



PRÜFBERICHT

Projekt „Naturgasanlage“ des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd

VORBEMERKUNGEN

Dieser Prüfbericht ist nach der Übermittlung über die Webseite <http://www.lrh.steiermark.at> verfügbar.

Der Landesrechnungshof ist dabei zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, verpflichtet.

Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

In Tabellen und Anlagen des Prüfberichtes können bei den Summen von Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

Zitierte Textstellen und die eingelangten Stellungnahmen werden im Prüfbericht in kursiver Schriftart dargestellt.



LANDTAG STEIERMARK - Landesrechnungshof
Trauttmansdorffgasse 2 | A-8010 Graz

lrh@lrh-stmk.gv.at

T +43 (0) 316 877 2250

F +43 (0) 316 877 2164

<http://www.lrh.steiermark.at>

Berichtszahl: LRH-24122/2021-296

INHALTSVERZEICHNIS

KURZFASSUNG	7
1. ÜBERSICHT	11
2. PRÜFAUFTRAG	13
2.1 Prüfauftrag des Landtages Steiermark.....	13
2.2 Ausweitung der Prüfung durch den Landesrechnungshof von Amts wegen ..	14
2.3 Stellungnahmen zur Prüfkompetenz	15
3. AUSGANGSLAGE	28
3.1 Rechtliche Grundlagen	29
4. PROJEKT NATURGASANLAGE ALLGEMEIN	30
4.1 Chronologie des Projektes Naturgasanlage	30
4.2 Erforderliche Genehmigungen	31
4.2.1 Genehmigungspflicht gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung	31
4.2.2 Genehmigungspflicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959	31
4.2.3 Abfallrechtliche Genehmigungen	32
4.3 Regelung zur Gewinnausschüttung	33
4.4 Trennung der Geschäftstätigkeit der NGS Naturgas GmbH und des AWV ...	36
4.5 Errichtung und Folgen einer technisch problematischen Inbetriebnahme.....	37
4.6 Vergabeverfahren der Anlage zur Klärschlammverwertung	38
4.7 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH in Leoben.....	41
4.8 Förderungen	43
4.8.1 Förderung an den AWV	43
4.8.2 Förderungen an die NGS Naturgas GmbH.....	43
4.8.3 Förderungen an die Mitgliedsgemeinden des AWS im Rahmen der NGS Naturgas GmbH	43
5. NGS NATURGAS GMBH	44
5.1 Grundlagen.....	44
5.1.1 Unternehmensgegenstand.....	44
5.1.2 Eigentumsverhältnisse	44
5.1.3 Organe	46
5.1.3.1 Generalversammlung	46
5.1.3.2 Geschäftsführung NGS Naturgas GmbH	47
5.2 Chronologie betreffend die abfallrechtliche Genehmigung des Projektes sowie Projektbeschreibung NGS Naturgas GmbH	49
5.2.1 Gutachten der Technischen Universität Wien	51
5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme.....	53
5.3 Finanzielle Gebarung der NGS Naturgas GmbH.....	54
5.3.1 Bilanz	54
5.3.1.1 Vermögen	54
5.3.1.2 Kapital.....	56
5.3.1.3 Übernahme von Bürgschaften durch den AWV	58
5.3.1.4 Überbrückungsdarlehen des AWV	59
5.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung	60
5.3.2.1 Betriebsleistung	62
5.3.2.2 Betriebsergebnis.....	62
5.3.2.3 Liquidität der NGS Naturgas GmbH	63
5.3.2.4 Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust.....	66
5.3.2.5 Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung	66
5.3.3 Förderungen	67

5.4	Tatsächlich erkennbare Ziele der Ausgliederung	67
5.5	Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH	68
5.5.1	Biogas- bzw. Biomethangasbezugsvertrag	68
5.5.2	Vertragserfüllung durch die NGS Naturgas GmbH.....	69
5.6	Sonstiges.....	71
5.6.1	Grundstücksankauf	71
5.6.2	Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH	72
5.7	Umwandlung der Gesellschaft	73
6.	AWV.....	74
6.1	Zweck des Verbandes	74
6.2	Organe.....	75
6.2.1	Mitgliederversammlung.....	75
6.2.2	Vorstand.....	76
6.2.3	Obmann	77
6.2.4	Schlichtungsstelle	77
6.3	Geschäftsführung AWW	77
6.4	Satzungen des AWW.....	79
6.5	Finanzielle Gebarung AWW.....	82
6.5.1	Bildung von Rücklagen	85
6.5.1.1	Rücklage für Verwaltungs- und Betriebskosten	85
6.5.1.2	Rücklage für Baukosten (Projekte).....	86
6.5.2	Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH.....	88
6.5.3	Bürgschaftsverträge für Darlehen der NGS Naturgas GmbH.....	89
6.5.4	Aufnahme Überbrückungsdarlehen für NGS Naturgas GmbH.....	90
6.5.5	Übernahme der Darlehensschulden der NGS Naturgas GmbH im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge.....	91
6.6	Förderungen	93
6.7	Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWW	93
6.7.1	Beurteilung der Umwandlung durch den externen Berater	95
6.7.2	Übertragung der Anlagengenehmigung von der NGS Naturgas GmbH auf den AWW	96
6.8	Sonstiges.....	96
6.8.1	Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH	96
6.8.2	Informationsfluss im Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd.....	97
6.8.3	Rechnungsprüfung.....	97
6.8.4	Vergleich mit der Lieferantin der Reformer.....	97
7.	ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU.....	100
7.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung.....	100
7.2	Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit dem AWW.....	101
7.3	Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH.....	103
8.	ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG.....	104
8.1	Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung.....	104
8.2	Anlagengenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung	105
8.3	Zusammenhang mit der LE GAS GmbH	106
8.4	Prüfung des AWW durch die A13.....	107
8.5	Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage	108
8.6	Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWW und Folgenutzung der Anlage	110
9.	ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT – FÖRDERUNGEN	112
9.1	Ablauf der Förderung.....	112

9.2	Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen	113
9.2.1	Umsetzung Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen	114
9.2.2	Trennung Planung und Bauaufsicht	117
9.3	Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	119
9.3.1	Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	122
9.3.1.1	Funktionsfähigkeitsfrist	122
9.3.1.2	Unterlagen zum Förderungsvertrag.....	123
9.4	Förderungsansuchen Land Steiermark	124
9.4.1	Förderungsvertrag Land Steiermark.....	125
9.5	Auszahlung von Mitteln an den AWV	127
9.5.1	Land Steiermark.....	127
9.5.2	Kommunalkredit Public Consulting GmbH.....	129
10.	WEITERE INVOLVIERTE ABTEILUNGEN DES AMTES DER	
	STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG.....	130
10.1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) – Förderungscontrolling	130
10.2	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung.....	131
11.	MITGLIEDSGEMEINDEN DES ABWASSERVERBANDES LEIBNITZERFELD-	
	SÜD.....	133
11.1	Allgemeine Informationen zu den Mitgliedsgemeinden	133
11.2	Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	134
11.2.1	Finanzielle Situation	134
11.2.2	Darlehen.....	137
11.2.3	Haftungen	139
11.2.4	Abwasserbeseitigung	140
11.2.5	Förderungen	142
11.2.6	Informationsfluss innerhalb der Gemeinde	143
11.3	Marktgemeinde Gamlitz	143
11.3.1	Finanzielle Situation	143
11.3.2	Darlehen.....	146
11.3.3	Haftungen	148
11.3.4	Abwasserbeseitigung.....	150
11.3.5	Förderungen	151
11.3.6	Informationsfluss innerhalb der Gemeinde	151
11.4	Gemeinde Gabersdorf	153
11.4.1	Finanzielle Situation	153
11.4.2	Darlehen.....	155
11.4.3	Haftungen	157
11.4.4	Abwasserbeseitigung.....	159
11.4.5	Förderungen	161
11.4.6	Informationsfluss innerhalb der Gemeinde	161
11.5	Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	162
11.5.1	Finanzielle Situation.....	162
11.5.2	Darlehen.....	165
11.5.3	Haftungen	168
11.5.4	Abwasserbeseitigung.....	170
11.5.5	Förderungen	173
11.5.6	Informationsfluss innerhalb der Gemeinde	173
11.6	Marktgemeinde Straß in Steiermark.....	174
11.6.1	Finanzielle Situation.....	174
11.6.2	Darlehen.....	177
11.6.3	Haftungen	180
11.6.4	Abwasserbeseitigung.....	182
11.6.5	Förderungen	183
11.6.6	Informationsfluss innerhalb der Gemeinde	183

11.7 Mitgliedsgemeinden Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd – Übersicht 2015 bis 2020	185
11.8 Auswirkungen der finanziellen Situation des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd bzw. der NGS Naturgas GmbH auf die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes.....	187
11.8.1 Auswirkungen auf die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd	187
11.8.2 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV.....	190
11.8.3 Auswirkungen der Schuldenübernahme der NGS Naturgas GmbH auf die Mitgliedsgemeinden des AWV	190
11.8.4 Entwicklung der Abwasser- bzw. Kanalgebühren in den Mitgliedsgemeinden des AWV	192
12. EMPFEHLUNGEN	195

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
A1	Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik
A5	Abteilung 5 Personal
A7	Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau
A12	Abteilung 12 Wirtschaft und Tourismus
A13	Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung
A14	Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit
A17	Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung
AWV	Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
EGW	Einwohnergleichwert
etc.	et cetera
EZ	Einlagezahl
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
idgF	in der geltenden Fassung
inkl.	inklusive
kW	Kilowatt
L-VG	Landes-Verfassungsgesetz 2010
m ²	Quadratmeter
Mio.	Million(en)
MWh	Megawattstunde
OZ	Ordnungszahl
USt	Umsatzsteuer
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel

Kurzfassung

Die Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit des Landes sowie Fördervergaben des Landes und der Tätigkeit von Gemeinden im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) bzw. der NGS Naturgas GmbH durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages von Mitgliedern des Landtages vom 21. Juli 2021. Der Landesrechnungshof erweiterte die Prüfung von Amts wegen auf die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWV in Hinblick auf deren Haushalts- und Gebührensituation (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG), weiters auf den AWV (gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG und Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG) und die NGS Naturgas GmbH (Art. 48 Abs. 3 L-VG); dies insbesondere, um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen. Die Prüfung umfasste den Zeitraum 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021.

Für den Bau einer neuen Naturgas-Anlage zur Biogas-Produktion und Klärschlamm-Verwertung erfolgte am 29. April 2010 die Gründung der **NGS Naturgas GmbH**. Die Errichtung der Gesellschaft wurde durch den AWV und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH vorgenommen. Ab 1. Jänner 2011 war der AWV alleiniger Gesellschafter der NGS Naturgas GmbH. Im September 2021 erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2020 aufgrund der Überschuldung die verschmelzende Umwandlung der Gesellschaft auf den AWV. Durch die Gesamtrechtsnachfolge gingen somit sowohl das Vermögen als auch sämtliche Verbindlichkeiten auf den AWV über. Definitiv entstand somit durch die Gründung, den Betrieb und die nunmehrige Umwandlung der NGS Naturgas GmbH zusätzlicher Aufwand beim AWV (wie Kosten für Rechts- und Steuerberatung sowie Wirtschaftsprüfung etc.).

Wasserverbände – und somit auch Abwasserverbände – sind gesetzlich im Wasserrechtsgesetz 1959 geregelt. Eine Genehmigungspflicht für die Gründung einer Gesellschaft ist nicht gesetzlich normiert. Auch für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWV sowie für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH ist keine Genehmigungspflicht durch die Aufsichtsbehörde gesetzlich vorgesehen. Diesbezüglich empfiehlt der Landesrechnungshof, die Landesregierung möge sich um eine entsprechende Gesetzesänderung bemühen.

Im Zuge der Gründung der NGS Naturgas GmbH erfolgte bereits im Rahmen der am 13. April 2010 stattgefundenen Vorstandssitzung des AWV unter anderem der Beschluss, dass Gewinne der Gesellschaft direkt an die Mitgliedsgemeinden des AWV durchgereicht werden können. Jedoch fällt gemäß Satzung des AWV ein derartiger Beschluss nicht in den Wirkungsbereich des Vorstandes, sondern in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung. Außerdem würde die Umsetzung dieser

Vorgehensweise dazu führen, dass gemäß Satzung zwar die Bedeckung der Kosten des AWV durch Einnahmen aus Gebühren der Mitgliedsgemeinden erfolgt, im Falle einer Gewinnausschüttung direkt an die jeweilige Mitgliedsgemeinde diese Einnahmen aber im Gebührenhaushalt unberücksichtigt bleiben würden.

In den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH wurde seit der Gründung stets ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen, da in keinem Jahr des Bestehens die Aufwendungen durch Erlöse bedeckt werden konnten. Ab dem Jahr 2011 erfolgten Investitionen für die Errichtung der Naturgas-Anlage. Ein dauerhafter Vollbetrieb der Anlage war jedoch aufgrund der verfahrenstechnischen Komplexität zu keinem Zeitpunkt möglich. Dies führte bis zum Stichtag 31. Dezember 2020 zu **massiven Verbindlichkeiten in Höhe von € 18,7 Mio.** Eine Überschuldung der Gesellschaft im Sinne des Insolvenzrechts wurde laut der ab dem Finanzjahr 2011 erfolgten Erläuterung im Jahresabschluss lediglich durch die Übernahme von Haftungen durch den AWV in Höhe von € 250.000,-- (ab dem Jahr 2011) und € 14,8 Mio. (ab dem Jahr 2013) abgewendet. Zur Sicherstellung der Liquidität der NGS Naturgas GmbH erfolgte die Finanzierung teilweise mit Mitteln bzw. Eventualverbindlichkeiten (Haftungsübernahmen) des AWV.

Der Landesrechnungshof empfiehlt, Umgehungsstrukturen betreffend die Ausgliederung von Aufgaben des AWV zu unterlassen und jedenfalls vorher zu prüfen, ob das Ziel des Ausgliederungszwecks erreicht wird.

Die Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des **AWV** waren gemäß der Satzung des AWV durch die Mitglieder nach ihren Beitragsanteilen zu tragen. Im Zuge der Prüfung wurde ersichtlich, dass durch den AWV jedoch auch teilweise die Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH erfolgte. Dies führte aufgrund der Kostentragung durch die Mitgliedsgemeinden zu höheren Beiträgen. In weiterer Folge resultierten daraus – aufgrund der Verpflichtung kostendeckender Gebührenhaushalte – höhere Gebühren in den Mitgliedsgemeinden.

Die „Rücklage für Baukosten“ wurde aus der Weitereinhebung bereits rückgezahlter Annuitäten von Projekten in der Jahresvorschreibung gebildet bzw. dadurch, dass für vorab einbehaltene Mittel aus einem Darlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds an die Mitgliedsgemeinden eine erhöhte Eigenmittelvorschreibung verrechnet wurde. Die durch diese „Ausgaben“ zur Bildung von Rücklagen verursachte erhöhte Verrechnung von Kosten an die Mitgliedsgemeinden führte ebenfalls zu höheren Gebühren in den Mitgliedsgemeinden. Außerdem wurde im November 2020 beschlossen, dass auch die Rückzahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH (nunmehr Darlehen des AWV) in Höhe von € 1,7 Mio. durch Mittel dieser Rücklage bedeckt werden soll und somit die zweckentfremde Verwendung der Mittel erfolgte

Der AWW erhielt für die Errichtung einer Anlage zur kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage Förderungen von der Förderungsstelle des **Landes Steiermark (Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit)**, in Höhe von **€ 777.349,-**. Der vorläufige Förderungsvertrag beinhaltete eine Förderungssumme von gesamt € 852.611,-, wobei eine vollständige Auszahlung der gesamten Förderungssumme nicht erfolgte.

Im Förderungsansuchen an das Land Steiermark war nicht ersichtlich, wie die Mittelaufbringung für das Projekt NGS Naturgas GmbH tatsächlich erfolgte. Somit war der Förderungsstelle des Landes Steiermark nicht bekannt, dass der AWW die Haftung für entsprechende von der NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehen (insgesamt in Höhe von rund € 17 Mio.) übernahm. Durch die Förderungsstelle des Landes Steiermark erfolgte daher keine diesbezügliche Prüfung auch nicht in Hinblick auf die Zumutbarkeit von projektbedingten Gebührenerhöhungen. Eine Prüfung hinsichtlich des Nachweises der betriebswirtschaftlichsten und zweckmäßigsten Lösung sowie von sinnvolleren Alternativen zum eingereichten Projekt unterblieb ebenfalls.

Eine weitere Förderung an den AWW, die mittelbar mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH zusammenhing, wurde vom **Land Steiermark (Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung) mit einem Betrag von € 6.660,-** ausbezahlt.

Der AWW erhielt des Weiteren für die Errichtung einer Anlage für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung Förderungen von der **Förderungsstelle des Bundes in Höhe von € 147.813,-** ausbezahlt. Der vorläufige Förderungsvertrag beinhaltete eine Förderungssumme von gesamt € 830.480,-, wobei eine vollständige Auszahlung der gesamten Förderungssumme nicht erfolgte.

Auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland gewährte der zuständige **Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft** am 7. Februar 2013 der **NGS Naturgas GmbH eine Förderung in Höhe von € 1,5 Mio.** für die Errichtung einer Biogasanlage und einer Anlage zur Vergasung von Klärschlamm, deren Auszahlung am 23. Jänner 2017 auf das Konto der NGS Naturgas GmbH erfolgte.

Die **Mitgliedsgemeinden** des AWW erhielten **keine Förderungen** im Zusammenhang mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH.

Am 30. Dezember 2011 bewilligte die A13 eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage bzw. am 28. März 2015 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH. Am 11. März 2021 erfolgte eine Kontrolle der genehmigungskonformen Errichtung der Anlagen durch die Behörde, wobei festgestellt

wurde, dass **Teile der Anlagen nicht entsprechend der Genehmigung** errichtet wurden.

Für die errichteten Anlagen fehlte bis zuletzt die behördliche abfallrechtliche Genehmigung, zumal der wesentliche Teil der Anlage, nämlich die Klärschlamm-trocknung und die chemo-thermische Klärschlammverwertung, nie voll betriebsfähig waren und somit nun eine Ersatzfestlegung notwendig ist, um den bestehenden wirtschaftlichen Schaden zu reduzieren bzw. weiteren wirtschaftlichen Schaden zu vermeiden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt nach erfolgter behördlicher Genehmigung die ehest möglichen Inbetriebnahme der Biogasanlage um der aktuellen Ressourcenproblematik am Gasmarkt entgegenzuwirken und Einnahmen für den AWV zu lukrieren.

Die Analyse der finanziellen Situation der **Mitgliedsgemeinden des AWV** (2015 bis 2020) – die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, die Marktgemeinde Gamlitz, die Gemeinde Gabersdorf, die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark und die Marktgemeinde Straß in Steiermark – zeigt anhand ausgewählter Kennzahlen, dass „öffentliches Sparen“ vorlag, jedoch nur in der Gemeinde Gabersdorf und in der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark auch ein finanzieller Spielraum für neue Projekte und Investitionen gegeben war. Signifikant war die Erhöhung der Darlehensschulden der Marktgemeinde Straß in Steiermark um 113,32 % von Schulden in Höhe von € 8,8 Mio. (per 31. Dezember 2015) auf € 18,8 Mio. (per 31. Dezember 2020). Bezüglich des Gebührenhaushaltes für die Abwasserentsorgung war in den Gemeinden durchgängig bzw. überwiegend Kostendeckung gegeben.

Basierend auf der gemäß § 7 der Satzung des AWV festgelegten Kostenbedeckung durch die Mitgliedsgemeinden, führte die Übernahme von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH sowie die Bildung von Rücklagen durch den AWV bereits in der Vergangenheit zur Erhöhung der Beiträge, welche in den Gemeinden durch höhere Vorschreibung von Gebühren zu bedecken waren.

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge der verschmelzenden Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV sind nunmehr auch die für oder durch die NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehen durch den AWV zu bedecken. Die geplante Erzielung von zusätzlichen Einnahmen durch den AWV ist derzeit jedoch in Verhandlung bzw. in Umsetzung. Somit ist die Bedeckung der Rückzahlung der Schulden vorerst zur Gänze durch die Mitgliedsgemeinden zu finanzieren, wobei die finanzielle Bedeckung so erfolgte, dass diese sich nicht gebührenerhöhend auswirkt. Die Verrechnung der Rückzahlung wird jedoch künftig eine erhebliche finanzielle Belastung der jeweiligen Gemeindehaushalte darstellen und somit die finanzielle Situation der jeweiligen Mitgliedsgemeinde schwächen.

1. ÜBERSICHT

<p>Prüfungsgegenstand</p>	<p>Der Landesrechnungshof erhielt vom Landtag Steiermark aufgrund des Antrages vom 21. Juli 2021 gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 Landes-Verfassungsgesetz 2010 (L-VG) den Prüfauftrag zur Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowie der Fördervergaben an den Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) (EZ/OZ: 1577/1).</p> <p>Das gestellte Verlangen umfasste die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie eine Prüfung der Fördervergaben durch das Land Steiermark im Zusammenhang mit dem AWV, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH sowie den verbandsangehörigen Gemeinden.</p> <p>Weiters erfolgte von Amts wegen eine teilweise Überprüfung der Mitgliedsgemeinden des AWV, des AWV sowie der NGS Naturgas GmbH.</p>
<p>Politische Zuständigkeit für Prüfbereiche der Landesgebarung</p>	<p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für die Gemeinden bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler (Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer bis 30. Juni 2022), politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände – mit Ausnahme von Gemeindeverbänden mit überwiegend industrieller Infrastruktur sowie von Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern, • Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang, politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände mit überwiegend industrieller Infrastruktur, • Herrn Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler (Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer bis 30. Juni 2022) Gemeindeaufsicht gegenüber Gemeinden und deren Organe für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern, • Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang für die Gemeindeaufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber den nicht von der Zuständigkeit des Landeshauptmannes ausgenommenen Gemeinden und deren Organe. <p>Gemäß der zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung geltenden Geschäftsverteilung der Mitglieder der Steiermärkischen Landesregierung liegt die politische Zuständigkeit für die Landesgebarung bei</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herrn Landeshauptmann Mag. Christopher Drexler (Landeshauptmann Hermann Schützenhöfer bis 30. Juni 2022), politischer Referent für Gemeinden und Gemeindeverbände (A7), • Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter Anton Lang, politischer Referent für Gemeinden mit SPÖ-Bürgermeistern und für Gemeindeverbände (A7), • Frau Landesrätin Mag.^a Ursula Lackner als politische Referentin für die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) und • Herrn Landesrat Johann Seitingner als politischen Referenten für die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14).
<p>Politische Zuständigkeit für Prüfbereiche der Gemeindegebarung</p>	<p>Zum Zeitpunkt der Berichtsveröffentlichung liegt die politische Zuständigkeit für die Gemeinden bei den Bürgermeisterinnen der</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Marktgemeinde Ehrenhausen, • der Marktgemeinde Gamlitz,

	<ul style="list-style-type: none"> • der Gemeinde Gabersdorf, • der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, • der Marktgemeinde Straß in Steiermark. <p>(Im Folgenden Mitgliedsgemeinden des AWW).</p>
Rechtliche Grundlagen	<p>Entsprechend diesem Prüfauftrag wurde daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und 5 L-VG eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten sowie der Fördervergaben an den AWW vorgenommen.</p> <p>Von Amts wegen erfolgte die teilweise Überprüfung der Mitgliedsgemeinden des AWW auf Basis des Art. 50 Abs. 2.Z. 1 L-VG, die Überprüfung des AWW gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG und Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG sowie im Rahmen von Auskunftersuchen die NGS Naturgas GmbH nach Art. 48 Abs. 3-VG.</p> <p>Als Prüfungsmaßstäbe hat der Landesrechnungshof die ziffermäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Rechtsvorschriften, die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit heranzuziehen (Art. 49 Abs. 1 L-VG).</p> <p>Der Landesrechnungshof hat aus Anlass seiner Prüfungen Vorschläge für eine Beseitigung von Mängeln zu erstatten sowie Hinweise auf die Möglichkeit der Verminderung oder Vermeidung von Ausgaben und der Erhöhung oder Schaffung von Einnahmen zu geben (Art. 49 Abs. 3 L-VG).</p>
Vorgangsweise	<p>Grundlage der Prüfung waren die Auskünfte und vorgelegten Unterlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Marktgemeinde Ehrenhausen, • der Marktgemeinde Gamlitz, • der Gemeinde Gabersdorf, • der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, • der Marktgemeinde Straß in Steiermark, • des AWW, • der NGS Naturgas GmbH • der Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) • der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau (A7), • der Abteilung 12 Wirtschaft, Tourismus, Wissenschaft und Forschung (A12), • der Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13), • der Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14), • der Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung (A17), • der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, • der Energie Steiermark AG <p>sowie eigene Recherchen und Wahrnehmungen des Landesrechnungshofes.</p>
Prüfzeitraum	<p>Die Prüfung umfasste grundsätzlich den Zeitraum von 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021. Soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf aktuellere Entwicklungen Bezug.</p>
Stellungnahmen zum Prüfbericht	<p>Die Stellungnahmen der Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden des AWW, des Landeshauptmannes Mag. Drexler, des Landeshauptmann-Stellvertreters Lang, der Landesrätin Mag.^a Lackner und des Landesrates Ök.-Rat Seitinger wurden in kursiver Schrift direkt in den jeweiligen Berichtsabschnitten eingearbeitet. Allfällige Repliken und Anmerkungen des Landesrechnungshofes erfolgen nach der jeweils korrespondierenden Textstelle.</p>

2. PRÜFAUFTRAG

2.1 Prüfauftrag des Landtages Steiermark

Die **Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowie Fördervergaben an den AWW** durch den Landesrechnungshof erfolgte aufgrund des Antrages auf Gebarungskontrolle (EZ/OZ: 1577/1) gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG (Viertelantrag), welcher am 21. Juli 2021 im Landtag Steiermark eingebracht wurde.

Zusammenfassend beinhaltet der Antrag auf Gebarungskontrolle folgenden Prüfauftrag:

- *Die Genehmigung für die Aufnahme der Darlehen und Haftungen, soweit diese in die Kompetenz und Pflicht der Abteilung 7 bzw. Abteilung 13 fällt. Es gilt durch den Landesrechnungshof zu prüfen, ob der Schaden durch eine Versagung verhindert hätte werden können.*
- *Der Landesrechnungshof sollte sich den Förderungen des Landes an den AWW widmen. Den Förderungsberichten des Landes Steiermark ist zu entnehmen, dass Subventionen in Millionenhöhe an den AWW geflossen sind und dabei ob Landesgelder an ein Projekt vergeben wurden, bei dem die Umsetzbarkeit schwer in Zweifel gezogen werden muss.*

*Es wird daher gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 L-VG das **Verlangen** gestellt, der Landesrechnungshof möge eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung sowie eine Prüfung der Fördervergaben durch das Land Steiermark in Zusammenhang mit dem AWW, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH, sowie den verbandsangehörigen Gemeinden durchführen.*

Die Prüfungszuständigkeit des Landesrechnungshofes ist gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z. 1 und Z. 5 L-VG gegeben.

2.2 Ausweitung der Prüfung durch den Landesrechnungshof von Amts wegen

Der Landesrechnungshof führte gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 L-VG, somit auf Antrag des Landtages, eine Gebarungskontrolle durch und weitete diese in der Folge von Amts wegen auf die Gebarung der Mitgliedsgemeinden des AWV im Hinblick auf deren Haushalts- und Gebührensituation (Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG), auf den AWV (Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG und Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG) und die NGS Naturgas GmbH (Art. 48 Abs. 3 L-VG) aus. Dazu wurden für den Zeitraum 2009 bis 2020 Unterlagen und, soweit erforderlich, auch aktuellere Informationen und Unterlagen von den zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, den Mitgliedsgemeinden des AWV sowie aufgrund der Verpflichtung aus dem oben genannten Förderungsvertrag auch beim AWV bzw. über die mit 27. September 2021 verschmolzenen NGS Naturgas GmbH angefordert. Weiters wurden im Rahmen eines Auskunftersuchens auch bei der Energie Steiermark AG diesbezügliche Informationen eingeholt.

Gemäß den Bestimmungen des Art. 50 Abs. 1 Z. 6 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof auch die Gebarung physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

Entsprechend dem Förderungsvertrag, welcher zwischen dem Land Steiermark, der A14 und dem AWV im Jahr 2015 abgeschlossen wurde, erfolgte in Punkt II. „Bedingungen und Nebenverpflichtungen“ auch folgende Festlegung:

- A) Der Förderungsnehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung des Förderungsvertrages,*
- 2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder dem Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Förderungsnehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Förderungsnehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden.*

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund des Umfanges eine allumfassende und somit alles enthaltende Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof (fünf Gemeinden, sechs Abteilungen des Landes, ein Abwasserverband und die NGS

Naturgas GmbH) nicht möglich war, der vorliegende Bericht jedoch die wesentlichen Aspekte beinhaltet.

2.3 Stellungnahmen zur Prüfkompentenz

Stellungnahmen des Landeshauptmannes Mag. Drexler und des Landeshauptmann-Stellvertreters Lang:

Ausweitung der Prüfung durch den LRH von Amts wegen

Aufgrund der Festlegung der Prüfungszuständigkeit durch das L-VG umfasst die Prüfkompentenz des Landesrechnungshofes hinsichtlich des Prüfauftrages grundsätzlich die Prüfung der Mitgliedsgemeinden des AWV sowie diesbezüglich der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

Der Landesrechnungshof führte gemäß Art 51 Abs. 2 Z 2 L-VG, somit auf Antrag des Landtages, eine Gebarungskontrolle durch und weitete diese in der Folge des oben angeführten Sachverhaltes von Amts wegen in Hinblick auf die Gebarung des AWV und der NGS Naturgas GmbH aus.

Nach Ansicht der Abteilung 7 ist es nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen ausgeschlossen, dass es einen Prüfauftrag durch ein Viertel der Mitglieder des Landtages für Gemeinden unter 10.000 Einwohner gibt.

Ein solcher Prüfauftrag durch den Landtag ist nach der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung in Art 127c Z 3 B-VG auf Gemeinden über 10.000 Einwohner beschränkt. Die Landesverfassung bildet die Bundesverfassung in Art 51 Abs. 4 iVm Art 50 Abs. 3 Z 1 ab, wonach Prüfaufträge durch einen Beschluss des Landtages nur für Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohner unter bestimmten Bedingungen (Art 51 Abs. 4 3. Satz) zulässig sind. Auch der Antrag von einem Viertel der Mitglieder des Landtages reicht daher nicht aus (Art 51 Abs. 4 L-VG). Die vom LRH geprüften Mitgliedsgemeinden des AWV erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ein Landtagsbeschluss liegt ebenso nicht vor.

Eine Prüfung der Gemeinden aus Anlass des Prüfauftrages, worauf sich der LRH stützt, wäre daher verfassungsrechtlich nicht zulässig. Dies betrifft Kapitel 11 des Berichtes zur Gänze, wo die Ergebnisse der Gebarungsprüfungen der fünf Gemeinden (Finanzielle Situation, Darlehen, Haftungen etc.) ausführlich dargelegt werden.

Allgemeine Informationen zu den Mitgliedsgemeinden

Entsprechend der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (gemäß Art 51 Abs. 2 Z 2 iVm. Art 50 Abs. 1 Z 1 und 5 L-VG) erfolgte die Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des AWV.

*Der LRH hat sich nochmals und ausdrücklich durch Anführung des Art 51 Abs. 2 Z 2 L-VG auf die **antragsgebundene Gebarungskontrolle durch ein Viertel der Mitglieder des Landtages** bei der durchgeführten Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden berufen.*

Wie ausgeführt kann sich der LRH nach Ansicht der Abteilung 7 bei einer Gebarungsprüfung der fünf Mitgliedsgemeinden nicht auf den Prüfauftrag gemäß Art 51 Abs. 2 Z 2 berufen, da weder ein Viertel der Mitglieder des Landtages einen solchen Antrag stellen kann (gemäß Art 51 Abs. 4 L-VG Beschluss des Landtages erforderlich), noch Gemeinden unter 10.000 Einwohner überhaupt einer solchen antragsgebundenen Prüfkompetenz durch den LRH unterliegen. Im Übrigen enthält der Prüfauftrag der Mitglieder des Landtages verfassungskonform kein derartiges Begehren.

Der LRH hätte sich bei seiner Ausweitung der Gebarungsprüfung auf die Mitgliedsgemeinden auf seine amtswegige Prüfzuständigkeit nach Art. 50 Abs. 2 Z 1 berufen können. Dies ist im vorliegenden Bericht nicht erfolgt. Der LRH ist nach dieser Bestimmung unbestritten berechtigt, von Amts wegen Gemeinden unter 10.000 Einwohner zu prüfen.

Bei einer amtswegigen Prüfung von Gemeinden unterscheidet sich aber nach den Bestimmungen der Bundes- und Landesverfassung sowohl das Stellungnahme- wie auch das Vorlageverfahren zum Bericht des LRH maßgeblich von einer Prüfung der Gebarung des Landes oder einem Prüfauftrag durch den Landtag.

Bei einer Prüfung des Landes hat der LRH nach Abschluss einer Gebarungskontrolle den Bericht gem. Art 52 Abs. 1 .und 2 L-VG den betroffenen Regierungsstellen zur Stellungnahme zu übermitteln, danach ist der Prüfbericht dem Landtag und der Landesregierung zu übermitteln. Bei einem Prüfauftrag des Landtages nach Art 51 Abs. 4 L-VG (Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern) hat der LRH nach einer Einholung einer Stellungnahme durch den Bürgermeister den Prüfbericht gemäß Art 52 Abs. 6 2. Satz L-VG neben der Landesregierung auch dem Landtag zu übermitteln.

Bei amtswegiger Prüfung von Gemeinden hat der LRH nach Abschluss einer Gebarungskontrolle den Bericht gemäß Art 52 Abs. 5 und 6 1. Satz L-VG (vgl Art 127c Z 2 iVm Art 127a Abs 5 und 6 B-VG) dem Bürgermeister zur Stellungnahme zu übermitteln, danach ist der Prüfbericht dem Gemeinderat und der Landesregierung zu übermitteln. Eine Stellungnahme durch die Landesregierung und eine Vorlage an den Landtag ist bei einer amtswegigen Prüfung von Gemeinden verfassungsrechtlich nicht vorgesehen, was bisher bei Gebarungsprüfungen von Gemeinden vom LRH auch so gehandhabt wurde.

Da es nach Auffassung der Abteilung 7 nicht möglich ist, sich hinsichtlich der Prüfung der Mitgliedsgemeinden im Kapitel 11 des Berichtes auf die antragsgebundene Prüfkompetenz nach Art 51 Abs. 2 Z 2 L-VG zu beziehen, wäre bei einer eventuellen Berufung auf die amtswegige Gebarungsprüfung von Gemeinden verfassungskonform nach Art 52 Abs. 6 1. Satz L-VG und nicht nach Art 52 Abs. 2 iVm Abs. 6 2. Satz L-VG vorzugehen.

Anmerkung des Landesrechnungshofes:

Es ist richtig, dass die Gebarungsprüfung der Mitgliedsgemeinden des AWV nicht über den vorliegenden Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtages erfolgen kann. Daher hat der Landesrechnungshof seine Ausführungen diesbezüglich ergänzt und präzisiert. Der Landesrechnungshof hält fest, dass hinsichtlich des Vorliegens der Prüfkompetenzen im gegenständlichen Fall laut Stellungnahmen der Vertreter der Landesregierung grundsätzlich keine Zweifel bestehen (siehe dazu auch nachfolgende Repliken).

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof hält fest, dass er stets auf die Rechtsgrundlagen seines Wirksamwerdens hinwies. Seitens aller geprüften Stellen gab es bis nach der Schlussbesprechung keine Bedenken, Auskünfte zu erteilen. Weiters hält der Landesrechnungshof fest, dass die Prüfungsankündigung auf keiner verfassungsrechtlichen Grundlage beruht, sondern vielmehr einen *acte de courtoisie* gegenüber den geprüften Stellen darstellt. Jedoch ist der Landesrechnungshof ebenso am Parteiengehör interessiert wie darauf angewiesen, um der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der Gebarungsprüfung nachzukommen.

Auch bei der Durchführung des Anhörungsverfahrens hielt der Landesrechnungshof die jeweils für Prüfungen der Landes- und Gemeindegebarung unterschiedliche Vorgangsweise ein und befasste die zuständigen Organe (Mitglieder der Landesregierung und Bürgermeister).

Bezüglich die gemeinsame Berichterstellung und -erstattung über Sachverhalte betreffend Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die Mitgliedsgemeinden des AWV, den AWV und die NGS Naturgas GmbH weist der Landesrechnungshof aufgrund der Komplexität der Sachgemengelage darauf hin, dass diese Vorgangsweise im Hinblick auf die Lesbarkeit des Berichtes unumgänglich ist. Der Landesrechnungshof sieht es als unzulässig an, die Verfassung derart auszulegen, dass dadurch die Lesbarkeit von Berichten unmöglich gemacht wird bzw. in weiterer Folge die Berichterstattung an den Landtag, die Landesregierung und den Gemeinderat.

Der Landesrechnungshof geht daher bei der Veröffentlichung von Berichten, welche unterschiedliche Kompetenzen betreffen, in selber Weise wie der Österreichische Rechnungshof vor. Bei der Behandlung der Berichte obliegt es den befassten Organen im Landtag und in den Gemeinden ihre Zuständigkeiten entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung wahrzunehmen.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

1. Sachverhalt

1.1. Am 21.07.2021 wurde ein **Antrag auf Gebarungskontrolle** gemäß Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 iVm Art 51 Abs 2 Z 2 L-VG von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtags eingebracht. Dieser Antrag bezog sich auf die „Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowie Fördervergaben an den Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd“. Konkret wurde das Verlangen gestellt, der Landesrechnungshof möge

- eine Prüfung der **aufsichtsbehördlichen Genehmigungen der zuständigen Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung** sowie
- eine Prüfung der **Fördervergaben durch das Land Steiermark**

im Zusammenhang mit dem Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd, insbesondere dessen Tätigkeiten in der NGS Naturgas GmbH, sowie den verbandsangehörigen Gemeinden durchführen.

1.2. Als Folge dessen wurde den verbandsangehörigen Gemeinden die **Prüfungsankündigung** vom 06.08.2021, LRH-242122/2021-6, zugestellt. Darin wurde ausgeführt, „gemäß Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG“ werde die Gebarungskontrolle „entsprechend dem Prüfauftrag“ eingeleitet. Es wurde ein erster Fragenkatalog mit dem Ersuchen übermittelt, die aufgelisteten Unterlagen bzw die Beantwortung zu den angeführten Fragen zur Verfügung zu stellen. Es wurde auf die Bestimmungen des Art 48 L-VG hingewiesen und ersucht, den Prüfern alle verlangten Auskünfte zu geben.

1.3. Nunmehr liegt der mit 15.09.2022 datierte **Rohbericht** der Prüfung vor. Gegenstand dieses Berichts ist nicht nur die Gebarung des Landes, sondern für uns völlig überraschend und – wie wir noch näher ausführen werden – entgegen den landesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen auch die

Gebarung des Abwasserverbands Leibnitzerfeld-Süd („AWV“), der NGS Naturgas GmbH und der fünf verbandsangehörigen Gemeinden. Dieser Rohbericht wurde nach unserem Kenntnisstand den fünf verbandsangehörigen Gemeinden, nicht aber dem AWV zur Stellungnahme übermittelt.

Die Prüfung der Gebarung dieser Körperschaften, die Erstellung des vorliegenden Prüfberichts sowie die Zustellung des Rohberichts an den Landtag und die Mitglieder der Landesregierung **widersprechen den Vorgaben des L-VG und B-VG. Sie übersteigen die Kompetenzen des Landesrechnungshofs und sind verfassungswidrig.**

2. Umfang des Verlangens und Gegenstand des eingeleiteten Verfahrens

- 2.1. Der Antrag der Mitglieder des Landtags war **nicht** auf eine Prüfung der Gebarung des AWV, der verbandsangehörigen Gemeinden oder der NGS Naturgas GmbH gerichtet. Das ergibt sich eindeutig aus dem **Verlangen**, mit dem ausschließlich eine Prüfung der aufsichtsbehördlichen Tätigkeiten und Fördervergaben des **Landes** nach **Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG** beantragt wurde.
- 2.2. Auch laut der Prüfungsankündigung vom 06.08.2021 wurde die Gebarungskontrolle vom Landesrechnungshof ausschließlich **"entsprechend dem Prüfauftrag"** gemäß **Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG** eingeleitet.
- 2.3. Das Verlangen der Mitglieder des Landtags und die Einleitung des Prüfverfahrens durch den Rechnungshof bezogen sich also eindeutig und **ausschließlich** auf das **Land**. Erst nach Durchführung der Prüfung wird im Schreiben, mit welchem den Gemeinden der Rohbericht übermittelt wurde, erstmals auf eine „Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 2 L-VG“ Bezug genommen.

3. Gebarungskontrolle der Gemeinden verfassungswidrig

- 3.1. Der Landesrechnungshof stützt sich hinsichtlich einer Kompetenz zur Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des AWV auf Art 51 Abs 2 Z 2 iVm Art 50 Abs 1 Z 1 und 5 L-VG. Die Prüfung der Gebarung der Gemeinden ist aber nicht von den Kontrollrechten des Landesrechnungshofs, die ihm in Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG iVm Art 51 Abs 2 Z 2 L-VG eingeräumt werden, umfasst.
 - Art 50 Abs 1 Z 1 L-VG erlaubt die Prüfung der Gebarung des Landes oder der vom Land verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten.

- *Art 50 Abs 1 Z 5 L-VG erlaubt die Prüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften. Gemeinden sind zwar Körperschaften öffentlichen Rechts. Für sie gelten aber die spezielleren Regelungen des Art 50 Abs 2 und Abs 3 L-VG. Außerdem erlaubt Art 50 Abs 1 Z 5 L-VG nur die (eingeschränkte) Kontrolle jener Gebarung, die mit Mitteln des Landes erfolgt.*
 - *Nach Art 51 Abs 2 Z 2 L-VG kann ein Antrag auf Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 1 L-VG von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Landtags gestellt werden.*
- 3.2. *Die Kontrolle der Gebarung von Gemeinden unter 10.000 Einwohner durch den Landesrechnungshof wäre nur in einem Verfahren von Amts wegen nach Art 50 **Abs 2** Z 1 iVm Art 51 Abs 1 L-VG zulässig. Für die Einleitung solcher Verfahren steht dem Landtag **kein Antragsrecht** zu. Schon daher kann die Prüfung der Gemeindegebarung denkunmöglich vom Verlangen der Mitglieder des Landtags vom 21.07.2021 umfasst sein.*
- 3.3. *Die **Prüfung der vorliegenden Gemeindegebarung** in einem nach Art 50 Abs 1 iVm Art 51 Abs 2 Z 2 L-VG über Antrag eines Viertels des Landtage eingeleiteten Verfahren ist **landes- und bundesverfassungswidrig**.*
- 3.4. *Dem Landesrechnungshof stünde es zwar frei, ein Verfahren nach Art 50 Abs 2 Z 1 iVm Art 51 Abs 1 L-VG einzuleiten. Laut der übermittelten Prüfungsankündigung wurde ein solches Verfahren aber nicht eingeleitet. Eine Kontrolle der Gemeindegebarung ohne entsprechende Prüfungsankündigung ist aber nicht vorgesehen. Eine Bezugnahme auf Art 50 Abs 2 L-VG erst bei Übermittlung des Rohberichts und somit nach Durchführung der Prüfung begründet keine ordnungsgemäße Einleitung des Verfahrens und keine Information der Gemeinde über die Prüfung.*
- 3.5. *Selbst wenn der Landesrechnungshof (auch) ein Verfahren nach Art 50 Abs 2 Z 1 iVm Art 51 Abs 1 L-VG eingeleitet hätte: Ein Verfahren nach Art 50 **Abs 2** L-VG darf mit einem Verfahren nach Art 50 **Abs 1** L-VG schon aufgrund der unterschiedlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen für diese beiden Verfahren in Art 52 L-VG nicht vermischt werden.*

Nach Art 52 L-VG ist der Rohbericht vor Fertigstellung und Veröffentlichung unterschiedlichen Beteiligten zuzustellen, je nachdem, ob es sich um ein Verfahren nach Art 50 Abs 1 oder Abs 2 L-VG handelt. Durch die Vermengung von Kontrollen nach Art 50 Abs 1 oder Abs 2 L-VG wird der Rohbericht Personen zugestellt, die bei einer gesonderten Prüfung der

*verschiedenen Rechtsträger keinen Zugang zum Rohbericht hätten. Diese Zustellung widerspricht der Verfassung. Sie führt auch zu einer **Verletzung von Geheimhaltungs- und Datenschutzinteressen.***

Des Weiteren ist bei über Antrag eines Viertels des Landtags eingeleiteten Verfahren gemäß Art 50 Abs 1 L-VG eine Landtagsvorlage der Prüfberichte nach Art 52 Abs 2 L-VG vorgesehen. Bei Gemeindeprüfungen gemäß Art 50 Abs 2 L-VG ist dies gemäß Art 52 Abs 6 L-VG nicht der Fall. Bei Vermengung der Prüfungen ergibt sich auch insoweit ein unauflöslicher Konflikt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof nahm im Zuge der Prüfung entsprechend der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z1 und 5 L-VG) eine Erweiterung um die Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des AWV (gemäß Art 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG iVm. Art. 51 Abs. 1 L-VG – Gebarungskontrolle von Amts wegen) vor.

Die Erweiterung der Prüfung von Amts wegen gemäß Art. 50 Abs. 1 Z. 1 L-VG erfolgte, um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen. Daher erfolgte keine umfassende Gebarungsprüfung, sondern lediglich eine allgemeine Prüfung hinsichtlich der finanziellen Situation der fünf Mitgliedsgemeinden, der Entwicklung der Darlehensschulden sowie der Haftungsübernahmen und der Abwasserentsorgung, insbesondere die Auswirkungen der Zahlungsströme zwischen den Gemeinden und dem AWV bzw. auch der NGS Naturgas GmbH, da zwischen AWV und NGS Naturgas GmbH wenig bis keine finanzielle Abgrenzung stattfand.

Zur Prüfungsankündigung aufgrund der Erweiterung der Prüfung von Amts wegen teilt der Landesrechnungshof mit, dass im gesamten L-VG eine Ankündigungspflicht nicht vorgegeben ist. Aufgrund der dennoch erfolgten Ankündigung und den angeforderten Unterlagen bzw. Informationen war für die geprüften Stellen klar ersichtlich, dass und was erhoben wird. Somit war der Umfang der Prüfung für keine der Mitgliedsgemeinden überraschend.

Da die starke finanzielle Verflechtung zwischen den Mitgliedsgemeinden, dem AWV und der NGS Naturgas GmbH gegeben ist, war aufgrund des Erhaltes der Lesbarkeit des Berichtes eine Splittung des Prüfberichtes nicht möglich. Der Landesrechnungshof weist jedoch darauf hin, dass der Bericht sowohl den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden als auch den Regierungsmitgliedern, deren Geschäftsbereich vom Bericht sachlich berührt ist, zur Stellungnahme übermittelt wurde und

somit die Möglichkeit der Stellungnahme zum jeweiligen Teil wahrgenommen werden konnte.

3.6. *Siehe Kapitel 11.3.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde.*

4. Gebarungskontrolle des AWV verfassungswidrig

4.1. *Wie schon die Prüfung der Gebarung der verbandsangehörigen Gemeinden ist auch die umfassende Prüfung der Gebarung des AWV selbst nicht von den Kontrollrechten, die dem Landesrechnungshof in Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG eingeräumt sind, umfasst.*

- *Art 50 Abs 1 Z 1 L-VG erlaubt, wie angeführt, die Prüfung der Gebarung des Landes oder der vom Land verwalteten Stiftungen, Fonds und Anstalten. Der AWV ist keine vom Land verwaltete Stiftung, Anstalt oder ähnliches, sondern eine nach dem WRG eingerichtete Körperschaft öffentlichen Rechts.*
- *Art 50 Abs 1 Z 5 L-VG erlaubt die Prüfung öffentlich-rechtlicher Körperschaften nur **eingeschränkt** auf jene Gebarung, die mit Mitteln des Landes erfolgt. Eine generelle Gebarungskontrolle ist von Art 50 Abs 1 Z 1 L-VG nicht gedeckt. Die durchgeführte Prüfung der Gebarung des AWV umfasst jedoch nicht nur Mittel des Landes und überschreitet damit die von Art 50 Abs 1 Z 5 L-VG eingeräumte Kompetenz.*

4.2. *Erstmals in seinem Rohbericht führte der Landesrechnungshof aus, die Prüfung auch auf Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG zu stützen. Nach Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG kontrolliert der Landesrechnungshof die Gebarung physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischer Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land **vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat**.*

Einen solchen Vorbehalt vermeint der Landesrechnungshof in Punkt II.A)2. des Fördervertrags vom 22.09.2015 zu erkennen. Diese Bestimmung lautet:

Bedingungen und Nebenverpflichtungen:

A) *Der Fördernehmer verpflichtet sich durch die Unterfertigung dieses Förderungsvertrages,*

2. den Organen des Förderungsgebers, des Steiermärkischen Landesrechnungshofes oder vom Land Steiermark Beauftragten oder Ermächtigten zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der

Vertragsbestimmungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftsstunden Zutritt zu den Geschäfts-, Lager- und sonstigen Betriebsräumen zu gewähren sowie Einsicht in sämtliche Bücher und Geschäftsunterlagen (insbesondere die Nachweise und Originalbelege) des Fördernehmers bzw. von überwiegend im Einfluss des Fördernehmers stehender Unternehmen zu gestatten, wo immer sich diese befinden;

Tatsächlich hat sich der AWW in diesem Punkt nicht zur allgemeinen Gebarungskontrolle durch den Landesrechnungshof nach Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG, sondern ausschließlich zur Auskunftserteilung, Zutrittsgewährung und Gestattung der Bucheinsichtnahme „zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung der Vertragsbestimmungen“ verpflichtet. Die Einhaltung der Vertragsbestimmungen war aber nie strittig. Die durchgeführte, umfassende Gebarungskontrolle des AWW hat auch nichts damit zu tun.

Selbst wenn eine Zustimmung zur Gebarungskontrolle erteilt worden wäre, kann sich diese maximal auf den Projektzeitraum beziehen. Der Fördervertrag wurde erst 2015 abgeschlossen, weshalb sich die Gebarungskontrolle frühestens auf die Gebarung ab 2015 erstrecken darf. Außerdem ist auch die Prüfung nach Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG auf die Gebarung mit den finanziellen Zuwendungen des Landes eingeschränkt.

*Zusammengefasst findet die umfassende Gebarungskontrolle des AWW **keine Deckung in Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG.***

- 4.3. *(Landes-)Verfassungsrechtlich ist ein "Nachschieben" von Kompetenztatbeständen erst im Rohbericht nicht vorgesehen und unzulässig. Im Gegenteil: Gemäß Art 49 Abs 2 L-VG sind aus Anlass der Überprüfung durch den Landesrechnungshof sowie bei der Erteilung von Prüfungsergebnissen geeignete Vorkehrungen zur Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen, insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz und auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, zu treffen. Mit dem "Nachschieben" von Prüfungstatbeständen und dem Ausdehnen der Prüfung auf andere Rechtsträger verstößt der Landesrechnungshof gegen die von ihm zu beachteten **datenschutzrechtlichen Grundsätze**. Nach dem Grundsatz von Treu und Glauben darf die betroffene Person nicht irreführt oder im Unwissen gelassen werden, was die Umstände der Prüfung (und damit des Datengebrauchs) anbelangt. Nach dem Grundsatz der Zweckbindung muss eindeutig und möglichst eng festgelegt werden, welchen Zwecken die Datenverwendung dient. Bei Anforderung der Unterlagen und Ersuchen um*

Auskunftserteilung wurde den Mitgliedsgemeinden und dem AWW lediglich mitgeteilt, dass die Daten zur Prüfung der Gebarung des Landes verwendet würden. Eine nachträgliche Ausdehnung der Prüfung auf die Gebarung des AWW und dessen Mitgliedsgemeinden ist unzulässig, vor allem deshalb, weil sie den Gemeinden die Möglichkeit nimmt, sich gegen eine unzulässige oder überschießende Prüfung zur Wehr zu setzen.

4.4. *Im Übrigen unterliegen Wasserverbände gemäß § 96 Abs 5 WRG der Kontrolle des Bundesrechnungshofs.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Gebarungskontrolle des AWW

- auf Basis des Art. 50 Abs. 1 Z 5 L-VG – eine Prüfung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft eingeschränkt auf jene Gebarung, die mit Mitteln des Landes (Prüfung der Landesgebarung) erfolgt,
- auf Basis des Art. 50 Abs. 1 Z 6 L-VG – eine Prüfung physischer Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und aller juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern das Land diesen finanzielle Zuwendungen (insbesondere Subventionen, Darlehen, Zinsenzuschüsse) gewährt oder für die das Land eine Ausfallhaftung übernommen hat, wenn sich das Land vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat (Prüfung der Landesgebarung) und
- auf Basis des Art. 50 Abs. 2 Z 5 – eine Prüfung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft mit Mitteln einer Gemeinde gemäß Z. 1 (Prüfung der Gemeindegebarung) erfolgte.

Bezüglich der Mittel der Gemeinden tragen die Mitgliedsgemeinden des AWW die Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des AWW nach ihren Beitragsanteilen und erfolgt für die Errichtung der Ortsnetze die Verrechnung der anteiligen Baukosten sowie der ermittelten anteiligen Kosten an den Verbandsanlagen an die Mitgliedsgemeinden.

In den Jahren 2015 bis 2020 stellte sich der Anteil der Mittel, welcher an die Mitgliedsgemeinden verrechnet wurde, an der Betriebsleistung (Erlöse/Erträge) des AWW wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil in Prozent	99,16 %	98,04 %	96,25 %	98,33 %	97,45 %	94,31 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWW 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Somit erwirtschaftete der AWW die Erlöse bzw. Erträge zu beinahe 100 % durch Verrechnungen an die Mitgliedsgemeinden.

Hinsichtlich des Grundsatzes von Treu und Glauben verweist der Landesrechnungshof wiederholt darauf, dass aufgrund der erfolgten Ankündigung und den angeforderten Unterlagen bzw. Informationen für die geprüften Stellen klar ersichtlich war, dass und was erhoben wird. Der Umfang der Prüfung ergab sich aus den übermittelten Fragenkatalogen bzw. den nachfolgenden Fragen. Somit ist eine Verletzung des Grundsatzes nicht gegeben.

5. Gebarungskontrolle der NGS Naturgas GmbH verfassungswidrig

- 5.1. *Auch die Prüfung der Gebarung der NGS wurde von den Mitgliedern des Landtags nicht beantragt und nicht in der Prüfungsankündigung des Landesrechnungshofs angekündigt. Sie ist auch nicht von den, dem Landesrechnungshof in Art 50 Abs 1 Z 1 und Z 5 L-VG eingeräumten Kontrollrechten umfasst. Die NGS Naturgas GmbH ist weder eine vom Land verwaltete Stiftung oder Anstalt noch eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Auch Art 50 Abs 1 Z 6 L-VG räumt dem Landesrechnungshof keine Zuständigkeit ein, die Gebarung der NGS Naturgas GmbH zu prüfen. Der NGS Naturgas GmbH wurden keine Förderungen oder sonstigen finanziellen Mittel des Landes gewährt. Das Land hat sich folglich auch keine Möglichkeit zur Gebarungskontrolle vorbehalten.*
- 5.2. *Die Prüfung der NGS Naturgas GmbH ist also **nicht von den vom Landesrechnungshof herangezogenen Rechtsgrundlagen gedeckt** und war damit gleichfalls **verfassungswidrig**.*
- 5.3. *Selbst wenn sich eine allfällige Prüfkompetenz aus einem Tatbestand des Art 50 Abs 2 L-VG ergeben sollte, gilt auch hier: Es wurde kein Verfahren nach Art 50 Abs 2 L-VG eingeleitet. Ein Nachschieben dieses Tatbestands sowie eine gemeinsame Gebarungskontrolle mit einer Kontrolle nach Art 50 Abs 1 L-VG wäre unzulässig. Berechtigte Interessen der NGS werden verletzt.*

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der AWW von der Gründung der NGS Naturgas GmbH bis 31. Dezember 2010 zu 70 % und ab 1. Jänner 2011 bis zur Umwandlung der Gesellschaft in den AWW (mit Beschluss der Mitgliederversammlung des AWW am 22. September 2021) per 31. Dezember 2020 zu 100 % Eigentümer der NGS Naturgas GmbH war.

Im gesamten Zeitraum des Bestehens der NGS Naturgas GmbH wurden keine bzw. geringe Erlöse erwirtschaftet. Die Finanzierung der Aufwendungen bzw. der Errichtung der Anlage erfolgte daher überwiegend durch Fremdmittel, wofür durch den AWW Haftungsübernahmen erfolgten. Weiters leitete der AWW ein Überbrückungsdarlehen an die Gesellschaft weiter und wurden teilweise Zahlungen mit Mitteln des AWW durchgeführt, wofür keine Weiterverrechnung erfolgte. Somit fand die Finanzierung der NGS Naturgas GmbH mit Mitteln bzw. Eventualverbindlichkeiten (Haftungsübernahmen) des AWW statt, welche durch die Mitgliedsgemeinden zu bedecken waren, und kommt Art. 50 Abs. 2 Z. 5 L-VG zur Anwendung.

Außerdem dienten die Förderungsmittel für den AWW der Errichtung des Projektes Naturgas. Die damit beschafften Lieferungen und Leistungen standen ausschließlich im wirtschaftlichen Eigentum der NGS Naturgas GmbH, weshalb der Landesrechnungshof unter Berufung auf Art. 48 Abs. 3 L-VG an die Gesellschaft ein Auskunftsersuchen richtete. Demnach kann, wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich ist, der Landesrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

6. Zusammenfassung und Anträge

6.1. *Zusammengefasst waren und sind die Prüfung der Gebarung des AWW, der verbandsangehörigen Gemeinden sowie der NGS Naturgas GmbH **verfassungswidrig**. Daraus folgt, dass jegliche (weitere) Übermittlung des Rohberichts sowie eine Veröffentlichung des Berichts rechtswidrig sind. Der Landesrechnungshof hat daher den Bericht dahingehend zu ändern, dass dieser nur mehr dem Prüfauftrag entsprechend die Kontrolle der Gebarung des Landes umfasst.*

Die Prüfung wurde auf eine falsche Rechtsgrundlage gestützt. Das Prüfungsergebnis ist zu verwerfen (der Bericht ist zurückzuziehen).

6.2. *Wir stellen daher an den Landerechnungshof die*

ANTRÄGE,

- 1. den Rohbericht in der vorliegenden Form an keine weiteren Personen zu übermitteln;*
- 2. den Prüfbericht dahingehend zu ändern, dass die Teile, die eine Gebarungskontrolle der verbandsangehörigen Gemeinden, des Abwasserverbands Leibnitzerfeld-Süd und der NGS Naturgas GmbH betreffen, aus dem Bericht entfernt (zurückgezogen) werden;*
- 3. in eventu dem Verfassungsgerichtshof gemäß Art 50 Abs 4 L-VG die Frage zur Prüfung vorzulegen, ob auch Gebarungskontrollen nach den*

verschiedenen Absätzen des Art 50 L-VG (konkret eine Gebarungskontrolle nach Art 50 Abs 1 L-VG und eine Gebarungskontrolle gemäß Art 50 Abs 2 L-VG) in einem gemeinsamen Prüfungsverfahren abgewickelt werden dürfen und ob ein gemeinsamer Prüfbericht verfasst werden und einfach an alle in Art 52 L-VG genannten Personen bzw Institutionen als Rohbericht übermittelt werden darf, solche gemeinsame Gebarungskontrollen also in die Zuständigkeit des Landesrechnungshofs fallen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass gemäß Art. 50 Abs. 4 L-VG bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landesrechnungshof und einem Rechtsträger betreffend die Auslegung der Zuständigkeiten des Landesrechnungshofes ausschließlich auf Antrag der Landesregierung oder des Landesrechnungshofes der Verfassungsgerichtshof entscheidet.

Im Übrigen war auf die Anträge aufgrund der zuvor in der Replik angeführten Gründe nicht weiter einzugehen.

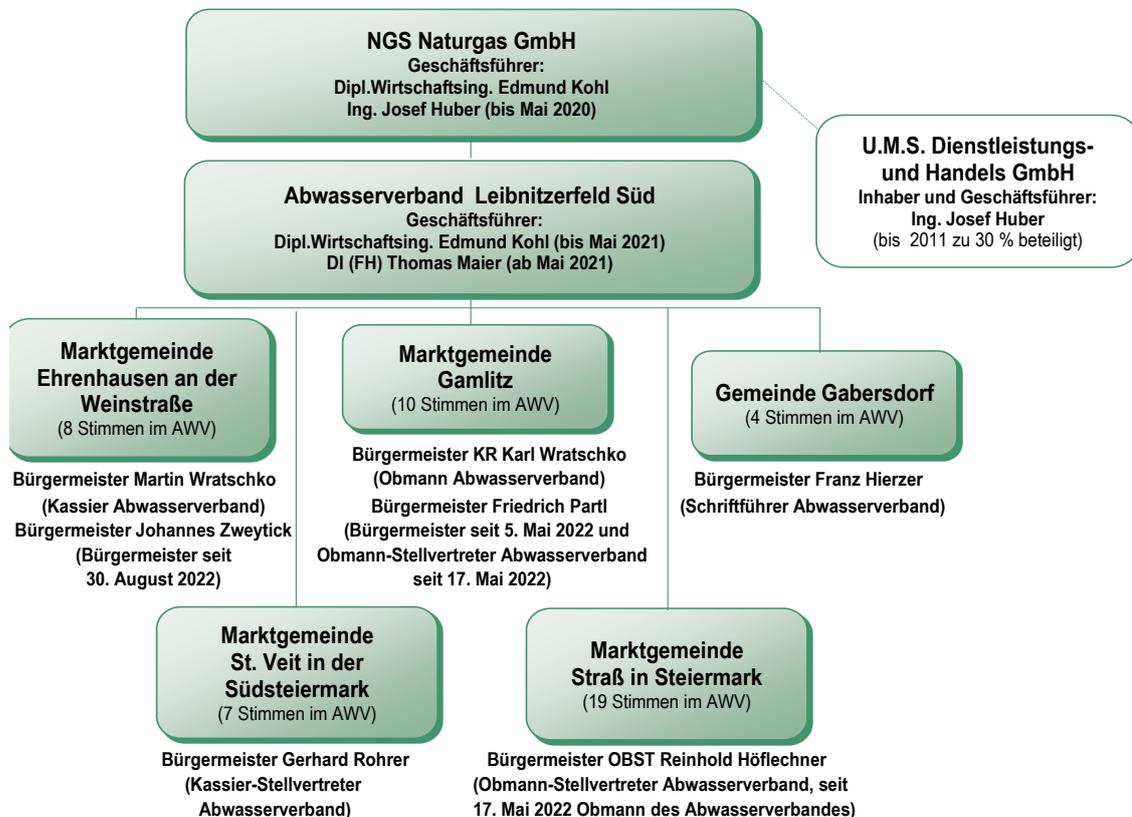
3. AUSGANGSLAGE

Der AWW wurde im Jahr 1976 mit dem Ziel einer bestmöglichen Abwasserentsorgung gegründet und stellt eine Körperschaft öffentlichen Rechts dar. Die Gründung erfolgte durch die damaligen Gemeinden Gamlitz, Ehrenhausen an der Weinstraße, Retznei, Obervogau, Vogau, Sankt Veit am Vogau und Gabersdorf. Wenige Jahre später traten auch die Gemeinden Straß in Steiermark und Spielfeld in der Südsteiermark bei.

Aufgrund der Gemeindestrukturreform per 1. Jänner 2015 und der dadurch erfolgten Vereinigung von Gemeinden sind nunmehr die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, die Marktgemeinde Gamlitz, die Gemeinde Gabersdorf, die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark und die Marktgemeinde Straß in Steiermark Mitgliedsgemeinden des AWW.

Für den Bau einer neuen Naturgasanlage zur Biogas-Produktion und Klärschlamm-Verwertung wurde im Jahr 2010 die NGS Naturgas GmbH gegründet. An der Gesellschaft hielten der AWW 70 % und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH 30 % der Anteile. Seit dem Jahr 2012 war der AWW zu 100 % Eigentümer der NGS Naturgas GmbH.

Übersicht NGS Naturgas GmbH



Quelle: Firmenbuchauszug, Satzung AWW bzw. Homepage sowie Protokolle, aufbereitet durch den LRH

3.1 Rechtliche Grundlagen

Gemeinden sind gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften mit dem **Recht auf Selbstverwaltung** (Art. 115 bis 120 B-VG) und zugleich Verwaltungssprengel. Somit haben Gemeinden einen verfassungsrechtlich klar definierten **eigenen Wirkungsbereich**. Bei der Umsetzung diesbezüglicher Aufgaben agieren die Gemeinden weisungsfrei und unterliegen einem bloßen Aufsichtsrecht (Gemeindeaufsicht). Für die Regelung der Gemeindeorganisation ist der Landesgesetzgeber zuständig (Art. 115 Abs. 2 B-VG). Im **übertragenen Wirkungsbereich** übernimmt die Gemeinde Aufgaben nach den Weisungen des Landes bzw. des Bundes.

Die wesentlichen gebarungsrelevanten Rechtsgrundlagen sind die Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, die Gemeindehaushaltsordnung 1977 bzw. die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 bzw. 2015.

Hinsichtlich des AWV waren neben der Steiermärkischen Gemeindeordnung das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, das Wasserrechtsgesetz 1959 und das Kanalabgabengesetz 1955 wesentlich.

Die NGS Naturgas GmbH, welche eine Kapitalgesellschaft (also eine juristische Person) war, unterlag im Wesentlichen dem Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie dem Unternehmensgesetzbuch.

4. PROJEKT NATURGASANLAGE ALLGEMEIN

Im Folgenden werden wesentliche Aspekte des Projektes zusammenfassend dargestellt, damit die Leserin Zusammenhänge leichter versteht, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass der Landesrechnungshof in dem Projekt Naturgasanlage über Jahre eine Vermengung der Geschäftstätigkeiten und Rollen, auch der handelnden Personen, feststellte.

4.1 Chronologie des Projektes Naturgasanlage

Folgend eine chronologische Darstellung wesentlicher Eckpunkte der Umsetzung des Projektes Naturgasanlage in der dafür gegründeten NGS Naturgas GmbH:

Ereignis	Datum
Gründung des AWW	1976
Gründung der NGS Naturgas GmbH	29.04.2010
Förderungsansuchen des AWW an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH	10.11.2011
Ansuchen um Landesförderungsmittel durch den AWW	10.11.2011
abfallrechtliche Genehmigung einer Klärschlamm-trocknungsanlage sowie einer Wirbelschichtvergasungsanlage	30.12.2011
Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH durch den AWW	21.08.2012
AWW unterzeichnet Bürgschaftsvertrag (€ 250.000,--)	01.12.2012
Förderungsvertrag der NGS Naturgas GmbH mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH	07.02.2013
Funktionsfähigkeitsfrist für die Anlage laut Förderungsvertrag der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit dem AWW	30.06.2013
AWW unterzeichnet Bürgschaftsvertrag (€ 14,8 Mio.)	11.04.2013
Ausschreibung der Anlage der NGS Naturgas GmbH	2014
Abänderungsbescheid zur abfallrechtlichen Genehmigung einer Klärschlamm-trocknungsanlage sowie einer chemo-thermischen Klärschlammverwertung	28.03.2015
Beginn der Errichtung der Anlage zur chemo-thermischen Klärschlammverwertung	2015
Abschluss des Förderungsvertrages mit dem Land Steiermark	22.09.2015
Auszahlungen des Landes Steiermark an den AWW in Höhe von insgesamt € 777.349,--	2015 bis 2019
Auszahlungen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH an den AWW in Höhe von insgesamt € 147.813,00	2015 bis 2019
Auszahlung von € 1,5 Mio. Förderung durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH an die NGS Naturgas GmbH	23.01.2017

Beschluss des AWW zur Auflösung der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten der chemothermischen Klärschlammverwertungsanlage mit anschließendem Vergleich	28.09.2020
Überprüfung der genehmigungskonformen Errichtung der Biogasanlage durch die Behörde	11.03.2021
7. Satzungsänderung des AWW	22.06.2021
Abschluss des Umwandlungsvertrages zur Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWW	27.09.2021

Quelle: Unterlagen der geprüften Stellen, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

4.2 Erforderliche Genehmigungen

4.2.1 Genehmigungspflicht gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung

Auf Basis des Art. 119a B-VG sind gemäß Steiermärkischer Gemeindeordnung einzelne Maßnahmen der Gemeinde im Rahmen der Selbstverwaltung an eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde gebunden. So sind entsprechend dem § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung auch die Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien sowie der Beitritt zu Schulden und die Übernahme von Schulden durch Gemeinden einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung unterworfen.

4.2.2 Genehmigungspflicht gemäß Wasserrechtsgesetz 1959

Wasserverbände, und somit auch Abwasserverbände, sind gesetzlich im Wasserrechtsgesetz 1959 geregelt. Die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände übt der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen.

Eine Genehmigungspflicht für Maßnahmen ist nicht gesetzlich normiert. Somit erfolgte weder für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWW noch für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der rechtlichen Bestimmungen gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 für den AWW keine Genehmigungspflicht für die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Haftungen, insbesondere Bürgschaften und Garantien bzw. die Übernahme von Schulden durch den AWW sowie für die Gründung und die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH gegeben war.

➤ Empfehlung 1:

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A 13, bei den zuständigen Bundesstellen eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine

Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände anzustoßen, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die A13 wird anregen, eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind, im Zuge der nächsten Wasserrechtsreferentinnenkonferenz zu diskutieren.

4.2.3 Abfallrechtliche Genehmigungen

Anlagen zur Behandlung von Abfällen, wie jene der NGS Naturgas GmbH, sind im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geregelt. Demnach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und die wesentliche Änderung von ortsfesten Behandlungsanlagen der Genehmigung der Behörde.

Am **30. Dezember 2011** bewilligte die A13 das von der NGS Naturgas GmbH am 7. März 2011 eingereichte Projekt. Dieses beinhaltete eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage.

Am **28. März 2015** bewilligte die A13 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH, welches nun die Klärschlammverwertung technologisch andersartig bewerkstelligen sollte. Geplant wurden vier Reformer (chemo-thermisches Verfahren) und ein Niedertemperatur-Umlufttrockner für entwässerten Klärschlamm sowie eine Wärmeübertragung mit Rauchgasreinigung aus den Reformern zum Umlufttrockner mit anschließender Abluftreinigung aus dem chemischen Wäscher und Biofilterkörper.

Am **11. März 2021** erfolgte eine Kontrolle der genehmigungskonformen Errichtung der Anlage durch die Behörde, wobei festgestellt wurde, dass Teile der Anlage nicht entsprechend der Genehmigung errichtet wurden. Somit wurde die Anlage ohne Genehmigung betrieben.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Errichtung und der Betrieb der Anlage der NGS Naturgas GmbH gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 genehmigungspflichtig waren und diese Genehmigung von der Behörde zuletzt im Jahr 2015 erteilt wurde.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung keine Genehmigung für den Betrieb der funktionsfähigen Teile (Biogasproduktion) der errichteten Anlage vorlag (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die Biogasanlage wurde im Zuge des ordentlichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Jahr 2011 genehmigt und stellt einen für die Erreichung des Zweckes der Gesamtanlage wesentlichen Anlagenteil dar. In der Bauausführung wurden jedoch einige bauliche und kleinere technische Änderungen vorgenommen. Da das Abfallwirtschaftsgesetz für derartige Behandlungsanlagen keine Kollaudierung (wie im Wasserrecht) vorsieht, ist für diese Änderungen eine abfallrechtliche Änderungsgenehmigung zu erwirken, um vollständig dem Konsens zu entsprechen. Nach der Fertigstellung der Anlage wurde keine Fertigstellungsanzeige eingebracht. Trotz mehrfacher Urgezen seitens des Behörde wurde weder eine Fertigstellungsanzeige eingereicht, noch wurden Projektunterlagen zur Durchführung des Änderungsverfahrens vorgelegt. Seit Dezember 2021 ist nunmehr ein Genehmigungsverfahren für die Änderung dieses Anlagenteils anhängig, sobald die Unterlagen vom Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd vollständig vorgelegt werden, kann das Verfahren zügig fortgeführt werden.

4.3 Regelung zur Gewinnausschüttung

Bereits im Rahmen der Vorstandssitzung des AWV vom 13. April 2010 beschloss dieser unter anderem einstimmig, dass Gewinnausschüttungen der NGS Naturgas GmbH anteilig an die Eigentümerinnengemeinden des AWV durchgereicht werden. Im Gesellschaftsvertrag wurde festgelegt, dass im Falle eines ausschüttungsfähigen Bilanzgewinnes diese Ausschüttung mittels Beschluss der Generalversammlung erfolgt. Bei Uneinigkeit der Generalversammlung sind 80 % des Gewinnes an die Gesellschafterinnen auszuschütten.

Die direkte Gewinnausschüttung an die Mitgliedsgemeinden des AWV mittels Beschluss der Generalversammlung hätte zu folgenden finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Mitgliedsgemeinden geführt:

- Die jeweilige Mitgliedsgemeinde hat die Höhe der Gebühren für den jeweiligen Gebührenhaushalt grundsätzlich kostendeckend festzulegen.
- Die Mitgliedsgemeinden haben die Kosten des AWV, die vom AWV nicht anderweitig gedeckt werden können (gemäß Satzung), nach ihren Beitragsanteilen zu tragen. Eine Gewinnausschüttung der NGS Naturgas GmbH an den Gesellschafter AWV würde daher die Höhe der durch die Mitgliedsgemeinden zu bedeckenden Kosten reduzieren und somit die Höhe der an die Gemeindegemeinden zu verrechnenden Gebühren beeinflussen.
- Eine Gewinnausschüttung der NGS Naturgas GmbH **direkt** an die Mitgliedsgemeinden des AWV würde nicht dem Gebührenhaushalt, sondern dem Gesamthaushalt der Gemeinden zugeführt.

- Somit wären die Kosten beim AWV zu bedecken und würden sich in den Gemeinden gebührenerhöhend auswirken. Einnahmen (Gewinnausschüttung) des AWV, welche sich in den Gemeinden gebührenreduzierend auswirken würden, blieben jedoch unberücksichtigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der Vorstandssitzung des AWV vom 13. April 2010 die Möglichkeit der Durchreichung der Gewinnausschüttung an die Mitgliedsgemeinden des AWV einstimmig beschlossen wurde.

Dazu stellt der Landesrechnungshof weiters fest, dass die beschlossene Möglichkeit einer Gewinnausschüttung der NGS Naturgas GmbH an die Gemeinden eine Reduktion der Einnahmen des AWV verursacht und somit laut Satzung in den Wirkungskreis der Mitgliederversammlung (Beschluss Jahresvoranschlag bzw. Rechnungsabschluss) und nicht in den Wirkungsbereich des Vorstandes fiel.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Zu den (geplanten) Gewinnausschüttungen und zur Gebührenwirksamkeit

- 1. Der Landesrechnungshof trifft kritische Feststellungen zum (geplanten) Gewinnverteilungsmodell des AWV. Kosten des AWV würden durch Gebühreneinnahmen der Gemeinden finanziert, Einnahmen (Gewinnausschüttungen) des AWV würden jedoch unberücksichtigt bleiben und sich nicht gebührenreduzierend auswirken. Außerdem sei dieses Modell satzungswidrig vom Vorstand und nicht von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Mittel der Mitgliedsgemeinden des AWV, welche direkten Einfluss auf die Höhe der Gebühren für Abwasserbeseitigung hätten, seien für die Anlage verwendet und damit zweckentfremdet worden. Zukünftig sei zu beachten, dass weitere Rückzahlungen von Schulden nicht der Abwasserbeseitigung zuzurechnen wären und zu keiner zusätzlichen Gebührenerhöhung führen dürften.*
- 2. Zu diesen Feststellungen ist vorab festzuhalten, dass die vom Vorstand (vorsichtshalber) beschlossene Durchreichung der Gewinne an die Mitgliedsgemeinden mangels Vorliegens von Gewinnen nie zum Tragen gekommen ist. Zukünftige Gewinnausschüttungen werden schon deshalb anders zu behandeln sein, weil eine Durchreichung von Gewinnen der NGS an die Gemeinden aufgrund der Verschmelzung ausgeschlossen ist.*

3. *Auch in Zukunft werden zumindest Teile der Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage zur Klärschlammverwertung aufgrund ihrer Zurechnung zur kommunalen Abwasserbeseitigung Auswirkungen auf den Gebührenhaushalt haben:*

Die Anlage zur Klärschlamm Verwertung besteht aus zwei Teilen: Einer Biogasanlage und einer Anlage zur thermischen Verwertung. Die (historischen) Anschaffungskosten sind zu 40% der Biogasanlage und zu 60% der thermischen Verwertungsanlage zuzuordnen.

In der Biogasanlage sollen Klärschlamme der Anlagen des AWV und von Dritten übernommene Klärschlamme verwertet werden. Für die anfallenden kommunalen (Qualitäts-) Klärschlamme aus den Anlagen des AWV wurde im Bescheid über die Biogasanlage eine Behandlungskapazität von 5.200 t/a festgelegt. Bei einer Gesamtbehandlungskapazität der Anlage von 19.950 t/a müssen also 26,1% der Gesamtkosten und laufenden Aufwendungen der Biogasanlage der kommunalen Abwasserbeseitigung und damit den Gebührenhaushalten der Gemeinden zugerechnet werden.

Die thermische Behandlungsanlage hat eine Gesamtbehandlungskapazität von 19.000 t/a. Aus der Biogasanlage werden 5.200 t/a eingebracht, davon sind 1.355 t/a (26,1%) den Klärschlammen aus den Kläranlagen des AWV zuzurechnen. Gemessen an der Gesamtkapazität entfallen 7,1% der Kapazität der thermischen Behandlungsanlage auf die Klärschlamme aus den Kläranlagen des AWV. 7,1% der Gesamtkosten und der laufenden Aufwendungen können daher der kommunalen Abwasserbeseitigung zugeordnet werden und sind gebührenwirksam. Nur wenn eine Leistungsausgliederung an Dritte erfolgt (Verpachtung der Anlage an einen Dritten) können die Aufwendungen im Zusammenhang mit der thermischen Behandlungsanlage nicht mehr der kommunalen Abwasserbeseitigung zugerechnet werden. Dann sind jedoch die Kosten für die Übernahme der Klärschlamme Teil der Kosten für die Abwasserbeseitigung.

Daraus folgt:

- Biogasanlage: 26,1 % der Aufwendungen/Auszahlungen abzüglich der anteiligen Erträge/Einzahlungen, die der Biogasanlage zuzuordnen sind, sind der kommunalen Abwasserbeseitigung und damit den Gebührenhaushalten der Mitgliedsgemeinden zuzurechnen. Die verbleibenden 73,9 % sind den marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinden zuzuordnen.*
- Thermische Verwertungsanlage: 7,1 % der Aufwendungen/Auszahlungen abzüglich der anteiligen Erträge/Einzahlungen, die der thermischen Verwertungsanlage zuzuordnen sind, sind bis zur allfälligen Verpachtung der Anlage der*

kommunalen Abwasserbeseitigung und damit den Gebührenhaushalten der Mitgliedsgemeinden zuzurechnen. Die verbleibenden 92,9 % sind den marktwirtschaftlichen Tätigkeiten der Gemeinden zuzuordnen.

- *Gemeinsame Auszahlungsbeträge: Beträge, die beiden Anlagenteilen aliquot zuzurechnen sind (40% Biogasanlage, 60% thermische Verwertungsanlage), sind bis zur allfälligen Verpachtung der thermischen Verwertungsanlage im Durchschnitt zu 14,71 % der kommunalen Abwasserbeseitigung und damit den Gebührenhaushalten der Mitgliedsgemeinden zuzurechnen.*

In einer Gesamtbetrachtung übersteigen die bislang vom AWV übernommenen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anlage diese Prozentsätze nicht. Durch eine Berücksichtigung dieser Aufteilung auch in Zukunft soll sichergestellt werden, dass es zu keiner Beeinflussung des Gebührenhaushalts durch marktwirtschaftliche Tätigkeiten des AWV kommt.

Anmerkung des Landesrechnungshofes:

Durch die ex-post-Betrachtung des Landesrechnungshofes betreffend den Prüfungszeitraum 2009 bis 2021 ergab sich naturgemäß auch die Beurteilung von Sachverhalten, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Berichtes bereits obsolet waren, jedoch für künftige derartige Vorhaben präventiv sind. Da im Jahr 2021 rückwirkend per 31. Dezember 2020 die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV erfolgte, umfasst dies auch die Beurteilung der Regelung zur Gewinnausschüttung.

Die Gründung der NGS Naturgas GmbH durch den AWV erfolgte in der Annahme einer raschen Gewinnerzielung. Daher zeigte der Landesrechnungshof die Problematik der beschlossenen Möglichkeit der Gewinnausschüttung durch die NGS Naturgas GmbH direkt an die Gemeinden und der damit verbundenen Reduktion der Einnahmen des AWV sowie der satzungsgemäß geforderten Kostendeckung des AWV durch die Mitgliedsgemeinden auf.

4.4 Trennung der Geschäftstätigkeit der NGS Naturgas GmbH und des AWV

Gemäß der vom AWV übermittelten Aufstellung über die Geschäftsgebarung des AWV und der NGS Naturgas GmbH für alle Auftragserteilungen über € 100.000,-- betreffend das Projekt NGS Naturgas GmbH zeigte sich Folgendes:

- der AWV trat mit der NGS Naturgas GmbH bei 19 Auftragserteilungen als Auftraggeberinnengemeinschaft „AWV/NGS“ mit einem Gesamtvolumen von € 4,26 Mio. gemeinsam auf,

- sieben Auftragserteilungen erfolgten durch den AWV, wobei das Gesamtvolumen € 6,22 Mio. betrug, darunter auch die Anlage zur chemo-thermischen Klärschlammverwertung, und
- neun Auftragserteilungen erfolgten durch die NGS Naturgas GmbH, wobei hier das Gesamtvolumen € 1,99 Mio. betrug.

In Summe belief sich der Auftragswert von 35 Auftragserteilungen über € 100.000,-- auf € 12,47 Mio.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die NGS Naturgas GmbH mit, dass sämtliche im abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren beschriebenen Anlagenteile im wirtschaftlichen Eigentum der NGS Naturgas GmbH standen und ebendort bilanziert wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bestellung und Verrechnung von Leistungen weitgehend über den AWV und nicht über die eigens gegründete NGS Naturgas GmbH und somit bei vielen Geschäftsfällen keine klare Trennung der Geschäftstätigkeit des AWV und der NGS Naturgas GmbH erfolgte.

➤ **Empfehlung 2:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig auf eine transparente Gebarung zu achten.

4.5 Errichtung und Folgen einer technisch problematischen Inbetriebnahme

Da die Ausschreibung der Anlage durch den AWV im Jahr 2014 über ihre Funktionalität und nicht über ihre Beschaffenheit erfolgte, oblag der Lieferantin die Konfiguration der Anlage, um die bestellte Funktionalität zu erreichen (siehe dazu Kapitel 4.6 Vergabeverfahren der Anlage zur Klärschlammverwertung).

Ab der Errichtung im Jahr 2015 und der folgenden Inbetriebnahme der Anlage kam es zu technischen Schwierigkeiten (Anmerkung Landesrechnungshof: die stark simplifiziert beschriebenen vier Öfen mit nur einer Abgasanlage entstanden), die einen Betrieb der Anlage in vollem Umfang bis dato unmöglich machten (siehe dazu Kapitel 5.1.5 Gutachten der Technischen Universität Wien).

Aus diesem Grund löste der AWV im September 2020 seine Geschäftsbeziehungen mit der Lieferantin im Rahmen eines Vergleiches und entschloss sich, die Instandsetzung der Anlage nicht weiter zu betreiben, sondern im Rahmen eines Pachtmodells dafür

einen Partner zu suchen (siehe dazu Kapitel 5.1.6 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme und Kapitel 6.8.4 Vergleich mit der Lieferantin der Reformer).

4.6 Vergabeverfahren der Anlage zur Klärschlammverwertung

Für das im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigte Projekt fand im Vorfeld nur eine Abstimmung mit einer Lieferantin statt, welcher jedoch die vom AWV erwünschten technischen Erfordernisse nicht gewährleisten konnte. Zu einer Ausschreibung kam es hierbei nicht. Daher entschied man sich zu einer Änderung des Projektes, welche im Jahr 2015 abfallrechtlich genehmigt wurde.

Bereits im Jahr 2013 fanden laut Protokoll der Vorstandssitzung des AWV Gespräche mit diversen Herstellerinnen von Anlagen entsprechend bzw. ähnlich den Anforderungen des bescheidmäßig im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigten Projektes statt. Darunter befand sich auch die spätere Lieferantin der Anlage, wobei laut Protokoll bereits am 12. März 2013 – also eigentlich vor der eigentlichen Ausschreibung – ein Angebot über die Trocknungsanlage sowie über den Klärschlammreformer (chemo-thermisches Verfahren) als eine gesamte Verfahreseinheit mit garantierter Durchsatzleistung und garantiertem Energiebedarf ähnlich den Anforderungen des bescheidmäßig im Jahr 2015 abfallrechtlich genehmigten Projektes vorlag.

Laut dem Geschäftsführerbericht für die Vorstandssitzung vom 3. Juni 2014 fand am 21. März 2014 eine „technische und wirtschaftliche Endbesprechung der peripheren Systeme des Verfahrenspaketes“ bei jener Unternehmung statt, welche in weiterer Folge auch wesentliche Anlagenteile lieferte und in deren Ausschreibungspaket oben angeführte periphere Systeme inkludiert waren. Inhalt dieser Besprechung war, mit den befugten vorgeannten Firmenvertreterinnen die ausverhandelte Angebotssumme so weit zu verfestigen, dass diese auch bezüglich der Ausschreibung hält.

Der AWV ließ sich hinsichtlich der Vergabe von Leistungen von der A14 sowie von deren rechtsfreundlichen Vertretung beraten. Der Verfassungsdienst des Landes Steiermark bestätigte am 9. September 2014 die Gesetzeskonformität der Ausschreibung, wies jedoch darauf hin, dass es möglicherweise zusätzliche Auflagen bei der Abwicklung der Beschaffung im Rahmen einer Förderung geben könnte. Demnach belief sich die Summe der Leistungen, die laut AWV auszuschreiben waren, auf € 11,50 Mio.

Gewählt wurde in weiterer Folge ein Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Oberschwellenbereich mit aufgrund Verwendung elektronischer Medien verkürzter Teilnahmefrist, gemäß Bundesvergabegesetz 2006.

Gegenstand der Ausschreibung war die Errichtung einer thermischen Klärschlammverwertungsanlage, welche im Betrieb jährlich aus 24.400 Tonnen mechanisch entwässertem Klärschlamm und Gärresten (Co-Fermenten) rund 3.200 Tonnen Klärschlamm/Gärrestkohle mit mindestens 15 % Kohlenstoffgehalt erzeugen kann. Darüber hinaus musste die Anlage in der Lage sein, Asche mit einem Kohlenstoffgehalt kleiner 3 % herzustellen. Dazu muss es sich um chemo-thermische Verfahren bei maximal 700 Grad Celsius handeln. Die thermische Verwertung des pyrolytisch erzeugten Gases musste räumlich getrennt und separat regelbar von der Pyrolyse erfolgen.

In der ersten Verfahrensstufe der Vergabe beteiligten sich drei Unternehmungen. Die Angebotsunterlagen langten am 2. bzw. 3. Juni 2014 ein. Im Bewerbungsverfahren wurde auch auf Referenzen der Bewerberin abgestellt, wie auf Referenzprojekte der Klärschlamm-trocknung, Referenzprojekte der Projektleiter und Referenzprojekte für chemo-thermische Klärschlammverwertung.

Zwei der Anbotslegerinnen konnten laut Vergabeunterlagen keine Referenz für die geforderte Leistung nachweisen.

An der zweiten Stufe des Verfahrens beteiligte sich nur mehr ein Unternehmen, welches am 25. September 2014 zur Angebotslegung eingeladen wurde. Die Unternehmung nannte die Kläranlage Renningen in Deutschland als Referenz für eine chemo-thermische Klärschlammverwertung. Für den Zeitraum Bau und Betrieb gab sie die Jahre 2007 bis 2011 an.

Die Stadt Renningen gab dazu an, dass die Unternehmung in der Zeit von 2007 bis 2011 eine Versuchsanlage zur Reformierung von Klärschlamm in Renningen betrieben hatte. Nach Zusage der Förderungsmittel durch das deutsche Umweltbundesamt ist auf dem Gelände der Kläranlage der Klärschlammreformer als Pilotprojekt errichtet worden. Im Jahr 2016 ist dieser soweit fertiggestellt und im Probebetrieb betrieben worden. Seither sind von der Unternehmung und auch von den Mitarbeiterinnen der Stadt Renningen auf der Kläranlage Verbesserungen durchgeführt worden. Dies betraf Materialproblematiken, Programmierungen, aber auch ganze Bauteilgruppen. Die Anlage lief im April 2022 noch im Probebetrieb.

Betreffend das Ausschreibungsverfahren durch den AWV fanden am 13. und 20. Oktober 2014 sowie am 10. und 17. November 2014 Verhandlungen mit der Anbotslegerin statt. Mit der Begleitung der Verhandlungen für die „thermische Klärschlammverwertungsanlage“ wurde eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt. Das Auftragsvolumen für sämtliche Tätigkeiten in Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH betrug rund € 23.000,-- (inkl. USt) für den Leistungszeitraum von 1. Oktober 2014 bis 31. Dezember 2014.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es laut Protokollen des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH bereits lange vor Ausschreibung detaillierte Gespräche und entsprechende Angebote über die zu errichtende Anlage jener Lieferantin gab, welche beim Ausschreibungsverfahren teilnahm und auch den Zuschlag erhielt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Ausschreibung der chemo-thermischen Anlage durch den AWV erfolgte, wobei bereits vor der Ausschreibung Angebote für Anlagenteile vorlagen.

Inwieweit der Konkretisierungsgrad der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung geeignet war, einen angemessenen Wettbewerb sicherzustellen, kann vom Landesrechnungshof im Rahmen dieser Gebarungsprüfung nicht abschließend beurteilt werden.

Weiters stellt der Landesrechnungshof kritisch fest, dass Angaben der Lieferantin der Anlage betreffend den Nachweis der technischen Leistungsfähigkeit zur Errichtung und zum Betrieb einer chemo-thermischen Verwertungsanlage (Referenzprojekte) eine Versuchsanlage sowie eine im Jahr 2016 fertiggestellte und an die Stadt Renningen verkaufte Anlage betrafen, welche zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch im Probetrieb lief.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Diese Kritik ist nicht nachvollziehbar. Es wurde von Beginn an offengelegt, dass es sich bei der Anlage um ein innovatives Konzept handelt, das es in dieser Form ausschließlich in Form der Versuchsanlage in der Stadt Renningen gab. Gerade aus diesem Grund erfolgte - wie der Landesrechnungshof selbst ausführt - die Ausschreibung der Anlage durch den AWV im Jahr 2014 nicht über die Beschaffenheit, sondern über die Funktion der Anlage. Das bedeutet, es wurden in der Ausschreibung konkrete Vorgaben dazu getätigt, welche Leistungen und Funktionen die Anlage erzielen muss.

Es liegt im Wesen der Ausschreibung von solch innovativen Projekten, dass Referenzen fehlen. Gerade aus diesem Grund wird auch nicht eine "Anlage xy", sondern eine "Anlage, die die Leistungen und Funktionen x, y und z aufweist" ausgeschrieben. Um in Erfahrung zu bringen, welche Technologien entwickelt, auf dem Markt angeboten und welche Leistungsanforderungen und technischen Spezifikationen erwartet werden können, ist es natürlich unumgänglich, vor der Ausschreibung Markterkundungen durchzuführen und Gespräche mit den Entwicklern solcher Technologien zu führen.

Aufgrund der Art der Ausschreibung ist es Entwicklern anderer Technologien, welche die gleichen oder bessere Leistungen und Funktionen aufweisen, freigestanden, ihr Produkt anzubieten.

Die Vorgangsweise entsprach insgesamt den gesetzlichen Vorgaben.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof erinnert an das erhebliche Ausmaß der Verbindlichkeiten, welche der Abwasserverband durch die Beschaffung einer „innovativen Anlage“ zuletzt übernehmen musste, und wiederholt seine Kritik, dass die beschaffte Anlage in derartiger Konfiguration keine Referenz aufwies. So hätte gemäß den Ausschreibungsbedingungen der Bieter im Verfahren ebenso ausgeschieden werden müssen wie Mitbieter, welche keine Referenz vorweisen konnten.

4.7 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH in Leoben

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer der LE GAS GmbH Leoben war bis 28. August 2010 ebenso wie bei der NGS Naturgas GmbH der Gesellschafter-Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH. Die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH war ebenso an der LE GAS in Leoben beteiligt.

Die LE GAS wurde 2007 gegründet, und der Geschäftszweig war laut Firmenbuch die Biogaserzeugung. An der Planung der Anlage war das gleiche Planungsbüro beteiligt, welches auch die Anlage der NGS Naturgas GmbH plante.

Laut Auskünften der LE GAS GmbH war auf Grund der Tatsache, dass wesentliche Anlagenkomponenten zweier Hauptlieferantinnen, für die Klärschlamm-trocknung und für die Feststoffaufbereitung, die geforderten bzw. bestellten Maschinenspezifikationen insbesondere die Leistungsdaten nicht einmal annähernd erreicht hatten und damit die tatsächliche Anlagenleistung nur ungefähr der Hälfte der unterstellten Anlagenleistung entsprochen hatte, ein wirtschaftlicher Betrieb der Anlage nicht möglich.

Das finanzielle Risiko bei der LE GAS GmbH wurde nur teilweise von der öffentlichen Hand (z. B. Stadtwerke Leoben e.U.) übernommen. Der überwiegende Anteil des Risikos blieb bei den geldgebenden Finanzinstituten.

Der Vorstand des AWW wurde betreffend die Sperre der Anlage der LE GAS GmbH zwar informiert, jedoch stimmten diese Informationen, nämlich dass die Anlage bei ordnungsgemäßigem Betrieb in jedem Fall funktionstüchtig sei, nicht mit jenen überein, die dem Landesrechnungshof vorliegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV trotz der verfahrenstechnischen Probleme der Anlage in Leoben das Risiko nicht scheute, eine neuartige Anlage zu errichten.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass sowohl ein Geschäftsführer der LE GAS GmbH als auch ein von dieser beauftragtes Planungsbüro ebenso für die NGS tätig waren und die Sachlage dem AWV somit hinlänglich bekannt sein hätte müssen.

➤ **Empfehlung 3:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und den Mitgliedsgemeinden, künftig bei der Errichtung von Anlagen bereits vorhandenes Wissen umfassend in die Planung und den Informations- und Entscheidungsprozess der Verbandsgemeinden bzw. Haftungsnehmerinnen einzubinden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Informationen, welche dem Vorstand des AWV vorlagen, nicht die gesamte Situation in Leoben wiedergaben und betreffend die Funktionstüchtigkeit nicht den Angaben entsprach, die dem Landesrechnungshof vorliegen.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Vorab ist festzuhalten, dass - wie der Rechnungshofbericht richtig feststellt - der Vorstand des AWV offensichtlich nur unvollständig informiert wurde und die Informationen nicht zur Gänze der Wahrheit entsprochen haben dürften. Unabhängig davon zieht der Landesrechnungshof aus dem Umstand, dass bei der Anlage der LE GAS GmbH in Leoben und der Anlage des AWV/der NGS zum Teil dieselben handelnden Personen auftraten, den unrichtigen Schluss, es habe sich um dieselben oder zumindest vergleichbare Anlagen gehandelt und der AWV habe trotz bekannter Probleme mit der Anlage in Leoben eine solche Anlage errichtet. Tatsächlich handelt es sich um zwei völlig unterschiedliche Anlagen, deren technische Spezifikationen und Prozesse nicht miteinander vergleichbar sind. Der AWV/die NGS konnte somit zu keinem Zeitpunkt aus den Problemen bei der Anlage in Leoben auf mögliche technische Probleme bei der Anlage in Straß schließen.

4.8 Förderungen

Es folgt eine Darstellung der Förderungen des AWW, der NGS Naturgas GmbH und der Mitgliedsgemeinden des AWW.

4.8.1 Förderung an den AWW

Der **AWV** erhielt für die Errichtung einer Anlage zur kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage Förderungen von der Förderungsstelle des **Landes Steiermark (A14)** in Höhe von **€ 777.349,-** ausbezahlt (siehe dazu Kapitel 9 Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Förderungen).

Eine weitere Förderung an den **AWV**, die mittelbar mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH zusammenhing, wurde vom **Land Steiermark (A17, vormals A16)** mit einem Betrag von **€ 6.660,-** ausbezahlt (siehe Kapitel 10.5 Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung).

Der **AWV** erhielt des Weiteren für die Errichtung einer Anlage für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung Förderungen von der **Förderungsstelle des Bundes** in Höhe von **€ 147.813,-** ausbezahlt.

4.8.2 Förderungen an die NGS Naturgas GmbH

Die NGS Naturgas GmbH erhielt von der **Förderungsstelle des Bundes** eine Förderung in Höhe von **€ 1,5 Mio.** ausbezahlt.

4.8.3 Förderungen an die Mitgliedsgemeinden des AWS im Rahmen der NGS Naturgas GmbH

Die **Mitgliedsgemeinden** des AWW **erhielten keine Förderungen** im Zusammenhang mit dem Projekt NGS Naturgas GmbH.

5. NGS NATURGAS GMBH

5.1 Grundlagen

Mit Notariatsakt vom 29. April 2010 wurde zur Errichtung der Firma **NGS Naturgas GmbH** zwischen dem AWV, Murweg 10 in 8472 Straß und der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH, Industriegelände 2, 7561 Heiligenkreuz im Lafnitztal ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen. Die Eintragung ins Firmenbuch erfolgte am 15. Juni 2010.

Die Errichtung der Gesellschaft erfolgte auf unbestimmte Dauer. Der Sitz der NGS Naturgas GmbH befindet sich in der Marktgemeinde Straß in Steiermark.

5.1.1 Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand gemäß Gesellschaftsvertrag umfasst

- die Erzeugung von Biogas durch Fermentierung und chemo-thermische Verfahrensanwendung von Abfallstoffen und Abwasserinhaltsstoffen, den Vertrieb und die energetische Verwertung von Biogas,
- die Entsorgung und Verwertung von Reststoffen,
- den Handel mit Waren aller Art sowie
- die Vermietung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen.

Außerdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Geschäftszweckes förderlich sind, wie insbesondere die Beteiligung an und der Kauf von anderen Unternehmungen und Gesellschaften sowie die Übernahme der Geschäftsführung und Vertretung solcher Unternehmungen und Gesellschaften, Errichtung und Betrieb von Zweigniederlassungen sowie von Betriebsstätten im In- und Ausland.

5.1.2 Eigentumsverhältnisse

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug € 35.000,-- und wurde im Zuge der Gründung von den Gesellschafterinnen wie folgt zur Gänze einbezahlt:

Gesellschafterin	Stammkapital	Anteil
AWV	€ 24.500,--	70 %
U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH	<u>€ 10.500,--</u>	<u>30 %</u>
	€ 35.000,--	100 %

Mit Abtretungsvertrag vom 13. Dezember 2011 trat die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH ihre Geschäftsanteile in Höhe von € 10.500,--, das sind 30 % des

Stammkapitales der Gesellschaft, rückwirkend mit 1. Jänner 2011 ab. Ab dem Finanzjahr 2011 stellten sich die Eigentumsverhältnisse daher wie folgt dar:

Gesellschafter	Stammkapital	Anteil
AWV	€ 35.000,--	100 %

Bezüglich der Abtretung der Anteile der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH an den AWV wurde durch den AWV mitgeteilt, dass es zur damaligen Zeit günstiger erschien, als NGS Naturgas GmbH in der Abfallwirtschaft eine neutrale Stellung einzunehmen. Da die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH im selben Segment tätig war, wurde die einvernehmliche Trennung vereinbart. Außerdem erschien es den damalig Verantwortlichen sinnvoll, dass der AWV 100 % der Anteile der NGS Naturgas GmbH hielt, da dadurch auch Inhouse-Vergaben erfolgen konnten.

Zusätzlich wurde gemäß dem Protokoll der Vorstandssitzung vom 7. Juli 2011 vereinbart, dass insbesondere im Hinblick auf den Erhalt einer Förderung von einer Unternehmensbeteiligung durch Externe abzusehen ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Unternehmensbeteiligung eines Externen, insbesondere im Hinblick auf den Erhalt von Förderungen, zwar im Jahr 2011 beendet wurde, eine endgültige Auflösung der Geschäftsbeziehungen des Geschäftsführers zur NGS Naturgas GmbH jedoch erst im Jahr 2020 erfolgte.

Der Obmann des AWV führte dazu aus, dass die Firma des Geschäftsführers seit 2016 den anfallenden Gärrest entsorgt hatte und damit schon „*einen schönen Anteil verdienen durfte*“ und dass der Geschäftsführer ebenfalls auf seine Abgeltung verzichtet hatte. Weiters ging aus dem Protokoll hervor, dass dieser Geschäftsführer im Falle des Projekterfolgs doch ein Kontingent zur Anlieferung von Klärschlämmen erhalten könnte. Basierend auf den Beschluss der Mitgliederversammlung des AWV (am 22. September 2021) erfolgte die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV. Mit Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 wurde die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den Alleingesellschafter AWV zum Stichtag 31. Dezember 2020 umgesetzt (siehe dazu auch Kapitel 5.3 Umwandlung der Gesellschaft).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die gleichzeitige Tätigkeit als Geschäftsführer und Kunde eines Unternehmens im Zeitraum 2010 bis 2020, insbesondere im Hinblick auf die Abgeltung von Leistungen, intransparent erscheint.

5.1.3 Organe

Entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH waren folgende Organe vorgesehen:

- die Generalversammlung
- die Geschäftsführung

5.1.3.1 Generalversammlung

Die Einberufung zur Generalversammlung hatte (grundsätzlich) in nachweisbarer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer vierzehntägigen Frist zu erfolgen.

Die Verteilung der Stimmen in der Generalversammlung erfolgte nach Höhe der geleisteten Stammeinlage (eine Stimme je € 100,-- Stammeinlage), jedoch kam jeder Gesellschafterin mindestens eine Stimme zu. Den Vorsitz hatte der Geschäftsführer zu führen (bei mehreren Geschäftsführern der an Lebensjahren älteste Geschäftsführer).

Gemäß Auskunft durch den AWV waren ab der Gründung der Gesellschaft der Bürgermeister der damaligen Gemeinde Obervogau, der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark und der Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz sowie die beiden Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH Mitglieder der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH. Ab der Abtretung der Anteile der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH an den AWV erfolgte die Anwesenheit jenes Geschäftsführers der NGS Naturgas GmbH, der auch Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und Handels GmbH war bzw. ist, als beratender Teilnehmer. Ab 1. Jänner 2015 umfasste die Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH nur noch drei Mitglieder, den Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, den Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz und einen Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH. Der zweite Geschäftsführer war weiterhin als beratender Teilnehmer anwesend.

Durch die Generalversammlung werden Beschlüsse, die dieser durch Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag vorbehalten sind, gefasst bzw. ist im einzelnen Fall die schriftliche Beschlussfassung im Umlaufwege im Sinne des § 34 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung zulässig. Für die Beschlussfassung ist laut Gesellschaftsvertrag *„die Anwesenheit von mindestens 51 % des Stammkapitals erforderlich“*. Die Beschlussfassung erfolgt, sofern nicht eine qualifizierte Mehrheit verlangt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jene Beschlüsse, die einer Mehrheit von 75 % bedurften, waren im Gesellschaftsvertrag taxativ aufgelistet.

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen grundsätzlich jene gemäß Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere jedoch

- die Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- die Bestellung und Entlastung des Geschäftsführers und
- die Änderung des Gesellschaftsvertrages.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass bis 31. Dezember 2014 die Bürgermeister von nur drei Gemeinden der neun Mitgliedsgemeinden des AWV und ab 1. Jänner 2015 die Bürgermeister von nur zwei Gemeinden der fünf Mitgliedsgemeinden des AWV auch Mitglieder der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH waren.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH Entscheidungen sowohl hinsichtlich der Umsetzung des Projektes „Naturgasanlage“ als auch der daraus resultierenden massiv angespannten finanziellen Situation der NGS Naturgas GmbH, wofür durch den AWV Haftungsübernahmen erfolgten, getroffen wurden (siehe dazu auch Kapitel 5.2 Finanzielle Gebarung der NGS Naturgas GmbH).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut der dem Landesrechnungshof übermittelten Protokolle der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH erstmals bei der Sitzung am 29. Oktober 2019 ein Bürgermeister bzw. Vizebürgermeister jeder Mitgliedsgemeinde des AWV teilnahm.

5.1.3.2 Geschäftsführung NGS Naturgas GmbH

Die Geschäftsführung der NGS Naturgas GmbH konnte gemäß Gesellschaftsvertrag aus einer oder mehreren Personen bestehen, welche durch Beschluss der Generalversammlung bestellt und abberufen werden.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, erfolgt die Vertretung gemeinsam oder durch einen von ihnen bestellten Prokuristen bzw. kann ihnen im Falle eines Beschlusses durch die Generalversammlung eine selbstständige Vertretungsbefugnis erteilt werden. Die Geschäftsführertätigkeit endet mit Abberufung durch die Generalversammlung. Gemäß Gesellschaftsvertrag war die Geschäftsführung ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtsgeschäfte vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringt und nicht durch das Gesetz oder den Gesellschaftsvertrag der Generalversammlung vorbehalten sind. Für Rechtsgeschäfte, wofür eine Genehmigung in der Generalversammlung einzuholen waren, erfolgte im Gesellschaftsvertrag eine taxative Auflistung.

Die Vertretung der NGS Naturgas GmbH erfolgte ab 15. Juni 2010 durch zwei Geschäftsführer. Als Geschäftsführer wurden der Geschäftsführer des AWV und der

Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH bestellt. Ein Geschäftsführer war somit Geschäftsführer des AWV (mit einem Beschäftigungsausmaß von 40 %), des Wasserverbandes Leibnitzerfeld Süd (mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 %) und der NGS Naturgas GmbH (mit einem Beschäftigungsausmaß von 30 %).

Gemäß Aufgabenprofil der Geschäftsführung wurde im März 2011 festgelegt, dass generell eine ständige Transparenz aller Tätigkeiten der Geschäftsführung durch Informationstransfer zwischen den Geschäftsführern zu wahren ist. Außerdem hat der Informationsaustausch derart zeitnah zu erfolgen, dass keine gegenseitige Behinderung oder nachteiligen Effekte für die Gesellschaft auftreten. Weiters erfolgte die Festlegung von Aufgaben, die von beiden Geschäftsführern gemeinsam zu erledigen waren, sowie für den Bereich Aufbauphase (übergeordnete Bauleitung) und den Bereich Betriebsphase (kaufmännisch und technisch) für den jeweiligen Geschäftsführer.

In der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH am 18. Mai 2020 erfolgte die Beschlussfassung zur Abberufung des Geschäftsführers der NGS Naturgas GmbH, welcher auch Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH ist. Die Abberufung erfolgte gemäß Protokoll auf Wunsch dieses Geschäftsführers. Der Beschluss der Abberufung erfolgte einstimmig.

Im Juni 2020 wurde der Geschäftsführer, welcher auch als Geschäftsführer der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH eingetragen war, im Firmenbuch in dessen Funktion bei der NGS Naturgas GmbH gelöscht. Auf Anfrage, warum der zweite Geschäftsführer im Jahr 2020 das Unternehmen verließ, wurde durch die Geschäftsführung der NGS Naturgas GmbH folgendes mitgeteilt: *„Um für die Findung eines zukünftigen Partners zur Optimierung der thermischen Klärschlammverwertung aus dem Bereich der Abfallwirtschaft neutral aufgestellt zu sein, und dieser Geschäftsführer ein klein-mittelständisches Unternehmen aus dieser Branche betreibt, erfolgte einvernehmlich das Ausscheiden als Geschäftsführer.“* Ab diesem Zeitpunkt wurde die Gesellschaft durch lediglich einen Geschäftsführer vertreten (siehe dazu Punkt 6.3 Geschäftsführung AWV).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass ein Geschäftsführer entlohnt wurde, der zweite Geschäftsführer für seine Tätigkeit kein Entgelt erhielt, jedoch zusätzlich zur Funktion der Geschäftsführung auch Geschäftsbeziehungen als Anbieter von Leistungen (Lieferant) an die NGS Naturgas GmbH unterhielt (siehe dazu auch Kapitel 5.5.2 Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH (Punkt V „Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Gewinnver-

teilung“) der ausschüttungsfähige Bilanzgewinn mittels Beschluss der Generalversammlung festzulegen ist; bei Uneinigkeit der Generalversammlung wären 80 % des Gewinnes an die Gesellschafterinnen entsprechend ihren Beteiligungsverhältnissen auszuschütten gewesen.

Der Landesrechnungshof stellt betreffend dieses Gewinnverteilungsmodells weiters fest, dass die Bedeckung der Kosten des AWV durch Gebühreneinnahmen der Gemeinden erfolgt, welche durch Gemeindebürgerinnen geleistet werden. Einnahmen (Gewinnausschüttung) des AWV, welche sich in den Gemeinden gebührenreduzierend auswirken würden, blieben jedoch unberücksichtigt.

➤ **Empfehlung 4:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und den Mitgliedsgemeinden, künftig derartige Umgehungsstrukturen, die sich für die Gemeindebürgerinnen gebührenerhöhend auswirken können, sowie Kompetenzüberschreitungen durch den Vorstand zu unterlassen.

5.2 Chronologie betreffend die abfallrechtliche Genehmigung des Projektes sowie Projektbeschreibung NGS Naturgas GmbH

Am **30. Dezember 2011** bewilligte die A13 das von der NGS Naturgas GmbH am 7. März 2011 eingereichte Projekt. Dieses beinhaltete eine Klärschlamm-trocknungsanlage sowie eine Wirbelschichtvergasungsanlage.

Der AWV fertigte der Naturgas GmbH im April 2014 eine Zustimmungserklärung bzw. Benützungsberechtigung aus, wonach dieser sämtlicher ober- und unterirdischer Anlagenteile der Schlammlinie zur Betriebsführung überlassen wurden. Eine grundbücherliche Eintragung der Rechte erfolgte nicht.

Es folgt eine simplifizierte Prozessbeschreibung:

In Faultürmen werden die Klärschlämme gemeinsam mit den Co-Fermenten vergoren und das dabei gewonnene Biogas in einem Gasspeicher zwischengespeichert, zur Einspeisung in das Gasnetz aufbereitet und in einer Mikrogasturbine verbrannt. Das in den Faultürmen ausgefaulte Gärrest-Klärschlamm-Gemisch (vereinfachend weiterhin als Gärrest bezeichnet) wird anschließend noch behandelt, die Abwässer werden der kommunalen Abwasserreinigungsanlage zugeführt. Der Gärrest, die mechanisch entwässerten Schlämme bzw. die solar vorgetrockneten Schlämme kommen nun in die Hochtemperatur-Kontakt-trocknungsanlage, sodass ein quasi getrocknetes Granulat entsteht, welches dann in einer nachgeschalteten Vergasungsanlage weiter verwertet

werden kann. Als Vergasungsverfahren zur Verwertung ist die Wirbelschicht-Vergasung einer Unternehmung vorgesehen, das als Pyrolyse-Verfahren eingestuft ist. Mit einer Verweilzeit von 30 Minuten erfolgt die Umwandlung der organischen Anteile im Wirbelschicht-Vergaser in ein brennbares Gas.

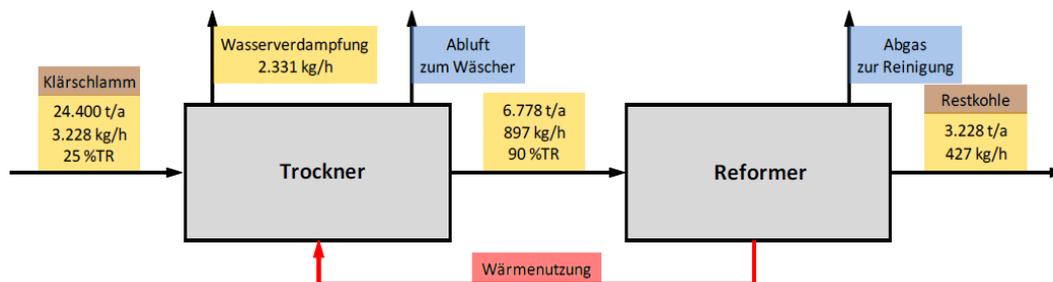
Die Verbrennung des bei der Vergasung entstandenen Synthesegases erfolgt nach weiterer Trocknung und Abkühlung in einem Blockheizkraftwerk mit einer Leistung von rund 400 kW, und dabei wird elektrische und thermische Energie erzeugt. Die anfallenden Kondensate werden der kommunalen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. Die aus dem Vergasungsprozess bzw. aus der Synthesegas-Verbrennung abgeschiedene Asche wird in einem Silo zwischengelagert und mit Silofahrzeugen abtransportiert.

Der Bau der im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigten Anlage wurde laut Angaben des Geschäftsführers des AWV dann im Jahr 2013 verworfen, weil die Wirtschaftlichkeit durch geänderte Leistungsdaten seitens des Herstellers, welcher bei der Konzeption maßgeblich mitwirkte, nicht mehr gegeben schien.

Am **28. März 2015** bewilligte die A13 mit Abänderungsbescheid das Projekt NGS Naturgas GmbH, welches nun die Klärschlammverwertung technologisch andersartig bewerkstelligen sollte. Lieferant dieser Anlage war eine in Deutschland ansässige Unternehmung.

Geplant wurden vier Reformer (chemo-thermisches Verfahren) und ein Niedertemperatur-Umlufttrockner für entwässerten Klärschlamm sowie eine Wärmeübertragung mit Rauchgasreinigung aus den Reformern zum Umlufttrockner mit anschließender Abluftreinigung aus dem chemischen Wäscher und Biofilterkörper (siehe dazu Punkt 4.6 Vergabeverfahren der Anlage zur Klärschlammverwertung).

Folgend eine Darstellung des Prozesses der Klärschlamm-trocknung/Verwertung:



Quelle: Technische Universität Wien; Übersicht aus Gesamtanlage aus der Verfahrensbeschreibung des Lieferanten der Anlage

Bei der Inbetriebnahme der Anlage traten laut NGS Naturgas GmbH folgende Probleme auf:

- Die vier errichteten Vergasungsreaktoren (Reformer) funktionierten einzeln, aber nicht gemeinsam im Verbund, insbesondere die Regel- sowie die Prozessleittechnik funktionierten nicht wie erwartet.
- Der erwartete Nutzen, nämlich auch das Endprodukt – die Asche – als Düngemittel verwerten zu können, trat nicht ein.

Die verbauten Reformer wurden im Jahr 2018 aufgrund von Materialproblemen vom Hersteller ausgewechselt, weil darin die Ursache des fehlerhaften Betriebes vermutet wurde. Doch wie sich herausstellte, konnte der Betrieb auch mit Reformern anderer Bauart nicht aufgenommen werden.

Im Rahmen einer Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH sowie der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV am 29. Oktober 2019 war der mit der begleitenden Kontrolle beauftragte Techniker weiterhin vom Funktionieren der Anlage überzeugt. Auf die Frage eines Bürgermeisters, was passiert, wenn die Anlage nicht funktioniert, da bereits seit drei Jahren davon gesprochen wird, antwortete der Techniker laut Protokoll, „*Die Anlage wird funktionieren und befindet sich in der Endphase.*“

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend die Überlassung sämtlicher ober- und unterirdischer Anlagenteile der Schlammlinie des AWV zur Betriebsführung durch die Naturgas GmbH keine grundbücherliche Eintragung erfolgte.

Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Konzeption der Anlage geändert werden musste, da jene im Jahr 2011 abfallrechtlich genehmigte Anlage vom dem in Betracht kommenden Hersteller nicht mehr entsprechend den Vorgaben umgesetzt werden konnte, sodass im Jahr 2015 eine neue Verfahrenstechnologie abfallrechtlich genehmigt wurde, welche jedoch nun von einem anderen Hersteller auch nicht umgesetzt werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass es noch im Oktober 2019 zu einer Fehleinschätzung betreffend die Funktionstüchtigkeit der Anlage durch jenen Techniker kam, welcher mit der begleitenden Kontrolle beauftragt war.

5.2.1 Gutachten der Technischen Universität Wien

Von Jänner bis April 2020 wurde von der Technischen Universität Wien im Auftrag des AWV eine wärmetechnische Analyse der Anlage durchgeführt, um zu klären, ob der Betrieb der Anlage grundsätzlich aus technischer Sicht möglich ist.

So zeigten Erfahrungen bei der Inbetriebnahme der Anlage der NGS Naturgas GmbH eine hohe Ausfalls- bzw. Fehlerrate bei wesentlichen Komponenten der Gesamtanlage.

Für den reibungslosen Betrieb einer so komplexen Anlage müssten jedoch alle Komponenten äußerst zuverlässig funktionieren.

Das System der Klärschlammverwertung der Anlage in Straß wies keine Referenzen auf (nur eine Anlage im Probetrieb in Renningen). Die Gesamtanlage wurde speziell für die Anwendung in diesem Fall konzipiert.

Die Technische Universität Wien kam im Gutachten zu folgenden Ergebnissen:

- Der Betrieb der Reformier ist in der Modellrechnung möglich.
- Ein stabiler Betrieb der Reformier scheint herausfordernd, aber möglich zu sein.
- Für einen Betrieb eines Reformiers sind Adaptionen an der Anlage unumgänglich.
- Für den Betrieb von allen vier Reformieren gleichzeitig sind weitere Adaptierungen notwendig (z. B. eine Entkoppelung der Reformier und des Bandrockners für Teillast-, Anfahr- und Wartungsarbeiten).
- Weitere Komponenten wie Schnecken, Filter etc. müssen bei einer so komplexen Anlage eine geringe Ausfallswahrscheinlichkeit besitzen.

Zusammenfassend wurde von der Technischen Universität Wien festgestellt, dass für den Betrieb der vier Reformier (derzeitige Anlage) umfangreiche Adaptionen notwendig seien, darunter ein größerer Saugzug, ein zusätzliches Luftgebläse, ein neuer Rauchgasfilter und im schlimmsten Fall eine größere Rauchgas- und Luftleitung, was beinahe einem vollständigen Neubau der Anlage entspricht (bis auf die Reformier und den Rekuperator).

Der Mangel lag laut Technischer Universität Wien darin, dass die Verbrennungsrechnung ohne Berücksichtigung der gestuften Verbrennung durchgeführt wurde. Einige Komponenten wurden mit zu geringer Kapazität bzw. mit fehlender Auslegungsreserve eingebaut. Diese Aussage der Technischen Universität Wien betraf nicht nur das Reformiersystem, sondern vor allem auch das Integrationskonzept des Gesamtsystems. Als Alternativszenario schlug die Technische Universität Wien den Ersatz der Reformier durch eine Wirbelschicht vor.

Die Ausgaben für die wärmetechnische Analyse durch die Technische Universität Wien beliefen sich für den AWV auf € 23.000,--.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass erst im Jahr 2020 eine Expertise über die Funktionalität der Anlage eingeholt wurde, um festzustellen, dass die Ausführung der Anlage im Status quo nicht für den störungsfreien Betrieb geeignet war.

➤ **Empfehlung 5:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und den Mitgliedsgemeinden daher, bei künftigen derart kostenintensiven Projekten bereits im Rahmen des Ausschreibungsprozesses darauf zu achten, dass eine unabhängige Stelle mit entsprechender Expertise die Funktionalität der Anlage in der geplanten und angebotenen Ausführung bescheinigt.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Der Zeitpunkt der Beauftragung der Technischen Universität Wien ist dem AWV aber nicht anzulasten, sondern vielmehr zugutezuhalten. Wie der Landesrechnungshof feststellt, wurden noch 2018 Änderungen an der Anlage mit dem Zweck der Herstellung der Funktionalität vorgenommen. Der mit der begleitenden Kontrolle beauftragte Techniker sicherte noch im Oktober 2019 zu, die Anlage sei funktionsfähig und befinde sich in der Endphase. Auch vor dem Hintergrund, dass es sich eben um eine Funktionalausschreibung handelte und es dem Lieferanten der Anlage oblag, die Funktionsfähigkeit herzustellen, gab es also keinen Anlass, weitere Expertisen über die Funktionalität der Anlage einzuholen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof entgegnet, dass durch das Gutachten der TU-Wien klargestellt wurde, dass das geplante Verfahren zwar technisch möglich war, jedoch nicht in der umgesetzten Ausführung der Anlage. Der Landesrechnungshof vermeint, dass das Vorliegen dieser Information zum Zeitpunkt des Endes der Planungsphase einen erheblichen Mehrwert dargestellt hätte, unabhängig von der Art der Ausschreibung.

5.2.2 Geplante Maßnahmen zur Wiederinbetriebnahme

Am 20. Juli 2020 wurde im Rahmen einer Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH sowie einer außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV beschlossen, dass keine zusätzliche Investition in das bestehende System (Reformer) erfolgen sollte, sondern eine Überlassung der Anlage an eine Unternehmung vorzunehmen sei. Dieser private Investor soll einen Wirbelschichtofen anstatt der vier Reformer in das bestehende Anlagensystem integrieren. Der weitere Einsatz der einzelnen funktionstüchtigen Reformer soll im Zuge des Gesamtprojektes ausgearbeitet werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV die bestehende Anlage weder sanieren noch weiterbetreiben wird, sondern plant, diese an einen Dritten zu verpachten.

➤ **Empfehlung 6:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV sich im Falle der Verpachtung der Anlage in Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit im Vorfeld eines Vertragsabschlusses, durch die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beraten zu lassen.

5.3 Finanzielle Gebarung der NGS Naturgas GmbH

Bei der NGS Naturgas GmbH handelt es sich um eine Kleinstkapitalgesellschaft (mit beschränkter Haftung) gemäß § 221 Abs. 1a Unternehmensgesetzbuch. Dem Landesrechnungshof wurden die Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH der Jahre 2010 bis 2020 vorgelegt.

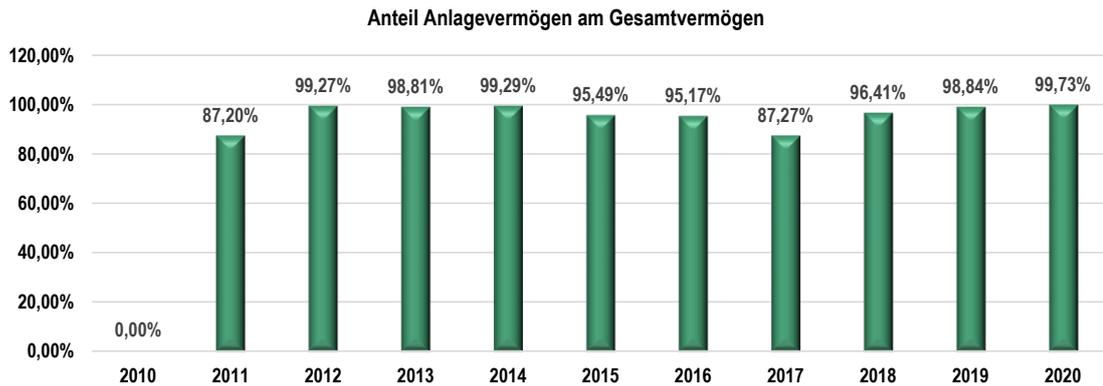
Der erste Jahresabschluss der NGS Naturgas GmbH erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2010. Aufgrund der Gründung der Gesellschaft im zweiten Quartal des Finanzjahres 2010 umfasste der Jahresabschluss 2010 das Rumpfgeschäftsjahr von 15. Juni 2010 bis 31. Dezember 2010, ab dem Finanzjahr 2011 waren das Kalenderjahr und das Geschäftsjahr ident.

5.3.1 Bilanz

Die Bilanz gibt Aufschluss über das Vermögen bzw. die Vermögensstruktur (Aktiva) und das Kapital (Passiva) der Gesellschaft. Anhand der Vermögensaufstellung ist die Mittelverwendung und anhand der Kapitaldarstellung die Mittelherkunft ersichtlich.

5.3.1.1 Vermögen

Bei der NGS Naturgas GmbH handelte es sich im gesamten Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft um ein anlagenintensives Unternehmen. Zwar wurde im Jahr der Gründung kein Anlagevermögen ausgewiesen, in den Jahren 2011 und 2017 betrug der Anteil des **Anlagevermögens** am Gesamtvermögen 87,20 % bzw. 87,27 % und in den übrigen Jahren zwischen 95,17 % und 99,73 %.

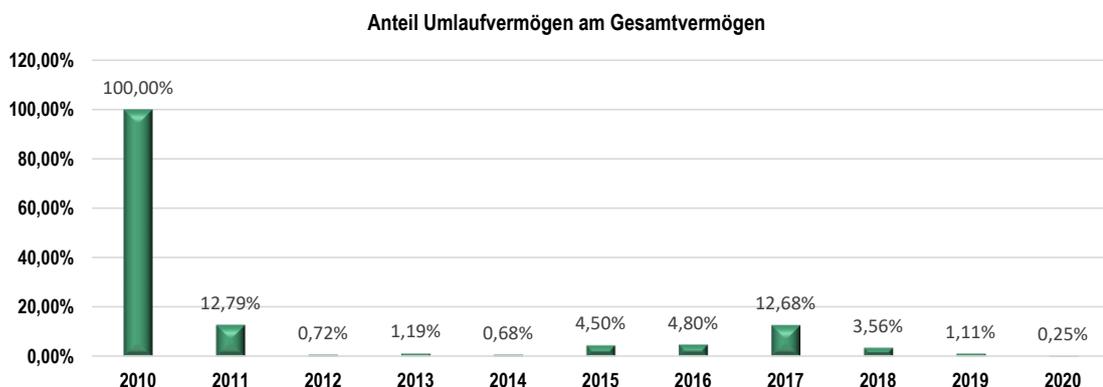


Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Anlagevermögen bestand beinahe zu 100 % aus dem Sachanlagevermögen, welches bis zum Finanzjahr 2013 ausschließlich geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau umfasste. Ab dem Jahr 2014 war auch ein Grundstück mit einem Wert in Höhe von € 352.740,40 unter der Position „Sachanlagen“ ausgewiesen.

Im Jahr 2014 wurde von der NGS Naturgas GmbH die erste Abschlagszahlung in Höhe von € 1,99 Mio. für die Errichtung der Klärschlammverwertungsanlage (beauftragt vom AWV) sowie für die Errichtung der Gasnetzzuleitung zusätzlich € 560.000,-- bezahlt. Außerdem erfolgten diverse Planungsleistungen. Die Aktivierung von „technischen Anlagen und Maschinen“ sowie von „anderen Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfolgte ab dem Finanzjahr 2015. Im Jahr 2015 wurde auch der Großteil der Anlagenteile errichtet (Hochbau und Anlagentechnik).

Der Anteil des **Umlaufvermögens** am Gesamtvermögen betrug – abgesehen vom Gründungsjahr der Gesellschaft – zwischen 0,25 % (niedrigster Anteil im Jahr 2020) und 12,79 % und war somit von untergeordneter Bedeutung.



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.3.1.2 Kapital

Anhand der Bilanz ist ersichtlich, dass im Finanzjahr 2010 noch wenige Aktivitäten durch die NGS Naturgas GmbH erfolgten. Bereits im ersten Jahr des Bestehens der Gesellschaft wurde ein Verlust erwirtschaftet und dadurch das Eigenkapital verringert. Auch in den weiteren Jahren wurden ausschließlich Verluste ausgewiesen. Somit erfolgte bereits ab dem Jahr 2011 durchgängig der Ausweis des **negativen Eigenkapitals**, welches bis zur Umwandlung der Gesellschaft in den AWV ein beachtliches Ausmaß erreichte.

Aufgrund des Ausweises des **negativen Eigenkapitals** ab dem Finanzjahr 2011 erfolgte durch die Gesellschaft gemäß § 225 Abs. 1 Unternehmensgesetzbuch im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses eine Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt.

In der Erläuterung wurde ab dem Jahr 2011 festgehalten, dass ausschließlich eine buchhalterische Überschuldung vorlag, da für den Kontokorrentkredit (Haftungsrahmen in Höhe von € 250.000,--) durch den Alleingesellschafter, dem AWV, zur Gänze eine Bürgschaft laut Bürgschaftsvertrag übernommen wurde. Ab dem Finanzjahr 2013 erfolgte eine weitere Haftungsübernahme für ein Finanzierungsdarlehen mit einem Haftungsrahmen in Höhe von € 14,8 Mio.

Durch die abgegebene Rückstehungserklärung wurde für den Betrag in der Höhe von € 15,05 Mio. bestätigt, dass für den etwaigen Fall der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über die NGS Naturgas GmbH und die Haftungsinanspruchnahme des AWV für diesen Betrag der AWV auf jedwede Regressansprüche gegenüber der NGS Naturgas GmbH und gegenüber der Masse und dem Masseverwalter ausdrücklich verzichtet und der AWV keine Forderungen aus einer etwaigen Haftung im Rahmen eines etwaigen Insolvenzverfahrens bei der NGS Naturgas GmbH anmelden wird.

Die Erhöhung der **Verbindlichkeiten** resultierte überwiegend aus der Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten. Dies war primär darauf zurückzuführen, dass die Beschaffung bzw. Errichtung der Anlagen durch Fremdmittel finanziert wurde und ein durchgängiger Betrieb dieser Anlagen nicht erfolgte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß den Erläuterungen in den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH aufgrund der Übernahme von Haftungen sowie der abgegebenen Rückstehungserklärung durch den AWV trotz der hohen Verbindlichkeiten, welche aus der Errichtung einer bis zur Umwandlung der NGS Naturgas GmbH nicht funktionsfähigen Anlage entstanden, keine Überschuldung der Gesellschaft vorlag.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung der Aktiva und Passiva für die Jahre 2010 bis 2020:

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aktiva	25.932,86	176.647,39	231.728,67	298.097,35	3.418.177,38	12.476.457,09	14.495.923,04	16.166.757,20	15.301.208,77	15.294.012,17	15.479.832,32
Anlagevermögen	-	154.036,35	230.036,35	294.536,35	3.393.811,64	11.913.418,66	13.795.669,01	14.108.655,36	14.751.430,19	15.116.973,17	15.437.952,71
davon Sachanlagen		154.000,00	230.000,00	294.500,00	3.393.775,29	11.913.382,31	13.795.632,66	14.103.619,01	14.748.060,51	15.115.270,16	15.437.916,35
Umlaufvermögen	25.932,86	22.593,66	1.674,94	3.544,03	23.387,86	562.039,25	695.381,02	2.050.441,08	544.277,82	170.482,34	39.029,26
Rechnungs- abgrenzung	-	17,38	17,38	16,97	977,88	999,18	4.873,01	7.660,76	5.500,76	6.556,66	2.850,35
Passiva	25.932,86	176.647,39	231.728,67	298.097,35	3.418.177,38	12.476.457,09	14.495.923,04	16.166.757,20	15.301.208,77	15.294.012,17	15.479.832,32
Eigenkapital	24.068,66	-32.776,20	-106.387,58	-159.701,32	-229.215,12	-556.297,13	-1.245.708,28	-1.905.960,16	-2.989.569,91	-4.385.360,27	-5.244.061,53
davon Bilanzverlust	-10.931,34	-67.776,20	-141.387,58	-194.701,32	-264.215,12	-591.297,13	-1.280.708,28	-1.956.605,34	-3.060.935,33	-4.479.434,63	-5.359.938,85
davon Verlustvortrag		-10.931,34	-67.776,20	-141.387,58	-194.701,32	-264.215,12	-591.297,13	-1.280.708,28	-1.956.605,34	-3.060.935,33	-4.479.434,63
Investitionszuschüsse	-	-				476.305,00	551.566,00	2.028.770,82	1.983.180,46	2.088.112,10	2.066.726,74
Rückstellungen	1.500,00	2.375,00	1.500,00	1.500,00	1.500,00	10.100,00	18.000,00	24.100,00	29.000,00	41.900,00	6.000,00
Verbindlichkeiten	364,20	207.048,59	336.616,25	459.298,67	3.645.892,50	12.546.349,22	15.172.065,32	16.019.015,82	16.278.598,22	17.546.989,04	18.651.084,07
davon											
Kontokorrentkredit		193.007,29	248.328,23	253.528,47	188.470,18	256.187,73	252.188,37	252.166,78	253.435,80	252.126,42	252.128,44
Haftung durch AWV		250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00	250.000,00
davon Darlehen					3.429.797,16	11.411.791,26	13.760.882,17	14.030.000,00	14.230.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00
Haftung durch AWV				14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00	14.800.000,00
davon Kassenkredit							795.559,82	1.159.367,48	1.146.583,12	981.224,16	1.690.490,82
Haftung durch AWV							600.000,00	600.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00	1.700.000,00
Überbrückung AWV									1.000.000,00		
Rechnungs- abgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-	-	830,72	-	2.371,30	83,04

Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

5.3.1.3 Übernahme von Bürgschaften durch den AWV

In der Bilanz 2010 wurden keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen. Allerdings resultierte aufgrund der fehlenden Erträge ein Bilanzverlust und somit die Reduktion des Eigenkapitals. Bereits im Finanzjahr 2011 erfolgte der Ausweis des Kontokorrentkredits, wofür durch den AWV mit Bürgschaftsvertrag vom 1. Dezember 2011 bzw. vom 1. Dezember 2012 eine Bürgschaft in Höhe von € 250.000,- übernommen wurde.

Ein Darlehensvertrag mit dem Darlehenszweck "Errichtung einer Behandlungsanlage zur Verwertung von biogenen Abfällen und Ausbau bzw. Erweiterung der bestehenden Faulanlage" für ein Darlehen in Höhe von € 15 Mio. wurde am 1. Februar 2013 unterfertigt, jedoch mit Schreiben der darlehensgebenden Bank vom 5. April 2013 auf eine Darlehenshöhe von € 14,8 Mio. korrigiert. Weiters erfolgten zu diesem Darlehensvertrag diverse Nachträge betreffend die Inanspruchnahme, die Abwicklung des Darlehens, die Konditionen, die Rückführung bzw. vorzeitige Rückzahlung sowie die Sicherheiten.

Mit Bürgschaftsvertrag vom 11. April 2013 übernahm der AWV für einen Nominalbetrag in Höhe von € 14,8 Mio. die Bürgschaft für das Finanzierungsdarlehen. Ab dem Finanzjahr 2014 wurde dieses Darlehen in der Bilanz unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen.

Im Dezember 2016 erfolgte der Vertragsabschluss für die Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Kreditrahmen in Höhe von € 1,2 Mio. Die Laufzeit des Kreditrahmens wurde bis längstens 31. Jänner 2018 eingeräumt. Im Dezember 2017 fand die Aufstockung des Kontokorrentkredites auf € 1,7 Mio. statt.

Zur Sicherung des Kassenkredites fand im Jahr 2016 durch den AWV eine Haftungsübernahme in Höhe von € 0,6 Mio. statt. Weiters wurden Bankguthaben der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 0,7 Mio. verpfändet. Im Zuge der Aufstockung des Kontokorrentkredites im Finanzjahr 2017 auf € 1,7 Mio. wurde die Haftungsübernahme durch den AWV für diesen Kredit auf den Betrag in Höhe von € 1,7 Mio. erhöht und die Besicherung durch Verpfändung der Bankguthaben der NGS Naturgas GmbH ersetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Übernahme der Bürgschaften in Höhe von € 250.000,- (für den Kontokorrentkredit) sowie in Höhe von € 14,8 Mio. (für das Finanzierungsdarlehen) und in Höhe von ursprünglich € 1,2 Mio. bzw. nach der Aufstockung in Höhe von € 1,7 Mio. (für den Kassenkredit) durch den AWV die Bedeckung der Schulden gegenüber den kreditgebenden Banken sichergestellt war.

5.3.1.4 Überbrückungsdarlehen des AWV

Der Geschäftsführer des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH erläuterte in der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH bzw. der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV am 29. Oktober 2019 die Darlehensaufnahme für ein Überbrückungsdarlehen durch die NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 0,96 Mio. Es erfolgte der Beschluss zur grundsätzlichen Aufnahme dieses Überbrückungsdarlehens für diesen Betrag. Weiters wurde festgelegt, dass die Beschlussfassung für dieses Darlehen per Umlaufbeschluss erfolgt. Gemäß Umlaufbeschluss des Vorstandes des AWV vom 14. November 2019 erfolgte jedoch die Darlehensaufnahme in Höhe von € 1,0 Mio.

Im November 2019 fand durch den AWV die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1,0 Mio. statt. Gemäß Darlehenszusage des Kreditinstitutes lautet das Darlehenskonto somit auf den AWV (siehe auch Kapitel 6.5 Finanzielle Gebarung AWV).

Obwohl dieses Darlehen durch den AWV aufgenommen und auch im Jahresabschluss des AWV 2019 unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen wurde, erfolgte im Finanzjahr 2019 auch im Jahresabschluss der NGS Naturgas GmbH der Ausweis des Darlehens in Höhe von € 1,0 Mio. unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“. Am 31. Dezember 2020 fand die Umbuchung dieser Mittel statt. Somit erfolgte im Jahresabschluss 2020 der NGS Naturgas GmbH die Darstellung dieser Fremdmittel unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Ausweis des Darlehens in Höhe von € 1,0 Mio. im Jahresabschluss 2019 der NGS Naturgas GmbH unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ nicht korrekt ist, da das Darlehen vom AWV und nicht von der NGS Naturgas GmbH aufgenommen wurde. Im Jahr 2020 erfolgte die Richtigstellung.

➤ **Empfehlung 7:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig auf eine korrekte Verbuchung aller Geschäftsfälle – nunmehr beim AWV – zu achten.

Die Bedeckung der Zinsen für dieses Darlehen fand durch den AWV – als Darlehensnehmer – statt, eine Verrechnung der Zinsen an die NGS Naturgas GmbH erfolgte nicht. Dazu wird auch auf die angespannte finanzielle Situation der NGS Naturgas GmbH hingewiesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bedeckung der Zinsen nicht nach Zugehörigkeit zur Unternehmenseinheit (Verband bzw. Gesellschaft), sondern nach Liquiditätssituation (verfügbare Mittel) erfolgte.

5.3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	-	-	-	-	-	-	188.117,73	373.314,80	326.083,82	358.336,34	139.600,65
sonstige betriebliche Erträge	-	-	-	-	253,94	-	229,53	37.277,49	56.292,08	61.937,86	87.032,17
Betriebsleistung	-	-	-	-	253,94	-	188.347,26	410.592,29	382.375,90	420.274,20	226.632,82
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-	32.700,43	30.299,87	30.341,33	21.251,21	40.583,96	215.150,94	427.371,27	526.956,66	737.281,00	239.153,83
Personalaufwand	-	-	-	-	-	62.215,58	146.799,35	169.049,49	161.786,51	213.784,40	155.077,17
Abschreibungen	-	-	-	-	-	495,65	2.238,44	31.097,29	51.431,63	55.258,54	51.658,02
sonstige betriebliche Aufwendungen	10.399,36	22.514,39	32.343,74	11.673,43	11.029,64	31.260,88	183.494,10	217.333,38	273.981,59	359.721,40	128.141,80
Betriebsergebnis	- 10.399,36	- 55.214,82	- 62.643,61	- 42.014,76	- 32.026,91	- 134.556,07	- 359.335,57	- 434.259,14	- 631.780,49	- 945.771,14	- 347.398,00
Zinsen und ähnliche Erträge	14,02	23,02	-	-	0,78	1,29	3,16	150.191,77	17,73	48.793,27	1,97
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-	232,55	9.218,00	9.548,98	36.675,48	190.776,91	328.328,59	390.079,69	470.817,23	519.771,05	531.357,73
Ergebnis vor Steuern	- 10.385,34	- 55.424,35	- 71.861,61	- 51.563,74	- 68.701,61	- 325.331,69	- 687.661,00	- 674.147,06	- 1.102.579,99	- 1.416.748,92	- 878.753,76
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	546,00	1.420,51	1.749,77	1.750,00	812,19	1.750,32	1.750,15	1.750,00	1.750,00	1.750,38	1.750,46

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Jahresfehlbetrag	- 10.931,34	- 56.844,86	- 73.611,38	- 53.313,74	- 69.513,80	- 327.082,01	- 689.411,15	- 675.897,06	- 1.104.329,99	- 1.418.499,30	- 880.504,22
Gewinnvortrag/ Verlustvortrag	-	- 10.931,34	- 67.776,20	- 141.387,58	- 194.701,32	- 264.215,12	- 591.297,13	- 1.280.708,28	- 1.956.605,34	- 3.060.935,33	- 4.479.434,63
Bilanzverlust	- 10.931,34	- 67.776,20	- 141.387,58	- 194.701,32	- 264.215,12	- 591.297,13	- 1.280.708,28	- 1.956.605,34	- 3.060.935,33	- 4.479.434,63	- 5.359.938,85

Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

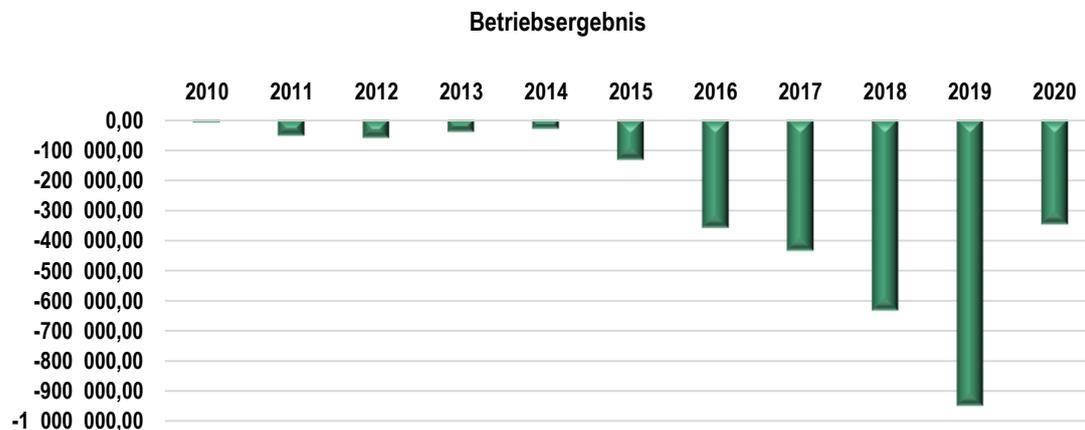
5.3.2.1 Betriebsleistung

In der Gewinn- und Verlustrechnung der NGS Naturgas GmbH ergibt sich die Betriebsleistung aus den Positionen „Umsatzerlöse“ und „sonstige betriebliche Erträge“. Durch die NGS Naturgas GmbH wurde von der Gründung der Gesellschaft bis zum Finanzjahr 2015 – abgesehen von € 253,94 im Jahr 2014 – keine Betriebsleistung erwirtschaftet (siehe dazu auch Kapitel 5.4 Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH). Ab dem Jahr 2016 konnten Umsatzerlöse (überwiegend Produktionserlöse und Erlöse für Entsorgung) und sonstige betriebliche Erlöse erzielt werden. Die sonstigen betrieblichen Erlöse waren jedoch primär auf die Erträge durch Auflösung von Investitionszuschüssen (Auflösung der investitionsbezogenen Zuschüsse analog zur Abschreibung der bezuschussten Vermögensgegenstände) zurückzuführen.

5.3.2.2 Betriebsergebnis

Die Berechnung des Betriebsergebnisses erfolgt auf Basis jener Positionen, die direkt dem Betrieb zuzuordnen sind. Somit werden Erträge bzw. Aufwendungen wie Steuern und Zinsen erst im Zuge der Ermittlung des Gewinnes bzw. Verlustes berücksichtigt.

Trotz fehlender Betriebsleistung bis zum Finanzjahr 2016 erfolgte bereits ab dem Jahr 2010 die Verbuchung „sonstiger betriebliche Aufwendungen“ und ab dem Jahr 2011 außerdem die Verbuchung von „Aufwendungen für Material und sonstige bezogenen Herstellungsleistungen“. Im Finanzjahr 2015 wurden im Jahresabschluss erstmals Personalaufwendungen und Abschreibungen ausgewiesen. Somit wurde ab dem Jahr der Gründung der Gesellschaft ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen.



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Auf der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden ab dem Jahr der Gründung Aufwendungen für die Steuerberatung und die Errichtung der Gesellschaft (somit Rechts- und Beratungsaufwand) für die NGS Naturgas GmbH verbucht.

Die Position der „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“, worauf ab dem Finanzjahr 2011 Aufwendungen ausgewiesen wurden, beinhalten auch die Personalkosten für den Personalaufwand der NGS Naturgas GmbH, welcher vom AWV weiterverrechnet wurde. Erst ab dem Jahr 2015 erfolgte laut Mitteilung des AWV der Ausweis der Personalkosten der NGS Naturgas GmbH auf der Position „Personalaufwand“.

Der massive Anstieg der Aufwendungen auf der Position „Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen“ im Finanzjahr 2019 resultierte aus dem verrechneten Aufwand aufgrund der Inbetriebnahme der Naturgasanlage und dem damit einhergehenden hohen Bedarf an Biogas durch lange Vorheiz- und Nachwärmep perioden der Reformer für Vor- und Zusatzleistungen der Schlamm Trocknung.

Durch die Beendigung der Inbetriebnahme der Anlage reduzierte sich im Jahr 2020 der Aufwand für die Rauchgasreinigung. Durch die Einstellung der Biogasproduktion und das Auslaufen der Co-Fermentierung in den Falltürmen erfolgte im Jahr 2020 die Schlammbewirtschaftung durch den AWV.

Nach dem sukzessiven Anstieg des Personalaufwandes ab dem Finanzjahr 2015 wurde im Jahresabschluss der NGS Naturgas GmbH im Jahr 2020 eine Reduktion dieses Aufwandes ausgewiesen. Die Entwicklung dieses Aufwandes war auf die Erstattung von Entgeltfortzahlungen, der Auflösung der Rückstellung nicht konsumierter Urlaube aufgrund der Kündigung von Personal und Überführung unter Mitnahme aller Pflichten und Rechte in den AWV und die Unterstützung für Kurzarbeit (COVID-19) zurückzuführen.

Die erhebliche Erhöhung der „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ wurde überwiegend durch den Beginn der Biogasproduktion und dem damit einhergehenden Transport der Co-Fermente ab Juli 2016 verursacht. Weiters entstanden Aufwendungen durch diverse Wartungen der Anlage. Die Einstellung der Biogasproduktion im März 2020 führte wieder zur Reduktion dieser Aufwendungen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH nicht durch erwirtschaftete Erlöse bedeckt werden konnten und somit in allen Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH seit der Gründung der Gesellschaft ein negatives Betriebsergebnis ausgewiesen wurde.

5.3.2.3 Liquidität der NGS Naturgas GmbH

Die Liquidität eines Unternehmens beschreibt dessen Zahlungsfähigkeit bzw. dessen Zahlungsunfähigkeit. Im Folgenden werden markante Eckdaten aufgelistet:

- Aus den Jahresabschlüssen der NGS Naturgas GmbH ist ersichtlich, dass die Gesellschaft für die Bedeckung laufender Aufwendungen bis zum

Finanzjahr 2013 lediglich über einen Kontokorrentkredit mit einem Rahmen in Höhe von € 250.000,-- verfügte. Dieser war gemäß Jahresabschluss 2012 (somit Stand per 31. Dezember 2012) bereits in Höhe von € 248.328,23 ausgenutzt. Daher erfolgte bereits im Finanzjahr 2013 gemäß Protokollen der Generalversammlung die Verrechnung diverser Aufwendungen im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH an den AWV. Bezüglich der Bedeckung dieser Vorfinanzierung war in den nachfolgenden Protokollen von Sitzungen der Generalversammlung nichts vermerkt.

- Die Inanspruchnahme des Darlehens in Höhe von € 14,8 Mio. fand laut Jahresabschlüssen ab dem Finanzjahr 2014 wie folgt statt:
 - Beginn der Rückzahlung mit 31. Dezember 2015,
 - Verlängerung der tilgungsfreien Zeit auf 30. September 2017,
 - weitere Verlängerung der tilgungsfreien Zeit auf 31. Dezember 2018,
 - weitere Verlängerung der tilgungsfreien Zeit auf 31. Dezember 2019 und
 - weitere Verlängerung der tilgungsfreien Zeit auf 31. Dezember 2020.
- Im Finanzjahr 2016 erfolgte weiters die Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Rahmen von € 1,2 Mio. folgendermaßen:
 - Laufzeit bis längstens 31. Jänner 2018,
 - Verlängerung der Laufzeit bis 30. Juni 2018.Der Rahmen dieses Kassenkredites wurde mit Schreiben vom August 2017 auf € 1,7 Mio. aufgestockt mit einer
 - Laufzeit bis 31. Jänner 2019,
 - Verlängerung der Laufzeit bis 30. Juni 2019,
 - Verlängerung der Laufzeit bis 30. Juni 2020 und
 - Verlängerung der Laufzeit bis 31. Jänner 2021.
- Ende des Jahres 2019 kam es bei der NGS Naturgas GmbH erneut zu einem Liquiditätsengpass. Deshalb erfolgte im November 2019 die Aufnahme eines Überbrückungsdarlehens durch den AWV und die Weiterleitung an die NGS Naturgas GmbH (siehe dazu Kapitel 5.2.1.4 Überbrückungsdarlehen des AWV).
- Im Finanzjahr 2020 kam es wiederholt zu einem Liquiditätsengpass. Daher erfolgte in der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH (am 2. Juli 2020), welche auch gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, der Beschluss, dass € 250.000,-- vom AWV auf das Finanzkonto der NGS Naturgas GmbH umgeschichtet werden. Die Mittel des AWV stammten von einem Darlehen, das für das Projekt „Stickstoffoptimierung“ aufgenommen, jedoch nicht wie geplant umgesetzt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Finanzjahr 2020 Mittel eines vom AWV für ein Projekt des AWV aufgenommenen Darlehens mittels Beschluss auf das Finanzkonto der NGS Naturgas GmbH umgeschichtet und zur Bedeckung von

Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH – somit nicht dem Zweck der Darlehensaufnahme entsprechend – verwendet wurden.

➤ **Empfehlung 8:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, diese Mittel aus Darlehen des AWV auch gemäß dem Verwendungszweck des Darlehens einzusetzen.

- Im September 2020 erfolgte in der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH, welche wieder gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, der Beschluss, dass die Zahlung für die einvernehmliche Beendigung des Leistungsvertrages mit der Lieferantin in Höhe von € 190.000,-- aus der Baurücklage des AWV stattfindet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zahlung für die einvernehmliche Beendigung des Leistungsvertrages an die Lieferantin aus der Baurücklage, deren Bildung durch den AWV für Reparaturen im Kanalbereich erfolgte, zweckentfremdet verwendet wurde.

➤ **Empfehlung 9:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, Mittel aus Rücklagen des AWV, deren Bildung mit Mittel der Mitgliedsgemeinden des AWV erfolgte und somit direkten Einfluss auf die Höhe der Gebühren für Abwasserbeseitigung hatte, auch gemäß dem Verwendungszweck einzusetzen.

- In der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH im März 2021, welche abermals gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, erfolgte der Beschluss, dass der Zinsendienst der NGS Naturgas GmbH per 31. März 2021 durch den Kontokorrentkredit des AWV abgedeckt wird. Dieser Beschluss erfolgte somit, bevor die Entscheidung der Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV (Beschluss am 22. September 2021) fiel.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Beschluss gefasst wurde, die Zahlung des Zinsendienstes der NGS Naturgas GmbH per 31. März 2021 durch den Kontokorrentkredit des AWV abzudecken.

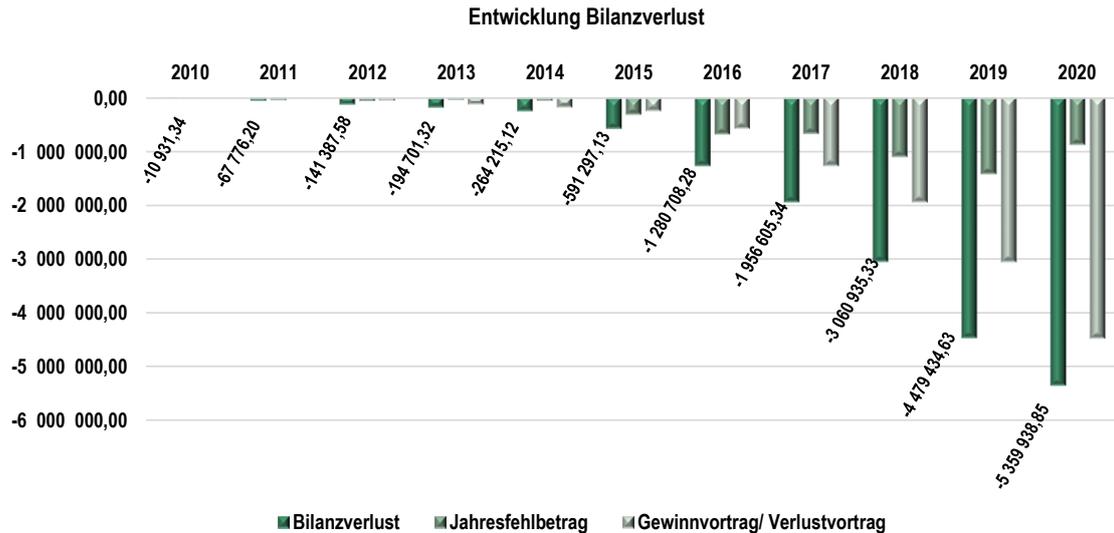
➤ **Empfehlung 10:**

Daher empfiehlt der Landesrechnungshof dem AWV, dass künftig die Abwicklung von Zahlungen für ein ausgegliedertes Unternehmen korrekt durchgeführt wird.

5.3.2.4 Bilanzgewinn bzw. Bilanzverlust

Auf Basis des Betriebsergebnisses erfolgt die Berechnung des Bilanzgewinnes bzw. Bilanzverlustes durch Berücksichtigung der Erträge bzw. der Aufwendungen, die nicht direkt dem Betrieb der NGS Naturgas GmbH zuzuordnen sind (Steuern und Zinsen).

Die NGS Naturgas GmbH wies seit der Gründung der Gesellschaft durchgängig einen Jahresfehlbetrag aus. Die Entwicklung des Bilanzverlustes stellt sich wie folgt dar:



Quelle: Jahresabschlüsse der NGS Naturgas GmbH 2010 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im gesamten Zeitraum des Bestehens der Gesellschaft in den Jahresabschlüssen ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wurde und sich somit der Bilanzverlust sukzessive massiv erhöhte.

5.3.2.5 Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses und Entlastung der Geschäftsführung

Gemäß Gesellschaftsvertrag der NGS Naturgas GmbH hat durch die Gesellschafter in der Generalversammlung die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses zu erfolgen.

Für die Jahresabschlüsse der Finanzjahre 2010 und 2011 war in den Protokollen der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH keine Beschlussfassung dokumentiert. Ab dem Jahresabschluss 2012 erfolgte die Berichterstattung in der Generalversammlung und in weiterer Folge die Kenntnisnahme und der Beschluss des Jahresabschlusses sowie der Beschluss der Entlastung der Geschäftsführer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß Protokollen der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH erst ab dem Finanzjahr 2012 die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführer beschlossen wurde.

5.3.3 Förderungen

Auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Umweltförderung im In- und Ausland gewährte der zuständige Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft am 7. Februar 2013 der NGS Naturgas GmbH eine Förderung für die Errichtung einer Biogasanlage und Vergasung von Klärschlamm.

Eingereicht wurde das Projekt laut Förderungsvertrag am 28. Dezember 2010 mit einer Fertigstellungsfrist bis 31. Jänner 2014. Der Vertrag beinhaltete umweltrelevante Investitionskosten für die Errichtung einer Biogasanlage und Vergasung von Klärschlamm im Ausmaß von € 5,11 Mio. und eine vorläufige Förderung von € 1,50 Mio. bzw. 29,3 % der Investitionskosten.

Gemäß Mitteilung des AWV erhielt die NGS Naturgas GmbH seitens der Kommunkredit Public Consulting GmbH eine Förderung in Höhe von € 1,5 Mio. für „*Biogasproduktion aus Co-Fermenten und Klärschlamm mit Biogasreinigung zu Erdgassubstitution*“. Die Auszahlung der Förderung in Höhe von € 1,5 Mio. an die NGS Naturgas GmbH erfolgte am 23. Jänner 2017 auf das Konto der NGS Naturgas GmbH.

Laut NGS Naturgas GmbH beinhaltete die Endabrechnung eine Summe von € 5,586 Mio. für die Errichtung der Biogasanlage.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Förderungsvertrag der Kommunkredit Public Consulting GmbH sowohl die Biogasanlage als auch die Vergasanlage für Klärschlamm als Gegenstand dieser Maßnahme bezeichnet wurde.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die NGS Naturgas GmbH keine Förderung vom Land Steiermark erhielt.

5.4 Tatsächlich erkennbare Ziele der Ausgliederung

Grundsätzlich war geplant, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Naturgasanlage Gewinne erzielt werden. Daher erfolgte die Gründung der NGS Naturgas GmbH, um, wie Kapitel 4.3. Regelung zur Gewinnausschüttung dargestellt, diese Gewinne direkt den Mitgliedsgemeinden zu übertragen und die Zweckbindung für die Gebührenhaushalte zu umgehen.

Da im Zeitraum der Errichtung der Anlage für die NGS Naturgas GmbH die Möglichkeit der Einnahmenerzielung bzw. Erlöserwirtschaftung nicht gegeben war, konnte durch die neu gegründete Gesellschaft auch die Finanzierung nicht sichergestellt werden. Außerdem handelte es sich um eine neuartige und komplexe Anlage, wofür keine Erfahrungswerte vorlagen. Daher war die Finanzierung für die NGS Naturgas GmbH nur durch die Übernahme von Haftungen durch den AWV möglich.

Im Falle der Umsetzung des darlehensfinanzierten Projektes der Naturgasanlage durch den AWV wären einerseits anteilige Haftungsübernahmen durch die Mitgliedsgemeinden gemäß der Satzung des AWV sowie deren Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, der A7, erforderlich gewesen. Außerdem wären diese Eventualverbindlichkeiten (sprich Haftungsübernahmen) der Mitgliedsgemeinden in deren Rechnungsabschluss auszuweisen gewesen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass flexiblere Haushaltsführung und Personalpolitik, beschleunigte Entscheidungsprozesse, Steueroptimierung, Erzielung von Einsparungspotenzialen sowie höhere Kosten- und Leistungstransparenz die Gründe für Ausgliederungen darstellen.

Der Landesrechnungshof stellt dazu fest, dass durch die Ausgliederung des „NGS Naturgas GmbH“-Projektes in eine Gesellschaft zusätzliche Kosten für die Gründung, die laufende Buchhaltung, die Erstellung der Jahresabschlüsse, die Rechtsberatungen sowie die Liquidation entstanden.

➤ **Empfehlung 11:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig Ausgliederungen nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn dadurch flexiblere Haushaltsführung und Personalpolitik, beschleunigte Entscheidungsprozesse, Steueroptimierung, Erzielung von Einsparungspotenzialen sowie höhere Kosten- und Leistungstransparenz gewährleistet werden können.

5.5 Erfüllung der Lieferverträge durch die NGS Naturgas GmbH

5.5.1 Biogas- bzw. Biomethangasbezugsvertrag

Die NGS Naturgas GmbH schloss am 20. Dezember 2013 mit der Energie Steiermark Kunden GmbH einen Biogasbezugsvertrag. Am 30. November 2015 wurde dieser Vertrag durch den Biomethangasbezugsvertrag ersetzt und adaptiert und mit der Energie Steiermark Business GmbH abgeschlossen, welche als verbundenes Unternehmen in den Vertrag der Energie Steiermark Kunden GmbH eintrat.

5.5.2 Vertragserfüllung durch die NGS Naturgas GmbH

Die NGS Naturgas GmbH lieferte laut den von der Energie Steiermark Business GmbH zur Verfügung gestellten Rechnungen der NGS Naturgas GmbH folgende Gasmengen, wobei eine Mindestliefermenge von 8.720 MWh und eine Jahresvertragsmenge von 10.900 MWh als vereinbart galt:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Liefermengen (in MWh)	-	2.916	6.796	5.898	5.428	1.052
Anteil an der Jahresvertragsmenge in %	-	26,75 %	62,34 %	54,11 %	49,80 %	11,10 %
Erlöse ¹ der NGS Naturgas GmbH laut Rechnungen bei der Energie Steiermark Business GmbH	-	121.231,00	275.270,00	237.708,00	221.431,00	43.056,00

¹ Rechnungen der NGS Naturgas GmbH, übermittelt von der Energie Steiermark Business GmbH
Quelle: Energie Steiermark Business GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erfüllung der Jahresvertragsmenge gelang der NGS Naturgas GmbH nicht. So konnten nur im Jahr 2017 62,34 % der vereinbarten Gasmenge geliefert werden. Im Jahr 2020 reduzierten sich die gelieferten Gasmengen sogar auf 11,10 % der vereinbarten Gasmenge.

Als Begründung hierfür nannte der AWW die Probleme mit der chemo-thermischen Klärschlammverwertung der NGS Naturgas GmbH und der deshalb dort notwendig gewordenen Gasmengen für den Betrieb in der NGS Naturgas GmbH.

Der NGS Naturgas GmbH wurde seitens der Energie Steiermark Business GmbH kein Pönale verrechnet. Die Energie Steiermark Business GmbH argumentierte ihr Vorgehen mit der Rücksichtnahme auf die technischen und wirtschaftlichen Probleme der NGS Naturgas GmbH. Sie übermittelte der NGS Naturgas GmbH im September 2020 eine Abrechnung, in welcher sie die Pönalzahlungen für das Jahr 2020 mit € 105.250,-- bezifferte sowie für die Mindermengen seit Anbeginn der Lieferungen mit € 73.200,--. In Folge des Vorgehens der Energie Steiermark Business GmbH erfolgte auch bei der NGS Naturgas GmbH keine Bildung von Rückstellungen für mögliche Pönalzahlungen wegen Unterschreitung der Liefermenge betreffend die Jahresvertragsmengen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH bisher aufgrund prozesstechnischer Schwierigkeiten nur im Jahr 2017 rund 62 % der Jahresvertragsmenge an die Energie Steiermark Business GmbH liefern konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass es von Seiten der Energie Steiermark Business GmbH aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge des AWV theoretisch jederzeit zu Nachforderungen betreffend die Pönale nunmehr an den AWV kommen kann.

Bei einer Besprechung mit der A13 am 16. August 2021 wurde festgehalten, dass eine neuerliche Inbetriebnahme der Biogasanlage vor einer entsprechenden Änderungsgenehmigung nicht zulässig ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Gaslieferung unter anderem wegen der behördlichen Auflagen der A13 nicht wieder aufgenommen wurde (siehe dazu auch Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

➤ **Empfehlung 12:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die zuständige A13 den AWV im Zusammenhang mit der fehlenden Anlagengenehmigung (Stand 3. Mai 2022) entsprechend unterstützt.

➤ **Empfehlung 13:**

Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof dem AWV, aufgrund der aktuellen Ressourcenproblematik am Gassektor die betreffenden Anlagenteile nach erfolgter Genehmigung umgehend in Betrieb zu nehmen und die damit verbundene Möglichkeit zu nutzen, nun die volle Gaskapazität an die Energie Steiermark Business GmbH zu liefern.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Dieser Empfehlung wurde und wird seit Bekanntwerden der Erforderlichkeit der rechtlichen Anpassungen nachgekommen. Es wurde nur wenige Wochen nach der Einreichung der Änderungen für den Anlagenteil Biogasanlage am 15.12.2021 eine Besprechung mit den befassten Amtssachverständigen durchgeführt, um die notwendigen Ergänzungen zu besprechen. Die Ergänzungen sind im Mai 2022 eingelangt und wurde die mündliche Verhandlung bereits im Juli 2022 durchgeführt. Die weiteren erforderlichen ergänzenden Unterlagen des Konsenswerbers, welche nach einem Fristerstreckungsersuchen Mitte September 2022 bei der Behörde eingelangt sind, wurden rasch auf Vollständigkeit geprüft. Wie bereits oben kurz erwähnt, sind die Unterlagen jedoch nicht vollständig vorgelegt worden und bedürfen diese neuerlich einer Ergänzung. Auch betreffend die weiteren Anlagenteile (Klärschlamm-trocknung und Vergasung) wurde binnen weniger Tage nach dem Ersuchen des Obmannes des Abwasserverbandes eine Besprechung mit den Amtssachverständigen koordiniert und durchgeführt. Eine eingehende Darlegung der rechtlichen und fachlichen Situation ist erfolgt.

5.6 Sonstiges

5.6.1 Grundstücksankauf

Die NGS Naturgas GmbH erwarb im Dezember 2014 eine Liegenschaft mit zwei Grundstücken um einen Kaufpreis von € 330.000,-- mit einer Fläche von 13.875 m². Das entspricht einem Kaufpreis von rund € 23,78 je m². Laut einem Gutachten, welches für die Liegenschaft erstellt wurde, erfolgte eine Bewertung mit € 21,-- je m².

Zum Zeitpunkt des Kaufes befand sich die Liegenschaft im Freiland der Marktgemeinde Straß in Steiermark, wobei laut Kaufvertrag im Entwicklungskonzept der Marktgemeinde künftig eine Ausweisung als Industriegebiet 1 vorgesehen war.

Im Kaufvertrag zwischen NGS Naturgas GmbH und der Verkäuferin des Grundstückes wurde weiters die Zurückziehung einer zuvor erfolgten Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde der Verkäuferin gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates sowie aller bis dahin erhobenen Einwendungen im Verfahren betreffend die Errichtung der Anlage vereinbart.

Die A13 beurteilte die umfangreichen Einwendungen der Beschwerdeführerin trotz Zurückziehung im Sinne des öffentlichen Interesses und ließ sie würdigen. Das Ergebnis wurde mit Bescheid vom März 2015 der NGS Naturgas GmbH wie folgt übermittelt, dass

- das Leben und die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet werden,
- die Emissionen von Schadstoffen jedenfalls nach dem Stand der Technik begrenzt sind,
- Nachbarinnen nicht durch Lärm, Geruch, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise unzumutbar belästigt sind,
- das Eigentum und sonstige dringliche Rechte von Nachbarinnen nicht gefährdet werden – unter einer Gefährdung des Eigentums ist nicht die bloße Minderung des Verkehrswertes zu verstehen,
- die beim Betrieb der Anlage nicht vermeidbaren anfallenden Abfälle nach dem Stand der Technik einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, einem Recycling oder einer sonstigen Verwertung zugeführt und, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß beseitigt werden,
- die Behandlungspflichten bestehender Behandlungspflichtenverordnungen nicht verletzt werden und
- die öffentlichen Interessen im Sinne des Abfallwirtschaftsgesetzes nicht beeinträchtigt werden.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof im Oktober 2021 war eines der beiden Grundstücke im Freiland befindlich, das zweite war als Aufschließungsgebiet/Industriegebiet ausgewiesen.

Der Landesrechnungshof erachtet den Ankauf einer Liegenschaft mit dem Zweck, unter anderem die Einstellung eines anhängigen Verfahrens beim Verwaltungsgerichtshof zu erwirken, als unzumutbar, zumal der Kaufpreis 13 % über dem Wert eines Gutachtens lag. Außerdem gelangten die Sachverständigen der Behörde nach der gütlichen Einigung der NGS Naturgas GmbH mit der Verkäuferin zum Schluss, dass die Beschwerde der Klägerin nicht sachlich begründet bzw. nachgewiesen werden konnte.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Auch aus Sicht der Bürgermeister wäre es zumindest hinterfragenswert, eine Liegenschaft zu kaufen, um die Zurückziehung von Einwendungen gegen die Errichtung der Anlage zu erreichen. Tatsächlich war das aber nie der Zweck des Grundstückskaufs. Vielmehr war bereits im Jahr 2014 absehbar, dass zumindest eines der beiden Grundstücke für eine Erweiterung der Anlage benötigt wird. Da die Verkäuferin nur einem Kauf beider Grundstücke gemeinsam zustimmte, entschloss sich die NGS zum Kauf der gesamten Liegenschaft. Die Zurückziehung der Einwendungen war bloß ein Nebeneffekt, nicht aber Zweck des Grundstückskaufs.

Die Überschreitung des Werts laut Gutachten um 13% ist als marginal zu betrachten. Außerdem wurde im Gutachten nicht berücksichtigt, dass die Grundstücke aufgrund der räumlichen Nähe zur Anlage und dem Erweiterungspotential für die NGS einen besonderen, den Wert laut Gutachten übersteigenden Wert für die NGS hatten.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof erwidert, dass die Zurückziehung einer zuvor erfolgten Verwaltungsgerichtshof-Beschwerde der Verkäuferin gegen den Bescheid des unabhängigen Verwaltungssenates sowie aller bis dahin erhobenen Einwendungen im Verfahren betreffend die Errichtung der Anlage Vertragsgegenstand des Kaufes war.

5.6.2 Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH

Die NGS Naturgas GmbH unterhielt in den Jahren 2016 bis 2021 mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH, deren Geschäftsführer auch unentgeltlich Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH war, Geschäftsbeziehungen. Dies betraf u.a. die Entsorgung und Lieferung von Abfällen sowie prozessbedingtem Material.

Der LRH konnte aufgrund der ihm vom AWV vorgelegten Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten bei den Lieferungen und Leistungen der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH gegenüber der NGS feststellen.

5.7 Umwandlung der Gesellschaft

Am 22. September 2021 erfolgte in der Mitgliederversammlung des AWV der einstimmige Beschluss, dass die Gesellschafterinnen der NGS Naturgas GmbH deren Betrieb im Wege der verschmelzenden Umwandlung auf den AWV unter Verzicht auf die Liquidation der NGS Naturgas GmbH umwandeln.

Mit dem Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 erfolgte zum Stichtag 31. Dezember 2020 die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den Alleingeschafter, den AWV, als übernehmende Körperschaft öffentlichen Rechts im Sinne des § 2 Umwandlungsgesetz.

Der AWV erwarb die NGS Naturgas GmbH gemäß Umwandlungsgesetz. Mit Eintragung in das Firmenbuch gingen durch die Gesamtrechtsnachfolge sowohl das gesamte Vermögen der NGS Naturgas GmbH als auch deren Verbindlichkeiten auf den AWV über. Mit Ablauf des Umwandlungsstichtages 31. Dezember 2020 wurde die NGS Naturgas GmbH aufgelöst. Der AWS führt die NGS Naturgas GmbH ohne Eintragung im Firmenbuch fort.

Aufgrund der Umwandlung trat mit Stichtag 1. Jänner 2021 der AWV in alle schwebenden Geschäfte der umgewandelten Gesellschaft ein. Eine Liquidation der NGS Naturgas GmbH unterblieb, da der AWV aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft übernahm.

6. AWV

6.1 Zweck des Verbandes

Der Zweck des Verbandes war zuletzt gemäß der 7. Satzungsänderung vom 22. Juni 2021 wie folgt definiert:

1. Maßnahmen zu planen und durchzuführen, die der Reinhaltung der Gewässer einschließlich des Grundwassers dienen.
2. die Mitglieder in technischen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen der Wasserwirtschaft zu beraten und zu unterstützen.
3. gemeinsame Interessen auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft nach außen zu vertreten.
4. die Ursachen der derzeitigen Verunreinigung der Gewässer festzustellen, Planungen und Verbesserungen der bestehenden Gewässerbeschaffenheit aufzuzeigen und die erforderlichen baulichen und sonstigen Maßnahmen entweder selbst durchzuführen oder durch seine Mitglieder ausführen zu lassen.
5. neue Gewässerverunreinigungen im Verbandsbereich soweit als möglich hintanzuhalten.
6. zweckdienliche Abwasseranlagen, Anlagen zur Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärückstands- und Klärschlammbehandlung zu errichten bzw. zu übernehmen und zu betreiben.
7. die Aufsicht über Gewässer und Abwasseranlagen zu unterstützen und bei der laufenden Überwachung der Beschaffenheit der Gewässer entsprechend den Anordnungen des Gewässeraufsichtsdienstes mitzuwirken.
8. Verhandlungen mit allen zuständigen Stellen zu führen, um die erforderlichen Mittel für die Bewältigung der Verbandsaufgaben zu erhalten.
9. die Mitglieder in Katastrophen zur Aufrechterhaltung der von ihnen betriebenen siedlungswasserwirtschaftlichen Anlagen nach den dem Verband zur Verfügung stehenden personellen und betrieblichen Möglichkeiten zu unterstützen (z. B: Hochwasserschäden).
10. die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel, einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.
11. In die Agenden des Verbandes fallen die gemeinsamen Anlagenteile, wie Transportsammlung, Kläranlagen, Anlagen zur Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärückstands- und Klärschlammbehandlung sowie auch die Ortsnetze und Abwasseranlagen der einzelnen Mitgliedsgemeinden (siehe dazu auch Kapitel 6.4 Satzungen des AWV).
12. Erhebungen von Indirekteinleitern sowie ständige Überprüfung und Aktualisierung des Katasters nach der Indirekteinleiterverordnung.

6.2 Organe

Der AWV bestand aus folgenden Organen:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Obmann
- Schlichtungsstelle

6.2.1 Mitgliederversammlung

Die Generalkompetenz liegt bei der Mitgliederversammlung. In deren Wirkungskreis fallen beispielsweise:

- der Beschluss der Satzungen und ihrer Änderungen,
- die Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
- die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
- der Beschluss des Jahresvoranschlags etc.

Die Satzung des AWV sah vor, dass alle Verbandsmitglieder Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung haben. Die Mitgliederversammlung bestand zuletzt aus fünf Mitgliedern mit 48 Stimmen, da dies über einen Umrechnungsschlüssel den Einwohnerinnen der Mitgliedsgemeinden entsprach. So ergab sich folgende Anzahl von Stimmen und Delegierten:

Mitglieder	zählbare Einwohnerinnen	Stimmen	Delegierte
Ehrenhausen an der Weinstraße	2.515	8	8
Gamlitz	3.199	10	10
Gabersdorf	1.259	4	4
Sankt Veit in der Südsteiermark	2.301	7	7
Straß in Steiermark	6.330	19	19
	15.604	48	48

Quelle: Satzung des AWV vom 22. Juni 2021, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Betreffend die Stimmabgabe regelte die Satzung, dass jedes Verbandsmitglied seine Stimme nur einheitlich und ungeteilt durch den Stimmführer abgeben kann.

6.2.2 Vorstand

Der Vorstand des AWV besteht aus fünf Personen mit Stimmrecht, einschließlich dem Obmann. Ein in den Vorstand kooptierter Geschäftsführer ohne Stimmrecht ist in dieser Zahl nicht enthalten. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Obmann, dessen Stellvertreter, einen Kassier, einen Kassierstellvertreter, einen Schriftführer sowie fünf Ersatzmitglieder. Jedes Verbandsmitglied hat laut Satzung Anspruch auf einen Sitz mit Stimmrecht im Vorstand, wobei erwünscht ist, diesen Vorstandssitz mit den jeweiligen Bürgermeistern zu besetzen. Der Vorstand hat den von der Mitgliederversammlung bestellten Geschäftsführer unmittelbar nach dessen Bestellung als Mitglied ohne Stimmrecht in den Vorstand zu kooptieren. Die Verantwortlichkeit des Vorstandes wird durch die Bestellung eines Geschäftsführers nicht berührt. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen laut Satzung z. B.:

- die Vorlage der vom Geschäftsführer erstellten Rahmen- und Finanzpläne an die Mitgliederversammlung,
- die Vorlage und der Beschluss des vom Geschäftsführers verfassten Jahresvoranschlags an die Mitgliederversammlung,
- die Einstufung der Verbandsmitglieder nach dem Maßstab für die Aufteilung der Kosten,
- die Vorschreibung der jährlichen Mitgliedsbeiträge,
- die Genehmigung der Bauentwürfe und ihrer allfälligen Änderungen,
- alle zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen, wie Anbotsausschreibungen und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge,
- der Beschluss über Darlehensaufnahmen und Rücklagenbildung,
- die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde,
- die Beaufsichtigung der Tätigkeit des Geschäftsführers.

Für die vollständige Umsetzung der Klärschlamm-trocknung- und Vergasung wurde am 23. April 2014 ein Umlaufbeschluss durch die Bürgermeister bzw. einen Vizebürgermeisters der Mitgliedsgemeinden gefasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Satzung die Genehmigung der Bauentwürfe und ihrer allfälligen Änderungen sowie die zur Ausführung von Bauvorhaben notwendigen Anordnungen (z. B. Anbotsausschreibungen und Vergabe der Arbeiten und Abschluss der Verträge) durch den Vorstand zu erledigen waren. Die Protokolle zu den Sitzungen des Vorstandes ließen nicht erkennen, dass der Vorstand für jene Aufträge betreffend die NGS Naturgas GmbH, bei welchen der AWV als Auftraggeber auftrat (sieben Auftragserteilungen durch den AWV mit einem Gesamtvolumen von rund € 6,22 Mio. siehe Kapitel 4.4 Trennung der Geschäftstätigkeit der NGS Naturgas GmbH und des AWV), seinen Aufgaben entsprechend der Satzung nachkam.

6.2.3 Obmann

Dem Obmann obliegen gemäß Satzung unter anderem folgende Aufgaben:

- die Vertretung des Verbandes nach außen,
- die Einberufung der Vorstandssitzungen,
- die Führung des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen,
- die Einberufung von Mitgliederversammlungen,
- die Führung des Vorsitzes in den Mitgliederversammlungen,
- die Vollziehung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,
- die Vollziehung der Mitgliederversammlung.

Die Fertigung von Urkunden, durch welche rechtliche Verpflichtungen des Verbandes eingegangen werden, hat gemeinsam mit dem Kassier und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern zu erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellte fest, dass zumindest in einem Fall eine rechtliche Verpflichtung des Verbandes eingegangen wurde (Bauvertrag Auftraggeberinnen-gemeinschaft AWV/NGS im Ausmaß von € 1,34 Mio. inkl. USt), ohne dabei die in der Satzung festgehaltenen Vorgaben für die Fertigung von Urkunden einzuhalten.

➤ **Empfehlung 14:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig besonders auf die Einhaltung der Vorgaben der Satzung betreffend das Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen durch den AWV zu achten.

6.2.4 Schlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle besteht aus drei Personen. Ihr obliegt es, Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis gütlich beizulegen oder in bestimmten Fällen zu entscheiden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Schlichtungsstelle laut den vom AWV vorgelegten Unterlagen und Hinweisen betreffend die NGS Naturgas GmbH nicht aktiv war.

6.3 Geschäftsführung AWV

Der seit 1989 tätige Geschäftsführer des AWV war von 2010 bis 2020 auch Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH. Am 6. Mai 2021 erfolgte ein Wechsel der Geschäftsführung beim AWV.

Für die Besetzung durch einen neuen Geschäftsführer gab es laut Protokoll der 48. Mitgliederversammlung keine Ausschreibung nach dem Stellenbesetzungsgesetz.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut dem Protokoll der 48. Mitgliederversammlung des AWV Kontakt mit der A7 hergestellt wurde und von dieser die Information über die Rechtmäßigkeit der Besetzung ohne Ausschreibung kam, schriftlich konnte dieser Kontakt zwischen dem AWV und der A7 nicht nachvollzogen werden.

Die A7 vertrat gegenüber dem Landesrechnungshof die Ansicht, dass nach dem Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1962, welches auch für Beschäftigte der Gemeindeverbände zur Anwendung gelangt – zum Unterschied von anderen (Gemeinde-)Sonderdienstrechtsgesetzen, keine Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung der Besetzung von Planstellen besteht. Es gehört in diesem Zusammenhang zur Gepflogenheit der A7, die Rechtsträgerin, die Planstellen besetzen will, ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass es im Sinne einer Nachvollziehbarkeit des Verlaufs und einer Gewährleistung der notwendigen Objektivität des Besetzungsverfahrens dringend geboten ist, eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die A13 mit, dass sie bei der Besetzung der Geschäftsführung keine Prüfung der Einhaltung des Stellenbesetzungsgesetzes durchführte, zumal dies aus Sicht der Aufsichtsbehörde (A13) ihr Aufsichtsrecht überschreiten würde.

Am 24. November 2021 beschloss der AWV im Rahmen einer Vorstandssitzung und nicht, wie in der Satzung festgehalten, durch die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines abfallrechtlichen und somit zusätzlichen Geschäftsführers für den AWV. Der stellvertretende Obmann des AWV klärte diese Vorgehensweise laut Protokoll mit der A13 ab.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes hin teilte die A13 mit, dass für die Tätigkeiten des AWV kein abfallrechtlicher Geschäftsführer notwendig sei, und begründete dies damit, dass der AWV keine gefährlichen Abfälle sammle oder behandle. Daher war laut Abfallwirtschaftsgesetz 2002 eine verantwortliche Person zu bestimmen. Somit war die Auskunft der A13 an den AWV hinsichtlich des Beschlusses vom 24. November 2021 betreffend den abfallrechtlichen Geschäftsführer unzutreffend.

Die A13 kontaktierte daraufhin den AWV, um die notwendigen Schritte zur Nominierung einer verantwortlichen Person zu klären. Des Weiteren führte die A13 aus, den internen Kommunikationsprozess zu verbessern und die Abstimmung zwischen Aufsichts- und Erlaubnisbehörde auch in diesem Zusammenhang zu intensivieren.

Vom AWV wurden bezüglich der Bestellung eines abfallrechtlichen Geschäftsführers keine weiteren Schritte gesetzt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die am 24. November 2021 beschlossene Bestellung des abfallrechtlichen Geschäftsführers durch den Vorstand aufgrund der abfallrechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich war.

➤ **Empfehlung 15:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und im Weiteren der A13, im Sinne der Transparenz und Objektivität durch eine Verankerung in der Satzung bei künftigen Besetzungsverfahren für eine Ausschreibung der Position des Geschäftsführers zu sorgen.

Stellungnahme des Landeshauptmannes Mag. Drexler:

Die Ausführungen des Rechnungshofes zur Anwendbarkeit des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 und der öffentlichen Ausschreibung sind in Verbindung mit einem Gemeindeverband aufgrund des Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (GVOG 1997) insbesondere auch der Empfehlung der A7, dass bei Besetzung von Planstellen öffentliche Ausschreibungen durchgeführt werden sollen, richtig.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass ein Abwasserverband – so auch der in Rede stehende Abwasserverband Leibnitzerfeld Süd – ein Verband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 und kein Verband nach dem GVOG 1997 ist. Die Ausführung zur Anwendbarkeit des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 kann auf einen Verband nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 nicht ausgedehnt werden.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist dazu auf die oben stehenden Ausführungen, wonach zu keiner Zeit die Anwendung des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962 auf den gegenständlichen Sachverhalt empfohlen wurde.

6.4 Satzungen des AWV

Die zum Zeitpunkt der Gründung der NGS Naturgas GmbH durch den AWV maßgebliche Satzung (4. Satzungsänderung) wurde mit Bescheid am 30. Dezember 2002 von der A13 genehmigt. Der darin beschriebene Verbandszweck des AWV war unter anderem, zweckdienliche Abwasseranlagen zu errichten bzw. zu übernehmen und zu betreiben.

Chronologie der Satzungsänderungen:

Satzung	Datum des Bescheids zur Genehmigung	Anmerkung (wichtige Änderungen)
Satzung	23. April 1976	Gründung
1. Satzungsänderung	10. Juli 1978	außerhalb Prüfungszeitraum
2. Satzungsänderung	23. März 1983	außerhalb Prüfungszeitraum
3. Satzungsänderung	24. September 1992	außerhalb Prüfungszeitraum
4. Satzungsänderung	30. Dezember 2002	außerhalb Prüfungszeitraum
5. Satzungsänderung	8. Jänner 2015	Gemeindefusionierung, Neufestlegung Stimmen und Sitze
6. Satzungsänderung	21. Oktober 2020	Neufestlegung Stimmen und Sitze, Haftung
7. Satzungsänderung	22. Juni 2021	Änderung Zweck Biogaserzeugung

Quelle: Bescheide der A13, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bei Gründung der NGS Naturgas GmbH wurde vom Verband keine Satzungsänderung für das neue Tätigkeitsfeld bei der zuständigen A13 beantragt. Die A13 forderte ihrerseits bei der abfallrechtlichen Genehmigung der Anlage auch keine Änderung der Satzung des AWV.

Durch ein Rechtsgutachten vom 8. August 2012, welches der AWV nach der Gründung der NGS Naturgas GmbH in Auftrag gab, sollten verschiedene Fragestellungen geklärt werden; unter anderem besitzt der AWV die Rechtsfähigkeit, eine GmbH zu gründen bzw. Haftungen von einer GmbH zu übernehmen, an welcher der AWV als Gesellschafter beteiligt ist – oder ob bei der Gründung der NGS Naturgas GmbH alle maßgeblichen Rechtsvorschriften eingehalten wurden (z. B. die Satzung des AWV). Diese Fragen wurden mit entsprechender rechtlicher Würdigung bejaht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV erst nach Gründung der NGS Naturgas GmbH – somit erst im Nachhinein – ein Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Gründung einer Gesellschaft durch den AWV erstellen ließ.

➤ **Empfehlung 16:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig Rechtssicherheit – insbesondere durch Einbindung der Behörde – vor der Beauftragung von externen Rechtsgutachten hergestellt wird.

Satzungsänderung im Jahr 2021:

Bei der 7. Satzungsänderung am 22. Juni 2021 erfolgte eine Änderung unter anderem in Hinblick auf den Zweck des Verbandes dahingehend, dass „Anlagen zur Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärückstands- und Klärschlammbehandlung“ explizit als Verbandszweck aufgenommen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zum Zeitpunkt der Gründung der NGS Naturgas GmbH (im Jahr 2010) durch den AWV in der Satzung die Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärückstands- und Klärschlammbehandlung nicht enthalten war und die Änderung des Zwecks in der Satzung des AWV auf eine derartige Geschäftstätigkeit erst elf Jahre danach erfolgte.

➤ **Empfehlung 17:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass erforderliche Anpassungen der Satzung künftig vor der Umsetzung von Projekten und damit verbundenen Maßnahmen erfolgen.

➤ **Empfehlung 18:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt außerdem, dass die zuständige Behörde, die A13, im Zuge der Genehmigung von Anlagen auch deren Konformität betreffend die Satzung kontrolliert.

Der Landesrechnungshof sieht es als zweckmäßig an, dass der AWV Einnahmen lukriert. In Anbetracht des hohen finanziellen und technischen Risikos (z. B. ausreichende Referenzprojekte) sieht es der Landesrechnungshof jedoch nicht als Kernaufgabe der Abwasserbeseitigung, ein Unternehmen zur Biogaserzeugung und chemo-thermischen Klärschlammverwertung zu betreiben bzw. dies selbst zu tun.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Festgehalten werden darf, dass die Abteilung 13 bereits seit 2020 festgelegt hat, dass die im eigenen Hause zuständige Behörde im Zuge der Genehmigung von Anlagen auch deren Konformität betreffend die Satzung kontrolliert. Die gegenständliche Satzungsänderung im Jahr 2021 wurde von der Abteilung 13 angeregt.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Tatsächlich waren diese Tätigkeiten schon immer vom Verbandszweck und vom WRG gedeckt und betreffen auch die Kernaufgaben eines Abwasserverbands. Nach

§ 73 Abs 3 iVm § 87 WRG können von Wasserverbänden neben den wasserbaulichen oder wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auch mit ihnen zusammenhängende oder durch sie bedingte Aufgaben, wie zum Beispiel bei der Reinhaltung von Gewässern die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen, zusätzlicher Verbandszweck sein. Gemäß § 91 WRG obliegt es Reinhaltungs- bzw Abwasserverbänden insbesondere (also als Kernaufgabe), neue Gewässer- verunreinigungen so weit wie möglich hintanzuhalten, den Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen zu überprüfen und eine wirtschaftliche Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe zu fördern.

Vor diesem Hintergrund war der schon zum Zeitpunkt der Gründung der NGS in der Satzung festgelegte Verbandszweck des AWV, zweckdienliche Abwasseranlagen zu errichten bzw zu übernehmen und zu betreiben, selbstverständlich schon immer so auszulegen, dass davon auch Anlagen zur Verwertung der anfallenden Abwässer und Stoffe umfasst waren. Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage zur biologischen Behandlung und Verwertung von (kommunalen) Klärschlammen und damit um eine Anlage der kommunalen Abwasserbeseitigung. Auch in der thermischen Verwertungsanlage werden die Reste des Klärschlamm weiterbehandelt und -verwertet. Es handelt sich dabei um Anlagen zur wirtschaftlichen Verwertung der anfallenden Abwässer und Rohstoffe.

Die Ergänzungen der Satzung mit der 7. Satzungsänderung am 22. 06.2021 und die explizite Aufnahme der "Anlage zur Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärrück- Stands- und Klärschlammbehandlung" hatten lediglich klarstellenden, aber keinen satzungsändernden Charakter.

6.5 Finanzielle Gebarung AWV

Gemäß § 7 „Voranschlag und Kostenaufteilung, Berechnung der Beitragsanteile“ der Satzung des AWV haben die Mitglieder Kosten aus der Erfüllung der Aufgaben des AWV nach ihren Beitragsanteilen zu tragen.

Für die Errichtung der Ortsnetze der jeweiligen Mitgliedsgemeinde erfolgt die Verrechnung der anteiligen Baukosten sowie die ermittelten anteiligen Kosten an den Verbandsanlagen. Die somit ermittelten Beitragsanteile sind die Basis für die Festlegung der jährlichen Rückzahlungsraten der aufgenommenen Darlehen je Mitgliedsgemeinde.

Die Berechnung der Beitragsanteile für die Verwaltungskosten und die Betriebskosten ist in den Satzungen festgelegt. Die Vorschreibung der Verwaltungskosten und der Betriebskosten erfolgt auf Grundlage des Voranschlages des jeweiligen Finanzjahres.

Die Entwicklung der Umsatzerlöse in der Gewinn- und Verlustrechnung des AWV im Zeitraum 2015 bis 2020 stellte sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Umsatzerlöse	6.106.354,36	3.574.273,01	2.604.954,25	3.059.306,50	3.126.848,21	3.045.638,64

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Diese Erlöse resultieren überwiegend aus Erlösen aus der „Weiterverrechnung von Kosten“ (wie beispielsweise die Weiterverrechnung laufender Kosten an die NGS Naturgas GmbH oder die Weiterverrechnung von Gehältern bzw. Löhnen an die NGS Naturgas GmbH und den Wasserverband Leibnitzerfeld Süd) sowie den Erlösen zu den „Betriebskosten für Pumpwerke“ (beispielsweise Einnahmen durch Betriebskostenbeiträge oder verrechenbaren Eigenleistungen).

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil der weiterverrechneten Kosten an den Umsatzerlösen	71,83 %	48,22 %	27,62 %	31,75 %	28,65 %	18,68 %
Anteil Betriebskosten Pumpwerke an den Umsatzerlösen	12,68 %	23,18 %	32,76 %	33,07 %	36,27 %	42,38 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Weiters führten Transferzahlungen der Gemeinden und Annuitätzuschüsse zu hohen Erlösen.

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil der Transferzahlungen Gemeinden und Annuitätzuschüsse an den Umsatzerlösen	11,80 %	21,22 %	30,52 %	26,06 %	25,52 %	28,64 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zuge der Erstellung des Jahresabschlusses wird für die Verwaltungs- und Betriebskosten anhand der Gegenüberstellung des Voranschlages mit dem tatsächlich angefallenen Aufwand der Mittelüberhang bzw. der Mittelabgang errechnet. Im Falle eines Überhanges der Mittel erfolgt die Zuweisung zu einer Rücklage, im Falle eines Abganges erfolgt dessen Bedeckung aus Mitteln der Rücklage.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass nach Erstellung des Jahresabschlusses ein Mittelüberhang der an die Mitgliedsgemeinden vorgeschriebenen Verwaltungs- und Betriebskosten auf Basis des Voranschlages einer Rücklage zugewiesen und ein Mittelabgang durch Mittel der Rücklage bedeckt wurden.

➤ **Empfehlung 19:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass jährlich eine periodenreine Abrechnung der Verwaltungs- und Betriebskosten erfolgt und somit ein Mittelüberhang an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt sowie ein Mittelabgang an die Mitgliedsgemeinden nachverrechnet werden.

Im Jahresabschluss des AWV stellte sich die Entwicklung der Aktiva und Passiva für den Zeitraum 2015 bis 2020 wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Aktiva	30.676.394,85	31.307.864,74	31.941.689,26	31.927.681,96	33.682.071,29	33.739.310,79
Anlagevermögen	374.651,91	367.349,33	394.192,13	408.141,67	1.411.650,49	403.272,78
davon						
- Sachanlagen	309.166,93	301.864,35	328.707,15	373.141,67	376.650,49	368.272,78
- Finanzanlagen	65.484,98	65.484,98	65.484,98	35.000,00	1.035.000,00	35.000,00
Baukostenverrechnung	29.687.931,71	30.222.369,99	30.917.731,73	30.967.747,37	31.399.830,52	31.182.552,63
Umlaufvermögen	575.214,20	673.129,54	575.243,58	491.905,22	772.740,33	2.040.812,61
Rechnungsabgrenzung	38.597,03	45.015,88	54.521,82	59.887,70	97.849,95	112.672,77
Passiva	30.676.394,85	31.307.864,74	31.941.689,26	31.927.681,96	33.682.071,29	33.739.310,79
Eigenkapital	16.008.780,72	16.965.723,19	17.996.901,99	19.120.590,05	20.454.272,27	21.510.657,13
Rückstellungen	185.439,00	222.838,00	234.810,00	201.918,00	173.114,00	157.321,00
Verbindlichkeiten	14.482.175,13	14.119.303,55	13.613.977,25	12.505.507,21	12.942.935,01	11.936.135,41
davon						
- Darlehen WWF	5.932.699,25	5.505.484,19	5.071.778,94	4.631.511,24	4.184.476,83	3.730.622,51
- Kreditinstitute	8.141.508,33	8.058.889,64	8.050.216,34	7.623.677,06	8.438.428,73	8.016.090,42
Rechnungsabgrenzung	0,00	0,00	96.000,02	99.666,70	111.750,01	135.197,25

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die höchste Position auf der Aktivseite betrifft die Baukostenverrechnung, welche die aufgelaufenen Baukosten für das Kanalnetz der Mitgliedsgemeinden reduziert um die erhaltenen Zuschüsse und die weiterverrechneten Baukosten sowie die Annuitätenverrechnung an die Gemeinden darstellt.

Anteil in Prozent	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil Baukostenverrechnung	96,78 %	96,53 %	96,79 %	96,99 %	93,22 %	92,42 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Auf der Passivseite der Bilanz stellt das Eigenkapital die höchste Position dar. Diese Mittel betreffen überwiegend die Rücklage für Tilgungen.

Anteil in Prozent	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil Tilgungsrücklage am Eigenkapital	96,61 %	96,93 %	97,36 %	97,12 %	96,01 %	96,57 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die in der Bilanz ausgewiesenen Verbindlichkeiten resultieren überwiegend aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten und den Darlehen vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds für diverse Bauabschnitte Kanal.

Anteil in Prozent	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Anteil Darlehen an den Verbindlichkeiten	97,18 %	96,07 %	96,39 %	98,00 %	97,53 %	98,41 %

Quelle: Jahresabschlüsse des AWV 2015 bis 2020, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die hohen ausgewiesenen Mittel betreffend die Finanzanlagen im Jahr 2019 sind auf die nicht korrekte Verbuchung eines Überbrückungsdarlehens auf der Position „Beteiligung bei NGS Naturgas GmbH“ zurückzuführen, welches an die NGS Naturgas GmbH weitergeleitet wurde. Die Korrektur der Verbuchung und der nunmehrige Ausweis der Mittel auf der Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“ erfolgte im Finanzjahr 2020 (siehe dazu auch Kapitel 6.5.4 Aufnahme Überbrückungsdarlehen für NGS Naturgas GmbH).

Die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV zum Stichtag 31. Dezember 2020 (siehe dazu auch Kapitel 6.7 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV) führt in den nächsten Jahren noch zu einer massiven Erhöhung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, deren Bedeckung der Tilgung – soweit diese nicht durch Einnahmen des AWV erfolgt – durch die Mitgliedsgemeinden sicherzustellen sind (siehe Kapitel 11.8.3 Auswirkungen der Schuldenübernahme der NGS Naturgas GmbH auf die Mitgliedsgemeinden des AWV).

6.5.1 Bildung von Rücklagen

Durch § 89 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist festgelegt, dass den Wasserverbänden die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen obliegt.

Gemäß § 3 der Satzung des AWV beinhaltet der Zweck des Verbandes somit auch die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und insbesondere die Aufbringung der hierfür nötigen Mittel, einschließlich der Bildung entsprechender Rücklagen.

Der Ausweis der Rücklagen, deren Bildung den Zweck der Finanzierung von Erneuerungen, von Instandhaltungen bzw. von Erweiterungen der Anlagen hat, erfolgte im Jahresabschluss des AWV unter der Position „Eigenkapital“.

6.5.1.1 Rücklage für Verwaltungs- und Betriebskosten

Die Darstellung der Rücklage, welche aus Überschüssen von Vorauszahlungen der Mitgliedsgemeinden für Verwaltungs- und Betriebskosten resultierte, erfolgte im Jahresabschluss mit der Bezeichnung „Investitions- und Reparaturrücklage“.

Diese Vorgehensweise wurde erst ab dem Jahresabschluss 2005 durch Beschlüsse für die Rücklagenbildung aus den Überschüssen der Verwaltungs- und Betriebskosten im Zuge des Beschlusses des jeweiligen Jahresabschlusses legitimiert. Die Verwendung dieser Mittel erfolgt zur Bedeckung von zu niedrig vorfinanzierten Verwaltungs- und Betriebskosten.

6.5.1.2 Rücklage für Baukosten (Projekte)

Weitere im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Rücklagen standen im Zusammenhang mit Bauprojekten. So wurden eine „Investitions- und Reparaturrücklage (ehemalig AnnuitätenRZ BA01)“, eine „Rücklage aus Eigenmittelvorschreibungen Mitgliedsgemeinden (Baukosten)“, eine „Investitionsrücklage (bereits getätigte Investitionen)“ und eine „Tilgungsrücklage“ dargestellt.

Gemäß Mitteilung durch den AWV erfolgte die Bildung der „Investitions- und Reparaturrücklage (ehemalig AnnuitätenRZ BA01)“ durch die Weitereinhebung bereits rückgezahlter Annuitäten in der Jahresvorschreibung. Die Beschlüsse der Rücklagenbildung aus weiteren Vorschreibungen von bereits abbezahlten Investitionsrückzahlungen waren seit dem Voranschlag 2016 im jeweiligen Beschluss des Voranschlages enthalten.

Bezüglich der „Rücklage aus Eigenmittelvorschreibungen Mitgliedsgemeinden (Baukosten)“ wurde durch den AWV mitgeteilt, dass für den Kanalbauabschnitt BA01 (in den Jahren 1982 bis 1986) ein Direktdarlehen vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in Anspruch genommen wurde. Da damals während der Bauabwicklung fünf Prozent der Mittel einbehalten und erst nach Endabrechnung ausbezahlt wurden, erfolgte an die Mitgliedsgemeinden eine erhöhte Eigenmittelvorschreibung, um fällige Baurechnungen bezahlen zu können. Nach Auszahlung der einbehaltenen Mittel vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds wurden diese einer Rücklage zugeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rücklagenbildung durch die weiteren Vorschreibungen von bereits abbezahlten Investitionsrückzahlungen bzw. durch den Einbehalt der vom Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds nach Endabrechnung ausbezahlten Mittel in den Mitgliedsgemeinden höhere Gebühren verursachte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bildung von Rücklagen gemäß der Satzung des AWV im Zweck des Verbandes enthalten ist, jedoch erfolgte die Festlegung der zugewiesenen Mittel nicht auf Basis einer transparenten Berechnung, welche beispielsweise einer kalkulatorischen Abschreibung gleichzusetzen wäre.

➤ **Empfehlung 20:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Zuweisung von Mitteln an Rücklagen künftig auf Basis einer transparenten Berechnung bzw. Kalkulation (welche die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt) und somit entsprechend der Kostenwahrheit erfolgt.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Die Vorschreibung von Beiträgen zur Rücklagenbildung, die sich an der Höhe ausgelaufener Annuitäten bereits rückbezahlter Darlehen orientieren, ist möglich und wird in der Praxis bei Verbänden, welche die Beitragsverrechnungen auf Basis des Liquiditätsbedarfs vornehmen, häufig so gehandhabt. Dadurch soll eine Kontinuität in der Beitragsverrechnung gewährleistet werden. Dennoch ist geplant, in Zukunft entsprechend der Empfehlung des Landesrechnungshofs die Rücklagenbildung auf Basis der Abschreibungswerte vorzunehmen.

Gemäß dem Protokoll der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH im November 2020, welche auch gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV erfolgte (ersichtlich aufgrund der stichprobenweisen Durchsicht von Sitzungsprotokollen der Organe des AWV), wurde informiert, dass die Rückzahlung des Darlehens in Höhe von € 1,7 Mio. (Anmerkung: Dieses Darlehen wurde von der NGS Naturgas GmbH aufgenommen.) durch die Rücklage des AWV gedeckt ist, da Tilgungen von Darlehenszahlungen für Bauvorhaben ausliefen, die Vorschreibungen jedoch weiter an die Gemeinden ergehen und somit diese Rücklagen vorliegen. Dazu erfolgte ein einstimmiger Grundsatzbeschluss.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Verwendung der Mittel aus Rücklagen des AWV zur Rückzahlung eines Darlehens der NGS Naturgas GmbH nicht satzungsgemäß war, da diese zu diesem Zeitpunkt noch eine selbstständige Gesellschaft war.

Außerdem stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Erweiterung des Zwecks bzw. der Aufgaben des AWV um „die Anlagen zur Herstellung von Biogas bzw. zur thermischen Gärückstands- und Klärschlammbehandlung“ erst mit Bescheid vom 22. Juni 2021 erfolgte.

➤ **Empfehlung 21:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig die Mittelverwendung ausschließlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erfolgt.

6.5.2 Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH

Im Zuge der stichprobenweisen Durchsicht von Sitzungsprotokollen der Organe des AWV wurde festgestellt, dass die Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH durch Mittel des AWV erfolgten.

- Aufgrund fehlender bzw. niedriger Umsätze der NGS Naturgas GmbH und der daraus resultierenden mangelnden Liquidität wurden durch den AWV bereits im Finanzjahr 2013 Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH bedeckt (siehe dazu auch Kapitel 5.2.2.3 Liquidität der NGS Naturgas GmbH).
- Im Finanzjahr 2019 erfolgte aufgrund des Liquiditätsengpasses der NGS Naturgas GmbH die Aufnahme eines Überbrückungsdarlehens in Höhe von € 1,0 Mio. durch den AWV. Dieses Darlehen wurde an die NGS Naturgas GmbH weitergeleitet. Gemäß Information durch den Geschäftsführer des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH zum grundsätzlichen Beschluss zur Aufnahme des Überbrückungsdarlehens in der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV bzw. der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH am 29. Oktober 2019 wurde mitgeteilt, dass die Tilgung des Darlehens durch Rücklagen des AWV erfolgen soll.
- Aufgrund eines wiederholten Liquiditätsengpasses der NGS Naturgas GmbH im Jahr 2020 erfolgte in der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV der Beschluss, dass Mittel eines Darlehens in Höhe von € 250.000,- vom AWV, welche für das Projekt „Stickstoffoptimierung“ vorgesehen waren, dessen Umsetzung jedoch nicht wie geplant erfolgte, auf das Finanzkonto der NGS Naturgas GmbH umgeschichtet werden. Die Tilgung des Darlehensbetrages erfolgte durch Mittel aus einer Rücklage des AWV.
- Im November 2020 erfolgte in der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV der einstimmige Grundsatzbeschluss, dass das Darlehen der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 14,8 Mio. auf den AWV umgeschuldet wird. Außerdem sollte laut Information die Rückzahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 1,7 Mio. durch die Rücklage des AWV bedeckt werden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sämtliche durch den AWV für die NGS Naturgas GmbH getätigte Aufwendungen gemäß der satzungsmäßigen Verrechnung der Verwaltungs- und Betriebskosten an die Mitgliedsgemeinden aufgrund der Vorgabe der Bedeckung der Ausgaben im Gebührenhaushalt zu höheren Gebühren in den Mitgliedsgemeinden führten.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die Bildung von Rücklagen durch die weitere Vorschreibung von Rückzahlungen für bereits vollständig getilgte Darlehen des AWV ebenfalls zu höheren Gebühren in den Mitgliedsgemeinden führte.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem fest, dass die Rückzahlungen von Darlehen der NGS Naturgas GmbH durch Mittel erfolgten, welche aus Rücklagen stammten, die gebührenerhöhend wirkten.

➤ **Empfehlung 22:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass durch den AWV künftig eine transparente Darstellung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten Verwaltungs- und Betriebsausgaben des AWV sowie der Mittelaufbringung für die Dotierung von Rücklagen erfolgt.

6.5.3 Bürgschaftsverträge für Darlehen der NGS Naturgas GmbH

Mit Bürgschaftsvertrag vom 1. Dezember 2011 bzw. vom 1. Dezember 2012 wurde durch den AWV die Haftung für einen Kontokorrentkredit der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 250.000,-- übernommen. Dazu wurde vom AWV mitgeteilt, dass beim AWV kein Bürgschaftsvertrag vorliegt, da dieser von der kreditgebenden Bank nicht gefordert war.

Weiters erfolgte mit Garantieerklärung vom 11. April 2013 durch den AWV die Haftungsübernahme für ein Finanzierungsdarlehen der NGS Naturgas GmbH für einen Nominalbetrag in Höhe von € 14,8 Mio. Die Garantieerklärung wäre mit 31. Jänner 2035 erloschen.

Für die Aufnahme eines Kassenkredites mit einem Kreditrahmen in Höhe von € 1,2 Mio. erfolgte im Jahr 2016 zur Sicherstellung durch den AWV eine Haftungsübernahme in Höhe von € 0,6 Mio. (zusätzlich wurden Bankguthaben der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 0,7 Mio. verpfändet). Im Zuge der Aufstockung des Kontokorrentkredites im Finanzjahr 2017 auf € 1,7 Mio. wurde diese Haftungsübernahme auf den Betrag in Höhe von € 1,7 Mio. erhöht und die Besicherung durch die Verpfändung der Bankguthaben der NGS Naturgas GmbH ersetzt. Sowohl die Garantieerklärung für den eingeräumten Rahmen in Höhe von € 1,2 Mio. als auch für den eingeräumten Rahmen in Höhe von € 0,5 Mio. erloschen mit 28. Februar 2021.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Übernahme der Bürgschaften – in Höhe von € 250.000,-- (für den Kontokorrentkredit) sowie in Höhe von € 14,8 Mio. (für das Finanzierungsdarlehen) und in Höhe von ursprünglich € 1,2 Mio. bzw. nach der Aufstockung in Höhe von € 1,7 Mio. (für den Kassenkredit) – durch den AWV im Falle einer Insolvenz der NGS Naturgas GmbH das Risiko durch den AWV und in weiterer Folge durch die Mitgliedsgemeinden des AWV zu tragen wäre.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem fest, dass im Zuge der verschmelzenden Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV die durch den AWV

besicherten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge den Schuldenstand des AWV erhöhte (siehe dazu auch Kapitel 5.3 Umwandlung der Gesellschaft).

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die verbandseigenen Mitgliedsgemeinden entsprechend den Satzungen des AWV nach Erteilung einer aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber haften, jedoch für die übernommenen Schulden der NGS Naturgas GmbH ein Antrag für die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch die A7 nicht erfolgte.

Stellungnahmen des Landeshauptmannes Mag. Drexler und des Landeshauptmann-Stellvertreters Lang:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde gemäß § 90 Abs. 1 GemO ua für die Übernahme von Haftungen die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde zu beantragen hat; Anträge zur Übernahme von Haftungen im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH bzw. vom AWV von der NGS Naturgas GmbH übernommenen Darlehensschulden wurden von den betroffenen Gemeinden nicht eingebracht bzw. wurden eingebrachte Anträge von betroffenen Gemeinden zurückgezogen.

6.5.4 Aufnahme Überbrückungsdarlehen für NGS Naturgas GmbH

Am 29. Oktober 2019 erläuterte der Geschäftsführer des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH in der Sitzung der außerordentlichen Vorstandssitzung des AWV bzw. der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH die Darlehensaufnahme für ein Überbrückungsdarlehen durch die NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 0,96 Mio. Auf Basis des grundsätzlichen Beschlusses zur Aufnahme eines Überbrückungsdarlehens in Höhe von € 0,96 Mio. für die NGS Naturgas GmbH wurde mittels Umlaufbeschluss des Vorstandes des AWV vom 14. November 2019 jedoch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1,0 Mio. beschlossen.

Im November 2019 erfolgte die Zuzählung des Überbrückungsdarlehens in Höhe von € 1,0 Mio. an den AWV und wurde im Jahresabschluss 2019 des AWV unter der Position „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ ausgewiesen. Die Weiterleitung der Mittel an die NGS Naturgas GmbH wurde im Jahresabschluss 2019 unter der Position „Beteiligungen bei Fa. NGS Naturgas GmbH“ dargestellt und war somit nicht korrekt ausgewiesen. Im Jahresabschluss 2020 erfolgte die Darstellung des Darlehens an die NGS Naturgas GmbH unter der Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Ausweis des für die NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehens in Höhe von € 1,0 Mio. im Jahresabschluss 2019 des AWV unter der Position „Beteiligungen bei Fa. NGS Naturgas GmbH“ nicht korrekt war, jedoch im Jahr 2020 richtiggestellt wurde.

➤ **Empfehlung 23:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig auf eine korrekte Verbuchung aller Geschäftsfälle zu achten.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Bedeckung der Zinsen für das Überbrückungsdarlehen durch den AWV erfolgte, nicht aber die Verrechnung der Zinsen an die NGS Naturgas GmbH.

➤ **Empfehlung 24:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig im Sinne der Kostenwahrheit eine vollständige Abgrenzung der Kosten von Projekten analog zur NGS Naturgas GmbH erfolgt (siehe dazu auch Kapitel 6.5.2 Bedeckung von Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH).

6.5.5 Übernahme der Darlehensschulden der NGS Naturgas GmbH im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge

Im Zuge der verschmelzenden Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV und der daraus resultierenden Gesamtrechtsnachfolge ist nunmehr das für die NGS Naturgas GmbH aufgenommene und an diese weitergeleitete Darlehen in Höhe von € 1,0 Mio. (Ausweis im Jahresabschluss 2020 des AWV unter der Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“) durch den AWV zu bedecken. Da dieses Darlehen durch den AWV aufgenommen wurde, war bezüglich des Kreditvertrages keine Änderung erforderlich.

Im Jänner 2021 erfolgte durch den AWV für den Kontokorrentkredit der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 1,7 Mio. die „befreiende Schuldübernahme“. Zur Bedeckung dieses Kontokorrentkredites und zusätzlich eines Kontokorrentkredites der NGS Naturgas GmbH mit dem Rahmen in Höhe von € 250.000,-- fand durch den AWV die Aufnahme eines Kredites in Höhe von € 1,95 Mio. (Kreditvertrag vom 30. August 2021) statt. Weiters wurde mit dem Vertrag vom 14. September 2021 durch den AWV die Bezahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 14,8 Mio. übernommen.

Sowohl im Vertrag über den Kredit in Höhe von € 1,95 Mio. als auch im Darlehensvertrag in Höhe von € 14,8 Mio. wurde unter dem Punkt „Sicherheit“ auf die Übernahme der anteilmäßigen Haftung der Mitgliedsgemeinden des AWV gemäß § 7 der Satzung des AWV verwiesen.

Gemäß Mitteilung der Mitgliedsgemeinden des AWV erfolgte diesbezüglich keine anteilmäßige Haftungsübernahme. Durch den AWV wurde mitgeteilt, dass von den darlehensgebenden Banken keine Haftungsübernahme verlangt wurde. Außerdem wurde bereits in einer Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH im November 2020, welche auch gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, mitgeteilt, dass gemäß Telefongespräch mit einer Bank bestätigt wurde, dass keine Garantieerklärungen seitens der Mitgliedsgemeinden gefordert werden. Lediglich eine Bestätigung der Wasserrechtsbehörde über die ordnungsgemäße Fertigung der Darlehensverträge ist einzuholen.

Gemäß Mitteilung durch die A13 liegt für die Aufnahme der Darlehen in Höhe von € 14,8 Mio. und in Höhe von € 1,95 Mio. aus Sicht der Aufsichtsbehörde für Wasserverbände ein satzungsgemäßes Vorgehen vor. Es wurden die vorgesehenen Beschlüsse gefasst und die beiden Darlehensverträge mit dem Ersuchen um Bestätigung der zeichnungsberechtigten Personen der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Im Zuge der Ausstellung der Zeichnungsbestätigung durch die A13 erfolgte auch der ausdrückliche Hinweis, dass es sich hierbei lediglich um eine Zeichnungsbestätigung und nicht um eine aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung handelt.

Die Mitgliedsgemeinden haften gemäß § 7 der Satzung des AWV nur nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber für die vom AWV eingegangenen Darlehensbeträge bei gemeinsam durchgeführten Projekten.

Die Haftungsübernahme obliegt demnach den jeweiligen Mitgliedsgemeinden bzw. der Verantwortlichkeit des Verbandes, diese und allfällige andere weitere Genehmigungen einzuholen.

Aus Sicht der A13 schließt diese Regelung in der Satzung des AWV eine Solidarhaftung durch die Mitglieder des Verbandes aus. Sollte jedoch für die vom AWV aufgenommenen Darlehen die Genehmigung für eine anteilige Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt worden sein, haften die Gemeinden entsprechend den genehmigten Haftungsurkunden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 1,95 Mio. und € 14,8 Mio. – trotz Verweis bezüglich Sicherheit in den Verträgen des jeweils darlehensgebenden Bankinstitutes – eine Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden gemäß § 7 der Satzung des AWV nicht erfolgte.

➤ **Empfehlung 25:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig bei Verträgen für Darlehen allen Bedingungen, somit auch dem Verweis bezüglich der Sicherheit (in diesem Fall die Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden), durch den AWV nachgekommen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückzahlung der im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge durch den AWV übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten aus Einnahmen des AWV zu bedecken ist.

6.6 Förderungen

Siehe Kapitel 9.3 Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie Kapitel 9.4 Förderungsansuchen Land Steiermark.

6.7 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV

Im Rahmen der 51. Mitgliederversammlung des AWV am 22. September 2021 beschloss dieser die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV mit Einbringung bei Finanzamt und Gericht (Firmenbuch) vor dem 30. September 2021. Laut Protokoll waren von den fünf Mitgliedsgemeinden und deren 48 geladenen Delegierten 26 anwesend. Die Vertretung der A13 ließ sich entschuldigen.

Der Obmann des AWV berichtete darüber, dass die Steiermärkische Landesregierung die Verschmelzung mit dem AWV empfohlen hatte, ebenso wie eine Steuerberatungskanzlei.

Der Landesrechnungshof attestiert aufgrund der 54%igen Beteiligung der geladenen Delegierten nur teilweises Interesse an der Beschlussfassung betreffend die Verschmelzung des AWV mit der NGS Naturgas GmbH im Rahmen der Mitgliederversammlung.

Der Landesrechnungshof stellt des Weiteren kritisch fest, dass die A13 bei der Beschlussfassung und dem zugehörigen Entscheidungsprozess nicht teilnahm.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Beschlussfassung nur acht Tage vor dem letzten möglichen Termin für eine rückwirkende Geltung mit 31. Dezember 2020 stattfand.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Durch diese Form der Darstellung wird der Eindruck vermittelt, als wäre die Umwandlung auf eine spontane Idee zurückzuführen und nicht ausreichend durchdacht und vorbereitet worden. Das Gegenteil ist der Fall. Der AWV ließ die Umwandlung von einer Steuerberatungskanzlei umfassend prüfen. Dabei wurden mehrere Varianten analysiert und erörtert. Die gewählte Verschmelzung stellte sich letztlich als die beste Option dar. Der Beschluss über die Verschmelzung wurde nach langer Vorbereitung und reiflicher Überlegung gefasst.

➤ **Empfehlung 26:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass derart maßgebliche Entscheidungen mit einer gewissen Vorlaufzeit getroffen werden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die Abteilung 13 kann als Aufsichtsbehörde nur dort tätig werden, wo gesetzliche Ermächtigungen vorliegen. Das Abgeben von Empfehlungen ist von diesen Ermächtigungen nicht umfasst und daher auch im gegenständlichen Fall nicht erfolgt. Zur generellen Teilnahme an Entscheidungsprozessen ist festzuhalten, dass es dazu keinen gesetzlichen Auftrag gibt. Der Auftrag der Aufsichtsbehörde Abteilung 13 beschränkt sich auf Kontrollbefugnisse und beinhaltet keine Beratungstätigkeiten im engeren Sinne, vielmehr sind diese Tätigkeiten im Sinne der vorherrschenden Rechtsmeinung grundsätzlich zu trennen.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf das Wasserrechtsgesetz, wonach die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen hat, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

Um die Gesetz- oder Satzungswidrigkeit eines Beschlusses oder einer Verfügung festzustellen, ist dieser bzw. diese aus Sicht des Landesrechnungshofes zu prüfen. Der Landesrechnungshof sieht es daher als zweckmäßig an, dass die A13 bei maßgeblichen Entscheidungen des AWV bereits im Entscheidungsprozess der Einladung des Verbandes nachkommt, um diesen zu begleiten, um so die Gesetz- oder Satzungswidrigkeit zu verhindern.

6.7.1 Beurteilung der Umwandlung durch den externen Berater

Das Beratungsunternehmen fasste die wesentlichen Erkenntnisse betreffend die Umwandlung wie folgt zusammen:

- Die Übertragung der NGS Naturgas GmbH (100%ige Tochter des AWV) kann gemäß § 2 Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften mit Wirkung der Gesamtrechtsnachfolge erfolgen. § 2 Bundesgesetz über die Umwandlung von Handelsgesellschaften bewirkt die Umwandlung der Gesellschaft auf den Hauptgesellschafter, in diesem Fall den AWV.
- Die Liquidation der NGS Naturgas GmbH unterbleibt gemäß § 95 Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung, da der AWV sämtliche Verpflichtungen der Gesellschaft übernimmt.
- Das gesamte Vermögen, einschließlich der Schulden, geht ungeteilt auf den Rechtsnachfolger AWV über.

Betreffend die zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung in Rede stehende Verpachtung von Teilen der Anlage des AWV an eine privatrechtliche Unternehmung teilte der AWV dem Landesrechnungshof im Jänner 2022 mit, dass es weder eine Genehmigung der Verpachtung durch das Land Steiermark noch ein Gutachten des Verfassungsdienstes diesbezüglich gab.

Der AWV war der Ansicht, dass die Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie die Reinhaltung von Gewässern, die Verwertung oder Beseitigung von Abfällen zu den unmittelbaren Verbandsaufgaben entsprechend § 73 und § 87 Wasserrechtsgesetz 1959 gehörten. Eine eventuelle Verpachtung einer Abfallbeseitigungsanlage läge daher gemäß den Statuten in der unmittelbaren Kompetenz des AWV. Deshalb war nach Ansicht des AWV dafür weder eine Genehmigung des Landes noch ein Gutachten des Verfassungsdienstes erforderlich.

Hinsichtlich der Umwandlung wurden unter anderem folgenden Konsequenzen aufgezählt:

- steuerrechtliche und abgabenrechtliche Gesamtrechtsnachfolge,
- Vermögensübergang in zivilrechtlicher Gesamtrechtsnachfolge,
- kein Anfall von Gebühren,
- geplant ist eine Gesamtdarstellung der Vermögenswerte und Ergebnisse des Betriebes NGS Naturgas GmbH im Jahresabschluss des AWV.

Der Landesrechnungshof führte keine Prüfung der rechtlichen Aspekte der Unternehmensverschmelzung durch.

➤ **Empfehlung 27:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, betreffend die Verpachtung von Anlagen bzw. Anlagenteilen einer Körperschaft öffentlichen Rechts bereits im Vorfeld die entsprechenden Abteilungen zu konsultieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.

6.7.2 Übertragung der Anlagengenehmigung von der NGS Naturgas GmbH auf den AWV

Der AWV stellte am 22. Juli 2021 das Ansuchen um Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen aufgrund von Genehmigungsübertragungen. Dabei ging es um die Genehmigungen der NGS Naturgas GmbH aus den Jahren 2011, 2015 und 2016 bzw. den entsprechenden Gesamtbescheid.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anlagengenehmigung nicht mit der rückwirkenden Verschmelzung der NGS Naturgas GmbH mit dem AWV per 31. Dezember 2020 einherging, sondern erst mit 22. Juli 2022 erfolgte.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Hierzu darf klargestellt werden, dass das Ansuchen um Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen von der Übertragung der Anlagengenehmigung zu differenzieren ist. Die Übertragung einer Anlagengenehmigung hängt von der jeweiligen privatrechtlichen Vereinbarung ab und ist lediglich eine über einen Inhaberwechsel an die Behörde. Diese hat deklarativen Charakter. Die Anlagengenehmigung bzw. die Verpflichtungen zur Umsetzung des Anlagengenehmigungsbescheides gehen mit der tatsächlichen Vereinbarung der Vertragspartner über. Eines Rechtsaktes hierfür durch die Behörde bedarf es nicht. Das Ansuchen um Erlaubnis zum Sammeln und Behandeln von nicht gefährlichen Abfällen hingegen ist vergleichbar mit einer grundsätzlichen Gewerbeberechtigung für die Tätigkeit der Abfallsammlung/-behandlung. Um diese kann ein/-e Antragswerber/-in jedoch erst ansuchen, wenn er/sie über eine geeignete genehmigte Anlage verfügt, d.h. der Nachweis über den Übergang der Anlagengenehmigung erbracht werden kann.

6.8 Sonstiges

6.8.1 Geschäftsbeziehungen mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH

Der AWV unterhielt mit der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH in den Jahren 2016 bis 2021 u.a. Geschäftsbeziehungen betreffend die Entsorgung und Lieferung von Abfällen bzw. Klärschlämmen.

Der LRH konnte aufgrund der ihm vom AWW vorgelegten Unterlagen keine Unregelmäßigkeiten bei den Lieferungen und Leistungen der U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH gegenüber dem AWW feststellen.

6.8.2 Informationsfluss im Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd

Die Anzahl der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in den Jahren 2010 bis 2020 stellt sich wie folgt dar:

Gremium	Anzahl
Mitgliederversammlungen	12
Vorstandssitzungen	44

Quelle: Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen übermittelt durch die A13, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Anzahl der Sitzungen der jeweiligen Gremien den rechtlichen Vorgaben entsprach.

6.8.3 Rechnungsprüfung

Der AWW legte dem Landesrechnungshof für die maßgeblichen Jahre 2014 bis 2019 die Prüfberichte der Rechnungsprüferinnen laut Satzung des AWW vor. Die jeweiligen Prüfungen erfolgten halbjährlich bzw. vereinzelt auch jährlich. Die Protokolle der Gebarungsprüfungen beinhalteten Angaben über den Prüfzeitraum, die Prüferinnen, den Stand der Handkasse sowie die Stände der Bankkonten. Kurze Angaben zu Zahlen aus der Bilanz und die Anzahl der Stichproben sowie eine Bescheinigung zur Ordnungsmäßigkeit ergänzten die Prüfberichte. Für die Jahre 2018 und 2019 lag eine Auflistung der begutachteten Belege bei.

Die Situation der NGS Naturgas GmbH, obwohl ein Großteil der Rechnungen über den AWW lief, war nicht Gegenstand der Prüfberichte.

Die Rechnungsprüfung erfolgte in den in der Satzung vorgeschriebenen Intervallen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die Jahre 2014 bis 2017 keine Übersicht über die geprüften Belege vorlag.

6.8.4 Vergleich mit der Lieferantin der Reformer

Bei der gegenständlichen Anlage, welche vom AWW bestellt, jedoch im Anlagevermögen der NGS Naturgas GmbH aktiviert wurde, hätte der getrocknete Klärschlamm nicht herkömmlich verbrannt, sondern in einem weiteren Vergasungsprozess zu Asche in Düngemittelqualität weiterverarbeitet werden sollen.

Folgend die Prozessbeschreibung durch die Anlagenbauerin:

„Unter dem Begriff Vergasung versteht man im Allgemeinen den aus den Teilprozessen Trocknung, pyrolytischer Zersetzung, Reduktion und gegebenenfalls einer partiellen Oxidation bestehenden Gesamtprozess zur thermochemischen Konversion fester Biomasse in ein brennbares Gas.

Als Reformierung wird die weitere Umsetzung kohlenstoffhaltiger Komponenten unter der Anwesenheit von Wasserdampf zu Kohlenmonoxid und Wasserstoff bezeichnet. Der Reformer besteht aus einem Pyrolyse-Vergaserreaktor und einer integrierten Gasbrennkammer. Der getrocknete Klärschlamm wird in einem integrierten Vorlagebehälter angenommen, das verbleibende mineralische Restsubstrat wird über eine Förderschnecke ausgeworfen.

So hätten vier Klärschlammreformer parallel betrieben werden sollen.“

Aufgrund oben angeführter von der Technischen Universität Wien diagnostizierter technischer Probleme (siehe Kapitel 5.1.5 Gutachten der Technischen Universität Wien), welche auch im Rahmen einer versuchten Verbesserung durch die Anlagenbauerin nicht behoben wurden, konnte die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Dies führte schließlich zu Zerwürfnissen mit der Bauerin der Anlage. Die Summe der beauftragten Leistungen betrug € 4,97 Mio. (exklusive USt). Bezahlt wurden durch den AWV im Rahmen von Abschlagszahlungen in den Jahren 2014 bis 2016 € 3,97 Mio. (exklusive USt).

Letztlich beschloss der Vorstand des AWV am 28. September 2020 aufgrund des kalkulierten Prozessrisikos einstimmig die einvernehmliche Auflösung der Geschäftsbeziehung mit der Lieferantin unter der Bedingung des Ausschlusses der Haftung der Lieferantin sowie des Verzichts auf gewährleistungs- und oder schadenersatzrechtlicher Ansprüche durch eine Abschlagszahlung von € 190.000,--, welche der AWV im Oktober 2020 bezahlte. Dadurch übergab die Anlagenbauerin sämtliche zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses vor Ort befindliche und gelieferte Anlagen und Anlagenteile inklusive Steuerungssysteme an den AWV. Warum die NGS Naturgas GmbH den Haftrücklass in Höhe von rund € 400.000,-- mit einer von der Lieferantin geforderte Restzahlung in Höhe von rund € 380.000,-- gegenrechnete und zusätzlich € 190.000,-- an die Lieferantin bezahlte, war für den Landesrechnungshof nicht nachvollziehbar.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die Summe der Zahlungen durch die NGS Naturgas GmbH für jene Anlagenteile, die sich zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung als nicht funktionsfähig erwiesen, auf mindestens € 4,16 Mio. beliefen. Dieser Betrag wurde für eine Investition getätigt, welche derzeit nicht verwendbar und wirtschaftlich verwertbar ist. Die Abschlagszahlung an die Anlagenbauerin in Höhe von € 190.000,-- im Rahmen des Vergleichs konnte der Landesrechnungshof aus den Unterlagen nicht nachvollziehen.

Auch in diesem Fall stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Vermischung der Geschäftstätigkeit des AWV als Besteller und Vertragspartner einer Leistung erfolgte, welche sich schließlich im Anlagenverzeichnis der NGS Naturgas GmbH befand.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Wie im Bericht dargestellt, gelang es der Anlagenbauerin nach Auffassung der Auftraggeberin nicht, die Funktionsfähigkeit der Anlage herzustellen. Daher sollten die Geschäftsbeziehungen mit der Lieferantin aufgelöst und die Anlage zukünftig mit anderen Partnern weiterbetrieben werden. Die Anlage befand sich jedoch aufgrund des bestehenden Eigentumsvorbehalts noch im Eigentum der Lieferantin.

Ziel des Vergleichs war es, möglichst schnell und ohne Prozesskostenrisiko eine klare Sachlage zu schaffen, um weiterarbeiten zu können. Dazu war eine Übernahme aller Anlagenteile durch den AWV erforderlich. Die Lieferantin machte dafür ursprünglich Forderungen von € 2,3 Mio. gegenüber dem AWV geltend. In den weiteren Verhandlungen verzichtete die Lieferantin zunächst auf € 1,5 Mio., sodass eine Restzahlung an die Lieferantin in Höhe von € 800.000,-- im Raum stand.

Der Haftrücklass in Höhe von € 400.000,-- lag in Form einer Bankgarantie vor. Der AWV forderte die Bank zur Auszahlung auf. Die Auszahlung wurde von der Lieferantin jedoch durch Beantragung einer einstweiligen Verfügung beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien verhindert. Der AWV erhob gegen den Beschluss auf Erlassung der einstweiligen Verfügung mehrere Rechtsmittel. Der Rechtsstreit wurde schließlich mit jenem Vergleich beendet, in dem eine Abschlagszahlung von EUR 190.000 vereinbart wurde. Der Vorwurf, der AWV hätte den Haftrücklass nicht beansprucht bzw dies nicht einmal versucht, ist falsch.

7. ABTEILUNG 7 GEMEINDEN, WAHLEN UND LÄNDLICHER WEGEBAU

Gemäß Art. 119a Abs. 1 B-VG üben der Bund und das Land das Aufsichtsrecht über die Gemeinde dahin aus, dass diese bei Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt, insbesondere ihren Wirkungsbereich nicht überschreitet und die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt. Soweit Gemeindeverbände Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde besorgen, sind gemäß Art. 119a Abs. 10 B-VG die Bestimmungen des Art. 119a B-VG entsprechend anzuwenden.

Sowohl für Gemeinden (gemäß § 97 Steiermärkische Gemeindeordnung) als auch für Gemeindeverbände (gemäß § 22 Steiermärkisches Gemeindeverbandsorganisationsgesetz) ist in der Steiermark die Landesregierung Aufsichtsbehörde.

7.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung idF Grazer Zeitung Nr. 280 Stück 42/2021, in Kraft getreten mit 1. Juli 2019, ist festgelegt, dass durch die A7 unter anderem

- die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeinden und deren Organe, sonstige Aufsichtsmaßnahmen (Erledigung von Beschwerden, Verordnungsprüfungen), soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind, und
- die Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen gegenüber Gemeindeverbänden und deren Organe, soweit nicht andere Abteilungen im Rahmen ihres Geschäftsbereiches zuständig sind,

wahrzunehmen sind.

Unter Aufsicht und Aufsichtsmaßnahmen ist einerseits die Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und andererseits die Gebarungsprüfung zu verstehen.

Die Überprüfung der Gemeinden durch die Aufsichtsbehörde umfasst gemäß § 87 Steiermärkische Gemeindeordnung den gesamten Gemeindebereich, somit die Gebarung der Gemeinde, einschließlich der wirtschaftlichen Unternehmungen und das Beteiligungsmanagement der Gemeinde hinsichtlich ihrer Beteiligungen. Weiters ist die Aufsichtsbehörde gemäß § 98 Steiermärkische Gemeindeordnung berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten zu lassen.

Gemeindeverbände unterliegen nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz, ebenso wie Gemeinden, der Prüfkompentenz der Gemeindeaufsicht, soweit nicht andere Abteilungen des Amtes der Landesregierung zuständig sind. Demnach fallen in die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht gesetzlich eingerichtete Sozialhilfeverbände, durch Vereinbarung freiwillig gebildete Kleinregionen sowie Wegerhaltungsverbände.

Bezüglich des AWV stellt der Landesrechnungshof fest, dass der Verband ein Abwasserverband im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 ist und somit gemäß der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung in die Zuständigkeit der A13 fällt (siehe dazu auch Kapitel 8 Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung).

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass die NGS Naturgas GmbH ein ausgegliedertes Unternehmen des AWV war und somit ebenfalls in die Zuständigkeit der A13 fiel.

7.2 Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit dem AWV

Für vom AWV durchgeführte Baumaßnahmen betreffend die Abwasserentsorgung, welche durch Aufnahme von Darlehen finanziert wurden, erfolgten durch die Mitgliedsgemeinden in Höhe der Kosten der jeweiligen Anlagenteile bzw. für Projekte einer Mitgliedsgemeinde betreffend zur Gänze Haftungsübernahmen. Diesbezüglich erfolgte gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gegenüber dem darlehensgebenden Bankinstitut.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Rahmen der Zuständigkeit der A7 für darlehensfinanzierte Baumaßnahmen des AWV betreffend die Abwasserentsorgung die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung für die Übernahme von Haftungen durch die Mitgliedsgemeinden erfolgte.

Im Zuge der Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV (mit Stichtag 1. Jänner 2021), welche mit Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 erfolgte, gingen durch die Gesamtrechtsnachfolge sowohl das gesamte Vermögen der NGS Naturgas GmbH als auch deren Verbindlichkeiten auf den AWV über. Daher fand die Bedeckung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der NGS Naturgas GmbH einerseits durch die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 1,95 Mio. und andererseits durch die Übernahme der Bezahlung des Darlehens der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 14,8 Mio. statt.

Seit der Änderung der Satzungen des AWV im Jahr 2020 steht in § 7 „Voranschlag und Kostenaufteilung, Berechnung der Beitragsanteile“ die Festlegung, dass die verbandseigenen Mitgliedsgemeinden nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber für vom AWV eingegangene Darlehensbeträge haften.

Zur Regelung des § 7 der Satzung des AWV führte die A7 aus, dass

- aus Sicht der A7 für sämtliche vom AWV aufgenommene Darlehen eine Solidarhaftung durch die Mitgliedsgemeinden ausgeschlossen ist und
- die Mitgliedsgemeinden des AWV nur dann für aufgenommene Darlehen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegengenüber haften, wenn hierfür eine entsprechende Haftungsübernahme (Haftung je Mitgliedsgemeinde zu den in der jeweiligen Haftungsurkunde festgelegten Rahmenbedingungen) bei der Aufsichtsbehörde beantragt und von dieser genehmigt wurde.

Bezüglich der Haftungsübernahme zu den Darlehen des AWV in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio. wurde von Seite der A7 mitgeteilt, dass von den Mitgliedsgemeinden des AWV zwar ein Antrag auf eine Haftungsübernahme gestellt, dieser jedoch wieder zurückgezogen wurde. Somit erfolgte auch keine entsprechende Genehmigung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Mitgliedsgemeinden gegenüber dem darlehensgebenden Bankinstitut nur dann haften, wenn hierfür eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Haftungsübernahme erfolgt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass für die vom AWV übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Darlehen in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio.) von den Mitgliedsgemeinden bei der Aufsichtsbehörde kein Antrag für eine aufsichtsbehördliche Genehmigung einer Haftungsübernahme gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung gestellt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Zuzählung der Darlehen in Höhe von € 14,8 Mio. und € 1,95 Mio. erfolgte, obwohl in den Darlehensverträgen unter dem Punkt „Sicherheit“ darauf hingewiesen wurde, dass durch die Mitgliedsgemeinden gemäß § 7 der Satzung des AWV eine aufsichtsbehördlich genehmigte Haftungsübernahme zu erfolgen hat.

Bei der Änderung 7 der Satzung des AWV (Beschluss am 22. Juni 2021) war die A7 eingebunden, die Genehmigung der Änderung der Verbandssatzung mittels Bescheid erfolgte jedoch aufgrund der aufsichtsbehördlichen Zuständigkeit durch die A13.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der Änderung der Satzung des AWV eine Abstimmung zwischen der A7 und der A13 erfolgte, ansonsten jedoch

eine getrennte Wahrnehmung der Aufsicht gemäß Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung stattfand.

7.3 Tätigkeiten der A7 im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH

Aufgrund der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung ist innerhalb der Landesverwaltung die A13 für den AWV zuständig. Diese Zuständigkeit umfasste somit auch die NGS Naturgas GmbH. Die A7 wurde daher durch die A13 lediglich im Zuge der Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV beratend zugezogen.

8. ABTEILUNG 13 UMWELT UND RAUMORDNUNG

8.1 Zuständigkeit und Aufgaben der Abteilung

Gemäß § 96 Wasserrechtsgesetz 1959 übt die unmittelbare Aufsicht über Wasserverbände der Landeshauptmann aus, in dessen Bereich der Verband seinen Sitz hat. Im Wesentlichen bedeutet dies,

- dass die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen hat, dass die Wasserverbände die ihnen nach Gesetz und Satzungen obliegenden Aufgaben erfüllen,
- dass die Aufsichtsbehörde insbesondere von den Verbänden Berichte und Unterlagen über deren Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreter entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen kann und
- dass die Aufsichtsbehörde Beschlüsse und Verfügungen eines Wasserverbandes, die gesetz- oder satzungswidrig sind oder dem öffentlichen Interesse offenkundig widerstreiten, zu beheben und zu veranlassen hat, dass Maßnahmen, die auf Grund solcher Beschlüsse und Verfügungen getroffen wurden, rückgängig gemacht werden.

In der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung idF Grazer Zeitung Nr. 280 Stück 42/2021, in Kraft getreten mit 1. Juli 2019, ist festgelegt, dass die A13 „Umwelt und Raumordnung“ bezüglich dem AWV innerhalb der Landesverwaltung zuständig ist.

Die A13 gab bekannt, dass auf Grund der Gemeindestrukturereform, die mit 1. Jänner 2015 in Kraft trat, vierzehn Wasserverbände aufgelöst werden mussten. In der Steiermark bestanden im Jahr 2021 somit 25 Wasser-, 38 Abwasser-, 14 Reinhalt-, 25 Regulierungsverbände und ein Dachverband. Das Wasserrechtsgesetz 1959 spricht von Wasserverbänden. Es hat sich jedoch zur besseren Übersicht folgende Untergliederung nach dem Hauptzweck des Wasserverbandes etabliert:

- Abwasserverbände dienen hauptsächlich der Abwasserentsorgung,
- Wasserverbände dienen hauptsächlich der Wasserversorgung,
- Regulierungsverbände dienen hauptsächlich dem Schutz von Grundeigentum und Bauwerken gegen Schäden durch Wasser durch Regulierung von Bächen,
- Reinhaltverbände dienen hauptsächlich der Beseitigung und Reinigung von Abwässern sowie der Reinhaltung von Gewässern.

Der Schwerpunkt der Prüftätigkeit lag laut der A13 dabei in der Prüfung der Einhaltung der formalrechtlichen Bestimmungen und der Aktualität der Satzung selbst sowie in der Beurteilung von Genehmigungen von Satzungsänderungen.

Einladungen und Protokolle der Mitgliederversammlungen waren der Aufsichtsbehörde zu übermitteln und wurden wie folgt geprüft:

- Präsenz- und Konsensquorum
- korrekte – einheitliche und ungeteilte – Stimmabgabe
- satzungskonforme Wahl der Organe und Funktionärinnen
- Beschluss Rechnungsabschluss und Voranschlag etc.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 dafür zu sorgen hat, dass der AWV die nach Gesetz und Satzung ihm obliegenden Aufgaben erfüllt und insbesondere Berichte und Unterlagen über dessen Tätigkeit und wichtige Vorkommnisse anfordern, Anlagen und Gewässer an Ort und Stelle besichtigen sowie zu Mitgliederversammlungen Vertreterinnen entsenden und die Einberufung von Vorstandssitzungen sowie die Teilnahme daran verlangen kann (siehe dazu Kapitel 6.4 Satzungen des AWV).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut Wasserrechtsgesetz 1959 die Gründung einer GmbH aufsichtsbehördlich nicht genehmigungspflichtig ist.

8.2 Anlagengenehmigung und Umweltverträglichkeitsprüfung

Die A13 erteilte der NGS Naturgas GmbH, als Tochterunternehmen des AWV, am 30. Dezember 2011 eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Biogasanlage mit Co-Fermentation und Gärrestvergasung auf dem Gelände der Verbandskläranlage des AWV nach Maßgabe der eingereichten Projektunterlagen.

Mit 23. März 2015 genehmigte die A13 eine durch die NGS Naturgas GmbH eingebrachte Anlagenänderung. Dies betraf unter anderem die Lageänderung einzelner Anlagenteile (z. B. die Gasfackel), die Änderung der Ausführung der Trocknungsanlage sowie die Änderung der Vergasungsanlage.

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die A13 am 25. November 2021 mit, dass im gegenständlichen abfallrechtlichen Genehmigungsverfahren erst nach ca. zwei Jahren Verfahrensdauer aufgrund der komplexen Vorgaben der Behandlungsverfahren bei Abfallbehandlungsanlagen erkannt wurde, dass die beantragte Kapazität unter Berücksichtigung der geplanten Gärrestvergasung, welche als thermische Behandlung einzustufen war, den Schwellenwert nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erreicht. Eine entsprechende Aufforderung zur Stellungnahme hinsichtlich der beantragten Kapazitäten erfolgte am 28. Juni 2011 durch die Behörde. Die NGS

Naturgas GmbH hat daraufhin mit Eingabe vom 11. Juli 2011 die beantragte Kapazität präzisiert bzw. eingeschränkt, sodass das Verfahren als abfallrechtliches Verfahren weiterzuführen war und somit seitens des Landes Steiermark keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde.

Die A13 führte gegenüber dem Landesrechnungshof aus, dass in der Änderungsgenehmigung vom 23. März 2015 die Kapazität für die Trocknung und Pyrolyse insofern erhöht wurde, als der beantragte Genehmigungsumfang für die Trocknung nach Maßgabe des Bescheides vom 30. Dezember 2011 um den Gärrest aus der Biogasanlage erweitert wurde, was in der Genehmigung aus dem Jahr 2011 von der Antragstellerin offenbar übersehen wurde. Doch auch bei Berücksichtigung des Gärrestes für die Trocknung wird entsprechend der erteilten Genehmigung der im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz festgelegte Schwellenwert von 35.000 Tonnen pro Jahr nicht erreicht.

➤ **Empfehlung 28:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, nach erfolgter abfallrechtlicher Genehmigung von Anlagen und deren Inbetriebnahme durch entsprechende Prüfung und Kontrolle die Einhaltung zulässiger Schwellenwerte zu gewährleisten.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Die Einhaltung von „zulässigen Schwellenwerten“ wird regelmäßig geprüft. Jede Abfallbehandlerin hat über die behandelten Abfälle in einer Abfallbehandlungsanlage jährlich eine Abfallbilanz zu erstellen. Diese sowie die zugrundeliegenden Aufzeichnungen werden regelmäßig geprüft, um die Einhaltung der genehmigten Konsensmengen (und damit auch der zulässigen Schwellenwerte) zu gewährleisten.

8.3 Zusammenhang mit der LE GAS GmbH

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilte die A13 mit, dass die Anlagen der LE GAS GmbH und der NGS Naturgas GmbH nicht ident waren. Bei der LE GAS GmbH wurden eine Biogasanlage sowie eine Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage beantragt und genehmigt. Bei der NGS Naturgas GmbH wurde hingegen eine Biogasanlage, eine Klärschlamm-trocknungsanlage und eine Gärrestvergasung (Reformer) beantragt und genehmigt.

Die abfallrechtliche Genehmigung für die Biogasanlage der LE GAS GmbH wurde mit Bescheid vom 22. November 2007 erteilt. Mit Bescheid vom 8. August 2008 wurde die Erweiterung der Anlage um eine Gärrest- und Klärschlamm-trocknungsanlage genehmigt.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Genehmigung der Anlage der NGS Naturgas GmbH wurde die mangelnde Funktionsfähigkeit der Anlage der LE GAS GmbH angesprochen, von der Genehmigungswerberin jedoch mitgeteilt, dass nunmehr eine Anlagenerbauerin gefunden wurde, welcher die hintereinander stattfindenden Behandlungsschritte technisch umsetzen könne.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 laut eigenen Angaben der Genehmigungswerberin, die NGS Naturgas GmbH, auf die mangelnde Funktionsfähigkeit hingewiesen hatte, aufgrund der Aussage der Genehmigungswerberin allerdings keine weiteren Schritte gesetzt wurden.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Richtig ist, dass im Genehmigungsverfahren durch die beigezogenen Amtssachverständigen die tatsächliche Funktionsfähigkeit der projektierten Anlage in Zweifel gezogen wurde, dies unter Hinweis auf die Erfahrungen mit der LE Gas GmbH. Diese Einschätzung wurde auch mit der Umplanung und Änderungsgenehmigung im Jahr 2015 bestätigt.

Grundsätzlich ist hierzu jedoch auszuführen, dass die Anlagenbehörde in Genehmigungsverfahren aufgrund des konkreten gestellten Antrages und nach Einholung der Beweise (Amtssachverständigengutachten) anhand der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden hat. Der Behörde steht es aufgrund der Antragsgebundenheit in Antragsverfahren nicht zu, aufgrund von aufgetretenen Zweifeln bei den Amtssachverständigen, die Genehmigung zu verwehren. Die Sachverständigen begutachten die projektierte und beabsichtigte Umsetzung.

Die tatsächliche technische Umsetzbarkeit kann im Rahmen von Genehmigungsverfahren nicht zu einer Versagung einer Genehmigung führen, da sich die Behörde – abhängig vom konkreten Projektantrag – in der Regel nicht mit dem konkreten Anlagenhersteller auseinandersetzt und könnte dies auch wettbewerbsrechtlich äußerst bedenklich sein.

8.4 Prüfung des AWV durch die A13

Die A13 teilte mit, dass die Verbandsaufsicht bis zum Jahr 2003 von drei Personen wahrgenommen wurde; aus Personaleinsparungsgründen wurde seit dem Jahr 2009 die Aufsicht über die Wasserverbände von nur noch einer Person (1,0 Vollzeitäquivalent) vollzogen.

Am 8. Oktober 2019 erging wie am 26. April 2019 eine Personalanforderung von der A13 an die Abteilung 5 Personal. Es wurde darauf hingewiesen, dass nur durch Aufnahme von zusätzlichem Personal eine rechtskonforme Prüfung möglich sei. Laut A13 reagiert

die A5 im Regelfall auf derartige Anfragen nicht schriftlich, sondern es folgen entsprechende Abstimmungsgespräche mit der Abteilungsleitung.

Im gegenständlichen Fall reagierte die A5 schlussendlich insofern, als dass nach einem neuerlichen Personalabgang Personal mit Juni 2020 und August 2020 in den Landesdienst aufgenommen und zur Verwendung in der Verbandsprüfung zugeteilt bzw. in die A13 ebenfalls zur Verwendung in der Verbandsprüfung versetzt wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 im Zeitraum 2009 bis 2021 keine Verbandsprüfung des AWV und somit keine umfassende Gebarungsprüfung durchführte. Argumentiert wurde dies insbesondere mit der mangelnden Personalausstattung für die Prüfgenden.

Der Landesrechnungshof stellt kritisch fest, dass aufgrund von Personalmangel die Prüftätigkeit über einen Zeitraum von zwölf Jahren nicht ausreichend wahrgenommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass gemäß der Geschäftsverteilung der A13 die umfassende Gebarungsprüfung des AWV im Wirkungsbereich der Abteilung liegt, eine solche jedoch nur teilweise durchgeführt wurde.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Zur tatsächlichen Ausübung der Prüftätigkeit wird festgehalten, dass wie bereits in den Stellungnahmen mitgeteilt, seit Juni bzw. August 2020 zwei Mitarbeiter in den Landesdienst zusätzlich aufgenommen und zur Verwendung in der Verbandsprüfung der Abteilung 13 zugeteilt wurden. Nach einer entsprechenden Einarbeitungsphase wurden Prüfaufträge der Abteilungsleiterin erteilt.

8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage

Eine abfallrechtlich genehmigte Anlage ist gemäß § 55 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 binnen fünf Jahren nach rechtskräftiger Genehmigung in einem wesentlichen Teil in Betrieb zu nehmen, andernfalls die Genehmigung erlischt.

Aus Sicht der Behörde war daher beabsichtigt, im Frühjahr 2020 infolge des letzten Änderungsbescheides, ergangen am 23. März 2015, den Ist-Stand aufzunehmen. Bis zu diesem Zeitpunkt lagen der Behörde keine Nachweise über die Erfüllung der Auflagen vor. Aufgrund von COVID-19 verzögerte sich die Überprüfung. Außerdem wurden von der NGS Naturgas GmbH telefonisch Probleme mit der Anlagenkonfiguration gemeldet. Ein Lokalausweis durch die A13 unterblieb vorerst.

Am 11. März 2021 erfolgte durch die A13 in Form eines Amtssachverständigen eine unangemeldete Überprüfung der abfallgenehmigten Biogasanlage in Hinblick auf ihre genehmigungskonforme Errichtung.

Festgestellt wurde, dass eine Teil- bzw. Inbetriebnahme der Anlage nicht gemeldet wurde. So fand laut Akten der A13 im Jahr 2019 der Betrieb in Form eines Test- bzw. Probetriebes statt. Die Co-Fermentation, welche sich seit dem Jahr 2016 in Betrieb befand, wurde Anfang 2020 eingestellt. Nicht überprüft wurde die bescheidgemäße Ausführung der Anlage im Detail sowie Belange der Elektrotechnik und des Explosionsschutzes. Geringfügige Änderungen wie die Lagerung gewisser Behälter und Korrosionsschutz an bestimmten Bauteilen wurden als Sofortmaßnahmen vorgeschrieben. Des Weiteren wurde festgestellt, dass augenscheinlich verschiedene Anlagenteile (so z. B. die Brückenwaage, die Faultürme, die Reformer, der Rekuperator) nicht entsprechend den Plänen aus dem Jahr 2014 errichtet wurden. Betreffend die Übernahme von Schlämmen der Abfallnummer 92501 (gering belastete Schlämme) wurde festgestellt, dass die NGS Naturgas GmbH über keine Bewilligung für die Übernahme dieser Abfallart verfügte.

Die NGS Naturgas GmbH wurde von der Behörde aufgefordert, bis zum 15. April 2021 nachzuweisen, dass die betriebliche Tätigkeit der Behandlung des Schlammes der Tierkörperverwertung von der erteilten abfallrechtlichen Genehmigung umfasst war sowie eine Darstellung der Mengen und des Verbleibs der anfallenden Asche und Schlacke zu übermitteln.

Eine Stellungnahme zu den erhobenen Tatsachen und die Vorlage der Nachweise für die errichteten und in Betrieb stehenden Anlagenteile wurde bis 14. Mai 2021 eingefordert. Nach der Erhebung gab es mehrmals telefonischen Kontakt mit der NGS Naturgas GmbH, welche um Fristerstreckung bis 31. Juli 2021 ersuchte – dies wurde von der A13 zugesagt.

Am 22. Juli 2021 wurde die A13 vom AWV über einen Inhaberwechsel betreffend den Übergang der abfallrechtlichen Genehmigung von der NGS Naturgas GmbH auf den AWV informiert. Somit war die abfallrechtliche Anlagengenehmigung der NGS Naturgas GmbH für den Betrieb der errichteten Anlage erloschen und ab 23. Juli 2021 der Betrieb der Anlage für den AWV als genehmigt anzusehen.

Da der A13 keine weiteren Unterlagen vom AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH vorgelegt wurden, erfolgte am 16. August 2021 eine Besprechung mit Vertreterinnen der Behörde, des AWV sowie jener Unternehmung, die an der Weiterführung des Projektes Interesse zeigte. Dabei wurde festgehalten, dass eine Inbetriebnahme geänderter Anlagenteile vor entsprechender Änderungsgenehmigung nicht zulässig ist. **Dazu ist**

festzuhalten, dass bis zur Erstellung des Prüfberichtes des Landesrechnungshofes keine Anlagengenehmigung vorlag.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH die Anlage in Betrieb nahm, obwohl diese in Teilbereichen nicht entsprechend der abfallrechtlichen Genehmigung errichtet wurde, weshalb die Behörde zuletzt auch den Betrieb derselben bis zu einer etwaig erfolgten Änderungsgenehmigung untersagte.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

Für nicht konsensgemäß in Betrieb genommene Anlagen sieht die Rechtsordnung vor, dass die Konsensinhaberin von der Behörde zur Herstellung des konsensgemäßen Betriebes aufgefordert wird. Sollte sie dem nicht nachkommen, kann der Betrieb auch (vorübergehend) untersagt werden. Weiters sieht das Gesetz die Möglichkeit zur Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens vor. Andere gesetzliche Möglichkeiten bestehen - sofern nicht eine konkrete Umweltgefährdung vorliegt - nicht. In gegenständlicher Angelegenheit wurde als Konsequenz des nicht rechtskonformen Verhaltens der Konsensinhaberin der weitere Betrieb der Biogasanlage bis zur rechtskräftigen Genehmigung der beantragten Änderungen untersagt.

8.6 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV und Folgenutzung der Anlage

Am 22. September 2021 wurde die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV durch die Mitgliederversammlung des AWV beschlossen.

Mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 informierte die A13 den AWV darüber, dass durch die Abteilung keine Empfehlung über eine Verschmelzung zwischen NGS Naturgas GmbH und dem AWV ausgesprochen wurde sowie nie nahegelegt wurde, die NGS Naturgas GmbH aufzulösen und in den AWV einzugliedern.

Eine Genehmigung für die Umwandlung der Gesellschaft ist gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 nicht erforderlich.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A13 keine Empfehlung zur Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV abgab, jedoch das diesbezügliche Schreiben vom 12. Oktober 2021 für den AWV bereits obsolet war, da die Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV nur bis 30. September 2021 rückwirkend geltend gemacht werden konnte und vom AWV bereits am 22. September 2021 beschlossen wurde.

➤ **Empfehlung 29:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, künftig Aufgaben im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig wahrzunehmen, damit Betroffene daraus resultierende Vorgaben bzw. Empfehlungen im Entscheidungsprozess berücksichtigen können.

Laut A13 teilte der AWV im Rahmen einer Besprechung betreffend Folgenutzung der Anlage durch Dritte, bei welcher die A7 anwesend war, mit, dass sowohl ein Baurechtsvertrag als auch ein Pachtvertrag abgeschlossen werden sollen. Eine Beurteilung des Abschlusses solcher Verträge würde laut der Abteilung nicht in deren Zuständigkeit fallen. Vielmehr wurde mit Schreiben vom 12. Oktober 2021 gegenüber dem AWV festgehalten, dass der vorgelegte Pacht- und Baurechtsvertrag nicht durch die A13 geprüft wurde. Diese Agenden sind laut A13 nicht Inhalt der im Wasserrechtsgesetz 1959 formulierten Aufsichtsbefugnis.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass laut A13 eine Beurteilung eines Baurechtsvertrages oder eines Pachtvertrages nicht in deren Zuständigkeit fällt.

Stellungnahme der Landesrätin Mag.^a Lackner:

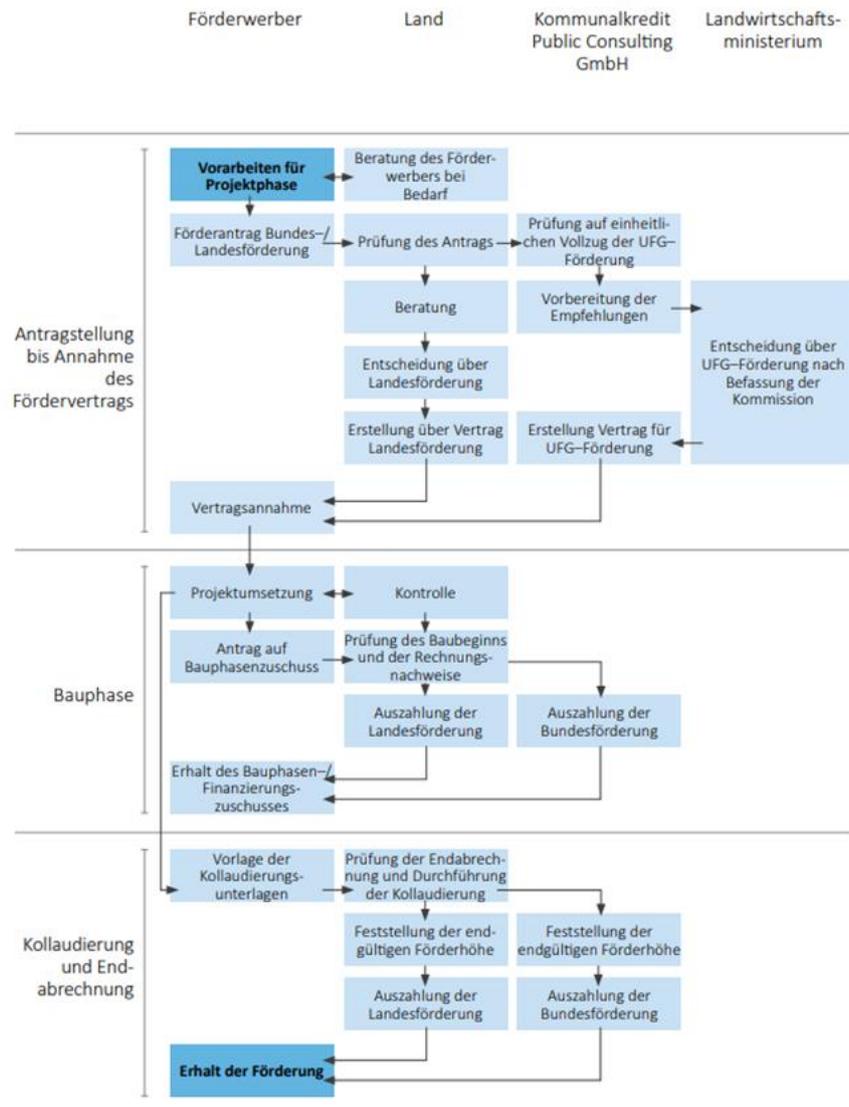
Das Schreiben der Abteilung 13 vom 12.10.2021 ist eine Protokollberichtigung zu Protokollen der Mitgliederversammlungen vom 13.09.2021 und 22.09.2021, welche der Abteilung 13 am 06.10.2021 zugegangen sind. Die Berichtigung erfolgte daher zeitgerecht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Ausführungen im Kapitel 6.7 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV.

9. ABTEILUNG 14 WASSERWIRTSCHAFT, RESSOURCEN UND NACHHALTIGKEIT – FÖRDERUNGEN

9.1 Ablauf der Förderung



Quelle: BMNT; Darstellung RH (Reihe Bund 2020/46; Reihe Steiermark 2020/9)

9.2 Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie aus dem Jahr 2011, welche für die Vergabe der Förderung der A14 an den AWV maßgeblich war, hielt unter dem Aspekt der Zielsetzung fest, dass jene Maßnahmen, die gefördert werden, die Gebührenpflichtigen nicht über ein zumutbares Ausmaß hinaus belasten.

In den Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie für Förderungen von Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark wurde ausgeführt, dass eine projektbedingte Gebührenerhöhung von mehr als 30 % als unzumutbar angesehen wird.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung hielt die Förderungsrichtlinie fest, dass es sich nachweislich um die betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung handelt und offensichtlich keine sinnvolleren Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden seien. Entsprechend den Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien hatte der Förderungswerber eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie einen Finanzierungsnachweis vorzulegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Zuge der Beantragung der Förderung des Projektes Naturgasanlage durch den AWV der Nachweis für die betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung bzw. dafür, dass offensichtlich keine sinnvolleren Alternativen vorhanden waren, unterblieb.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass durch die A14 keine Abstimmung mit der A13, welche im Amt der Steiermärkischen Landesregierung Aufsichtsbehörde für Wasserverbände ist, betreffend die Zweckmäßigkeit des Projektes Naturgasanlage stattfand.

➤ **Empfehlung 30:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Projekten mit dieser Neuartigkeit und deshalb mangelnder Vergleichbarkeit auch in Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eine vertiefte, abteilungsübergreifende Prüfung durchzuführen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abteilung 14 verweist auf die konkrete Formulierung in den damals geltenden Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark aus dem Jahr 2011:

„Die Förderung von Anlagen setzt den Nachweis voraus, dass die ökologisch, volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßigste Lösung unter Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen des Landes zur Umsetzung gelangt. Ein derartiger Nachweis kann entfallen, wenn begründet dargestellt wird, dass ganz

offensichtlich keine sinnvollen Alternativen zum eingereichten Projekt vorhanden sind bzw. der Abwasserplan der Gemeinde nachvollziehbare Unterlagen zur Variantenuntersuchung beinhaltet.“

Das gegenständliche Projekt zur Klärschlamm-trocknung und Vergasung wurde seitens der zuständigen Behörde geprüft und mit der abfallrechtlichen Bewilligung vom 30.12.2011 positiv beurteilt. Das Projekt entsprach den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen für eine nachhaltige Klärschlammverwertung. Aus Sicht der Förderungsabwicklung waren die diesbezüglichen Voraussetzungen für dieses innovative Projekt zum damaligen Zeitpunkt daher erfüllt.

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt in enger Abstimmung mit der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) für die Bundesförderung. Die auch in den Bundesförderungsrichtlinien festgelegte Förderungsvoraussetzung für eine volks- und betriebswirtschaftlich zweckmäßige Variante konnte ebenfalls seitens der KPC bestätigt werden.

Festgehalten wird, dass das in den Förderungsrichtlinien bestimmte Instrument der Variantenuntersuchung primär die Festlegung einer dezentralen oder zentralen Entsorgungs- bzw. Versorgungsstruktur in der Siedlungswasserwirtschaft zum Ziel hat und nicht für die Entscheidungsfindung für neuartige und innovative Projekte vorgesehen ist.

Der Empfehlung des Landesrechnungshofs zur abteilungsübergreifenden Prüfung bei neuartigen Projekten wird in Zukunft verstärkt nachgekommen.

9.2.1 Umsetzung Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen

Im Ansuchen des AWW um Landesförderung vom 10. November 2011 wurden förderbare Investitionskosten in Höhe von € 10,38 Mio. dargestellt. Mit selbem Datum wurde ein Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH gestellt, in welchem ebenso förderungsfähige Gesamtkosten in Höhe von € 10,38 Mio. dargestellt wurden.

Zu diesem Zeitpunkt existierte bereits die NGS Naturgas GmbH und die klare Absicht des AWW, das Projekt über diese abzuwickeln. Die Finanzierung wurde erst im Jahr 2013 im Rahmen der Darlehensaufnahme durch die NGS Naturgas GmbH gesichert (siehe Kapitel 5.2.1.3 Übernahme von Bürgschaften durch den AWW).

Gemäß dem vorläufigen Landesförderungsvertrag vom 22. September 2015 beliefen sich die förderungsfähigen Investitionskosten auf € 7,79 Mio. Dazu wurde von Seiten der A14 angemerkt, dass lediglich die Kosten des förderungsfähigen Teiles des Projektes relevant waren.

Laut Förderungsansuchen war die Finanzierung des Förderungsprojektes durch Förderungsmittel des Landes und des Bundes sowie durch sonstige Mittel ausgewiesen. Bezüglich der sonstigen Mittel in Höhe von € 8,82 Mio. erfolgte keine detaillierte Darstellung. Somit wurde auch kein Nachweis hinsichtlich eventueller gebührenerhöhender Auswirkungen durch das Projekt auf die Entwicklung der von den Gemeinden verrechneten Gebühren an die Gemeindegewerbetreibenden erbracht.

Die Finanzierung durch den Förderungsnehmer wird im Zuge der Kollaudierung an die tatsächlich förderungsfähigen Investitionskosten angepasst und in einem endgültigen Landesförderungsvertrag berücksichtigt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV im Förderungsansuchen an das Land Steiermark Projektkosten im Ausmaß von € 10,38 Mio. darstellte und den Mitgliedsgemeinden anteilig die Kosten zurechnete.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A14 bei der Förderungsvergabe im Hinblick auf das Ziel, die Gebührenpflichtigen nicht über ein zumutbares Ausmaß hinaus (somit nicht mehr als 30 % Gebührenerhöhung) zu belasten, nicht die Gesamtkosten des Förderungsprojektes, sondern lediglich die förderungsfähigen Kosten in Betracht gezogen hatte.

➤ **Empfehlung 31:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass bei der Prüfung von Förderungsansuchen künftig die gesamten Projektkosten und deren Auswirkung auf die Mitgliedsgemeinden in Betracht gezogen werden.

Außerdem stellt der Landesrechnungshof fest, dass die Darstellung der Finanzierung des Projektes nur Förderungsmittel des Landes, des Bundes und sonstige Mittel umfasste; eine detaillierte Darstellung der sonstigen Mittel erfolgte nicht.

➤ **Empfehlung 32:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der geplanten Finanzierung von Förderungsprojekten zu verlangen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abteilung 14 verweist auf die konkrete Formulierung in den damals geltenden Durchführungsbestimmungen zu den Förderungsrichtlinien für Maßnahmen der Abwasserentsorgung für das Bundesland Steiermark aus dem Jahr 2011:

„Als zumutbare Gebühr / Entgelt wurde im Erläuterungsbericht zum Regierungsbeschluss als Richtwert ein(e) Abwassergebühr / –entgelt von € 2,10 pro m³ ohne

USt. vorgegeben. Weiters wurde eine projektsbedingte Gebühren- / Entgelterhöhung von mehr als 30% als unzumutbar angesehen, wobei in diesem Fall ein(e) Abwassergebühr / -entgelt nach Projektsabschluss von € 1,50 pro m³ ohne USt. zumindest vorzuschreiben ist.“

Die angeführten Bestimmungen beziehen sich auf die Förderungsvoraussetzung zur Einhebung von zumutbaren Gebühren. Sofern die festgelegten zumutbaren Gebühren von € 2,10 pro m³ Abwasser nicht erreicht werden, wurde eine Gebührenerhöhung bis zu 30 % als zumutbar festgelegt, wobei zumindest € 1,50 pro m³ Abwasser nach Projektabschluss vorzuschreiben sind.

Im konkreten Fall wurden bereits bei Antragstellung von allen Mitgliedsgemeinden des AWV Leibnitzerfeld Süd zumutbare Gebühren von zumindest € 2,10 pro m³ Abwasser vorgeschrieben, sodass eine Anhebung der Abwassergebühren zur Gewährleistung der Förderwürdigkeit nicht notwendig und somit auch nicht Prüfungsgegenstand war.

Die Ausführungen des Landesrechnungshofs gehen daher über die eigentlichen Zielsetzungen der Förderungsrichtlinien hinaus.

Die Förderungsabwicklung gemäß den Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft bezieht sich ausschließlich auf förderungsfähige Maßnahmen. In einer Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) sind jedoch sämtliche Kosten eines Haushaltes – unabhängig von einer Förderung – zu erfassen. Die Vorlage einer KLR ist seit dem Jahr 2011 eine Förderungsvoraussetzung für die Landesförderung sowie seit dem Jahr 2016 eine Förderungsvoraussetzung für die Bundesförderung. Das Land Steiermark hat ab 2011 ein Berechnungsprogramm für die KLR erstellt und auf der Landeshomepage zur Verfügung gestellt. Dieses wurde laufend weiterentwickelt sowie an neue Vorgaben angepasst und soll Gemeinden in der Haushaltsführung der Siedlungswasserwirtschaft unterstützen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Berücksichtigung aller Projektkosten, unabhängig von der Förderungsfähigkeit, ist in den aktuellen Vorgaben für eine Kosten- und Leistungsrechnung somit bereits umgesetzt.

Die Darstellung der geplanten Finanzierung erfolgt im Landesförderungsansuchen sowie in der Annahmeerklärung des Bundesförderungsvertrages durch „Anschlussgebühren“, „Eigenmittel“, „Landesförderung beantragt“, „Bundesförderung beantragt“ und „Sonstige Mittel“ bzw. „Restfinanzierung“.

Im Zuge der Förderungsabwicklung wird seitens der Abteilung 14 auf die erforderliche Zustimmung der Gemeindeaufsicht für die Aufnahme von Darlehen hingewiesen.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur detaillierten Vorlage und Prüfung der geplanten Finanzierung ist auf Grundlage der Förderungsrichtlinien nicht vorgesehen und würde den Aufwand für die Förderungsabwicklung massiv erhöhen. Mit Verweis auf die Prüfung der Darlehensaufnahme durch die zuständige Gemeindeaufsicht wird eine mögliche Verbesserung der bisherigen Vorgangsweise auf Basis der geltenden Förderungsrichtlinien und dem Aspekt der Vermeidung von „Doppelgleisigkeiten“ geprüft.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erforderlichen Zustimmung der Gemeindeaufsicht für die Aufnahme von Darlehen teilt der Landesrechnungshof mit, dass die Aufnahme der Darlehen durch die NGS Naturgas GmbH, einem Tochterunternehmen des AWV, erfolgte. Sämtliche aufsichtsbehördliche Agenden sind im Rahmen des Wasserrechtsgesetzes geregelt und somit durch die A13 zu vollziehen. Die Zuständigkeit der Gemeindeaufsicht ist nicht gegeben.

Der Landesrechnungshof ist nach wie vor der Ansicht, dass durch die hohen Projektkosten, welche nur anteilig in den förderfähigen Projektkosten berücksichtigt wurden, und deren Fremdfinanzierung (und der damit verbundenen Haftung durch den AWV) bereits zu Beginn des Projektes die Gefahr einer massiven, unzumutbaren Gebührenerhöhung im Raum stand.

9.2.2 Trennung Planung und Bauaufsicht

Die A14 gab bekannt, dass gemäß den Landesförderungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen unter anderem folgende Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung festgelegt war: „Bei der Errichtung von Anlagen ist bei Bauaufträgen mit einer förderungsfähigen Investitionssumme von mehr als € 3,0 Mio. die Planung und Bauaufsicht von zwei getrennten Unternehmen durchzuführen.“ Diese Vorgabe galt nur für die Landesförderung und wird im Zuge der Vorlage der Endabrechnungsunterlagen (liegen noch nicht vor) sowie der Kollaudierung geprüft.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung war die Bauaufsicht nicht bekannt. Hingewiesen wird von der A14 ferner auf die Meldung des AWV vom 4. Februar 2015, dass eine Unternehmung mit einer Bauaufsicht bzw. mit der „begleitenden Kontrolle des Energieprojektes NGS Naturgas GmbH“ beauftragt wurde, was auch einer Trennung der Planung und Bauaufsicht entspricht.

Das Leistungen erstreckten sich über 20 Projektbesprechungen und die Prüfung von Unterlagen im Ausmaß von 216 Stunden im Gesamtwert von rund € 45.000,--, wobei der Beratungszeitraum bis 31. Dezember 2015 reichte. Laut Rechnungsnachweis vom

30. Oktober 2019 belief sich der Rechnungsbetrag für die begleitende Kontrolle des Energieprojektes auf € 166.653,15.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die NGS Naturgas GmbH am 9. Juli 2014 ein Ingenieurbüro mit der begleitenden Kontrolle des Energieprojektes „NGS Naturgas GmbH“ beauftragte, unter anderem, um den Vorgaben der Trennung der Planung und der Bauaufsicht zu entsprechen.

Die „Auftraggeber-Gemeinschaft AWW/NGS“ beauftragte per 19. Januar 2015 eine Bauunternehmung mit einem diesbezüglichen Angebotswert von € 1,34 Mio.

Des Weiteren stellte der Landesrechnungshof fest, dass für die Bauaufsicht laut Vertrag jene Unternehmung zuständig war, welche auch die Planung der Anlage durchführte, was somit einen Widerspruch zur Vorgabe der „Trennung von Planung und Bauaufsicht“ darstellte.

Weiters stellt der Landesrechnungshof bei einer überwiegenden Mehrheit der kontrollierten Rechnungsbelege fest, dass das Planungsunternehmen nach entsprechender Rechnungskontrolle bzw. Korrektur die Rechnung zur Zahlung freigab. Dieses Vorgehen stellte eine Diskrepanz zur Förderungsrichtlinie, nämlich Trennung von Planung und Bauaufsicht, dar.

➤ **Empfehlung 33:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14 daher zu überprüfen, ob beim gegenständlichen Projekt die Förderungsbestimmungen eingehalten wurden.

➤ **Empfehlung 34:**

Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof der A14, den Förderungsprozess dahingehend anzupassen, dass parallel zum Projektfortschritt entsprechende Anforderungen der Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen geprüft werden, das heißt, dass der Vertragspartner bei Abschluss eines Bauauftrages mit entsprechendem Wert auch den Nachweis zur Trennung von Planung und Bauaufsicht erbringt.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Prüfung der Förderungsbestimmungen für Planung und Bauaufsicht wird in der Förderungsabwicklung im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen, die jedoch noch nicht vorliegen, umgesetzt. Sollte sich die Feststellung des Landesrechnungshofs bestätigen, wird dies bei der Kollaudierung in der Festlegung der förderungsfähigen Kosten berücksichtigt werden.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Anpassung der Förderungsabwicklung bezüglich der Vorgaben für Planung und Bauaufsicht wird aufgegriffen.

9.3 Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Am 10. November 2011 unterzeichneten zwei Vertreter des AWV sowie der Planer der Anlage ein an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH gerichtetes Förderungsansuchen, welches als „Energieprojekt zur Verwertung des Energiepotentials im Klärschlamm“ titulierte war. Der technische Bericht zum Projekt, welcher dem Förderungsansuchen beilag, beinhaltete keine Trennung der Anlagenteile des AWV und der NGS Naturgas GmbH, die gesamte Anlage wurde im Rahmen des Betriebs der NGS Naturgas GmbH beschrieben. Als Baubeginn wurde der 6. Februar 2012 und für die Funktionsfähigkeit der 30. Juni 2013 prognostiziert.

Die Baubezirksleitung Leibnitz als Eingangsstelle des Förderungsansuchens wies darauf hin, dass jedenfalls noch die Gebühren/Entgeltregelungen, die Kosten- und Leistungsrechnung und ein entsprechender Finanzierungsnachweis vorzulegen waren. Weiters schrieb die Baubezirksleitung Leibnitz, dass das Förderungsprojekt aus ihrer Sicht bezüglich der Richtigkeit, Vollständigkeit und Übereinstimmung mit den Planungsvorgaben und den Vorgaben der Förderungsrichtlinie stichprobenweise geprüft wurde, und es konnte somit nach Vorlage des rechtskräftigen Abfallwirtschaftsgesetz-Bescheides für die Weiterleitung zur Kommunalkredit Public Consulting GmbH positiv beurteilt werden.

Als beantragte förderungsfähige Gesamtkosten meldete der AWV € 10,38 Mio. (analog zum Förderungsansuchen an das Land Steiermark) mit einem beantragten Fördersatz von acht Prozent bzw. einem Förderungsbarwert von € 830.480,--. Die Kosten wurden laut Ansuchen wie folgt anteilig auf die Gemeinden aufgeteilt:

Gemeinde	Kostenanteil [€]	Kostenanteil [%]
Straß in Steiermark	3.309.463,00	31,88
Retznei	259.525,00	2,50
Gamlitz	2.532.964,00	24,40
Ehrenhausen an der Weinstraße	769.232,00	7,41
Spielfeld	677.879,00	6,53
Sankt Veit am Vogau	1.121.148,00	10,80
Vogau	640.508,00	6,17
Obervogau	437.040,00	4,21
Gabersdorf	633.241,00	6,10
Gesamtkosten	10.381.000,00	100,00

Quelle: Förderungsansuchen des AWV an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Förderungsansuchen wurde am 22. Februar 2012 von der A14 positiv begutachtet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass weder im vorliegenden Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH noch im abgeschlossenen Förderungsvertrag eine detaillierte Aufstellung der Kosten des Projektes sowie dessen Finanzierung (wie z. B. Darlehensaufnahme bei Finanzinstituten) enthalten war.

Des Weiteren stellt der Landesrechnungshof fest, dass im Förderungsansuchen und im Förderungsvertrag der Eindruck entstand, dass der AWV eine Anlage errichten würde. So war die Finanzierung nicht – wie im Förderungsansuchen dargestellt – über die Gemeinden erfolgt, sondern vielmehr über die NGS Naturgas GmbH durch Darlehensaufnahme bei einem Finanzinstitut und die Haftungsübernahme durch den AWV.

Die A14 teilte der Kommunalkredit Public Consulting GmbH am 28. Februar 2012 mit, dass laut dem Planer der Anlage in Gesprächen mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH die Voraussetzungen für die Förderung grundsätzlich abgeklärt wurden und vom Land Steiermark somit von einer genauen Prüfung des Förderungsansuchens Abstand genommen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt außerdem fest, dass das Förderungsansuchen von der A14 positiv beurteilt bzw. von einer genauen Prüfung Abstand genommen wurde, obwohl maßgebliche Unterlagen noch nicht beilagen.

➤ **Empfehlung 35:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Förderungen erst nach vollständig eingebrachtem Förderungsansuchen durch die A14 geprüft und positiv beurteilt werden.

Die A14 forderte den AWV am 2. April 2012 auf, eine Kosten- und Leistungsrechnung sowie einen Finanzierungsnachweis und die Gebühren-Entgeltregelung bis 30. April 2012 der Förderungsstelle vorzulegen. Weiters wurde am 10. April 2012 seitens der Kommunalkredit Public Consulting GmbH ersucht, bis 26. April 2012 den Verbandsbeschluss der kostentragenden Gemeinden zum gegenständlichen Bauabschnitt, eine Energiebilanz, ein Energiekonzept sowie eine eindeutige Abgrenzung zu allfälligen nicht zur Förderung beantragten Anlagenteile zum Förderungsansuchen nachzureichen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Abwicklung der Landesförderung erfolgt in enger Abstimmung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als Abwicklungsstelle für die Bundesförderung, insbesondere bei vom Standard abweichenden Projekten. Bei dem gegenständlichen Förderungsansuchen erfolgte daher eine vorherige Abstimmung mit der KPC. Die Weiterleitung des Bundesförderungsansuchens mit den dafür erforderlichen Unterlagen durch die Abteilung 14 an die KPC erfolgte auf Grundlage der bereits erfolgten positiven Vorprüfung bzw. positiven Vorbeurteilung des Projekts durch die KPC.

Für die Landesförderung waren zum Zeitpunkt der Antragstellung gegenüber der Bundesförderung noch weitere Unterlagen erforderlich (Kosten- und Leistungsrechnung, Gebührennachweis). Diese wurden vor der positiven Beurteilung für die Landesförderung und Erstellung des vorläufigen Landesförderungsvertrages nachgefordert und geprüft.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur positiven Beurteilung erst bei Vorliegen von vollständigen Unterlagen wurde beim gegenständlichen Förderungsansuchen getrennt – einmal für die Bundesförderung und einmal für die Landesförderung – erfüllt und wurde gemäß den Förderungsrichtlinien umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erfolgten Unterlagenprüfung teilt der Landesrechnungshof abermals mit, dass die Finanzierung des Projektes Naturgas nicht durch die Mitgliedsgemeinden erfolgte, sondern über die Aufnahme von Fremdmitteln durch die NGS Naturgas GmbH und eine entsprechende Übernahme der Haftungen durch den AWV.

9.3.1 Förderungsvertrag Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Am 26. April 2012 gab die Kommunalkredit Public Consulting GmbH dem AWV die positive Beurteilung des Förderungsansuchens für die Klärschlamm-trocknung und Vergasung bekannt und bestätigte eine förderbare Gesamtinvestition in Höhe von € 10,38 Mio. Als Förderungssatz wurden acht Prozent herangezogen, was einem Förderungsbarwert von € 830.480,-- entsprach. Die Auszahlung der Förderung war über Finanzierungszuschüsse vorgesehen. Dies wurde der Kommission zur Entscheidung vorgelegt.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gewährte am 30. Mai 2012 die Förderung. Abgewickelt wurde diese durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH mit entsprechendem Förderungsvertrag.

9.3.1.1 Funktionsfähigkeitsfrist

Zwischen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH und dem AWV wurde die Vertragsannahme am 21. August 2012 unterzeichnet. Die A14 teilte dem AWV am 1. Juli 2013 mit, dass im Förderungsvertrag der 30. Juni 2013 als geplante Funktionsfähigkeitsfrist festgelegt wurde.

Gemäß Zuschussplan für die Bundesförderung gelangten vor der Meldung der Funktionsfähigkeit lediglich Finanzierungszuschüsse in der Bauphase zur Auszahlung. Eine Umstellung auf Finanzierungszuschüsse nach Meldung der Funktionsfähigkeit ist erst nach der Vorlage eines Rechnungsnachweises mit gleichzeitiger Meldung der Funktionsfähigkeit möglich. Bei nicht termingemäßer Funktionsfähigkeitsmeldung wird anstelle des "Finanzierungszuschusses nach Meldung der Funktionsfähigkeit" lediglich ein "Finanzierungszuschuss in der Bauphase" in der Höhe des letzten vorangegangenen Finanzierungszuschusses für maximal zwei Perioden ausbezahlt. Die Förderung ruht in der Folge bis zur Funktionsfähigkeitsmeldung.

Am 24. Oktober 2013 stellte der AWV den Antrag, die Funktionsfähigkeitsfrist auf den 30. Juni 2015 zu verschieben. Als Grund gab der AWV eine Projektänderung bzw. Bauumfangsänderung an. Zudem sei damit eine Kosteneinsparung in Höhe von € 3,8 Mio. zu erzielen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV die Verlängerung der Frist für die Funktionsfähigkeit vom Jahr 2013 um zwei Jahre auf das Jahr 2015 beantragte.

Eine derartige Vertragsänderung war laut Kommunalkredit Public Consulting GmbH nicht möglich, da bei einer Verzögerung der vertraglichen Funktionsfähigkeit, die ein Jahr überschreitet, die Förderung ruhen würde.

Die NGS Naturgas GmbH meldete der A14 am 8. Mai 2019 die volle Funktionsfähigkeit der Klärschlammverwertungsanlage mit 30. April 2019 und ersuchte um Wiederaufnahme der Auszahlung von Förderungsmitteln.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Meldung der Funktionsfähigkeit im Mai 2019, also erst sechs Jahre nach vereinbarter Funktionsfähigkeitsfrist, welche mit 30. Juni 2013 vereinbart wurde, erfolgte, jedoch tatsächlich bisher zu keinem Zeitpunkt ein Vollbetrieb der Anlage möglich war.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich durch die Verzögerung der Projektumsetzung einmal mehr die Komplexität des Projektes und seine mangelnde Eignung zeigte, den Zweck der Förderung zu erfüllen.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Funktionsfähigkeit ist im Zuge der Vorlage eines Rechnungsnachweises an die Förderstellen zu melden. Eine an die KPC gemeldete Funktionsfähigkeit hat eine Änderung der Finanzierungszuschüsse zur Folge und kann aus diesem Grund auch nicht mehr angepasst werden. Für die Förderungsabwicklung (Bund und Land) ist daher die gemeldete Funktionsfähigkeit mit 18.04.2016 maßgebend. Eine entsprechende Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Kollaudierung mit der Festlegung der förderungsfähigen Kosten für die Landes- bzw. Bundesförderung.

9.3.1.2 Unterlagen zum Förderungsvertrag

Die A14 stellt am 13. März 2014 wiederholt fest, dass für die Errichtung eines vorläufigen Förderungsvertrages

- ein Rechnungsnachweis von zumindest 25 % der Investitionskosten mit einer Projekt- und Kostenverfolgung gemäß Formularvorlage,
- die Gebühren-, Abgaben- bzw. Entgeltregelungen mit plausiblen Umrechnungen auf eine durchschnittliche Benützungsg Gebühr pro m³ Abwasser,
- Kosten- und Leistungsrechnung für das letzte abgeschlossene Rechnungsjahr
- sowie ein Finanzierungsnachweis

erforderlich wären. Die Frist für die Vorlage dieser Unterlagen wurde mit 30. April 2014 festgelegt. Der AWV legte der A14 am 24. Oktober 2014 lediglich die Neufestsetzung der Kanalbenützungsggebühren der Marktgemeinde Straß in Steiermark zur Berücksichtigung als Finanzierungsnachweis vor.

Am 27. Oktober 2014 ersuchte die A14 den Geschäftsführer des AWV wiederholt (erste Anforderung bereits im Jahr 2012) um Übermittlung der Unterlagen (Energiebilanz, Energiekonzept und die eindeutige Abgrenzung des Projektes) welche auch an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH übermittelt wurden, da jene zu diesem

Zeitpunkt in der A14 noch nicht auflagen. Die entsprechenden Unterlagen wurden am 28. Oktober 2014 nachgereicht.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der AWV erst drei Jahre nach dem Förderungsansuchen, welches im Jahr 2011 gestellt wurde, die für die Förderung notwendigen Unterlagen nach Urgenz durch die A14 vorlegte.

Weiters stellt der Landesrechnungshof wiederholt fest, dass aus dem Förderungsansuchen nicht erkennbar war, dass die Finanzierung des Projektes durch Darlehen – aufgenommen durch die dafür gegründete NGS Naturgas GmbH – und nicht durch verfügbare „Eigenmittel“ der Gemeinden erfolgte.

9.4 Förderungsansuchen Land Steiermark

Der AWV stellte das mit 10. November 2011 datierte Ansuchen um Landesförderungsmittel (siehe dazu Kapitel 9.2 Förderungsrichtlinien und Durchführungsbestimmungen). Nach Auskünften der A14 erfolgte dies gleichzeitig mit dem Ansuchen um Bundesförderung bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. Der darin beinhaltete Finanzierungsplan sah eine Landesförderung in Höhe von € 726.670,-- vor. Das Ansuchen wies keinen Eingangsstempel der Baubezirksleitung Leibnitz oder der A14 auf. Außerdem beinhaltete das Ansuchen keine Beschreibung des zu fördernden Objektes, es wurde lediglich auf den Bauabschnitt BA 17 verwiesen. Betreffend die Finanzierung beinhaltete das Ansuchen die Information, dass keine Eigenmittel des AWV für das Projekt eingesetzt würden, sondern € 8,82 Mio. „sonstige Mittel“ zuzüglich zu den Förderungsmitteln.

Die A14 erläuterte gegenüber dem Landesrechnungshof, dass Förderungsansuchen, welche vom Bund (siehe dazu Kapitel 9.3 Förderungsansuchen an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH) positiv bearbeitet wurden, auch vom Land positiv behandelt werden.

➤ Empfehlung 36:

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Förderungsansuchen eine klare Kurzbeschreibung des zu fördernden Objektes sowie eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung beinhalten.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Das gegenständliche Förderungsansuchen vom 10.11.2011 wurde gemäß Eingangsstempel der damaligen Fachabteilung 19A (jetzige Abteilung 14) am 20.12.2011 eingereicht und enthält eine umfangreiche technische Beschreibung vom 18.10.2011, die im Akt unter der Ordnungszahl 1 aufliegt.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs künftig auf eine „Kurzbeschreibung“ zu achten, ist unter anderem auch seit dem Jahr 2018 in der digitalen Einreichplattform mit einem Pflichtfeld für eine „technische Beschreibung“ umgesetzt.

9.4.1 Förderungsvertrag Land Steiermark

Die A14 berechnete am 3. Dezember 2014 einen Landesförderungssatz mit 18 % der Kosten für die Errichtung der Klärschlammverwertung, somit € 1,87 Mio. Am 20. April 2015 wurde eine bereits unterzeichnete Landesförderungssatzermittlung (Förderungsbetrag € 1.868.580,--) laut dem Dokument ausgetauscht.

Der daraus resultierende vorläufige Förderungsvertrag, welcher bereits am 16. Dezember 2014 unterzeichnet wurde, war ohne weiteren Vermerk im Akt der A14 händisch durchgestrichen.

Aus den vorgelegten Unterlagen war nicht erkennbar, aus welchem Grund der bereits beiderseitig unterzeichnete Förderungsvertrag zwischen der A14 und dem AWV durch Streichung am Dokument ungültig gemacht wurde. Die A14 teilte dem Landesrechnungshof dazu mit, dass der gegenständliche Vertrag die Abteilung nie unterzeichnet verlassen habe.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Dokumentation im Zusammenhang mit der Förderung an den AWV durch die A14 teilweise mangelhaft war.

Die A14 schloss am 22. September 2015, somit beinahe vier Jahre nach dem diesbezüglichen Förderungsansuchen, einen erneuten vorläufigen Förderungsvertrag mit dem AWV zur Errichtung bzw. Sanierung der kommunalen Abwasserbeseitigungsanlage. Laut diesem Vertrag beliefen sich die Projektkosten auf € 7,79 Mio., wonach eine Förderung in Höhe von € 752.611,-- festgelegt wurde. Zusätzlich beinhaltete der Vertrag eine weitere Förderung in Höhe von € 100.000,-- infolge eines Regierungssitzungsbeschlusses vom 28. Mai 2015, somit gesamt € 852.611,--.

Die A14 teilte dem Landesrechnungshof mit, dass dem vorläufigen Landesförderungsvertrag mit dem AWV für förderfähige Investitionskosten in der Höhe von € 7,79 Mio. eine Kosten- und Leistungsrechnung beilag, welche betreffend die Finanzierung zwei Darlehen auswies.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die von der A14 mitgeteilte Kosten- und Leistungsrechnung bzw. der darin enthaltene Finanzierungsnachweis, welcher dem vorläufigen Förderungsvertrag mit dem AWV zugrunde lag, nicht den Tatsachen entsprach, da die Mittelaufbringung (Darlehensaufnahme) zur Errichtung des gegenständlichen Projektes (NGS Naturgas GmbH) durch die NGS Naturgas GmbH erfolgte und nicht durch den AWV (sprich Förderungswerber).

➤ **Empfehlung 37:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14, dass künftig vorläufige Förderungsverträge insbesondere auf den Umstand hin geprüft werden, dass sämtliche Angaben den Tatsachen und diese dem Förderungsansuchen entsprechen, so z. B. dass der Antragsteller (in diesem Fall der AWV) auch entsprechend den Angaben die Finanzierung des Projektes gewährleistet bzw. der wirtschaftliche Eigentümer des im Antrag beschriebenen Projektes ist.

➤ **Empfehlung 38:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass auch die Erreichung des Zwecks der Förderung geprüft wird (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Der AWV Leibnitzerfeld Süd hat als Förderwerber der Abteilung 14 eine Kosten- und Leistungsrechnung (KLR) mit Stand vom 20.04.2015 vorgelegt. In dieser KLR sind für den BA17 Investitionskosten von € 7.791.000,00 dargestellt, die mit 2 Fremddarlehen finanziert werden sollten. Diese KLR wurde seitens der Abteilung 14 auf Plausibilität geprüft und stellte eine Grundlage zur Festlegung des Landesförderungssatzes dar.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs künftig vorläufige Förderungsverträge auf die Einhaltung sämtlicher Angaben zu prüfen, wird gemäß den Förderungsrichtlinien umgesetzt.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Überprüfung des Erreichens des Zwecks der Förderung wird gemäß Förderungsabwicklung sowohl bei der Antragsprüfung als auch abschließend im Zuge der Kollaudierung umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Hinsichtlich der in der Stellungnahme seitens der A14 ins Treffen geführten erfolgten Unterlagenprüfung betreffend die Kosten- und Leistungsrechnung teilt der Landesrechnungshof abermals mit, dass die Finanzierung des Projektes Naturgas nicht durch den AWV erfolgte, sondern über die Aufnahme von Fremdmitteln durch die NGS Naturgas GmbH und eine entsprechende Übernahme der Haftungen durch den AWV. Somit war die Plausibilitätsprüfung der A14 nicht zielführend.

9.5 Auszahlung von Mitteln an den AWW

9.5.1 Land Steiermark

Seitens des Landes Steiermark wurden laut A14 in den Jahren 2015 bis 2019 insgesamt **Auszahlungen in Höhe von € 777.349,--** an den AWW getätigt.

Gemäß vorläufigem Förderungsvertrag wurde für die Auszahlung der Förderung unter anderem ein Rechnungsnachweis mit Rechnungszusammenstellung gefordert. Es erfolgte der Nachweis für die Auszahlung der Mittel durch den AWW an die A14 in Form einer tabellarischen Auflistung von Rechnungen, die Naturgasanlage betreffend. Aufgrund der nicht erforderlichen Vorlage von Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis), konnte die A14 **nicht** kontrollieren, ob der Förderungswerber mit dem Rechnungsadressaten bzw. dem die Zahlung Durchführenden übereinstimmte. Daher erfolgte die teilweise Auszahlung der Förderung an den Förderungsnehmer.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Kontrolle hinsichtlich der geforderten Rechnungsnachweise nicht mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen erfolgte.

Im Zuge der Prüfung stellte der Landesrechnungshof weiters fest, dass der AWW für die Errichtung der Naturgasanlage teilweise zwar Auftraggeber und Rechnungsadressat war, die Bezahlung der Rechnungen jedoch durch die NGS Naturgas GmbH erfolgte.

➤ **Empfehlung 39:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der A14 bei Auszahlungen von Förderungen künftig entsprechende Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweis) zwingend vorzuliegen haben.

Die A14 wurde am 18. November 2020 erstmalig offiziell – im Wege über die Kommunalkredit Public Consulting GmbH – betreffend die Probleme bei der Klärschlammverwertungsanlage (eingeschränkte Durchsatzleistung) informiert. Eine Kontrolle des Projektfortschritts seitens der A14 erfolgte erst zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung durch den Landesrechnungshof.

Als Ergebnis dieser Kontrolle der A14 beim AWV am 6. Dezember 2021 teilte die A14 mit, dass ein Wirbelschichtofen anstatt der vier Reformer in das bestehende Anlagensystem integriert werden soll. Der Einsatz der einzelnen funktionsuntüchtigen Reformer soll im Zuge des Gesamtprojektes ausgearbeitet werden. Des Weiteren wurden folgende weitere Schritte vereinbart:

- 2022 – Bewilligungsverfahren für den Wirbelschichtofen
- 2023 – Errichtung und Inbetriebnahme
- 2024 – Funktionsfähigkeitsbericht und Vorlage der Endabrechnungsunterlagen

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die A14 erst im Zuge der Gebarungsprüfung des Landesrechnungshofes Kontakt mit dem AWV aufgenommen hatte, um den Projektfortschritt zu ermitteln.

➤ **Empfehlung 40:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für künftige Förderungsprojekte mit derartig hohem finanziellen Aufwand eine Kontrolle in zeitlicher Nähe des geplanten Funktionsfähigkeitstermins vor Ort durchzuführen, um den Projektstatus in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Förderungsabwicklung einzuleiten.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Auszahlung einer Landesförderung wird gemäß den Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft in Form von nicht rückzahlbaren Finanzierungsbeiträgen in Raten auf die Dauer von bis zu 10 Jahren abgewickelt.

Die Auszahlung erfolgt auf Grundlage von Förderungsverträgen nach der Meldung des Baubeginns. Die Meldung des Baubeginns erfolgt im Zuge eines Rechnungsnachweises, bei dem in einer Rechnungszusammenstellung das Rechnungsdatum, der Rechnungsleger und der Rechnungsbetrag aufgelistet werden. Die Auszahlung der Förderung (Bund und Land) erfolgt in der Bauphase – unabhängig von der Höhe der vorgelegten Rechnungen – auf Basis der beantragten und geprüften Investitionskosten. Dies hat den Vorteil, dass der Förderungswerber bereits während der Bauphase eine entsprechende finanzielle Unterstützung erhält.

Die Kontrolle aller Rechnungen inklusive der Zahlungsbelege erfolgt im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen – die noch nicht vorliegen – und stellt die Grundlage zur Festlegung der förderungsfähigen Kosten, die nach der Kollaudierung in einem endgültigen Landesförderungsvertrag bzw. endgültigen Zuschussplan festgelegt werden, dar.

Die Empfehlung des Landesrechnungshofs zur Kontrolle von Originalrechnungen und Zahlungsbelegen wird im Zuge der Prüfung der Endabrechnungsunterlagen bereits umgesetzt.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof verweist auf seine Feststellungen, wonach zwar der Rechnungsadressat der AWW gewesen sein mag und damit die Förderungen teilweise erhielt. Da der AWW Förderungsnehmer war, wurden jedoch die beschafften Leistungen und Lieferungen im wirtschaftlichen Eigentum der NGS Naturgas GmbH ausgewiesen und passierte auch die Zahlung der Leistungen und Lieferungen von dort aus.

9.5.2 Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH wurden in den Jahren 2016 bis 2020 **Auszahlungen in Höhe von € 147.813,-** getätigt. Bezüglich dieses geringen Anteils der Förderungsauszahlung teilte die Kommunalkredit Public Consulting GmbH dem AWW am 20. Mai 2019 mit, dass aufgrund des mit 18. April 2016 gemeldeten Funktionsfähigkeitstermins ab diesem Zeitpunkt nur mehr eingereichte Rechnungen betreffend Restarbeiten gefördert werden können, da dieser Termin für die Endabrechnung maßgeblich war.

Stellungnahme des Landesrates Ök.-Rat Seitinger:

Die Höhe der Bundesförderung für das gegenständliche Projekt wurde gemäß Förderungsvertrag vom 30.05.2012 mit € 830.480,00 festgelegt. Die Auszahlung erfolgt gemäß einem Zuschussplan mit halbjährlichen Raten von 2012 bis 2038. Die relativ geringe Höhe der in 9.5.2 dargestellten und ausgezahlten Bundesförderung ergibt sich aufgrund des langen Zuschussplans auf 27 Jahre. Im Jahr 2020 wurden die Zahlungen aufgrund der gemeldeten Betriebsprobleme eingestellt.

Getrennt davon ist die Förderung der Kommunalkredit Public Consulting an die NGS Naturgas GmbH in der Höhe von € 1.500.000,00 zu sehen, die laut LRH-Bericht im Jahr 2017 ausgezahlt wurde. Diese wurde jedoch nicht im Rahmen der Förderungsrichtlinien für die Siedlungswasserwirtschaft und somit nicht gemeinsam mit dem Land Steiermark (Abteilung 14) abgewickelt.

Nach der Funktionsfähigkeit können – sowohl für die Landes- als auch für die Bundesförderung – nur mehr Restarbeiten als förderfähige Kosten anerkannt werden. Die endgültige Bundesförderung wird im Zuschussplan – analog zur Landesförderung – mit den im Zuge der Kollaudierung festgelegten förderungsfähigen Investitionskosten angepasst.

10. WEITERE INVOLVIERTE ABTEILUNGEN DES AMTES DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Auf Anfrage des Landesrechnungshofes teilten die Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft, die A12 und Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik mit, dass weder der AWW noch die NGS Naturgas GmbH Förderungen erhielten.

10.1 Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1) – Förderungscontrolling

Die A1 war zum Zeitpunkt der Gebarungsüberprüfung laut Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung für das Förderungswesen und das Förderungscontrolling zuständig.

Das Landesförderungscontrolling ist laut A1 in allen Förderungsstellen des Landes umgesetzt, es unterliegen ihm grundsätzlich alle Förderungen des Landes. Förderungen sind geldeswerte Zuwendungen an natürliche oder juristische Personen ohne konkrete geldeswerte Gegenleistung. Jährlich wird der Förderungsbericht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung über die A1 vorgelegt.

Im Förderungsbericht des Jahres 2015 waren so z. B. € 500.374,-- an Förderungen für den AWW dokumentiert. Die Förderung, welche das Projekt „Klärschlammverwertung und Biogasanlage“ betraf, wurde laut Bericht dem Förderungsempfänger „Leibnitzerfeld-Süd, AWW, 17“ gewährt. Fördergegenstand war demgemäß eine kommunale Abwasserentsorgungsmaßnahme.

Der Landesrechnungshof konnte erst nach entsprechender Rückfrage bei der förderungsgebenden A14 erkennen, bei welchen Förderungen es sich um eine Förderung für das Projekt NGS Naturgas GmbH handelte, da diese nur, wie oben angeführt, mit Bauabschnittsnummern bezeichnet wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Förderungen gemäß Förderungsbericht je Auszahlungstranche dokumentiert waren. Jedoch war es aufgrund der unpräzisen Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht weder der A1 noch dem Landesrechnungshof sofort ersichtlich, bei welcher Förderung des AWW es sich um jene für das Projekt NGS Naturgas GmbH handelte.

➤ **Empfehlung 41:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt im Sinne der Transparenz, dass je Auszahlungstranche ein Bezug zu der im Förderungsvertrag vereinbarten Gesamtförderung herzustellen sowie auf eine aussagekräftige Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht zu achten ist.

➤ **Empfehlung 42:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig für die Erfassung von Förderungsdaten eine klar definierte Vorgabe für die zu erfassenden Datensätze für alle förderungsgebenden Abteilungen zu erstellen, damit eine einheitliche Erfassung und transparente Ausweisung im Förderungsbericht möglich wird.

10.2 Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung

Gemäß Angabe der A17 gab es ein Förderungsansuchen vom 19. Oktober 2009 durch den AWV betreffend das „Biogas-Tankstellennetz Region Südsteiermark“. Als Projektziel gab der AWV unter anderem eine Biogas-Potenzialerhebung in der Region „südliche Steiermark“ bzw. eine Bedarfserhebung (vorhandene Erdgasfahrzeuge im Einzugsgebiet) sowie die Klärung der rechtlichen Voraussetzungen an. Des Weiteren sollen Interessentinnen im Bereich Biogasanlagenbetreiberinnen, Tankstellenbesitzerinnen bzw. -pächterinnen und Fahrzeugflotten-Betreiberinnen (z. B. Gemeinden, Taxi-Unternehmen, Fahrschulen) gesucht werden. Darauf basiert die Festlegung der eingesetzten Technologie, die Entwicklung eines Logistik-Konzepts, eines Wirtschaftskonzepts und eines Vermarktungs- bzw. Werbekonzepts.

Die Projektkosten wurden vom AWV mit € 36.000,-- bekanntgegeben.

Am 28. Juni 2010 unterzeichnete das Land Steiermark eine Förderungsvereinbarung mit einem Förderungshöchstbetrag im Ausmaß von € 25.200,-- und somit 70 % der Projektkosten.

Für die Erbringung der Leistung beauftragte der AWV am 10. März 2010 eine externe Unternehmung, welche am 21. Juli 2011 eine Rechnung in Höhe von € 33.300,-- legte. Die angebotene Leistung umfasste zusätzlich die Erstellung eines Marketingkonzeptes, die Investorinnen-Partnerinnensuche sowie einen Masterplan zur Umsetzung. Diese Leistungen wurden nicht erbracht, daher reduzierte sich der Rechnungsbetrag im Vergleich zum Angebot um € 2.700,--.

Am 14. Oktober 2011 ersuchte der AWV um Überweisung der Förderung. Die A17 ermittelte im November 2011 förderungsfähige Kosten im Umfang von € 33.300,--.

wonach sich ein Förderungsbetrag von € 23.310,-- ergab. Der Landesanteil betrug € 6.660,-- und der EU-Kofinanzierungsanteil € 16.650,--.

Das schriftliche Ergebnis des Beratungsauftrages zeigte auf, dass es zwar technisch möglich, aber nicht wirtschaftlich sinnvoll wäre, in der Region Südsteiermark ein Biogastankstellennetz zu errichten.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwar das Ergebnis des Auftrages nachvollziehbar ist, jedoch das Ergebnis des Gutachtens in weiterer Folge für die Geschäftstätigkeit des AWV im Rahmen der Klärschlammverwertung und Biogaserzeugung von keiner nachvollziehbaren Relevanz war, da sämtliche Erzeugnisse aus der Biogas-Anlage der NGS Naturgas GmbH für den eigenen Betrieb bzw. den Liefervertrag mit der Energie Steiermark Business GmbH verwendet wurden.

11. MITGLIEDSGEMEINDEN DES ABWASSERVERBANDES LEIBNITZERFELD-SÜD

11.1 Allgemeine Informationen zu den Mitgliedsgemeinden

Gemeinde seit der Gemeinde- strukturreform 2015	Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	Marktgemeinde Gamlitz	Gemeinde Gabersdorf	Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	Marktgemeinde Straß in Steiermark
Gemeinden vor der Gemeinde- strukturreform 2015	- Ehrenhausen - Berghausen - Ratsch an der Weinstraße - Retznei	- Gamlitz - Sulztal an der Weinstraße	- Gabersdorf	- Sankt Veit am Vogau - Sankt Nikolai ob Draßling - Weinburg am Saßbach	- Straß - Obervogau - Vogau - Spielfeld
politischer Bezirk	Leibnitz	Leibnitz	Leibnitz	Leibnitz	Leibnitz
Einwohner (01.01.2021)	2.512	3.200	1.259	4.375	6.330
Gemeinde- gröÙe	20,25 km ²	36,81 km ²	19,81 km ²	73,89 km ²	47,58 km ²
Gemeinderat (seit 19.10.2020)	15 Mitglieder: - 8 ÖVP - 4 SPÖ - 3 Bürgerliste Ehrenhausen	21 Mitglieder: - 15 ÖVP - 3 SPÖ - 3 FPÖ	15 Mitglieder: - 11 ÖVP - 4 SPÖ	21 Mitglieder: - 14 ÖVP - 6 SPÖ - 1 FPÖ	25 Mitglieder: - 18 ÖVP - 4 SPÖ - 1 FPÖ - 2 Die Grünen
Vorstand AWW	Kassier Bürgermeister Martin Wratschko	Obmann Bürgermeister KR Karl Wratschko	Schrißführer Bürgermeister Franz Hierzer	Kassier- Stellvertreter Bürgermeister Gerhard Rohrer	Obmann- Stellvertreter Bürgermeister Reinhold Höflechner
Stimmen im AWW (Bescheid vom 08.01.2015)	8 von 42	9 von 42	4 von 42	6 von 42	15 von 42
Stimmen im AWW (Bescheid vom 22.06.2021)	8 von 48	10 von 48	4 von 48	7 von 48	19 von 48

Quelle: Statistik Austria, Satzung des AWW, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Entsprechend der Zuständigkeit des Landesrechnungshofes (gemäß Art. 51 Abs. 2 Z. 2 iVm. Art. 50 Abs. 1 Z1 und 5 L-VG) erfolgte die Erweiterung der Prüfung um die Prüfung der fünf Mitgliedsgemeinden des AWW von Amts wegen gemäß Art. 50 Abs. 2 Z. 1 L-VG

iVm Art. 51 Abs. 1 L-VG, um die finanziellen Verbindungen und somit die Zahlungsströme durchgängig darzustellen. Die Prüfung der jeweiligen Gemeinde umfasste

- die Analyse der finanziellen Situation
 - anhand des Ergebnisses der laufenden Gebarung (Rechnungsquerschnitt) bzw. des Saldos aus der operativen Gebarung (Finanzierungshaushalt gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015), welches sich aus der Differenz der laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung und der laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung errechnet und Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde (sogenanntes „Öffentliches Sparen“) gibt, und
 - für den Zeitraum 2015 bis 2020 anhand der Kennzahlen öffentliche Sparquote, Eigenfinanzierungsquote und Quote freie Finanzspitze (auf Basis des Rechnungsquerschnittes bzw. ab dem Jahr 2020 auf Basis des Finanzierungshaushaltes),
- die Überprüfung und Entwicklung der Darlehensschulden,
- die Überprüfung und Entwicklung der Haftungen und
- die Abwasserentsorgung.

Die Prüfung umfasste den Zeitraum von 1. Jänner 2009 bis 31. Juli 2021; soweit erforderlich, nahm der Landesrechnungshof auch auf über den Prüfzeitraum hinausgehende Entwicklungen Bezug. Diverse Darstellungen erfolgten zum Zweck der Übersichtlichkeit nur für die Jahre 2015 bis 2020.

11.2 Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße

Im Zuge der Gemeindestrukturreform erfolgte per 1. Jänner 2015 die Vereinigung der Marktgemeinde Ehrenhausen sowie der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei zur nunmehrigen Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße.

11.2.1 Finanzielle Situation

Das **Ergebnis der laufenden Gebarung** wurde in den Rechnungsabschluss der Jahre 2009 bis 2014 in der Marktgemeinde Ehrenhausen sowie den Gemeinden Berghausen und Ratsch an der Weinstraße positiv ausgewiesen. In der Gemeinde Retznei wurde im gesamten Zeitraum (2009 bis 2014) ein negativer Saldo ausgewiesen.

In der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße konnten seit der Gemeindestrukturreform die laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung durch die laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung bedeckt werden. Das

Ergebnis der laufenden Gebarung/der Saldo der operativen Gebarung der nunmehrigen Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße stellt sich wie folgt dar:

Marktgemeinde Ehrenhausen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
laufende Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebarung	7.223.636,87	5.983.853,41	6.138.664,88	5.904.140,97	6.595.436,72	6.250.949,90
laufende Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebarung	6.238.193,54	5.089.638,20	5.297.894,19	5.359.861,40	6.464.640,33	5.560.103,92
Ergebnis der laufenden/Saldo operative Gebarung	985.443,33	894.215,21	840.770,69	544.279,57	130.796,39	690.845,98

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

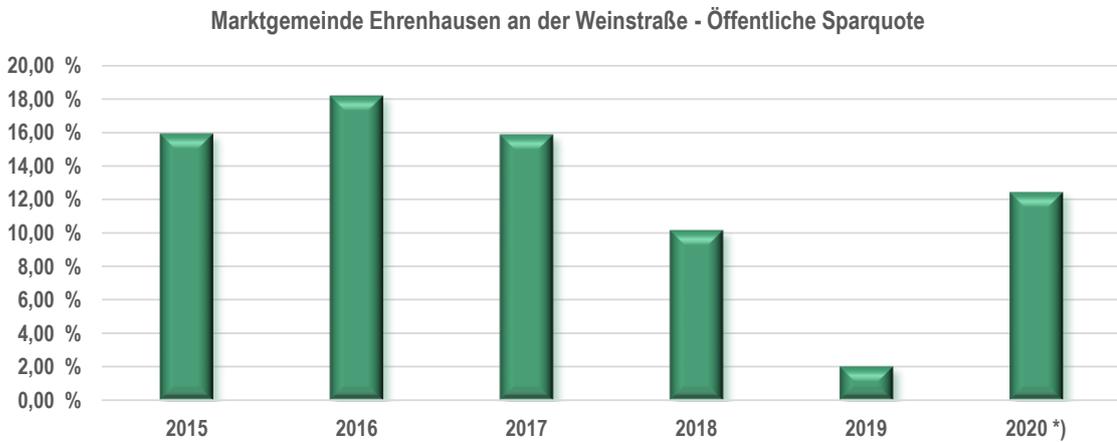
Das positive Ergebnis im Zeitraum 2015 bis 2020 zeigt, dass Mittel zur Finanzierung von Ausgaben, wie beispielsweise Investitionen oder die Tilgung von Schulden, verfügbar waren. Somit lag „öffentliches Sparen“ vor. Allerdings kam es zu einer beachtlichen Reduktion der laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung und somit zu einer Reduktion des positiven Saldos.

Die Reduktion der Einnahmen/Einzahlungen war überwiegend auf reduzierte Einnahmen/Einzahlungen aus den laufenden Transferzahlungen/Transfererträgen von Trägern des öffentlichen Rechts zurückzuführen. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde resultierten die höheren Transferzahlungen – insbesondere im Finanzjahr 2015 – aus Zahlungen aufgrund der Vereinigung der Gemeinden (Fusionsbeiträge) und aus Zahlungen von Haushaltsabgängen für Altgemeinden.

Weiters erhöhten sich sowohl die Einnahmen/Einzahlungen als auch die Ausgaben/Auszahlungen durch Finanzmittel aufgrund der Veräußerung von Gemeindevermögen und deren Verwendung zur Instandsetzung bzw. Schaffung von Gemeindevermögen oder zur vorzeitigen Tilgung bestehender Darlehen außerhalb des Tilgungsplanes. Diesbezüglich erfolgte einerseits die Entnahme von Mitteln (Ausgabe/Auszahlung) und andererseits die Zuweisung von Mitteln zur Bedeckung von Investitionen (Einnahme/Einzahlung).

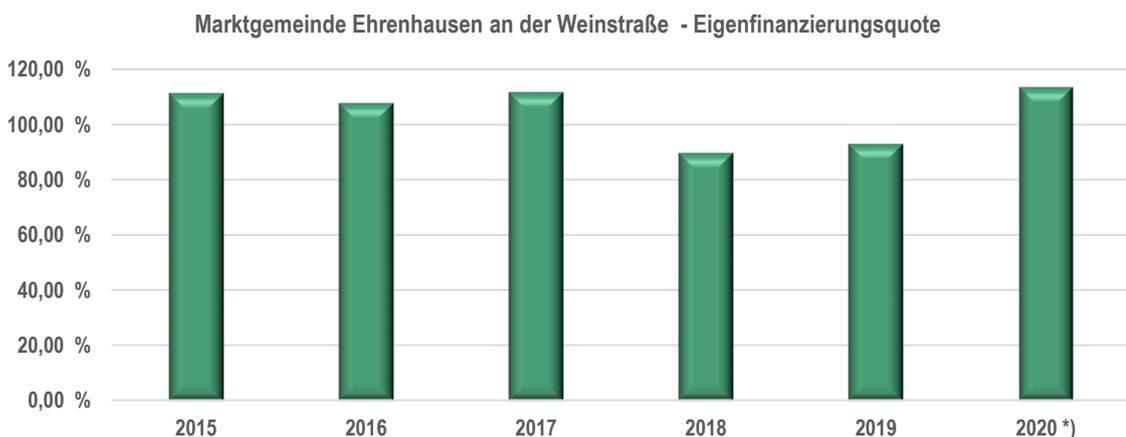
Anhand der **öffentlichen Sparquote**, welche Auskunft über die Ertragskraft einer Gemeinde gibt, ist erkennbar, dass in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße ein Spielraum für die Finanzierung von Ausgaben für Investitionen bzw. Schuldentilgungen vorhanden war. Im Jahr 2016 erhöhte sich die Quote von 15,91 % (Finanzjahr 2015) auf 18,18 %, sank anschließend jedoch bis zum Jahr 2019 massiv auf

2,02 %. Im Finanzjahr 2020 konnte wieder eine Quote von 12,43 % ausgewiesen werden.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

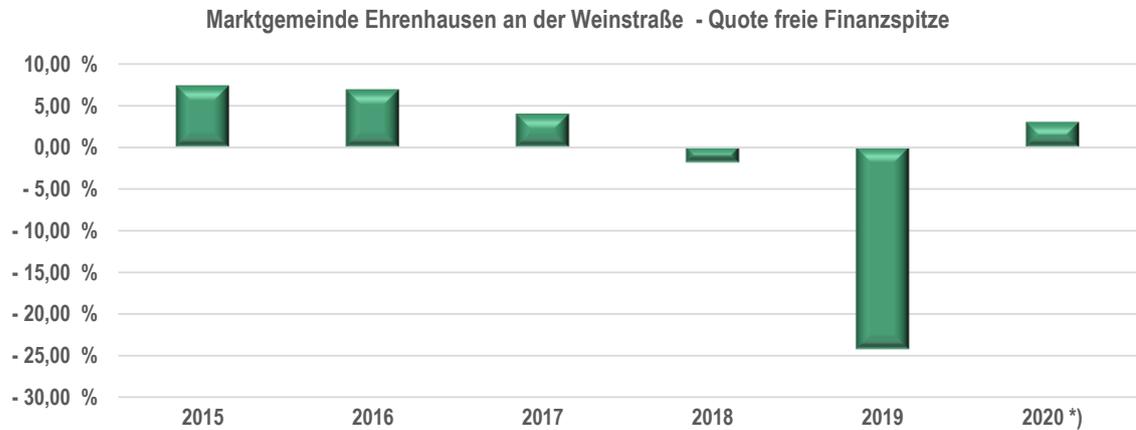
Die **Eigenfinanzierungsquote** der Marktgemeinde lag in den Jahren 2015 bis 2017 und im Jahr 2020 geringfügig über 100 %. Somit war die Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung bzw. der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch deren Einnahmen bzw. Einzahlungen gegeben: In den Jahren 2018 und 2019 lag die Quote unter 100 %. Dies zeigt, dass in diesen Jahren die Finanzierung der Ausgaben/Auszahlungen nur durch Neuverschuldung bzw. Auflösung von Rücklagen möglich war.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die **Quote freie Finanzspitze** zeigt die Höhe der verfügbaren Mittel für neue Projekte oder Investitionen inklusive eventueller Folgekosten unter Berücksichtigung der Schuldentilgungsverpflichtungen und somit die finanzielle Leistungsfähigkeit der Marktgemeinde. Anhand der Entwicklung der Quote ist erkennbar, dass der ohnehin

geringe Handlungsspielraum für die Marktgemeinde weiter abnahm. Der negative Wert der Quote im Jahr 2018 (-1,86 %) und im Jahr 2019 (-24,14 %) weist darauf hin, dass bereits die Ausgaben der laufenden Gebarung durch Neuverschuldung finanziert werden mussten.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße bis zum Jahr 2019 negativ entwickelte.

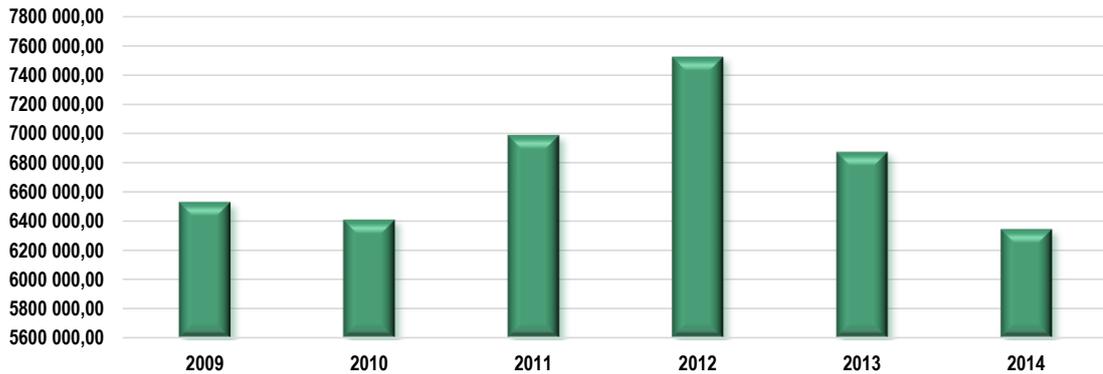
➤ **Empfehlung 43:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, mittelfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhöhen und nachhaltig geordnete Haushalte und somit eine finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde sicherzustellen.

11.2.2 Darlehen

Die Gesamtsumme der Darlehensschulden in den Jahren 2009 bis 2014 der Marktgemeinden Ehrenhausen und der Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei zeigt folgende Entwicklung:

Entwicklung Darlehensschulden im Zeitraum 2009 bis 2014



Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Stand der Darlehensschulden erreichte im Finanzjahr 2012 den Höchststand in Höhe von € 7,5 Mio. In den Jahren 2013 und 2014 erfolgte eine Reduktion der Darlehensschulden.

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst konnte im Zeitraum 2015 bis 2020 in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße der Stand der Darlehensschulden per 31. Dezember geringfügig reduziert werden (- 9,10 %). Die Entwicklung der Darlehensschulden stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Schuldenstand	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Schulden Anfangsstand	6 342 022,25	5 885 303,34	5 967 958,59	5 370 996,45	5 916 939,54	5 800 489,25
Zugang	0,00	576 939,00	0,00	1 200 000,00	1 047 747,11	36 039,24
Tilgung	456 718,91	494 283,75	596 962,14	654 056,91	1 722 984,06	480 303,71
Schulden Endstand	5 885 303,34	5 967 958,59	5 370 996,45	5 916 939,54	5 241 702,59	5 356 224,78

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2016 wurden Finanzschulden für den Ankauf eines Gebäudes sowie für Sanierungsarbeiten bei Wohngebäuden aufgenommen. Die Darlehensaufnahme im Jahr 2018 erfolgte für die Errichtung des neuen Bauhofes. Die Neuverschuldung im Finanzjahr 2019 resultierte aus dem Mittelbedarf für Investitionen für die Abwasserentsorgung in den Ortsteilen Berghausen und Ratsch sowie Wohnhaus-sanierungen und die Platzgestaltung in Retznei. Im Jahr 2020 verursachten diverse Abschlusszahlungen bei Darlehen des Landes Steiermark für die Wohnraumschaffung sowie Sanierungen von Wohnungen der Marktgemeinde zusätzliche Finanzschulden.

Die Differenz zwischen dem Endstand per 31. Dezember 2019 und dem Anfangsstand 1. Jänner 2020 resultiert gemäß Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass zwei Darlehen im Zuge der Gemeindefusion nicht mit dem richtigen Wert erfasst wurden. Weiters waren aufgrund der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 Verwaltungsschulden unter Darlehensschulden auszuweisen. So wurden bis zum Rechnungsabschluss 2019 Landesdarlehen unter Verwaltungsschulden ausgewiesen, die nunmehr im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz 2020 unter Darlehensschulden dargestellt werden.

Weiters bestätigte ein Bankinstitut ein Darlehen für eine Wohnhaussanierung von der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, welches im Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst des Rechnungsabschlusses nicht ausgewiesen war. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde erfolgte sowohl die Zuzählung der Mittel auf ein Konto eines Wohnbauträgers als auch die Rückzahlungen durch diesen Wohnbauträger. Daher war dieses Darlehen nicht erfasst.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderung der Darstellung der Verwaltungsschulden im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Rechnungsabschluss 2020 nicht nachvollziehbar abgebildet war.

➤ **Empfehlung 44:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

11.2.3Haftungen

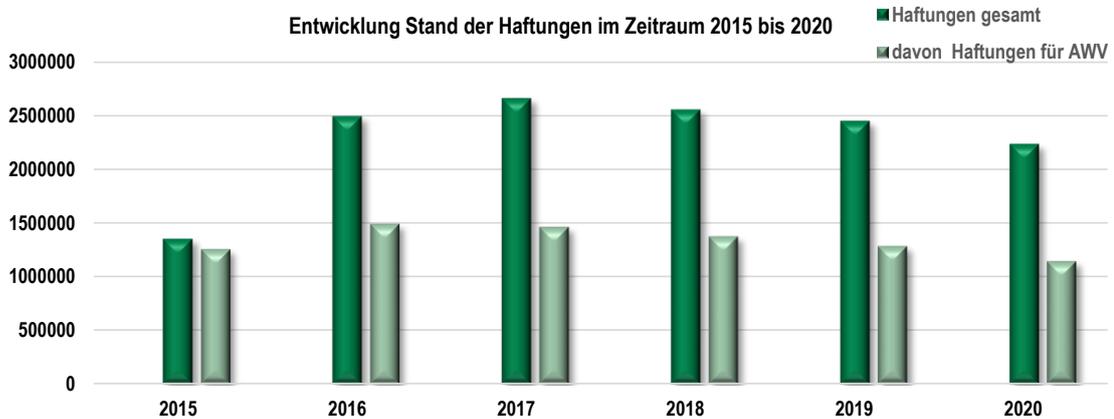
In den Jahren 2009 bis 2014 kam es in der Marktgemeinde Ehrenhausen und den Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei insgesamt zu einer Reduktion des Standes übernommener Haftungen.

Die Entwicklung des Standes der Haftungen der nunmehrigen Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße im Zeitraum 2015 bis 2020 stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Haftungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Haftungen Anfangsstand	1.368.269,32	1.351.034,10	2.488.800,46	2.656.615,37	2.552.705,24	2.445.126,04
Zugang	357.621,58	1.290.336,84	320.847,82	30.610,34	35.713,65	28.864,42
Abgang	374.856,80	152.570,48	153.032,91	134.520,47	143.292,85	242.145,63
Haftungen Endstand	1.351.034,10	2.488.800,46	2.656.615,37	2.552.705,24	2.445.126,04	2.231.844,83

Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschluss 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die von der Marktgemeinde Ehrenhausen übernommenen Haftungen für Darlehen des AWV erhöhten sich von € 1,2 Mio. im Jahr 2015 auf € 1,5 Mo. im Jahr 2016. Bis zum Jahr 2020 reduzierte sich die Summe der Haftungsübernahmen für den AWV auf € 1,1 Mio. Somit reduzierte sich die Höhe der Haftungsübernahmen für den AWV um rund 9 %.



Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die im Zeitraum 2015 bis 2020 gemäß Darstellung im Rechnungsabschluss durch die Marktgemeinde übernommenen Haftungen erfolgten für Darlehensaufnahmen durch den AWV und den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd. Die Übernahme der Haftungen fand aliquot statt, somit mit jenem Anteil, der die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße betraf.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde betrafen die durch den Gemeinderat beschlossenen Haftungen bezüglich der Abwasserentsorgung ausschließlich den AWV.

11.2.4 Abwasserbeseitigung

Die Abwasserentsorgung in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße erfolgt für die Ortsteile Ehrenhausen und Retznei zur Gänze und für die Ortsteile Berghausen und Ratsch für einige Anschlüsse durch den AWV. Für jene Anschlüsse in den Ortsteilen Berghausen und Ratsch, bei denen die Entsorgung des Abwassers nicht über den AWV erfolgt, werden gemeindeeigene Kläranlagen (Kläranlage Berghausen und Kläranlage Ratsch) betrieben.

Sowohl in den Jahren 2009 bis 2014 in der Marktgemeinde Ehrenhausen und den Gemeinden Berghausen, Ratsch an der Weinstraße und Retznei als auch in der nunmehrigen Marktgemeinde Ehrenhausen (seit dem Jahr 2015) wurde die Abwasserentsorgung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die buchhalterische Erfassung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen erfolgte am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“ und somit am Ansatz „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung mittels Beschluss des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden bzw. können (Steiermärkische Gemeindeordnung seit April 2019) diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des Gemeinderates als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden.

Das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. von Regie- oder Eigenbetrieben als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sieht unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

Von der Marktgemeinde konnte weder ein Beschluss des Gemeinderates, durch den der Betrieb der Abwasserbeseitigung zum Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt wurde, noch ein Beschluss des Gemeinderates für ein Betriebsstatut (inklusive Festlegung der Betriebsleitung) vorgelegt werden. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde wurde seit der Gemeindefusion 2015 keine Satzung neu beschlossen, es ist jedoch eine Satzung in Ausarbeitung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass im Rechnungswesen der Marktgemeinde eine Abgrenzung des Betriebes vom öffentlichen Sektor zum privaten Leistungsbereich der Gemeinde vorgenommen wurde, die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung im Prüfzeitraum jedoch nicht erfolgte.

➤ **Empfehlung 45:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass durch die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sichergestellt wird.

Im Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße wird der Betrieb der Abwasserbeseitigung am Ansatz 851 ausgewiesen. Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen des Betriebes der Abwasserbeseitigung wiesen in den Jahren 2015 bis 2020 folgende Entwicklung auf:

Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebarung	557.208,32	544.805,22	549.784,65	524.567,08	1.413.612,73	611.653,73
Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebarung	557.208,32	544.805,52	549.784,65	524.567,08	1.413.612,73	479.838,90
Ergebnis	0,00	0,30	0,00	0,00	0,00	131.814,83

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Abwasserentsorgung war in den Gemeinden Berghausen und Ratsch in den Jahren 2009 bis 2014 die Bedeckung der Ausgaben durch die Einnahmen gegeben. In der Marktgemeinde Ehrenhausen und der Gemeinde Retznei wurde ab dem Haushaltsjahr 2011 eine Kostendeckung ausgewiesen.

Die Vorschreibung der Gebühren in der nunmehrigen Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße erfolgt auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalabgabenordnung. Der Kanalabgabenordnung liegt eine Berechnung aus dem Zeitraum 2014/2015 zu Grunde. Von der Marktgemeinde wurde außerdem die Möglichkeit in Anspruch genommen, mit Beschluss des Gemeinderates die Wertsicherung von Benützungsgebühren unter Zugrundlegung des Verbraucherpreisindex 2010 vorzunehmen.

Die erhöhten Einnahmen und Ausgaben im Jahr 2019 resultieren aus der Umschuldung von Darlehen, wodurch gemäß Mitteilung der Marktgemeinde eine wesentliche Verbesserung der Darlehenskonditionen (Zinsenreduktion) erreicht werden konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße in den Jahren 2015 bis 2020 für die Abwasserentsorgung eine durchgehende Kostendeckung gegeben war.

11.2.5 Förderungen

Die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße forderte im Zusammenhang mit der Verbandstätigkeit des AWV keine Förderungen bzw. Mittel aus Bedarfszuweisungen an und erhielt auch keine.

Für die gemeindeeigenen Kläranlagen (Kläranlage Berghausen und Kläranlage Ratsch an der Weinstraße), welche ausschließlich von der Marktgemeinde verwaltet und betreut werden, wurden bzw. werden Förderungen bezogen.

11.2.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde

In der Sitzung des Gemeinderates am 21. Oktober 2009 wurde unter dem Tagesordnungspunkt „Fragestunde gemäß § 54 GO“ informiert, dass gemäß Mitteilung in der Sitzung des AWV ein Energieprojekt im Gespräch ist, wodurch durch Co-Fermentation und Vergasung des Klärschlammes ein Großteil in Energie umgewandelt werden soll. Nach 15 Jahren wird mit Gewinnen gerechnet.

Die stichprobenweise Durchsicht der Protokolle des Gemeinderates zeigt, dass in weiteren Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Beschlüsse betreffend Haftungsübernahmen für durch den AWV aufgenommene Darlehen zur Errichtung bzw. Sanierung des Abwassernetzes erfolgten.

Von der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass bezüglich des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH im Gemeinderat keine weiteren Informationen erfolgten. Da die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße als Mitgliedsgemeinde des AWV acht Delegierte zur Mitgliederversammlung entsendet, sind aufgrund der Bestellung der Delegierten alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in der Mitgliederversammlung des AWV vertreten und am letzten Informationsstand.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH, soweit diese Informationen für den Vertreter der Gemeinde zugänglich waren, ausgegangen werden kann.

11.3 Marktgemeinde Gamlitz

Per 1. Jänner 2015 erfolgte im Zuge der Gemeindestrukturreform die Vereinigung der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße zur nunmehrigen Marktgemeinde Gamlitz.

11.3.1 Finanzielle Situation

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2009 bis 2014 wurde beim **Ergebnis der laufenden Gebarung** in der Marktgemeinde Gamlitz im Jahr 2009 ein negativer, in den übrigen Jahren ein positiver Saldo ausgewiesen. In der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße war das Ergebnis in den Jahren 2010 und 2012 geringfügig positiv, in den übrigen Jahren negativ.

Seit dem Finanzjahr 2015 konnten in der Marktgemeinde Gamlitz die laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung durch die laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung bedeckt werden. Das **Ergebnis der laufenden Gebarung/der Saldo der operativen Gebarung** stellt sich wie folgt dar:

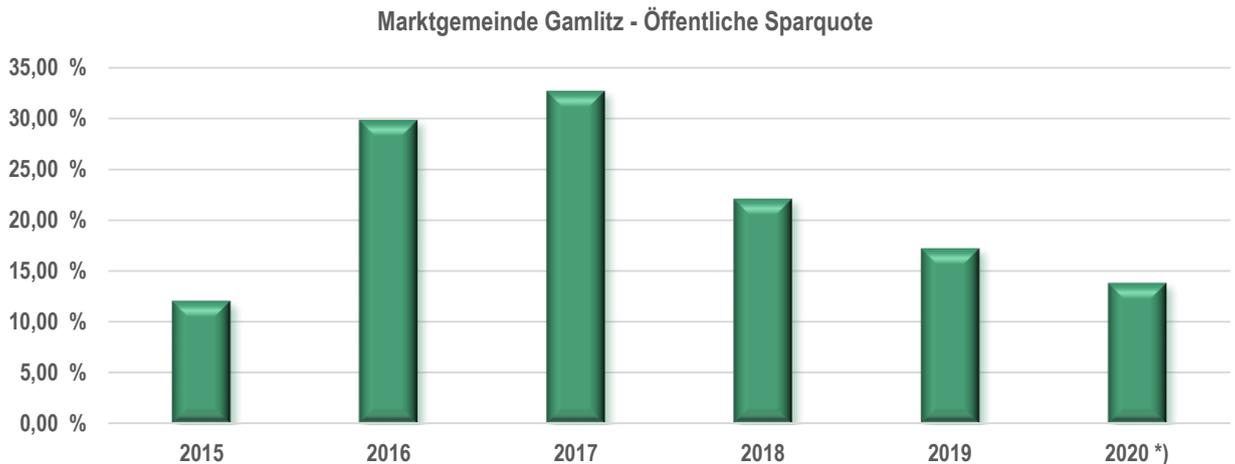
Marktgemeinde Gamlitz	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
laufende Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebarung	5 498 241,33	5 894 331,04	6 046 201,88	6 203 123,17	6 499 569,79	6 562 816,64
laufende Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebarung	4 905 823,55	4 540 010,95	4 557 097,27	5 080 372,46	5 544 610,14	5 765 052,59
Ergebnis der laufenden/Saldo operative Gebarung	592 417,78	1 354 320,09	1 489 104,61	1 122 750,71	954 959,65	797 764,05

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im gesamten Zeitraum 2015 bis 2020 wurde ein positives Ergebnis ausgewiesen, welches sich vom Jahr 2015 zum Jahr 2016 von € 0,6 Mio. auf € 1,4 Mio. erhöhte. Ab dem Finanzjahr 2017 erfolgte eine permanente Reduktion des Ergebnisses.

Die Einnahmen der laufenden Gebarung bzw. Einzahlungen der operativen Gebarung wiesen im gesamten Zeitraum 2015 bis 2020 einen Anstieg aus. Die massive Erhöhung des Ergebnisses der laufenden Gebarung vom Finanzjahr 2015 auf 2016 war auf die Reduktion der laufenden Ausgaben zurückzuführen. Laut Mitteilung der Marktgemeinde resultierte dieser Rückgang daraus, dass im Jahr 2015 im Zuge der Zusammenführung der Rechnungsabschluss der vereinigten Gemeinden Umbuchungen von Ist-Abgängen im außerordentlichen Haushalt erfolgten. Die Erhöhung der laufenden Ausgaben in den Jahren 2018 und 2019 war mit Mehrausgaben wie für Bau- und Raumplanungsangelegenheiten sowie für die Erstellung einer „Chronik“ anlässlich des Markterhebungsjubiläums zu begründen. Dies führte zu einer Reduktion des Ergebnisses und somit der Mittel für „öffentliches Sparen“.

Die Ertragskraft der Marktgemeinde Gamlitz, welche anhand der **öffentlichen Sparquote** gemessen wird, zeigt, dass die Quote von 12,08 % im Jahr 2015 auf beachtliche 32,68 % im Jahr 2017 stieg. Trotz Reduktion der Quote kann davon ausgegangen werden, dass ausreichend finanzieller Spielraum für Vermögensaufbau mit Eigenmitteln gegeben war.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

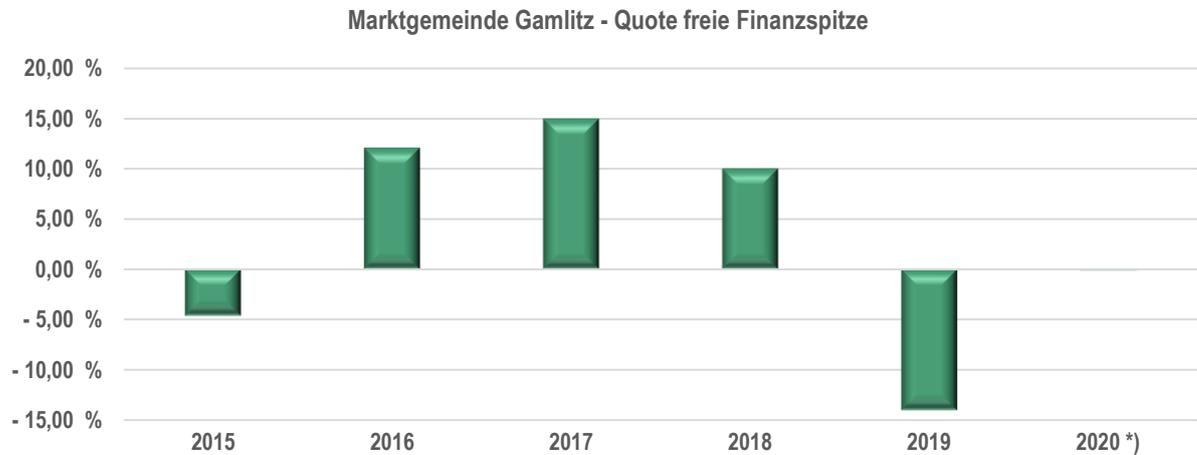
Anhand der **Eigenfinanzierungsquote** der Marktgemeinde, welche Auskunft über Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung bzw. der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch deren Einnahmen bzw. Einzahlungen gibt, wird ersichtlich, dass in den Jahren 2015, 2018 und 2019 die Quote unter 100 % lag. Somit war in diesen Jahren die Finanzierung der Ausgaben/Auszahlungen nur durch Neuverschuldung bzw. Auflösung von Rücklagen möglich. Im Finanzjahr 2020 war wieder ein geringfügiger finanzieller Spielraum für die Gemeinde gegeben.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die finanzielle Leistungsfähigkeit, welche durch die **Quote freie Finanzspitze** gemessen wird, zeigt, dass im Jahr 2015 (Quote von -4,64 %) teilweise der laufende Betrieb der Marktgemeinde und laufende Tilgungsverpflichtungen nur auf Basis einer Neuverschuldung möglich waren. In den Jahren 2016 bis 2018 wurde eine positive

Quote ausgewiesen. Allerdings wurde der Wert der Quote 2019 und 2020 wieder, wie im untenstehenden Diagramm ersichtlich, negativ.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Situation der Marktgemeinde Gamlitz im Zeitraum 2015 bis 2020 auf Basis der Kennzahlenanalyse teilweise angespannt war.

➤ **Empfehlung 46:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen nachhaltig geordneten Haushalt und somit eine finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde Gamlitz sicherzustellen.

11.3.2 Darlehen

In den Jahren 2009 bis 2014 zeigte die Gesamtsumme der Darlehensschulden der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße folgende Entwicklung:



Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Stand der Darlehensschulden erhöhte sich bis zum Finanzjahr 2012 zum Höchststand in Höhe von € 6,6 Mio. Nach einer Reduktion im Jahr 2013 erfolgte jedoch wieder eine Erhöhung der Darlehensschulden im Jahr 2014.

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst erhöhte sich – nach anfänglicher Reduktion bis zum Jahr 2017 – im Zeitraum 2015 bis 2020 in der Marktgemeinde Gamlitz der Stand der Darlehensschulden per 31. Dezember um 16,08 %. Die Entwicklung der Darlehensschulden stellte sich wie folgt dar:

Entwicklung Schuldenstand	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Schulden Anfangsstand	5 665 637,23	5 015 422,18	4 355 239,00	3 768 009,30	5 125 590,14	6 339 852,53
Zugang	182 163,82	0,00	0,00	1 861 159,75	1 897 553,25	289 835,73
Tilgung	832 378,87	660 183,18	587 229,70	503 578,91	1 864 021,97	807 717,01
Schulden Endstand	5 015 422,18	4 355 239,00	3 768 009,30	5 125 590,14	5 159 121,42	5 821 971,25

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst Rechnungsabschluss 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Aufnahme von Finanzschulden erfolgte im Jahr 2015 zur Finanzierung des Projektes „Belebung des Ortskernes“ sowie für die Schaffung von Wohnraum. Die beachtliche Erhöhung des Schuldenstandes im Finanzjahr 2018 war auf den Ankauf von Gebäuden und in weiterer Folge auf den Umbau zu Wohnungen bzw. zu Geschäftsräumlichkeiten zurückzuführen. Die Fertigstellung der Wohnraumschaffung sowie der Neubau des Bauhofes verursachten im Jahr 2019 weitere Darlehensaufnahmen.

Im Finanzjahr 2020 verursachten diverse Abschlusszahlungen bei Darlehen des Landes Steiermark für die Wohnraumschaffung der Marktgemeinde zusätzliche Finanzschulden. Außerdem kam es im Jahr 2020 zur Aufnahme von zwei Darlehen für die Kanalisation, obwohl die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW erfolgt. Dazu teilte die Marktgemeinde mit, dass aufgrund des damaligen bankinternen Rankings das best- und billigstbietende Kreditinstitut der Marktgemeinde für die Aufnahme der Darlehen niedrigere Zinsen als dem AWW gewähren konnte.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass, obwohl die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW erfolgt, für Baumaßnahmen die Abwasserentsorgung betreffend durch die Marktgemeinde eine Aufnahme von zwei Darlehen erfolgte.

Im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst der Marktgemeinde Gamlitz waren überdies zwei weitere Darlehen für Baumaßnahmen der Abwasserentsorgung ausgewiesen. Dazu wurde von der Marktgemeinde mitgeteilt, dass diese

Darlehen Bauabschnitte der ehemaligen Gemeinde Sulztal an der Weinstraße betreffen und aufgrund der Fusionierung im Jahr 2015 von der nunmehrigen Marktgemeinde Gamlitz getilgt werden.

Die Differenz zwischen dem Endstand per 31. Dezember 2019 und dem Anfangsstand 1. Jänner 2020 resultiert gemäß Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu führen war und daher die Landesdarlehen für den Wohnbau mit dem ausgenützten Betrag im Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes ausgewiesen wurden. Mit Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 waren die Landesdarlehen in voller Höhe (inklusive der fälligen Verwaltungsschulden) im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst auszuweisen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderung der Darstellung der Verwaltungsschulden im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Rechnungsabschluss 2020 nicht nachvollziehbar abgebildet war.

➤ **Empfehlung 47:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

11.3.3 Haftungen

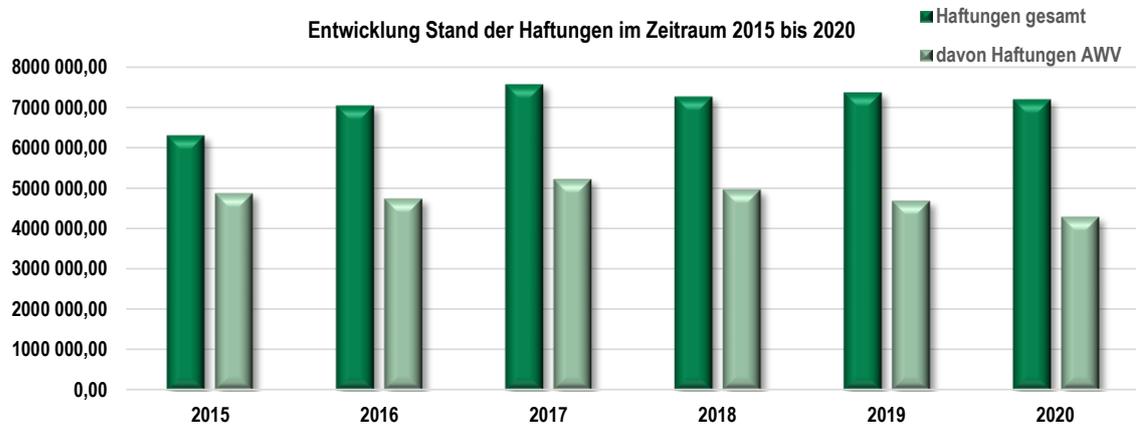
Der Stand der Haftungen in den Jahren 2009 bis 2014 wurde in der Marktgemeinde Gamlitz und der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße zusammengefasst vom Jahr 2009 (€ 7,1 Mio.) zum Jahr 2010 (€ 6,9 Mio.) leicht reduziert, erhöhte sich dann jedoch bis zum Jahr 2012 wieder auf das Niveau des Jahres 2009. Bis zum Jahr 2014 wurde auf einen Stand der Haftungen in Höhe von € 6,7 Mio. verringert.

Die Entwicklung des Standes der Haftungen der nunmehrigen Marktgemeinde Gamlitz im Zeitraum 2015 bis 2020 stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Haftungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Haftungen Anfangsstand	6 652 739,26	6 298 517,66	7 034 210,11	7 562 994,56	7 259 606,41	7 362 320,41
Zugang	26 732,49	1 210 433,62	1 083 252,25	157 099,59	573 687,15	337 552,90
Abgang	380 954,09	474 741,17	554 467,80	460 487,74	470 973,15	510 114,18
Haftungen Endstand	6 298 517,66	7 034 210,11	7 562 994,56	7 259 606,41	7 362 320,41	7 189 759,13

Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Stand der von der Marktgemeinde Gamlitz für Darlehen des AWV übernommenen Haftungen erhöhte sich vom Jahr 2015 (€ 4,9 Mio.) bis zum Jahr 2017 auf € 5,2 Mio. und reduzierte sich bis zum Jahr 2020 auf € 4,2 Mio. Die Höhe der Haftungsübernahmen für den AWV reduzierte sich somit um rund 12 %.



Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die gemäß Darstellung im Rechnungsabschluss durch die Marktgemeinde übernommenen Haftungen erfolgten im Zeitraum 2015 bis 2020 für Darlehensaufnahmen durch den AWV und den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd. Die Übernahme der Haftungen fand aliquot statt, somit mit jenem Anteil, der die Marktgemeinde Gamlitz betraf.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde wurden für die NGS Naturgas GmbH keine Haftungen übernommen. Die Haftungsübernahmen betrafen ausschließlich die Abwasserentsorgung durch den AWV.

Gemäß Protokoll der Sitzung des Gemeinderates am 2. März 2021 erfolgte jedoch unter Tagesordnungspunkt 8 die Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme einer Haftung (mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023) für den AWV. Dabei handelte es sich um die Haftungsübernahme für ein Betriebsmittelkonto des AWV. Der bis dahin gültige Rahmen betrug € 150.000,- und wurde auf € 350.000,- erhöht. In der Sitzung des Gemeinderates erläuterte der Bürgermeister dazu, dass die Erhöhung des Rahmens notwendig sei, da die Verarbeitung des Klärschlammes nicht möglich und anderwärtig zu entsorgen ist. Die Abrechnung der externen Entsorgung erfolge über das Betriebsmittelkonto. Weiters wies der Bürgermeister darauf hin, dass die Haftungsübernahme nichts mit der NGS Naturgas GmbH zu tun hätte.

Da eine Garantie zur Bedeckung von laufenden Ausgaben maximal für ein Jahr gewährt werden kann, wurde die aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erteilt. Nach Verkürzung der Laufzeit bis 28. Februar 2022 und neuerlichem Beschluss der Haftungsübernahme in der Sitzung des Gemeinderates am 28. September 2021 wurde

nochmals die Genehmigung des Rechtsgeschäftes beantragt. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde vom 13. Jänner 2022 liegt keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor.

11.3.4 Abwasserbeseitigung

In der Marktgemeinde Gamlitz erfolgt für das gesamte Gemeindegebiet die Abwasserentsorgung durch den AWW.

In den Jahren 2009 bis 2014 erfolgte die buchhalterische Erfassung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen in der Marktgemeinde Gamlitz am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ und in der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“.

Seit der Vereinigung zur Marktgemeinde Gamlitz im Rechnungsjahr 2015 wird die Abwasserentsorgung im Rechnungsabschluss am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ ausgewiesen. Die Entwicklung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen stellt sich wie folgt dar:

Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Einnahmen/ Einzahlungen	699.187,53	727.703,15	763.628,95	741.600,26	753.261,89	848.635,93
Ausgaben/ Auszahlungen	644.154,30	727.703,15	763.628,95	774.166,29	753.261,89	745.114,84
Ergebnis	55.033,23	0,00	0,00	-32.566,03	0,00	103.521,09

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Gamlitz, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Jahr 2009 wurde in der Marktgemeinde Gamlitz am Ansatz 811 im ordentlichen Haushalt ein geringfügiger Abgang, in den Jahren 2010 bis 2014 ein Überschuss ausgewiesen. In der Gemeinde Sulztal an der Weinstraße war der Ansatz 851 im Zeitraum 2009 bis 2014 durchgängig ausgeglichen.

Gemäß Mitteilung durch die Marktgemeinde Gamlitz erfolgt die Gebühreneinhebung auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalabgabenordnung und stellt somit eine hoheitliche Einnahme der Marktgemeinde dar. Die Höhe der Gebühren wird mittels Bescheid festgelegt und mit den vierteljährlichen Lastschriftanzeigen vorgeschrieben. Im Zuge der Budgetplanung bzw. der Erstellung des Rechnungsabschlusses erfolgt eine genaue Analyse der Einnahmen und Ausgaben, aufgrund derer in regelmäßigen Abständen (fast jährlich) eine neue Kanalabgabenordnung erlassen wird.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Gamlitz für die Abwasserentsorgung im Zeitraum 2015 bis 2020 – abgesehen vom Jahr 2018 – Kostendeckung gegeben war.

Die Kostenunterdeckung im Jahr 2018 resultierte gemäß Mitteilung der Marktgemeinde aus erhöhten Ausgaben aufgrund vermehrter, nicht vorhersehbarer Pumpwerkinstandhaltungen sowie erhöhter Vorschriften von Seiten des AWV.

11.3.5 Förderungen

Die Marktgemeinde Gamlitz erhielt nach eigenen Auskünften keine Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlamm-trocknung bzw. Biogasanlage der NGS Naturgas GmbH bzw. des AWV.

11.3.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde

Die stichprobenweise Durchsicht der Protokolle des Gemeinderates zeigte, dass in den Sitzungen des Gemeinderates der Marktgemeinde Beschlüsse betreffend Haftungsübernahmen für durch den AWV aufgenommene Darlehen zur Errichtung bzw. Sanierung des Abwassernetzes erfolgten. Außerdem berichtete der Bürgermeister laufend darüber, dass Sitzungen des AWV stattfanden und über den Umsetzungsstand des Projektes „NGS Naturgas GmbH“.

So berichtete der Bürgermeister beispielsweise in der Sitzung des Gemeinderates am 6. Juni 2016, dass mit der Klärschlammverwertung begonnen wird und Ende Juli die komplette Gasproduktion läuft. Gemäß Protokoll der Sitzung des Gemeinderates am 3. November 2016 wurde berichtet, dass am 18. Oktober 2016 die offizielle Einspeisung von Erdgas der NGS Naturgas GmbH mit der Energie Steiermark durchgeführt wurde. Gemäß Protokoll des Gemeinderates am 27. Juni 2017 wurde informiert, dass bei der Erstinbetriebnahme die Öfen überhitzt und beschädigt wurden und ein Sanierungsplan erstellt wird.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde erfolgten keine weiteren Informationen bezüglich des AWV bzw. der NGS Naturgas GmbH in den Gemeindeorganen, da die Marktgemeinde Gamlitz als Mitgliedsgemeinde des AWV zehn Delegierte zur Mitgliederversammlung entsendet und aufgrund der Bestellung der Delegierten alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen auch in der Mitgliederversammlung des AWV vertreten sind. Somit ist der Informationsfluss in der Marktgemeinde sichergestellt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der Berichterstattung durch den Bürgermeister und aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH ausgegangen werden kann.

Stellungnahme der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, der Gemeinde Gabersdorf, der Marktgemeinde Gamlitz und der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark (durch Eisenberger Rechtsanwälte GmbH für Vertretung bevollmächtigt durch die Gemeinden):

Ergänzend zu unserer Stellungnahme zur Verfassungswidrigkeit der Gebarungskontrolle halten wir, die Marktgemeinde Gamlitz, folgende Äußerung zu Punkt 11.3.6. des Rohberichts für erforderlich:

Nach unserer Einschätzung wurde der Gemeinderat der Marktgemeinde Gamlitz in der Vergangenheit nur oberflächlich und nicht detailliert über den Verfahrensstand informiert. Weiters wurden die Delegierten der Marktgemeinde Gamlitz in der Mitgliederversammlung des AWV von dessen Geschäftsführer ebenfalls nur oberflächlich, unvollständig und zum Teil falsch informiert. Die Feststellung des Landesrechnungshofes, wonach „von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH ausgegangen werden kann“ ist daher dahingehend zu relativieren, dass dies nicht als Feststellung zur Qualität und Richtigkeit und zum ausreichenden Umfang der Informationserteilung gewertet werden kann.

Replik des Landesrechnungshofs:

Zur Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Gamlitz weist der Landesrechnungshof darauf hin, dass

- ab der Gründung der NGS Naturgas GmbH der Bürgermeister der damaligen Gemeinde Obervogau, der Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark und der Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz sowie die beiden Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH Mitglieder der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH waren,
- ab 1. Jänner 2015 die Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH nur noch drei Mitglieder umfasste – den Bürgermeister der Marktgemeinde Straß in Steiermark, den Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz und einen Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH,
- laut Satzung des AWV jedes Verbandsmitglied Anspruch auf einen Sitz mit Stimmrecht im Vorstand hat, wobei erwünscht ist, diesen Vorstandssitz mit den jeweiligen Bürgermeistern zu besetzen.

Somit war der jeweilige Bürgermeister der Marktgemeinde Gamlitz sowohl von Seite der NGS Naturgas GmbH als auch von Seite des AWV informiert. Der Landesrechnungshof stellt daher fest, dass von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH ausgegangen werden kann. Dies zeigte auch die stichprobenmäßige Kontrolle der Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates bzw. des Gemeindevorstandes, wonach auch die Organe der

Marktgemeinde informiert wurden. Bezüglich der Qualität und Richtigkeit sowie zum ausreichenden Umfang der Informationserteilung ist für den Landesrechnungshof eine Beurteilung nicht möglich.

11.4 Gemeinde Gabersdorf

Die Gemeinde Gabersdorf wurde im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 mit keinen weiteren Gemeinden vereint und blieb daher unverändert.

11.4.1 Finanzielle Situation

Das in den Rechnungsabschlüssen dargestellte **Ergebnis der laufenden Gebarung** zeigte in der Gemeinde Gabersdorf in den Jahren 2009 bis 2014 durchgängig einen positiven Saldo.

Auch im Zeitraum 2015 bis 2020 konnten die laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung durch die laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung bedeckt werden. Das **Ergebnis der laufenden Gebarung/der Saldo der operativen Gebarung** der Gemeinde Gabersdorf stellt sich wie folgt dar:

Gemeinde Gabersdorf	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
laufende Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebarung	3.078.062,15	3.239.416,13	3.233.069,68	3.491.459,35	3.949.446,12	3.971.584,64
laufende Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebarung	2.767.127,55	2.783.526,30	2.849.243,88	3.167.105,13	3.296.403,94	3.534.579,10
Ergebnis der laufenden/Saldo operative Gebarung	310.934,60	455.889,83	383.825,80	324.354,22	653.042,18	437.005,54

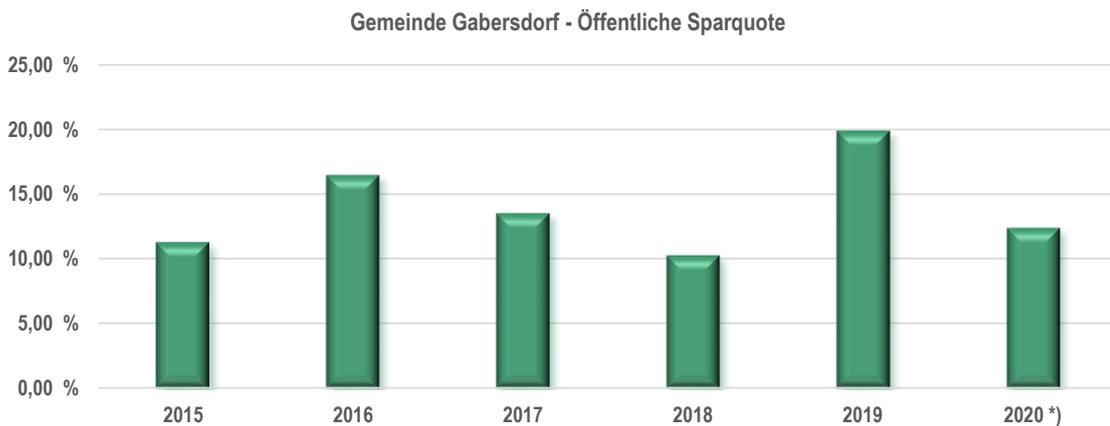
Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Das Ergebnis der laufenden Gebarung/der Saldo der operativen Gebarung war im gesamten Betrachtungszeitraum konstant positiv. Somit standen durchgängig Mittel für den Vermögensaufbau zur Verfügung. „Öffentliches Sparen“ lag vor.

Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurde in den Rechnungsabschlüssen, abgesehen vom Jahr 2017, jährlich eine Erhöhung der Einnahmen ausgewiesen. Durch die Eröffnung eines von der Gemeinde betriebenen Cafés im Jänner des Finanzjahres 2019 konnten zusätzliche Einnahmen/Einzahlungen erzielt werden. Die Inbetriebnahme des Cafés verursachte allerdings auch Ausgaben/Auszahlungen für neu angeschafftes Inventar

bzw. dessen Ablöse von der Vormieterin. Überdies wurde zusätzliches Personal für den Betrieb aufgenommen.

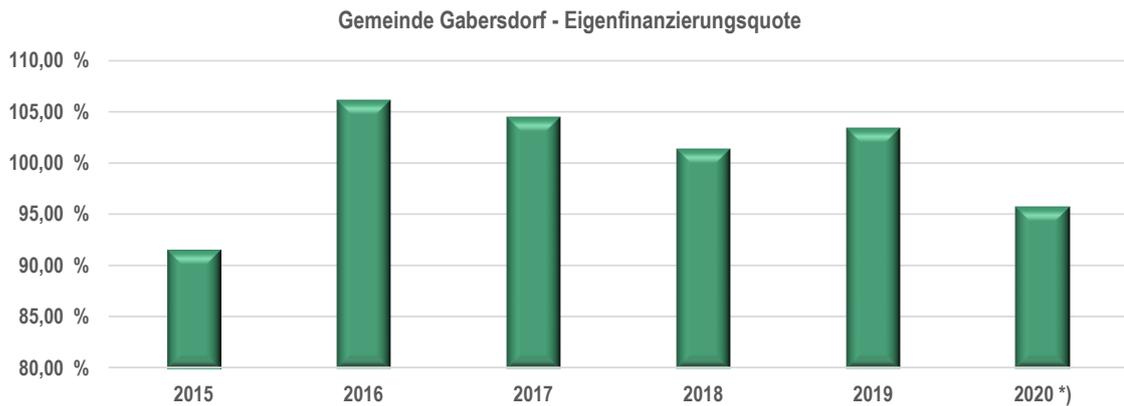
Die **öffentliche Sparquote** misst die Ertragskraft einer Gemeinde. Die Quote zeigt in der Gemeinde Gabersdorf im Zeitraum 2015 bis 2020 einen schwankenden Verlauf. So war der niedrigste Wert mit 10,25 % im Jahr 2018 und der höchste Wert mit 19,85 % im Jahr 2019 ausgewiesen. Im gesamten Zeitraum kann daher davon ausgegangen werden, dass ein finanzieller Spielraum für einen Vermögensaufbau bzw. für Schuldentilgungen mit Eigenmitteln vorhanden war.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes

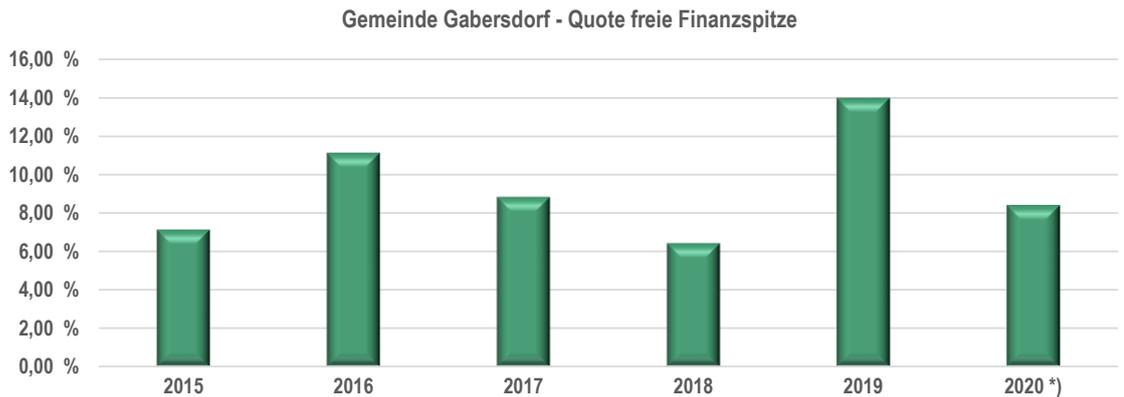
Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Gemeinde Gabersdorf lag die **Eigenfinanzierungsquote**, welche Auskunft über die Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung bzw. der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch deren Einnahmen bzw. Einzahlungen gibt, in den Jahren 2016 bis 2019 geringfügig über 100 %. In den Jahren 2015 und 2020 wurde ein Wert unter 100 % ausgewiesen. Dies weist darauf hin, dass in diesen Jahren Ausgaben/Auszahlungen nur durch Auflösung von Rücklagen bzw. Neuverschuldung bedeckt werden konnten.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die anhand der **Quote freie Finanzspitze** gemessene Leistungsfähigkeit der Gemeinde Gabersdorf zeigte im Zeitraum 2015 bis 2020 durchgängig positive Werte. Somit war ein finanzieller Spielraum für neue Projekte und Investitionen nach Berücksichtigung bestehender Tilgungsverpflichtungen gegeben.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

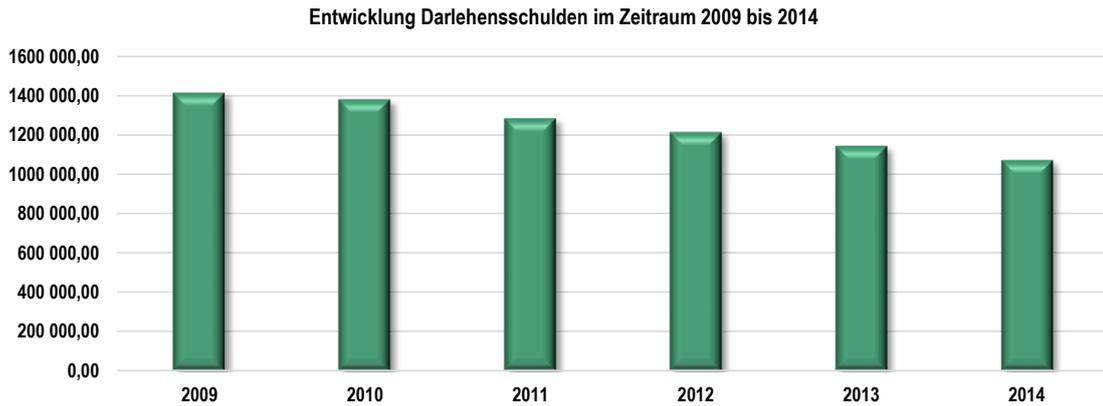
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die finanzielle Situation der Gemeinde Gabersdorf auf Basis der Kennzahlenanalyse im Zeitraum 2015 bis 2020 als stabil darstellt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gabersdorf:

Der Landesrechnungshof hat die finanzielle Situation der Gemeinde Gabersdorf auf Basis der Kennzahlenanalyse im Zeitraum 2015 bis 2020 als stabil festgestellt.

11.4.2 Darlehen

Die Entwicklung der Darlehensschulden stellte sich in der Gemeinde Gabersdorf in den Jahren 2009 bis 2014 wie folgt dar:



Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zeitraum 2009 bis 2014 konnte in der Gemeinde der Stand der Darlehensschulden durchgängig reduziert werden.

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst erhöhten sich die Darlehensschulden im Finanzjahr 2015. Bis zum Jahr 2020 reduzierte sich der Stand der Darlehensschulden per 31. Dezember in der Gemeinde Gabersdorf jedoch um 37,28 %. Die Entwicklung der Darlehensschulden stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Schuldenstand	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Schulden Anfangsstand	1.071.342,24	1.336.448,22	1.240.488,33	1.142.244,22	1.042.454,85	941.095,92
Zugang	356.585,67	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Tilgung	91.479,69	95.959,89	98.244,11	99.789,37	101.358,93	102.911,92
Schulden Endstand	1.336.448,22	1.240.488,33	1.142.244,22	1.042.454,85	941.095,92	838.184,00

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Nach Aufnahme eines Darlehens des Landes Steiermark für den Wohnbau im Jahr 2015 erfolgte keine weitere Neuverschuldung.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Stand der Darlehensschulden in der Gemeinde Gabersdorf im Prüfzeitraum beachtlich reduziert wurde.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gabersdorf:

Weiters hat der Landesrechnungshof für den Prüfungszeitraum eine beachtliche Reduktion der Darlehensschulden festgestellt.

11.4.3Haftungen

In der Gemeinde Gabersdorf kam es im Zeitraum 2009 bis 2014 nach einer geringfügigen Reduktion in den Jahren 2009 und 2010 zu einem massiven Anstieg des Standes der Haftungen von € 1,7 Mio. (2011) auf € 4,4 Mio. (2014). Die Erhöhung des Standes der Haftungen war überwiegend auf die Haftungsübernahme in Höhe von € 2,6 Mio. für ein Darlehen zur Errichtung des Sportkulturhauses zurückzuführen.

Im Zeitraum 2015 bis 2020 stellte sich die Entwicklung des Standes der Haftungen der Gemeinde Gabersdorf wie folgt dar:

Entwicklung Haftungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Haftungen Anfangsstand	4.366.606,71	3.915.274,57	3.752.488,23	3.541.438,06	3.307.473,43	3.190.458,15
Zugang	0,00	114.750,00	52.880,00	0,00	0,00	0,00
Abgang	451.332,14	277.536,34	263.930,17	233.964,63	173.515,28	176.838,64
Haftungen Endstand	3.915.274,57	3.752.488,23	3.541.438,06	3.307.473,43	3.133.958,15	3.013.619,51

Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Zwischen dem Endstand per 31. Dezember 2019 und dem Anfangsstand per 1. Jänner 2020 wurde eine Differenz in Höhe von € 56.500,- ausgewiesen. Gemäß Information durch die Gemeinde resultiert die Differenz daraus, dass durch die Gemeinde Gabersdorf Haftungen im Jahr 2020 übernommen und in den Rechnungsabschluss 2020 eingepflegt wurden. Die Darstellung im Rechnungsabschluss 2020 erfolgte fälschlicherweise so, als ob die Haftung bereits per 31. Dezember 2019 bestanden hätte. Gemäß dem dem Landesrechnungshof übermittelten Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates erfolgte der Beschluss für die Übernahme der Haftungen am 3. Juni 2020.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass der Anfangsstand der Haftungen im Rechnungsabschluss 2020 nicht korrekt dargestellt und somit eine Differenz in Höhe von € 56.500,- zum Endstand im Rechnungsabschluss 2019 ausgewiesen wurde.

➤ **Empfehlung 48:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei der Erfassung von neu übernommenen Haftungen darauf zu achten, dass der Ausweis im Haftungsnachweis korrekt erfolgt.

Der Stand der Haftungen, welche für Darlehen des AWV durch die Gemeinde Gabersdorf übernommen wurden, reduzierte sich vom Jahr 2015 von € 1,2 Mio. bis zum

Jahr 2020 auf € 0,8 Mio. Somit erfolgte eine Verringerung der Höhe der Haftungsübernahmen für den AWV von rund 33 %:



Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Nachweis der Haftungen in den Rechnungsabschlüssen der Gemeinde war ersichtlich, dass die im Zeitraum 2015 bis 2020 dargestellten Haftungsübernahmen einerseits für Darlehensaufnahmen für den Zu- und Umbau eines Betriebsgebäudes und den Bau des Sportkulturhauses sowie die Straßenbeleuchtung und andererseits für Darlehensaufnahmen durch den AWV und den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd erfolgten. Die Übernahme der Haftungen für Darlehen des AWV und des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd fand aliquot statt, somit mit jenem Anteil, der die Gemeinde Gabersdorf betraf.

Gemäß Mitteilung der Gemeinde wurden im Zusammenhang mit der NGS Naturgas GmbH keinerlei Haftungen für etwaige Darlehensaufnahmen übernommen.

In der Sitzung des Gemeinderates am 4. März 2021 erfolgte jedoch unter Tagesordnungspunkt 17 die Beratung und Beschlussfassung für die Übernahme einer Haftung für das Betriebsmittelkonto des AWV (mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023). Der bestehende Kreditrahmen sollte vom bis dahin gültigen Rahmen in Höhe von € 150.000,-- auf € 350.000,-- erhöht werden.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde nicht erteilt, da diese für einen Kassenkredit nur für eine Laufzeit von einem Jahr erfolgt. Daraufhin wurde die Gemeinde vom AWV informiert, dass keine neuerlichen Beschlüsse erforderlich seien, wenn die Garantieerklärung abgeändert werde. Trotz Übermittlung der geänderten Garantieerklärung an die Aufsichtsbehörde am 13. Juli 2021 liegt der Gemeinde gemäß Mitteilung vom 21. Jänner 2022 keine aufsichtsbehördliche Genehmigung vor. Allerdings wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass die geplante Rahmenerhöhung ausgesetzt wird und die betroffenen Gemeinden den Antrag für die Haftungserklärung zurückziehen sollen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gabersdorf:

Lediglich bezüglich der Haftungen wurde eine nicht korrekte Darstellung im Rechnungsabschluss 2019 bemängelt.

11.4.4 Abwasserbeseitigung

Die Entsorgung des Abwassers erfolgt für die gesamte Gemeinde Gabersdorf durch den AWV.

In der Gemeinde Gabersdorf wurde die Abwasserentsorgung im gesamten Prüfzeitraum als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die buchhalterische Erfassung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen erfolgte am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“ und somit am Ansatz „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung mittels Beschluss des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden bzw. können (Steiermärkische Gemeindeordnung seit April 2019) diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des Gemeinderates als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden.

Das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. von Regie- oder Eigenbetrieben als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sieht unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

Der Beschluss für das von der Gemeinde vorgelegte Organisationsstatut für Betriebe mit marktbestimmten Tätigkeiten erfolgte am 2. Dezember 2015 in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gabersdorf. Im Organisationsstatut ist im § 6 festgelegt, dass der Bürgermeister gemäß der Gemeindeordnung den Betrieb leitet und Vorgesetzter der Bediensteten ist.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindeordnung entsprochen wird.

Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen des Betriebes der Abwasserbeseitigung wiesen in den Jahren 2015 bis 2020 folgende Entwicklung auf:

Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Einnahmen/ Einzahlungen	178.830,15	179.090,76	174.380,58	206.613,47	192.299,42	180.381,55
Ausgaben/ Auszahlungen	188.476,21	179.090,76	174.380,58	206.613,47	192.299,42	196.714,34
Ergebnis	-9.646,06	0,00	0,00	0,00	0,00	-16.332,79

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Gemeinde Gabersdorf, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen war für die Abwasserentsorgung in den Jahren 2009 bis 2014 lediglich in den Finanzjahren 2013 und 2014 gegeben. In den übrigen Jahren wurde in den Rechnungsabschlüssen ein Nettoabgang ausgewiesen.

Die Verrechnung der Kanalabgaben in der Gemeinde Gabersdorf erfolgte auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalabgabenordnung. Gemäß Mitteilung der Gemeinde erfolgt die Berechnung der Kanalgebühren anhand der Voranschläge des AWW. Die Gesamtsumme der Ausgaben werden auf die bestehenden Einwohnerequivalente (EGW) aufgerechnet, um eine 100%ige Kostendeckung gewährleisten zu können.

Die Gemeinde ist bestrebt, den Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit, wie die Abwasserentsorgung, grundsätzlich kostendeckend zu betreiben bzw. aus dem laufenden Ertrag Erneuerungs-, Instandhaltungs- bzw. Erweiterungsrücklagen zu bilden. Aus diesem Grund werden gemäß Mitteilung der Gemeinde jährlich die Kosten erhoben und für den Voranschlag neu angepasst. Allfällige Nettoabgänge wurden mit unvorhersehbaren Schäden wie Kanaldeckelsanierungen, Pumpwerkreparatur etc. begründet.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Gemeinde Gabersdorf für die Abwasserentsorgung im Zeitraum 2015 bis 2020 – abgesehen vom den Finanzjahren 2015 und 2020 – Kostendeckung gegeben war.

➤ **Empfehlung 49:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, für den Betrieb der Abwasserentsorgung, welcher als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit betrieben wird, künftig die durchgängige Kostendeckung sicherzustellen.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gabersdorf:

Was die Bemessung der Gebühren für die Abwasserentsorgung betrifft, war und ist die Gemeinde Gabersdorf bemüht eine durchgängige Kostendeckung sicher zu stellen.

11.4.5 Förderungen

Die Gemeinde Gabersdorf erhielt keinerlei Förderungen in Bezug zur NGS Naturgas GmbH.

11.4.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde

Gemäß Mitteilung der Gemeinde wurde sowohl bei Sitzungen des Gemeindevorstandes als auch bei Sitzungen des Gemeinderates bezüglich des AWS bzw. der NGS Naturgas GmbH berichtet. Außerdem hat die Gemeinde Gabersdorf gemäß Satzung des AWV vier Sitze in der Mitgliederversammlung, sodass aufgrund der Bestellung der Delegierten alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in der Mitgliederversammlung des AWV vertreten sind. Dadurch ist auch der Informationsfluss gegeben.

Die stichprobenweise Durchsicht der Protokolle der Sitzungen des Gemeinderates zeigt, dass der Bürgermeister am 8. Juli 2010 über die Gründung der NGS Naturgas GmbH berichtete und der diesbezügliche Gesellschaftsvertrag einstimmig zur Kenntnis genommen wurde. Weitere Beschlüsse erfolgten für Haftungsübernahmen bezüglich durch den AWV aufgenommene Darlehen für Baumaßnahmen zur Abwasserentsorgung.

In der Sitzung vom 30. November 2016 berichtete der Bürgermeister dem Gemeinderat darüber, dass den Mitgliedsgemeinden für das Jahr 2015 erstmals eine Jahresbilanz der NGS Naturgas GmbH übermittelt wurde. Weiters wurde berichtet, dass gemäß dem Geschäftsführer der NGS Naturgas GmbH die Investitionskosten für die Errichtung der Naturgasproduktion € 14,8 Mio. (inklusive Anschlussleitung für die Gaslieferung in Höhe von € 1,0 Mio.) betragen würden. Im folgenden Jahr wurde die Darlehensbelastung durch Geldflüsse und diverse Förderungen auf € 12,0 Mio. gesenkt, und es kann daher aufgrund der derzeitigen Aktenlage mit einem ausgeglichenen Budget gerechnet werden.

Ab dem Jahr 2020 erfolgten aufgrund der Umsetzungsprobleme des Projektes Naturgasanlage in den Sitzungen des Gemeinderates verstärkt Berichte des Bürgermeisters zur Situation der NGS Naturgas GmbH und zur geplanten weiteren Vorgehensweise. So wurde durch den Bürgermeister in der Sitzung am 9. September 2020 und am

9. Dezember 2020 berichtet, dass Verhandlungen des Errichtungsunternehmens der Naturgasanlage mit dem AWV laufen, um die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung der thermischen Klärschlammverwertungsanlage durch den AWV bzw. die Weiterentwicklung und den Betrieb durch Dritte zu schaffen. In den folgenden Sitzungen des Gemeinderates erfolgten Berichte bezüglich der weiteren Vorgehensweise.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der Berichterstattung durch den Bürgermeister und aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH, soweit diese Informationen für den Vertreter der Gemeinde zugänglich waren, ausgegangen werden kann.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Gabersdorf:

Der Landesrechnungshof hat auch bestätigt, dass es aufgrund der Berichterstattung durch den Bürgermeister und aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt Naturgas GmbH gab.

Diese grundsätzlich sehr erfreulichen Feststellungen werden seitens der Gemeinde Gabersdorf zur Kenntnis genommen. Es ist eine positive Bestätigung für die bisherige Arbeit.

11.5 Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark

Per 1. Jänner 2015 entstand aus der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau und den Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark. Im Jahr 2020 kam es weiters zur Zusammenführung der Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit (Katastralgemeinde der ehemaligen Gemeinde Murfeld) mit der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark.

11.5.1 Finanzielle Situation

Am Ergebnis der **laufenden Gebarung** gemäß Rechnungsabschlüssen der Jahre 2009 bis 2014 ist ersichtlich, dass in der Marktgemeinden Sankt Veit am Vogau und den Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach durchgängig ein positiver Saldo ausgewiesen wurde.

Auch nach der Vereinigung der Gemeinden per 1. Jänner 2015 konnten die laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung durch die laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung bedeckt werden. Das **Ergebnis der laufenden**

Gebahrung/der Saldo der operativen Gebahrung der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark stellt sich wie folgt dar:

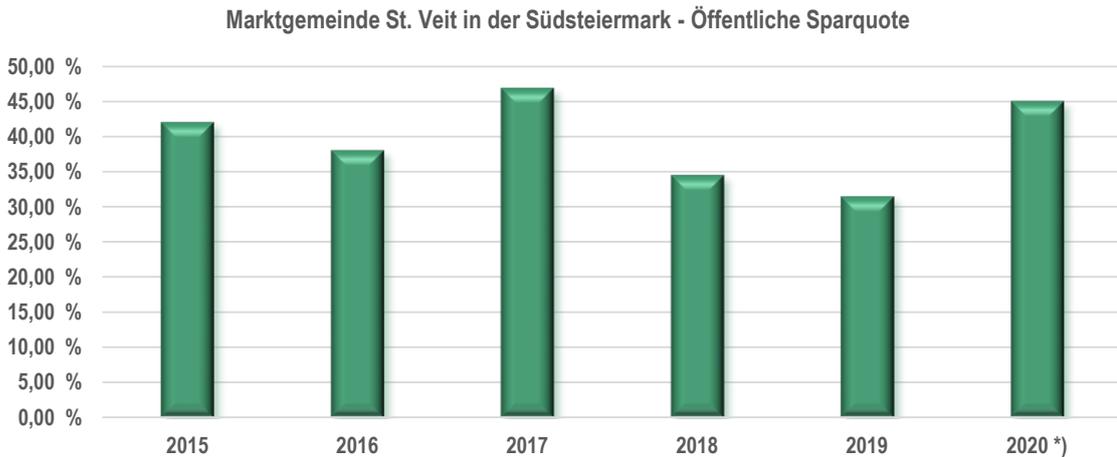
Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
laufende Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebahrung	6.071.886,89	6.142.115,56	6.455.164,77	6.365.084,60	6.691.124,79	7.675.164,37
laufende Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebahrung	4.298.296,29	4.463.684,59	4.407.714,25	4.733.147,94	5.090.211,79	5.292.579,16
Ergebnis der laufenden/Saldo operative Gebahrung	1.773.590,60	1.678.430,97	2.047.450,52	1.631.936,66	1.600.913,00	2.382.585,21

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den Jahren 2017 und 2020 betrug das positive Ergebnis mehr als € 2 Mio. In den übrigen Finanzjahren des Zeitraumes 2015 bis 2020 wurde ein positives Ergebnis zwischen € 1,6 Mio. und € 1,8 Mio. ausgewiesen. Es lag durchgängig „öffentliches Sparen“ vor, und somit war ein finanzieller Spielraum für zusätzliche Projekte, Investitionen oder Tilgungen von Darlehen gegeben.

Die Stabilität der Haushaltssituation der Marktgemeinde zeigt sich auch anhand der Analyse mit Hilfe ausgewählter Kennzahlen.

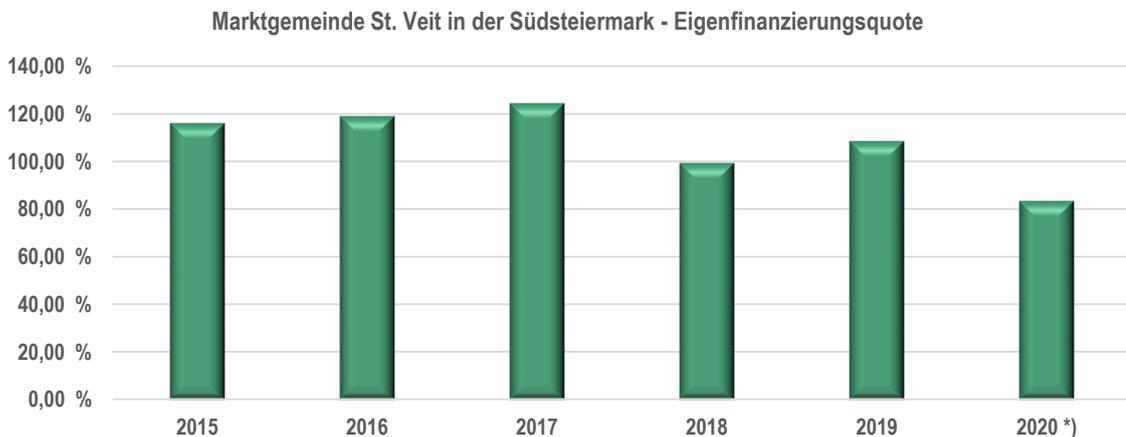
Bei der anhand der **öffentlichen Sparquote** gemessene Ertragskraft der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark lag der niedrigste Wert bei 31,45 % im Jahr 2019 und der höchste Wert bei 46,90 % im Jahr 2017. Die Quote lag somit auf einem beachtlich hohen Niveau und zeigt, dass im gesamten Zeitraum 2015 bis 2020 ein ausreichender Budgetspielraum für Investitionen bzw. Schuldentilgungen vorhanden war.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

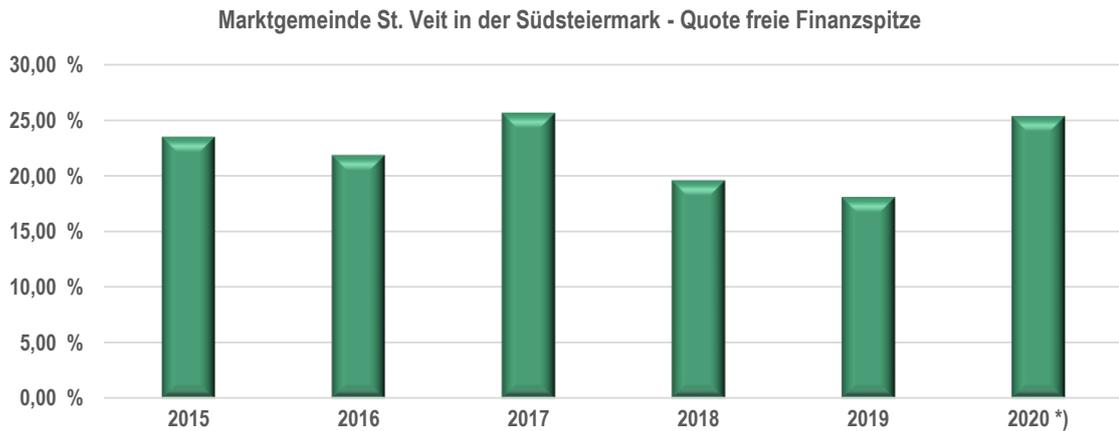
Die Bedeckung der Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung bzw. der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung durch deren Einnahmen bzw. Einzahlungen, dargestellt anhand der **Eigenfinanzierungsquote**, zeigt, dass diese in den Jahren 2015 bis 2017 und im Jahr 2019 über 100 % lag. Somit standen in der Marktgemeinde in diesen Jahren Mittel für den Aufbau von Reserven bzw. für Schuldentilgungen zur Verfügung. Im Jahr 2018 lag der Wert der Quote bei 99,05 %, und im Jahr 2020 sank die Quote auf 83,16 %.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die **Quote freie Finanzspitze** der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark weist im Zeitraum 2015 bis 2020 beachtlich hohe Werte auf, welche zeigen, dass nachhaltig ein finanzieller Spielraum sichergestellt ist. Die durch die Quote gemessene finanzielle Leistungsfähigkeit ist daher sehr positiv zu sehen.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

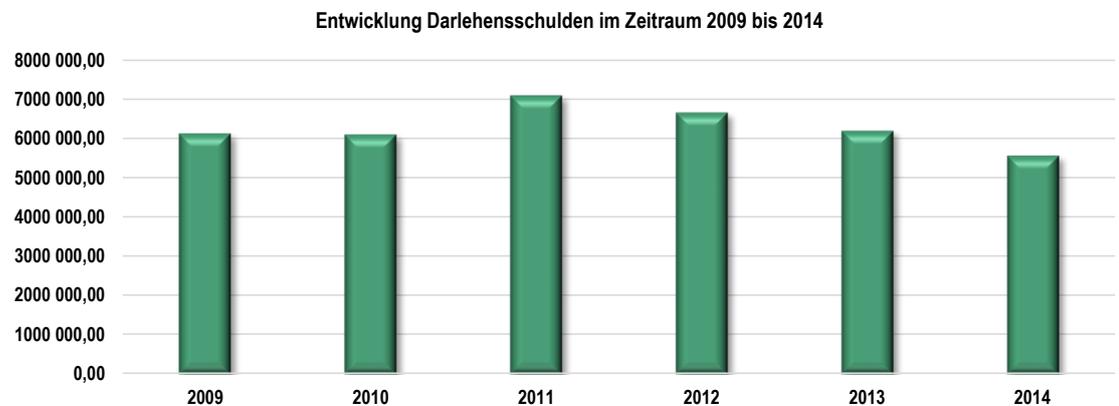
Der Landesrechnungshof stellt fest, dass sich die finanzielle Situation der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark auf Basis der Kennzahlenanalyse im Zeitraum 2015 bis 2020 als stabil und nachhaltig positiv darstellt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.1 wurde die finanzielle Situation der Gemeinde für den Zeitraum 2015 bis 2020 aufgrund der vorhandenen und genehmigten Rechnungsabschlüsse korrekt wiedergegeben und ist auch die vom Landesrechnungshof vorgenommene Kennzahlenanalyse für die Gemeinde nachvollziehbar.

11.5.2 Darlehen

Im Zeitraum 2009 bis 2014 zeigte die Gesamtsumme der Darlehensschulden der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau und der Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach folgende Entwicklung:



Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Bis zum Finanzjahr 2012 erhöhte sich der Stand der Darlehensschulden auf € 7,1 Mio. Bis zum Jahr 2014 konnte der Schuldenstand insgesamt auf € 5,6 Mio. reduziert werden.

In den Jahren 2015 bis 2019 erfolgte eine weitere Reduktion der Darlehensschulden. Aufgrund Darlehensaufnahmen im Jahr 2020 erhöhte sich jedoch der Schuldenstand per 31. Dezember 2020 gegenüber dem 31. Dezember 2015 um 35,81 %. Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst entwickelten sich die Darlehensschulden der nunmehrigen Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark wie folgt:

Entwicklung Schuldenstand	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Schulden Anfangsstand	5.555.184,74	5.210.969,73	4.842.044,84	4.438.043,40	4.052.803,74	3.849.038,80
Zugang	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.659.638,72
Tilgung	344.215,01	368.924,89	404.001,44	385.239,66	392.132,89	431.453,73
Schulden Endstand	5.210.969,73	4.842.044,84	4.438.043,40	4.052.803,74	3.660.670,85	7.077.223,79

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Erhöhung des Schuldenstandes im Jahr 2020 war auf die Aufnahme von Darlehen für die Kulturhalle, einen Grundstückserwerb und den Kanalbau zurückzuführen.

Die Differenz zwischen dem Endstand per 31. Dezember 2019 und dem Anfangsstand 1. Jänner 2020 resultiert gemäß Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass im Zuge der Zusammenführung der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark mit der Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit (Katastralgemeinde der ehemaligen Gemeinde Murfeld) das Darlehen für den Kanalbau Seibersdorf zu übernehmen war. Weiters war aufgrund der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 der vom Land Steiermark gewährte Annuitätenzuschuss für ein Wohnbaudarlehen auszuweisen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderung der Darstellung der Finanzschulden im Zuge der Zusammenführung der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark mit der Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit (Katastralgemeinde der ehemaligen Gemeinde Murfeld) sowie der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Rechnungsabschluss 2020 nicht nachvollziehbar abgebildet war.

➤ **Empfehlung 50:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.2 Darlehen und der angesprochenen Differenz der Finanzschulden vom 31.12.2019 auf 01.01.2020, wird nochmals auf die mit Schreiben der Gemeinde vom 13.12.2021 gemachte Darstellung verwiesen. Demnach beruht die Differenz der Finanzschulden zwischen dem Endstand per 31.12.2019 mit dem Anfangsstand per 01.01.2020 auf zwei neu im Nachweis darzustellenden Finanzschulden.

Zum Ersten ergab sich aus der Eingliederung der Katastralgemeinde Seibersdorf per 01.01.2020 in das Gemeindegebiet die Übernahmeverpflichtung, das Kanalbau-Darlehen Seibersdorf bei der RB Mureck Nr. 2-11002607 in Höhe von 98.454,57 € mit zu übernehmen.

Zum Zweiten war nun aufgrund der VRV2015-Bestimmungen der vom Land Steiermark gewährte Annuitätenzuschuss für ein Wohnbaudarlehen bei der Raiffeisen Bausparkasse als Finanzschuld auszuweisen. Bei diesem Annuitätenzuschuss des Landes handelt es sich um einen, der ab dem 26. Jahr mit 1 % Verzinsung an das Land zurück zu zahlen ist. Im Jahr 2020 befand man sich im 9. Jahr des Annuitätenzuschusses und wurden zuvor in den ersten 8 Jahren 89.913,38 € an Annuitätenzuschüsse laut beiliegender Förderungszusicherung gewährt. Diese erhaltene Zuschusshöhe von 89.913,38 € wurde per 01.01.2020 als Finanzschuld eingebucht.

Zugleich gab es im Jahr 2020 einen Zugang um weitere 9.638,72 € entsprechend der jährlich angeführten Annuitätenzuschüsse und wird nun bis zum 25. Jahr der Annuitätenzuschuss und somit auch die Finanzschuld gegenüber dem Land weiter zunehmen.

Die Differenz der Finanzschulden von 188.367,95 € ergibt sich somit aus der Summe des Kanalbau-Darlehens Seibersdorf von 98.454,57 € und dem rückzahlbaren Annuitätenzuschuss Land von 89.913,38 €.

Dies wurde von der Gemeinde bereits klar dargelegt und dürfte somit auch für den Landesrechnungshof nachvollziehbar sein.

Offen bleibt die Diskussion, ob die Übernahme des Darlehens im Zuge der Eingliederung der KG Seibersdorf als Zugang im Laufe des Jahres 2020 oder, so wie es nun eingebucht wurde, als am Anfangsstand 2020 vorhandenes Darlehen dazustellen ist. Jedenfalls war die von der Gemeinde gewählte Form jene, die mit der Abteilung 7 des Landes akkordiert war.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass der Endstand der Summe der Finanzschulden im Rechnungsabschluss 2019 (gemäß Nachweis der Darlehensschulden und des Schuldendienstes per 31. Dezember 2019) gegenüber dem Anfangsstand im Rechnungsabschluss 2020 (gemäß Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst gem. § 32 per 31. Dezember 2019) niedriger ausgewiesen wurde. Diesbezüglich erfolgte im Rechnungsabschluss 2020 keine im Sinne des Grundsatzes der Klarheit und Kontinuität nachvollziehbare Darstellung bzw. Erläuterung.

11.5.3Haftungen

Der Stand der Haftungen konnte im Zeitraum 2009 bis 2014 in der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau und den Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach durchgängig reduziert werden.

Die Entwicklung des Standes der Haftungen der nunmehrigen Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark stellte sich im Zeitraum 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Entwicklung Haftungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Haftungen Anfangsstand	1.759.057,57	1.617.487,35	1.625.467,28	1.444.778,41	1.378.897,90	1.239.778,37
Zugang	0,00	172.406,00	0,00	84.767,07	20.104,62	76.813,40
Abgang	141.570,22	164.426,07	180.688,87	150.647,58	159.224,15	153.983,53
Haftungen Endstand	1.617.487,35	1.625.467,28	1.444.778,41	1.378.897,90	1.239.778,37	1.162.608,24

Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschluss 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

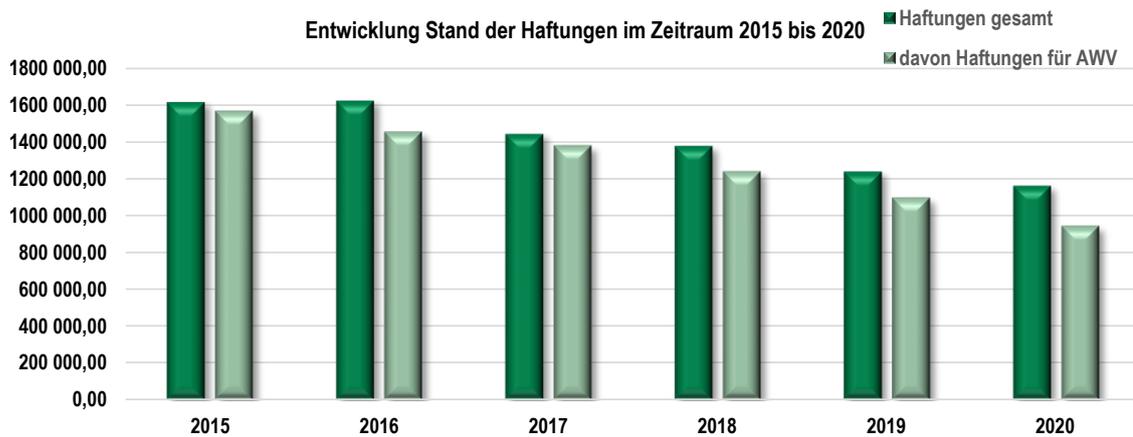
Anhand einer dem Landesrechnungshof vorgelegten Saldenbestätigung einer kontoführenden Bank der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark wurde festgestellt, dass eine für den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd übernommene Haftung als Bürge und Zahler im Haftungsnachweis im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesen wurde. Von der Marktgemeinde wurde dazu mitgeteilt, dass diese Haftungsübernahme in der Sitzung des Gemeinderates am 1. Juni 2007 beschlossen wurde. Die Aufnahme in den Haftungsnachweis der Marktgemeinde wird mit dem Rechnungsabschluss 2021 nunmehr erfolgen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eine Haftungsübernahme für ein Darlehen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd im Haftungsnachweis der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark nicht ausgewiesen wurde.

➤ **Empfehlung 51:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, den Haftungsnachweis unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen und im Falle nicht ausgewiesener Haftungsübernahmen durch die Marktgemeinde diese zu ergänzen.

Die im jeweiligen Rechnungsabschluss der Marktgemeinde ausgewiesenen Haftungen betrafen überwiegend Haftungsübernahmen für Darlehen des AWV. Die Höhe des Standes konnte im Zeitraum 2015 bis 2020 von € 1,5 Mio. auf € 0,9 Mio. reduziert werden und sank somit um 40 %.



Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die durch die Marktgemeinde im Rechnungsabschluss ausgewiesenen übernommenen Haftungen in den Jahren 2015 bis 2020 betrafen Darlehensaufnahmen durch den AWV und durch den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd.

Die von der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark bzw. von der ehemaligen Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau zuvor übernommenen Haftungen für den AWV betreffen vom Inhalt her ausschließlich Baumaßnahmen der Abwasserentsorgung für die Gemeinde sowie Baumaßnahmen der Zentralkläranlage, deren Sanierung, deren Bestandsreinigung, dem dortigen Bürozubau und der Leitungsdigitalisierung (Leitungsinformationssystem). Es erfolgten durch den Gemeinderat keine Haftungsübernahmen, die im direkten Zusammenhang mit Projektkosten für die Naturgasanlage bzw. für die NGS Naturgas GmbH zu sehen sind.

In der Sitzung des Gemeinderates am 6. April 2021 wurde unter Tagesordnungspunkt 15 berichtet, dass der Überziehungsrahmen des Betriebsmittelkontos des AWV von € 150.000,- auf € 350.000,- erhöht wurde. Damit sollen geplante Gebührenerhöhungen um diese Summe reduziert und in den Mitgliedsgemeinden moderat gehalten werden. Daher erfolgte die Beschlussfassung für die Übernahme einer Haftung für das Betriebsmittelkonto des AWV (mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023).

Die Haftungsübernahme wurde von der Aufsichtsbehörde nicht genehmigt, da solche Garantien zur Bedeckung laufender Ausgaben nur für maximal ein Jahr gewährt werden. In Folge dessen erfolgte in der Sitzung am 28. September 2021 der Beschluss einer neuen Garantieerklärung mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2021, welche der Aufsichtsbehörde erneut vorgelegt wurde. Eine diesbezügliche schriftliche Erledigung erfolgte gemäß Mitteilung der Marktgemeinde vom 21. Jänner 2022 bisher von der Aufsichtsbehörde noch nicht. Von der Marktgemeinde wird davon ausgegangen, dass eine solche auch nicht mehr erfolgt, da die Haftungsübernahme bereits Ende Februar ausläuft.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.3 Haftungen hat die Gemeinde wie bereits angekündigt reagiert und die fehlende Haftung für ein Darlehen des Wasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd für den Bauabschnitt BA 16 Rabenhof/Neutersdorf/Labuttendorf/Wagendorf im Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses 2021 aufgenommen. Als Nachweis wird beiliegend der Haftungsnachweis als Anlage 6r des Rechnungsabschlusses 2021 mitübermittelt.

11.5.4 Abwasserbeseitigung

Für die Ortsteile Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach werden für die Abwasserentsorgung gemeindeeigene Kläranlagen (Kläranlage Sankt Nikolai ob Draßling und Kläranlage Weinburg am Saßbach) betrieben. Die Entsorgung des Abwassers im übrigen Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark erfolgt durch den AWW.

In den Jahren 2009 bis 2014 wurde in der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau und den Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach sowie auch in der nunmehrigen Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark (seit dem Jahr 2015) die Abwasserentsorgung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit geführt. Die buchhalterische Erfassung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen erfolgte am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“ und somit am Ansatz „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung mittels Beschluss des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden bzw. können (Steiermärkische Gemeindeordnung seit April 2019) diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des Gemeinderates als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden.

Das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. von Regie- oder Eigenbetrieben als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sieht unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau erfolgte am 30. Dezember 1997 der Beschluss, die Abwasserbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit einzurichten und zu führen. Die diesbezüglich beschlossene Satzung ist allerdings gemäß Mitteilung der Marktgemeinde trotz intensiver Suche in den Gemeindearchiven nicht auffindbar. Weiters wurde mitgeteilt, dass es bei der seinerzeitigen Beschlussfassung im Jahr 1997 einen Satzungsentwurf gegeben hatte, der inhaltlich dem einheitlichen Vorschlag des Steiermärkischen Gemeindebundes entsprach und demgemäß auch in wahrscheinlich allen Gemeinden der Steiermark in dieser Form so beschlossen wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass zwar im Jahr 1997 in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau die Beschlussfassung für die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit erfolgte, die diesbezügliche Satzung und somit detaillierte Regelungen zur Führung des Betriebes konnten von der Marktgemeinde jedoch nicht vorgelegt werden.

➤ **Empfehlung 52:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Marktgemeinde unverzüglich die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung sicherstellt.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.4 Abwasserbeseitigung und der seit 1997 erfolgten Einrichtung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit ist auszuführen, dass nicht nur die ehemals Gemeinde St. Veit am Vogau gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.1997 GZ: 5/1997 einen solchen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit mit entsprechenden Satzungen beschlossen hat.

Auch die mit der Gemeindefusion 2015 in der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark aufgegangene ehemalige Gemeinde Weinburg am Saßbach hat einen solchen Beschluss am 17. Oktober 1997 gefasst.

Die Satzungen der Gemeinde Weinburg am Saßbach (siehe Beilage) sind vorhanden und sind diese durch die Gemeindefusion in den Rechtsbestand der Marktgemeinde St. Veit in der Südsteiermark übergegangen.

Es liegen damit Satzungen für den Betrieb der Abwasserbeseitigung der Gemeinde vor und wir damit allen rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 Stmk. GemO entsprechen. Weshalb die diesbezügliche Empfehlung des Landesrechnungshofs ins Leere geht.

Replik des Landesrechnungshofes:

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass erst im Zuge der Stellungnahme von einer Gemeinde Teile der Satzung von drei ehemaligen Gemeinden vorgelegt wurden. Daher wiederholt der Landesrechnungshof die Empfehlung bezüglich der Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung.

Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen des Betriebes der Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde wiesen in den Jahren 2015 bis 2020 folgende Entwicklung auf:

Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Einnahmen/ Einzahlungen	670.813,13	806.424,80	767.199,19	793.950,92	794.608,71	793.728,97
Ausgaben/ Auszahlungen	670.813,13	806.424,80	767.199,19	793.950,92	794.608,71	594.824,59
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	198.904,38

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Für die Abwasserentsorgung in den Jahren 2009 bis 2014 war in den Gemeinden Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach durchgängig Kostendeckung gegeben. In der Marktgemeinde Sankt Veit am Vogau wurde bis 2013 ein Abgang ausgewiesen, erst im Finanzjahr 2014 konnten die ordentlichen Ausgaben durch ordentliche Einnahmen bedeckt werden.

Die Einhebung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Kanalabgabenordnung der nunmehrigen Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark. Die Verrechnung der Gebühren an die Haushalte und Betriebe der Marktgemeinde erfolgt direkt durch die Gemeindeverwaltung.

Die Höhe der Gebühren wurde nach den Erfordernissen eines ausgeglichenen Gebührenhaushaltes angepasst. Die Ausgaben bzw. Aufwendungen ergaben sich einerseits aus den vom AWV an die Marktgemeinde vorgeschriebenen Betriebs- und Verwaltungskosten, den Annuitätzahlungen sowie den Betriebsaufwendungen der Marktgemeinde für ihre eigenen zwei Kläranlagen und der Instandhaltung des gesamten Kanalnetznetzes. Seit der Gemeindefusion 2015 schreibt die Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet einheitliche Kanalgebühren vor, unabhängig davon, ob sich die Bewohnerinnen im Verbandsgebiet des AWV oder auf dem Entsorgungsgebiet der

gemeindeeigenen Kläranlagen Sankt Nikolai ob Draßling oder Weinburg am Saßbach befinden.

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde resultiert der Überschuss aus der Abwasserentsorgung im Jahr 2020 überwiegend daraus, dass vereinnahmte Interessentenbeiträge, welche für neue Investitionen zu verwenden sind, auf eine zweckgebundene Rücklage zu legen sind.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark für die Abwasserentsorgung im Zeitraum 2015 bis 2020 durchgehend Kostendeckung gegeben war.

11.5.5 Förderungen

Die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark erhielt nach eigenen Auskünften keine Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlamm-trocknung bzw. Biogasanlage der NGS Naturgas GmbH bzw. des AWW.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.5 Förderungen ist die angeführte Aussage der Gemeinde, keine Förderungen als Gemeinde im Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlamm-trocknung bzw. Biogasanlage der NGS bzw. des AWW erhalten zu haben, korrekt.

11.5.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde

Die stichprobenweise Durchsicht der Protokolle von Sitzungen des Gemeinderates sowie die Mitteilung durch die Marktgemeinde zeigt, dass in Sitzungen immer wieder durch den Bürgermeister hinsichtlich dem AWW und der NGS Naturgas GmbH berichtet wurde. Weiters erfolgt durch die Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark die Bestellung der Delegierten für die sieben Sitze in der Mitgliederversammlung (gemäß Satzung des AWW) derart, dass alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen in der Mitgliederversammlung des AWW vertreten sind. Somit ist der Informationsfluss gegeben.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14. April 2010 wurde im Marktgemeinderat von Sankt Veit am Vogau die Errichtung eines Gesellschaftsvertrages betreffend den AWW und die U.M.S. Dienstleistungs- und HandelsGmbH zur Erzeugung von Biogas einstimmig beschlossen. Der Bürgermeister gab an, dass sich die Investition in fünf bis sechs Jahren rechnen sollte und in weiterer Folge ein Gewinn von € 400.000,-- bis € 500.000,-- zu lukrieren sei.

Weitere Beschlüsse erfolgten für Haftungsübernahmen für durch den AWV aufgenommene Darlehen aufgrund von Baumaßnahmen zur Abwasserentsorgung.

Im Jahr 2017 wurde dem Gemeinderat durch den Bürgermeister berichtet, dass das Projekt Naturgas kritisch gesehen und über einen Ausstieg nachgedacht wird. Im Jahr 2020 teilte der Bürgermeister im Gemeinderat mit, dass die Anlage abgestellt, nicht mehr in Betrieb genommen wurde und das Unternehmen, welches die Anlage errichtete, aussteigt. In weiterer Folge wurde berichtet, dass Gespräche mit einem Unternehmen über eine mögliche Zusammenarbeit geführt werden. Auch über den Stand der Gespräche und in weiterer Folge den Stand hinsichtlich Vertragsabschluss wurde der Gemeinderat informiert.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der Berichterstattung durch den Bürgermeister und aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH, soweit diese Informationen für den Vertreter der Gemeinde zugänglich waren, ausgegangen werden kann.

Stellungnahme des Bürgermeisters der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark:

Zum Punkt 11.5.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde bedanken wir uns für die vorgenommene Ergänzung im letzten Absatz, dass von einem durchgängigen Informationsfluss ausgegangen werden kann, „soweit diese Informationen für den Vertreter der Gemeinde zugänglich waren“. Damit soll klar zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gemeindevertreter über nicht vorhandene oder nicht erhaltene Informationen natürlich auch nicht berichten oder den Gemeinderat in Kenntnis setzen kann.

11.6 Marktgemeinde Straß in Steiermark

Durch die Vereinigung der Marktgemeinde Straß in Steiermark und den Gemeinden Obervogau, Vogau und Spielfeld im Zuge der Gemeindestrukturreform 2015 und der im Jahr 2020 erfolgten Zusammenführung mit der Gemeinde Murfeld ohne die Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit entstand die nunmehrige Marktgemeinde Straß in Steiermark.

11.6.1 Finanzielle Situation

In der Marktgemeinde Straß in Steiermark und der Gemeinde Obervogau wies das in den Rechnungsabschluss der Jahre 2009 bis 2014 dargestellte **Ergebnis der laufenden Gebahrung** durchgängig einen positiven Saldo aus. Der Saldo der Gemeinde

Vogau war in diesem Zeitraum im Jahr 2014 negativ, in den übrigen Jahren positiv und in der Gemeinde Spielfeld in den Jahren 2009 und 2013 negativ, in den übrigen Jahren positiv.

Seit dem Jahr 2015 wurde in den Rechnungsabschluss der Marktgemeinde Straß in Steiermark die Bedeckung der laufenden Ausgaben/Auszahlungen der operativen Gebarung durch die laufenden Einnahmen/Einzahlungen der operativen Gebarung ausgewiesen. Das **Ergebnis der laufenden Gebarung/der Saldo der operativen Gebarung** der Marktgemeinde Straß in Steiermark stellt sich wie folgt dar:

Marktgemeinde Straß in Steiermark	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
laufende Einnahmen/ Einzahlungen operative Gebarung	8.698.375,78	8.670.535,52	9.692.565,57	9.556.369,17	10.033.969,07	12.579.833,79
laufende Ausgaben/ Auszahlungen operative Gebarung	7.544.433,00	7.313.009,09	7.843.647,05	7.816.884,95	8.232.506,08	12.132.977,99
Ergebnis der laufenden/Saldo operative Gebarung	1.153.942,78	1.357.526,43	1.848.918,52	1.739.484,22	1.801.462,99	446.855,80

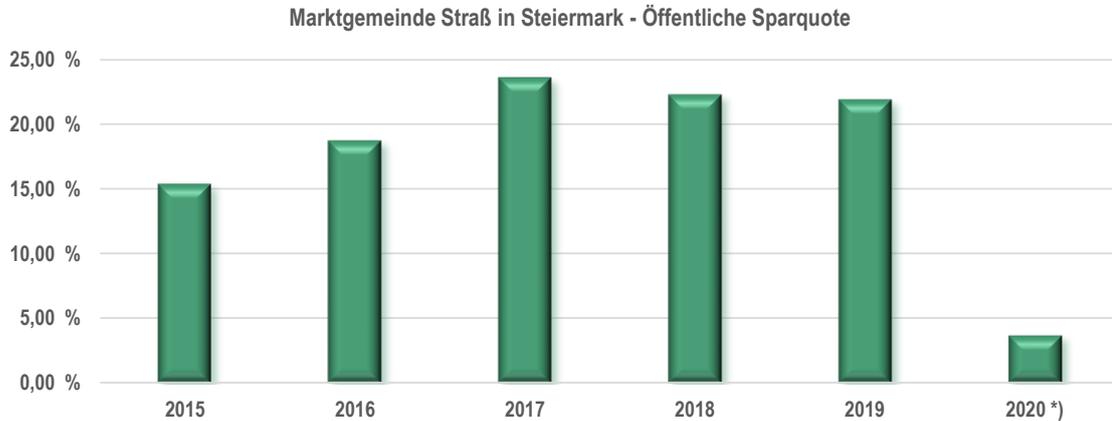
Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Im Zeitraum 2015 bis 2020 wurde durchgängig ein positives Ergebnis der laufenden Gebarung/ein positiver Saldo der operativen Gebarung ausgewiesen. Somit lag „öffentliches Sparen“ vor. Allerdings kam es im Finanzjahr 2020 zu einer massiven Reduktion des positiven Ergebnisses, welches aus einer beachtlichen Erhöhung der Auszahlungen der operativen Gebarung gegenüber den laufenden Ausgaben der Vorjahre resultierte.

Die Erhöhung der Auszahlungen resultierte aus einem erheblichen Anstieg des Personal-, des Verwaltungs- und Betriebsaufwandes und der Transfers an Träger des öffentlichen Rechts.

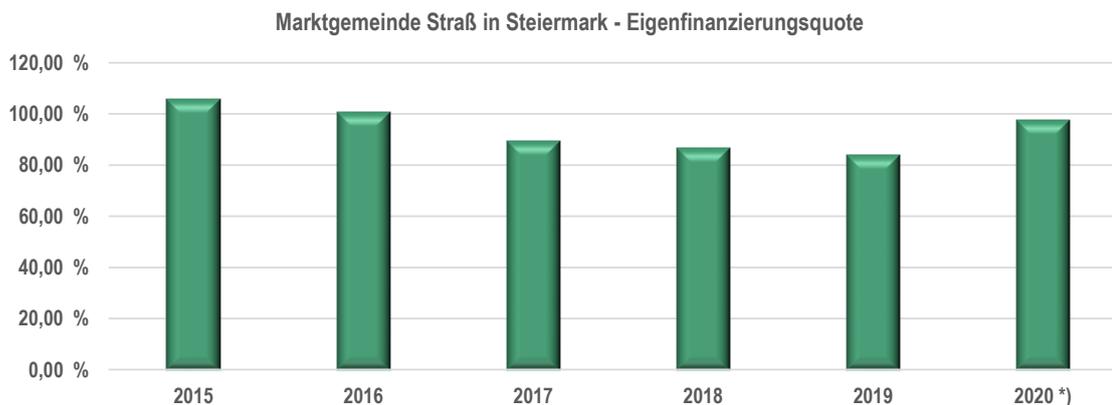
Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde erfolgte im Zuge der Zusammenführung der Marktgemeinde Straß in Südsteiermark mit der Gemeinde Murfeld (ohne die Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit) die Übernahme aller Dienstnehmerinnen der ehemaligen Gemeinde Murfeld per 1. Jänner 2020. Auch der erhöhte Verwaltungs- und Betriebsaufwand resultierte hauptsächlich aus der Zusammenführung. Zusätzlich fielen auch im Bereich der Instandhaltungen und der EDV Dienstleistungen wesentliche Mehrausgaben an. Die Erhöhung der Transfers im Zuge der Zusammenführung betrafen die vier zusätzlichen Feuerwehren, die steigende Sozialhilfeumlage sowie die vermehrte Beantragung der Photovoltaik-, Solar- und Biomasse-Förderung.

Die **öffentliche Sparquote** der Marktgemeinde Straß in Steiermark und die somit ermittelte Ertragskraft der Marktgemeinde zeigt, dass sich der Spielraum für die Finanzierung von Investitionen bzw. für die Tilgung bestehender Darlehen in den Finanzjahren 2015 bis 2017 von 15,37 % auf 23,57 % erhöhte, 2018 und 2019 geringfügig sank. Im Finanzjahr 2020 erreichte die Quote allerdings lediglich 3,68 %.



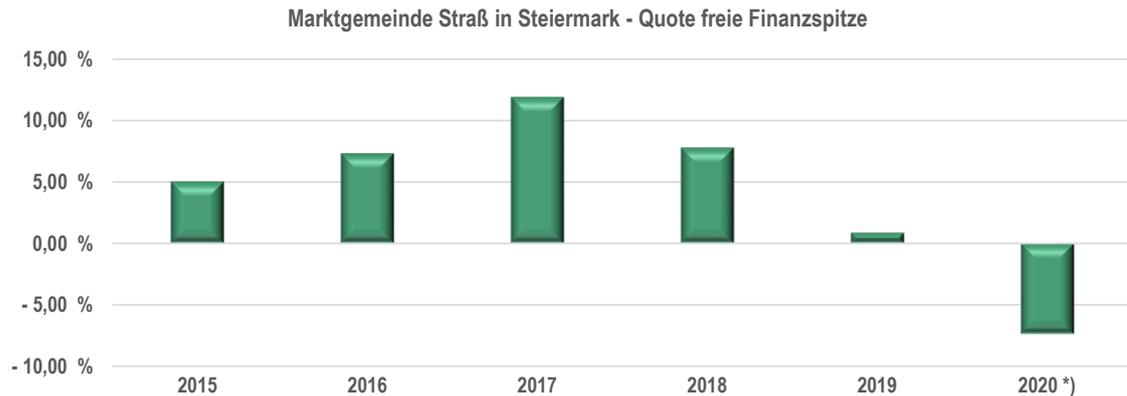
*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die **Eigenfinanzierungsquote** der Marktgemeinde lag in den Finanzjahren 2015 und 2016 nur geringfügig über 100 %, in den Jahren 2017 bis 2020 jedoch unter 100 %, wobei der Wert der Quote im Jahr 2020 wieder anstieg. Somit konnten ab dem Jahr 2017 die Ausgaben der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung bzw. der Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung nicht durch deren Einnahmen bzw. Einzahlungen bedeckt werden. Das positive Ergebnis der laufenden Gebarung bzw. der positive Saldo der operativen Gebarung reichte nicht aus, um die Vermögensgebarung ohne Finanztransaktionen bzw. die investive Gebarung zu bedecken.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In der Marktgemeinde Straß in Steiermark konnte die **Quote freie Finanzspitze**, welche ein Indikator für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde ist, von 5,01 % im Jahr 2015 auf 11,82 % im Jahr 2017 gesteigert werden. Allerdings kam es ab dem Jahr 2018 wieder zu einer Reduktion. Im Finanzjahr 2020 wurde ein negativer Wert von -7,34 % ausgewiesen. Dies zeigt, dass in den Jahren 2015 bis 2019 nur ein geringer finanzieller Spielraum, im Jahr 2020 die vollständige Finanzierung von Schuldentilgungen durch Einzahlungen der operativen Gebarung jedoch nicht mehr gegeben war.



*) Berechnung der Kennzahl auf Basis der VRV 2015 und somit auf Basis des Finanzierungshaushaltes
 Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die finanzielle Situation der Marktgemeinde Straß in Steiermark auf Basis der Kennzahlenanalyse kritisch ist bzw. aufgrund der Kennzahlen für das Finanzjahr 2020 von einem Konsolidierungsbedarf auszugehen ist.

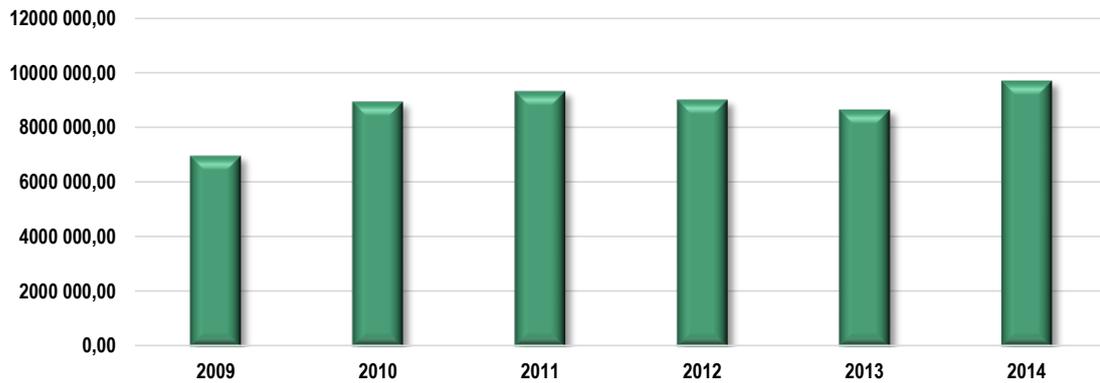
➤ **Empfehlung 53:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, budgetäre Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, um nachhaltig geordnete Haushalte und dadurch die finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde sicherzustellen.

11.6.2 Darlehen

Die Gesamtsumme der Darlehensschulden zeigte in den Jahren 2009 bis 2014 in der der Marktgemeinde Straß in Steiermark und den Gemeinden Obervogau, Vogau und Spielfeld folgende Entwicklung:

Entwicklung Darlehensschulden im Zeitraum 2009 bis 2014



Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Der Stand der Darlehensschulden stieg bis zum Finanzjahr 2011 um € 2,4 Mio. an. Nach einer geringfügigen Reduktion in den Jahren 2012 und 2013 wurden im Jahr 2014 insgesamt Darlehensschulden in Höhe von € 9,6 Mio. ausgewiesen.

Gemäß dem Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst erhöhte sich der Stand der Darlehensschulden per 31. Dezember in der Marktgemeinde Straß in Steiermark im Zeitraum 2015 bis 2020 um 113,32 % (Anmerkung: in der Erhöhung ist auch die Schuldenübernahme aufgrund der Zusammenführung der Marktgemeinde Straß in Steiermark mit der Gemeinde Murfeld im Jahr 2020 enthalten). Die Entwicklung der Darlehensschulden stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Schuldenstand	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Schulden Anfangsstand	9.548.751,71	8.828.585,25	9.306.237,37	10.443.861,82	11.881.591,54	19.632.730,17
Zugang	0,00	1.208.070,00	1.841.000,00	2.438.000,00	3.272.000,00	550.533,87
Tilgung	720.166,46	730.417,88	703.375,55	1.000.270,28	1.714.797,08	1.350.071,70
Schulden Endstand	8.828.585,25	9.306.237,37	10.443.861,82	11.881.591,54	13.438.794,46	18.833.192,34

Quelle: Nachweis über den Schuldenstand und Schuldendienst Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Neuaufnahme von Finanzschulden erfolgte im Jahr 2016 für Sanierungen von Gemeindestraßen, den Neubau des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Straß sowie die Sanierung des Sporthauses des Sportvereines Straß. Weiters führte die Korrektur eines Darlehens für die Sanierung eines Wohnhauses zum Zugang von Finanzschulden.

Im Jahr 2017 führten überwiegend der Zu- und Umbau der Volksschule Straß und die Sanierung der Gemeindestraßen zur Erhöhung der Fremdverschuldung. Aber auch

durch die Fertigstellung des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Straß sowie der Beginn des Neubaus des Kultur- und Musikheimes und der Beginn des Zu- und Umbaus des Sporthauses Obervogau erhöhten die Darlehensschulden.

Die Weiterführung des Neubaus des Kultur- und Musikheimes und des Zu- und Umbaus der Volksschule Straß sowie des Sporthauses Obervogau führten im Jahr 2018 zur neuerlichen Erhöhung des Standes der Darlehensschulden. Außerdem erfolgte die Sanierung von Gemeindestraßen, die Gestaltung des Außenbereiches beim Jugendtreff und die Einrichtung eines Therapieraumes im Kindergarten Obervogau durch Fremdfinanzierung.

Die Umschuldung des Darlehens für den Neubau des Kindergartens verursachte die höchste Darlehensaufnahme im Jahr 2019. Im Zuge der Umschuldung stand der Neuverschuldung jedoch eine außerordentliche Tilgung gegenüber. Die weitere Erhöhung der Fremdverschuldung war auf die Fertigstellung des Kultur- und Musikheimes sowie des Um- und Zubaus der Volksschule Straß zurückzuführen. Weiters erfolgten der Neubau des Rüsthauses der Freiwilligen Feuerwehr Gersdorf, der Neubau des Bootshauses der Freiwilligen Feuerwehr Obervogau und die Sanierung des Rüsthauses in Spielfeld, die Sanierung von Gemeindestraßen, die Errichtung eines barrierefreien Zugangs zum Rathaus (Lift), Baumaßnahmen im Kindergarten Vogau (Speisesaal) und Obervogau (Fertigstellung Therapieraum) sowie der Ausbau der Kinderrippe Vogau und die Fertigstellung des Außenbereiches beim Jugendtreff fremdfinanziert. Außerdem kam es zur Aufnahme eines Darlehens für die Kanalisation, obwohl die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWV erfolgt.

Die Darlehensaufnahmen im Jahr 2020 erfolgten aufgrund von Ankäufen von Fahrzeugen für die Freiwillige Feuerwehr Spielfeld und die Freiwillige Feuerwehr Vogau sowie die Sanierung der Tennisplätze Vogau und Straß. Weiters wurde die Neuverschuldung durch diverse Abschlusszahlungen bei Darlehen des Landes Steiermark für die Wohnraumschaffung sowie Sanierungen von Wohnungen der Marktgemeinde verursacht.

Außerdem erfolgte durch die Marktgemeinde im Jahr 2019 die Aufnahme von einem Darlehen und im Jahr 2020 von zwei Darlehen für die Kanalisation, obwohl die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWV erfolgt. Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde stellte sich für die Darlehensaufnahme im Jahr 2019 im Zuge von Darlehensausschreibungen für gemeindeeigene Projekte heraus, dass die Marktgemeinde gegenüber dem AWV wesentlich günstigere Konditionen erzielt. Auch bei den Darlehensaufnahmen im Jahr 2020 war die Kostenersparnis ausschlaggebend.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass, obwohl die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW durchgeführt wird, für Baumaßnahmen die Abwasserentsorgung betreffend durch die Marktgemeinde eine Aufnahme von drei Darlehen erfolgte.

Die Differenz zwischen dem Endstand per 31. Dezember 2019 und dem Anfangsstand 1. Jänner 2020 resultiert gemäß Mitteilung der Marktgemeinde daraus, dass aufgrund der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 ein Nachweis über den Stand der noch nicht fälligen Verwaltungsschulden zu führen war. Mit Anwendung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 waren die Landesdarlehen in voller Höhe (inklusive der fälligen Verwaltungsschulden) im Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst auszuweisen. Insbesondere aufgrund der Zusammenführung der Marktgemeinde Straß in Südsteiermark mit der Gemeinde Murfeld (ohne die Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit) erfolgte im Zuge der Eröffnungsbilanz nunmehr die Darstellung der Verwaltungsschulden unter Darlehensschulden.

Weiters erfolgten die Darstellung übernommener Darlehensschulden aufgrund der Zusammenführung der Marktgemeinde Straß in Steiermark mit der Gemeinde Murfeld (ohne die Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit) im Darlehensausweis sowie diverse Korrekturen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Änderung der Darstellung der Verwaltungsschulden, die übernommenen Darlehensschulden aufgrund der Zusammenführung Marktgemeinde Straß in Steiermark mit der Gemeinde Murfeld (ohne die Katastralgemeinde Seibersdorf bei Sankt Veit) sowie die Korrekturen im Zuge der Umstellung auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 im Rechnungsabschluss 2020 nicht nachvollziehbar abgebildet war.

➤ **Empfehlung 54:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

11.6.3Haftungen

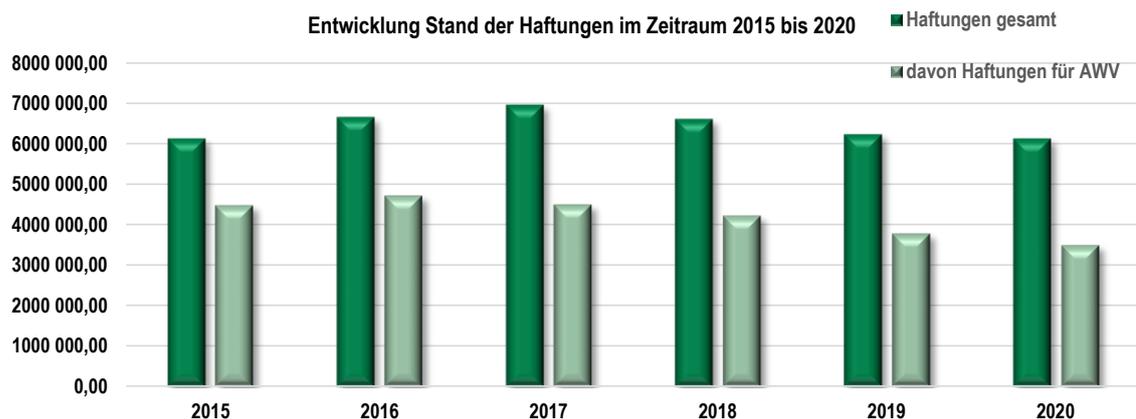
In den Jahren 2009 bis 2014 konnte in der Marktgemeinde Straß in Steiermark und den Gemeinden Obervogau, Vogau und Spielfeld insgesamt der Stand der Haftungen anfangs (bis zum Jahr 2011) zwar reduziert werden, dieser erhöhte sich jedoch im Finanzjahr 2012, und nach einer leichten Reduktion im Jahr 2013 erfolgte eine weitere Erhöhung im Jahr 2014. Somit kam es im gesamten Zeitraum zu einer Erhöhung der Haftungsübernahmen um € 0,70 Mio.

Die Entwicklung des Standes der Haftungen der nunmehrigen Marktgemeinde stellte sich im Zeitraum 2015 bis 2020 wie folgt dar:

Entwicklung Haftungen	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Haftungen Anfangsstand	6.484.452,91	6.123.763,93	6.659.580,05	6.959.409,52	6.608.012,29	6.229.504,21
Zugang	48.290,89	1.498.093,27	1.261.735,51	383.859,75	192.278,02	529.223,72
Abgang	408.979,87	962.277,15	961.906,04	735.256,98	570.786,10	633.602,91
Haftungen Endstand	6.123.763,93	6.659.580,05	6.959.409,52	6.608.012,29	6.229.504,21	6.125.125,02

Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Höhe der im Haftungsnachweis in den Rechnungsabschlüssen der Marktgemeinde Straß in Steiermark ausgewiesenen Haftungsübernahmen für Darlehen des AWV konnte von € 4,5 Mio. im Jahr 2015 auf € 3,5 Mio. im Jahr 2020 und somit um rund 22 % reduziert werden.



Quelle: Nachweis über Haftungen Rechnungsabschlüsse 2015 bis 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

Die Übernahme von Haftungen durch die Marktgemeinde Straß in Steiermark erfolgte für Darlehensaufnahmen durch den AWV sowie den Wasserverband Leibnitzerfeld-Süd. Die Übernahme der Haftungen erfolgte für die beiden Verbände zum jeweils aliquoten Anteil die Marktgemeinde betreffend. Weiters war eine Haftungsübernahme für ein Darlehen einer Kapitalgesellschaft ausgewiesen.

Durch die Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass die übernommenen Haftungen für den AWV ausschließlich Baumaßnahmen der Abwasserentsorgung für die Marktgemeinde Straß in Steiermark betrafen. Haftungsübernahmen für Darlehen im Zusammenhang mit den Projektkosten für die Naturgasanlage erfolgten nicht.

In der Sitzung des Gemeinderates am 18. Februar 2021 (Tagesordnungspunkt 15) informierte der Bürgermeister von der Notwendigkeit der Erhöhung des bis dahin gültigen Rahmens des Betriebsmittelkontos (Kassenstärker) des AWV von derzeit € 150.000,- auf € 350.000,-. Darüber erfolgte die Beschlussfassung zur Übernahme einer Haftung für das Betriebsmittelkonto des AWV (mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023).

Gemäß Mitteilung der Marktgemeinde Straß in Steiermark vom 26. Jänner 2022 stellte sich in der Zwischenzeit heraus, dass die Aufsichtsbehörde einer zweijährigen Haftungsübernahme für einen Kassenkreditrahmen nicht zustimmen kann. Schlussendlich nahm der AWV dann von der Aufstockung des Kreditrahmens Abstand.

11.6.4 Abwasserbeseitigung

In der Marktgemeinde Straß in Steiermark erfolgt die Abwasserentsorgung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWV.

In den Jahren 2009 bis 2014 erfolgte die buchhalterische Erfassung der Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen in der Marktgemeinde Straß in Steiermark und in den Gemeinden Obervogau und Vogau am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“ und in der Gemeinde Spielfeld am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“. Seit der Vereinigung zur Marktgemeinde Straß in Steiermark per 1. Jänner 2015 wird die Abwasserversorgung im Rechnungsabschluss am Ansatz 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“ und somit am Ansatz „sonstige Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“ ausgewiesen.

Für Aufgaben der Gemeinden, welche marktbestimmte Tätigkeiten zum Gegenstand haben, konnten diese gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung mittels Beschluss des Gemeinderates zu Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit erklärt werden bzw. können (Steiermärkische Gemeindeordnung seit April 2019) diese Regie- oder Eigenbetriebe über Beschluss des Gemeinderates als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit eingerichtet werden.

Das Führen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit bzw. von Regie- oder Eigenbetrieben als Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sieht unter anderem verpflichtend Statuten bzw. Satzungen sowie eine mit der Betriebsleitung betraute Person vor. Außerdem sind diese Betriebe nach unternehmerischen Grundsätzen zu führen.

Die von der Marktgemeinde vorgelegte Betriebssatzung für die Einrichtung und Führung der Abwasserbeseitigung als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 29. September 1997 beschlossen. Gemäß Beschluss des Gemeinderates fungiert der Amtsleiter (damals Amtssekretär) als Betriebsleiter.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass betreffend Betriebssatzung und Betriebsleitung den Vorgaben der Steiermärkischen Gemeindeordnung entsprochen wird.

Die Einnahmen/Einzahlungen und Ausgaben/Auszahlungen des Betriebes der Abwasserbeseitigung der Marktgemeinde Straß in Steiermark wiesen in den Jahren 2015 bis 2020 folgende Entwicklung auf:

Betrieb der Abwasserbeseitigung	2015 [€]	2016 [€]	2017 [€]	2018 [€]	2019 [€]	2020 [€]
Einnahmen/ Einzahlungen	882.132,95	935.890,92	890.723,76	1.088.727,71	1.097.402,97	1.299.079,37
Ausgaben/ Auszahlungen	882.132,95	935.890,92	890.723,76	1.088.727,71	1.097.402,97	1.299.079,37
Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Analysetool „Kommunale Potenzialanalyse“ und Rechnungsabschluss 2020 der Marktgemeinde Straß in Steiermark, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

In den Jahren 2009 bis 2014 war in den Gemeinden Obervogau und Vogau für die Abwasserentsorgung durchgängig und in der Marktgemeinde Straß in Steiermark ab dem Finanzjahr 2011 die Bedeckung der ordentlichen Ausgaben durch die ordentlichen Einnahmen gegeben. In der Gemeinde Spielfeld wurde im Zeitraum 2009 bis 2014 und in der Marktgemeinde Straß in Steiermark in den Jahren 2009 und 2010 ein Abgang ausgewiesen.

In der nunmehrigen Marktgemeinde Straß in Steiermark erfolgt die Gebühreneinhebung auf Basis der vom Gemeinderat beschlossenen Kanalabgabenordnung und stellt somit eine hoheitliche Einnahme dar. Die jährliche Anpassung der Höhe der Gebühren wird gemäß Indexsteigerung durchgeführt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass in der Marktgemeinde Straß in Steiermark für die Abwasserentsorgung im Zeitraum 2015 bis 2020 durchgehend Kostendeckung gegeben war.

11.6.5 Förderungen

Die Marktgemeinde Straß in der Steiermark erhielt nach eigenen Auskünften keine Förderungen im Zusammenhang mit der Errichtung der Klärschlamm-trocknungs- bzw. Biogasanlage der NGS Naturgas GmbH bzw. des AWV.

11.6.6 Informationsfluss innerhalb der Gemeinde

Von der Marktgemeinde wurde mitgeteilt, dass in den Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates vom Bürgermeister über Sitzungen bzw.

Ereignisse des AWV und der NGS Naturgas GmbH berichtet wurde. Die stichprobenweise Durchsicht der Protokolle von Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates zeigte, dass die Weitergabe dieser Informationen gegeben war. Weiters waren Beschlüsse für Haftungsübernahmen für durch den AWV aufgenommene Darlehen aufgrund von Baumaßnahmen zur Abwasserentsorgung dokumentiert. Außerdem erfolgte die Bestellung der 19 Delegierten der Marktgemeinde Straß in Südsteiermark derart, dass in die Mitgliederversammlung des AWV Personen aller im Gemeinderat vertretenen Fraktionen entsandt wurden.

Im Jahr 2017 berichtete der Bürgermeister dem Gemeindevorstand zur NGS Naturgas GmbH, dass die Gasproduktion funktioniert, die Klärschlammverwertung im Speziellen aber nicht läuft. Ab dem Jahr 2018 informierte der Bürgermeister in Sitzungen des Gemeindevorstandes und des Gemeinderates zum Stand des Projektes Naturgas und zur weiteren Vorgangsweise.

Im Jahr 2020 berichtete der Bürgermeister dem Gemeinderat zur NGS Naturgas GmbH unter anderem, dass der Betrieb der Anlage eingestellt wurde und Adaptierungen vorgenommen werden müssen. Daher wurden Lösungsvarianten ausgearbeitet und das Projekt von der TU Wien geprüft und ein Gutachten über die erforderlichen Adaptierungen vorgelegt. Da der AWV keine Investitionen mehr tätigen wollte, folgten Gespräche mit dem Land Steiermark, mit einem Vertragspartner und einem Unternehmen, das für das Projekt aufgeschlossen ist.

Im Zuge des Beschlusses der Erhöhung der Kanalbenützungsgebühren ab 1. Jänner 2021 in der Sitzung des Gemeinderates im Dezember 2020 teilte der Bürgermeister mit, dass aufgrund des Wegfalls des Probetriebs bei der NGS Naturgas GmbH nunmehr der Klärschlamm nicht mehr verbrannt wird und anderweitig teuer entsorgt werden muss. Im Jahr 2021 erfolgte an den Gemeinderat auch die Information durch den Bürgermeister, dass mit Vertretern der A7, der A13 und der Steiermärkischen Landesregierung die nächsten Schritte für die Sanierung der NGS Naturgas GmbH in Straß besprochen wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der Berichterstattung durch den Bürgermeister und aufgrund der Bestellung der Delegierten zur Mitgliederversammlung des AWV aus allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen von einem durchgängigen Informationsfluss zum Projekt NGS Naturgas GmbH ausgegangen werden kann.

11.7 Mitgliedsgemeinden Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd – Übersicht 2015 bis 2020

Gemeinde	Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	Marktgemeinde Gamlitz	Gemeinde Gabersdorf	Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	Marktgemeinde Straß in Steiermark
Einwohnerinnen per 1. Jänner 2021	2.512	3.200	1.259	4.375	6.330
Finanzielle Situation					
- Ergebnis laufende Gebarung/Saldo operative Gebarung	- „Öffentliches Sparen“ lag vor, aber massive Reduktion bis 2019, Anstieg erst 2020	- „Öffentliches Sparen“ lag vor, Anstieg bis 2017, dann wieder Reduktion	- „Öffentliches Sparen“ lag vor, Erhöhung 2019 durch Eröffnung eines von der Gemeinde betriebenen Cafés	- „Öffentliches Sparen“ lag vor, das positive Ergebnis betrug 2017 und 2020 über € 2 Mio.	- „Öffentliches Sparen“ lag vor, jedoch massive Reduktion des Ergebnisses 2020
- öffentliche Sparquote	- finanzieller Spielraum für Vermögensaufbau (außer 2019) gegeben	- finanzieller Spielraum für Vermögensaufbau gegeben, Anstieg bis 2017 auf beachtliche 32,68 %, dann wieder Reduktion	- finanzieller Spielraum für Vermögensaufbau gegeben, im Zeitraum schwankender Verlauf des Wertes	- im gesamten Zeitraum beachtlicher finanzieller Spielraum für Vermögensaufbau gegeben	- Erhöhung des finanziellen Spielraums von 2015 bis 2017, ab 2018 Reduktion, 2020 Quote lediglich in Höhe von 3,68 %
- Eigenfinanzierungsquote	- 2015 bis 2017 und 2020 geringfügig über 100 % und somit finanzieller Spielraum, 2018 und 2019 unter 100 %	- 2016, 2017 und 2020 über 100 % und somit finanzieller Spielraum gegeben, 2015, 2018 und 2019 unter 100 %	- 2016 bis 2019 geringfügig über 100 % und somit finanzieller Spielraum gegeben, 2015 und 2020 unter 100 %	- 2015 bis 2017 und 2019 über 100 % und somit finanzieller Spielraum gegeben, 2018 und 2020 unter 100 %	- 2015 und 2016 nur geringfügig über 100 %, 2017 bis 2020 unter 100 %, somit kein finanzieller Spielraum gegeben
- Quote freie Finanzspitze	- teilweise geringer Handlungsspielraum, negativer Wert 2018 (- 1,86 %) und 2019 (- 24,14 %) weist auf Neuverschuldung hin	- teilweise Handlungsspielraum, negativer Wert 2015 (- 4,64 %), 2019 (- 13,99 %) und 2020 (- 0,15 %) weist auf Neuverschuldung hin	- im gesamten Zeitraum positiv, somit finanzieller Spielraum für neue Projekte und Investitionen gegeben	- im gesamten Zeitraum beachtlich hohe Werte, welche zeigen, dass nachhaltig ein finanzieller Spielraum sichergestellt ist	- 2015 bis 2019 nur geringer Handlungsspielraum, negativer Wert 2020 (- 7,34 %) weist auf Neuverschuldung hin

Gemeinde	Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße	Marktgemeinde Gamlitz	Gemeinde Gabersdorf	Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark	Marktgemeinde Straß in Steiermark
Stand der Darlehensschulden	- im Zeitraum 2015 bis 2020 um 9,10 % reduziert	- im Zeitraum 2015 bis 2020 um 16,08 % erhöht	- im Zeitraum 2015 bis 2020 um 37,28 % reduziert	- im Zeitraum 2015 bis 2020 um 35,81 % erhöht	- im Zeitraum 2015 bis 2020 um 113,32 % erhöht
Stand der Haftungen	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Erhöhung Gesamtstand von € 1,3 Mio. auf € 2,2 Mio. - Stand Haftungen für Darlehen des AWW um rund 9 % reduziert	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Erhöhung Gesamtstand von € 6,3 Mio. auf € 7,2 Mio. - Stand Haftungen für Darlehen des AWW um rund 12 % reduziert	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Reduktion Gesamtstand von € 3,9 Mio. auf € 3,0 Mio. - Stand Haftungen für Darlehen des AWW um rund 33 % reduziert	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Reduktion Gesamtstand von € 1,6 Mio. auf € 1,2 Mio. - Stand Haftungen für Darlehen des AWW um rund 40 % reduziert	- nach Erhöhung des Gesamtstandes von € 6,1 Mio. (2015) auf € 7,0 Mio. (2017) wieder Reduktion auf € 6,1 Mio. (2020) - Stand Haftungen für Darlehen des AWW um rund 22 % reduziert
Abwasserbeseitigung	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Kostendeckung gegeben - Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Ehrenhausen und Retznei zur Gänze durch den AWW - Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Berghausen und Ratsch teilweise durch gemeindeeigene Kläranlagen	- im Zeitraum 2015 bis 2017 und 2019 bis 2020 Kostendeckung gegeben - 2018 Abgang ausgewiesen - Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW	- im Zeitraum 2016 bis 2019 Kostendeckung gegeben - 2015 und 2020 Abgang ausgewiesen - Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Kostendeckung gegeben - Abwasserbeseitigung für die Ortsteile Sankt Nikolai ob Draßling und Weinburg am Saßbach durch gemeindeeigene Kläranlagen - Abwasserbeseitigung für übriges Gemeindegebiet zur Gänze durch den AWW	- im Zeitraum 2015 bis 2020 Kostendeckung gegeben - Abwasserbeseitigung für das gesamte Gemeindegebiet durch den AWW
Förderungen	✘	✘	✘	✘	✘
Informationsfluss	☑	☑	☑	☑	☑

Quelle: Übermittelte Unterlagen der geprüften Gemeinden, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

11.8 Auswirkungen der finanziellen Situation des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd bzw. der NGS Naturgas GmbH auf die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes

Im § 7 der Satzung des AWV ist festgelegt, dass

- die Kosten, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderwärtig gedeckt werden können, von den Mitgliedern nach ihren Beitragsanteilen zu tragen sind sowie
- die verbandseigenen Mitgliedsgemeinden nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber haften.

Die Verrechnung der Beitragsanteile für die Verwaltungskosten und die Betriebskosten sowie der anteiligen Baukosten für die Errichtung der Ortsnetze und den Verbandsanlagen erfolgt gemäß der in der Satzung des AWV festgelegten Berechnung (siehe dazu Kapitel 6.5. Finanzielle Gebarung AWV).

11.8.1 Auswirkungen auf die Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd

Für Anlagen betreffend die Abwasserentsorgung in den Mitgliedsgemeinden erfolgten für dafür aufgenommene Darlehen entsprechend der Regelung des § 7 der Satzung des AWV aufsichtsbehördlich genehmigte Haftungsübernahmen (gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung).

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass – wie auch durch alle Mitgliedsgemeinden schriftlich bestätigt – Haftungsübernahmen durch die Mitgliedsgemeinden des AWV für Darlehen ausschließlich betreffend die Baumaßnahmen die Abwasserentsorgung und NICHT für Darlehen im Zusammenhang mit den Projektkosten für die Naturgasanlage erfolgten.

Im Zuge der Erstellung des Voranschlags des AWV für das Finanzjahr 2018 wurde mitgeteilt, dass es in den Jahren 2018 und 2019 zu einer Betriebsmittelerhöhung (da die Verarbeitung des Klärschlammes durch den AWV nicht möglich und anderwärtig zu entsorgen war) kommt, welche sich im Jahr 2020 wieder reduziert. Um für die Jahre 2018 und 2019 in den Mitgliedsgemeinden eine massive Erhöhung der Gebühren zu verhindern bzw. teilweise abzudecken, wurde die Erhöhung des bis dahin gültigen Rahmens des Kontokorrentkredites (Betriebsmittelkonto) von € 150.000,-- auf € 350.000,-- in Erwägung gezogen. Dies machte eine Haftungsübernahme (mit einer Laufzeit von zwei Jahren) durch die Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Entsprechend der Satzung des AWV wurden daher in den ersten Monaten des Finanzjahres 2021 in den Sitzungen des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden des AWV Beschlüsse für die jeweils anteilige Haftungsübernahme (mit einer Laufzeit bis 28. Februar 2023) herbeigeführt. Die Aufsichtsbehörde konnte einer zweijährigen Haftungsübernahme für einen Kassenkreditrahmen (Kassenstärker) nicht zustimmen. Somit wurde von der Aufstockung des Kreditrahmens Abstand genommen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass aufgrund der nicht erfolgten Zustimmung einer zweijährigen Haftungsübernahme für einen Kassenkreditrahmen durch die Aufsichtsbehörde von der Aufstockung des Betriebsmittelkontos Abstand genommen wurde.

Aufgrund mangelnder Liquidität der NGS Naturgas GmbH erfolgte gemäß stichprobenweiser Durchsicht der Protokolle der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH bereits im Finanzjahr 2013 die Vorfinanzierung von diversen Aufwendungen der NGS Naturgas GmbH durch den AWV. Eine Bedeckung der Vorfinanzierung durch die NGS Naturgas GmbH konnte nicht nachgewiesen werden. Entsprechend der Kostentragung durch die Mitgliedsgemeinden (gemäß § 7 der Satzung des AWV) kann daher davon ausgegangen werden, dass die getätigten Aufwendungen durch die Verrechnung der Beitragsanteile für Verwaltungskosten durch die Mitgliedsgemeinden bedeckt wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass diverse Aufwendungen die NGS Naturgas GmbH betreffend an den AWV verrechnet wurden und somit gemäß satzungsmäßiger Verrechnung in den Beitragsanteilen für Verwaltungskosten der Mitgliedsgemeinden enthalten waren.

Weiters stellt der Landesrechnungshof fest, dass sämtliche durch den AWV für die NGS Naturgas GmbH getätigte Aufwendungen durch die satzungsmäßige Verrechnung der Verwaltungskosten an die Mitgliedsgemeinden aufgrund der Vorgabe der grundsätzlichen Deckung der Kosten im Gebührenhaushalt zu höheren Gebühren in den Mitgliedsgemeinden führten.

➤ **Empfehlung 55:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, dass für satzungsmäßig verrechnete Ausgaben bzw. Aufwendungen künftig eine transparente Darstellung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten Verwaltungs- und Betriebsausgaben des AWV erfolgt.

Durch den AWV erfolgte die Bildung der „Investitions- und Reparaturrücklage (ehemalig AnnuitätenRZ BA01)“ durch die weitere Vorschreibung der Rückzahlungsraten an die

Mitgliedsgemeinden in der Jahresvorschreibung trotz vollständiger Tilgung des Darlehens (siehe dazu auch Kapitel 6.5.1.2 Rücklage für Baukosten (Projekte)). Im Finanzjahr 2019 erfolgte durch den AWV die Aufnahme eines Überbrückungskredites in Höhe von € 1,0 Mio., welcher zum Ausgleich eines Liquiditätsengpasses an die NGS Naturgas GmbH weitergeleitet wurde. Die Bedeckung der Zinsen und die Tilgung des Darlehens (die Tilgung wurde mit Darlehensvertrag ab 30. Juni 2022 festgelegt) sollte laut Grundsatzbeschluss durch Rücklagen des AWV stattfinden.

Am 2. Juli 2020 erfolgte in der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH, welche auch gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, der Beschluss, dass aufgrund eines wiederholten Liquiditätsengpasses der NGS Naturgas GmbH € 250.000,- vom AWV auf das Finanzkonto der NGS Naturgas GmbH umgeschichtet werden. Diese Mittel waren beim AWV verfügbar, da für das Projekt „Stickstoffoptimierung“ ein Darlehen aufgenommen, jedoch das Projekt nicht wie geplant umgesetzt wurde. Die Rückzahlung dieses Darlehens erfolgt mit Mitteln der Rücklage des ersten Bauabschnittes des AWV.

Weiters erfolgte im November 2020 gemäß dem Protokoll der Sitzung der Generalversammlung der NGS Naturgas GmbH, welche auch gleichzeitig als außerordentliche Vorstandssitzung des AWV abgehalten wurde, ein einstimmiger Grundsatzbeschluss, dass die Rückzahlung des von der NGS Naturgas GmbH aufgenommenen Darlehens in Höhe von € 1,7 Mio. durch die Rücklage des AWV gedeckt ist, da Tilgungen von Darlehenszahlungen für Bauvorhaben ausgelaufen waren, die Vorschreibungen jedoch weiter an die Gemeinden ergehen und somit diese Rücklagen vorliegen.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die noch verfügbaren Mittel des Darlehens für das Projekt „Stickstoffoptimierung“ in Höhe von € 250.000,- vom AWV auf das Finanzkonto der NGS Naturgas GmbH umgeschichtet wurden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bildung der „Investitions- und Reparaturrücklage (ehemalig AnnuitätenRZ BA01)“ durch Vorschreibung der Rückzahlungsraten trotz vollständiger Tilgung des Darlehens für den ersten Bauabschnitt erfolgte.

➤ **Empfehlung 56:**

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, dass die Beträge für die Bildung der Rücklage transparent dargestellt werden und somit die daraus resultierende Erhöhung der Gebühren in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des AWV ersichtlich gemacht wird.

11.8.2 Umwandlung der NGS Naturgas GmbH in den AWV

In der Mitgliederversammlung des AWV vom 22. September 2021 erfolgte der einstimmige Beschluss, dass die Gesellschafter der NGS Naturgas GmbH den Betrieb der NGS Naturgas GmbH im Wege der verschmelzenden Umwandlung auf den AWV unter Verzicht auf die Liquidation der NGS Naturgas GmbH umwandeln.

Im Sinne des § 2 Umwandlungsgesetz erfolgte mit dem Umwandlungsvertrag vom 27. September 2021 zum Stichtag 31. Dezember 2020 die verschmelzende Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den Alleingesellschafter, den AWV, als übernehmende Körperschaft öffentlichen Rechts.

Somit erwarb der AWV die NGS Naturgas GmbH gemäß Umwandlungsgesetz. Aufgrund der Umwandlung trat mit Stichtag 1. Jänner 2021 der AWV in alle schwebenden Geschäfte der umgewandelten Gesellschaft ein. Mit Eintragung in das Firmenbuch gingen durch die Gesamtrechtsnachfolge sowohl das gesamte Vermögen der NGS Naturgas GmbH als auch deren Verbindlichkeiten auf den AWV über.

Mit Ablauf des Umwandlungsstichtages 31. Dezember 2020 wurde die NGS Naturgas GmbH aufgelöst. Der AWS führt die NGS Naturgas GmbH ohne Eintragung im Firmenbuch fort. Eine Liquidation der NGS Naturgas GmbH unterblieb.

11.8.3 Auswirkungen der Schuldenübernahme der NGS Naturgas GmbH auf die Mitgliedsgemeinden des AWV

Aufgrund der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge der verschmelzenden Umwandlung der NGS Naturgas GmbH auf den AWV sind nunmehr folgende Schulden durch den AWV zu bedecken (siehe dazu auch Kapitel 6.5.5 Übernahme der Darlehensschulden der NGS Naturgas GmbH im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge):

- das Darlehen in Höhe von € 1,0 Mio., welches durch den AWV im Jahr 2019 für die NGS Naturgas GmbH aufgenommen und an die NGS Naturgas GmbH weitergeleitet wurde (Ausweis im Jahresabschluss 2020 des AWV unter der Position „Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen“),
- der Kontokorrentkredit der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 1,7 Mio. und der Kontokorrentkredit mit dem Rahmen in Höhe von € 250.000,-, welche durch die Aufnahme eines Kredites in Höhe von € 1,95 Mio. (Kreditvertrag vom 30. August 2021) durch den AWV bedeckt wurden und
- das Darlehen der NGS Naturgas GmbH in Höhe von € 14,8 Mio., wofür mit dem Vertrag vom 14. September 2021 durch den AWV die Bezahlung des Darlehens übernommen wurde.

Die Mitgliedsgemeinden haften gemäß § 7 der Satzung des AWV bei gemeinsam durchgeführten Projekten nur nach Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung

entsprechend den ermittelten Beitragsanteilen dem darlehensgebenden Bankinstitut gegenüber für die vom AWV eingegangenen Darlehensbeträge.

Es obliegt demnach den jeweiligen Mitgliedsgemeinden bzw. der Verantwortlichkeit des Verbandes, die Haftungsübernahme und allfällige andere weitere Genehmigungen einzuholen. Sollte jedoch für die vom AWV aufgenommenen Darlehen die Genehmigung für eine anteilige Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden gemäß § 90 Steiermärkische Gemeindeordnung durch die zuständige Aufsichtsbehörde erteilt worden sein, haften die Gemeinden entsprechend den genehmigten Haftungsurkunden.

In den Verträgen der Darlehen in Höhe von € 1,95 Mio. und in Höhe von € 14,8 Mio. wurde unter dem Punkt „Sicherheit“ auf die Übernahme der anteilmäßigen Haftung der Mitgliedsgemeinden des AWV gemäß § 7 der Satzung des AWV verwiesen. Die Auszahlung der Mittel erfolgte durch die darlehensgebenden Banken jedoch ohne Vorlage einer aufsichtsbehördlich genehmigten (anteilmäßigen) Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass durch die Mitgliedsgemeinden für die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von € 1,95 Mio. und € 14,8 Mio. – trotz Verweis bezüglich Sicherheit in den Verträgen des jeweils darlehensgebenden Bankinstitutes – eine Haftungsübernahme gemäß § 7 der Satzung des AWV nicht erfolgte.

Die Bedeckung der Rückzahlungen bzw. der Zinsen und Spesen der im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge durch den AWV übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (in Höhe von € 14,8 Mio. sowie € 1,95 Mio. und € 1,0 Mio.) hat durch die Einnahmen des AWV zu erfolgen. Daher ist vom AWV geplant, dass zusätzliche Einnahmen (z. B. durch die teilweise Verpachtung der Anlage sowie durch den Verkauf von Biogas) erzielt werden.

Entsprechend der Satzung des AWV haben die Mitgliedsgemeinden jene Kosten zu tragen, die dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwachsen und nicht anderwärtig gedeckt werden können. Gemäß Mitteilung durch den AWV wird die Bedeckung der durch das Projekt NGS Naturgas GmbH entstandenen Schulden für die Mitgliedsgemeinden des AWV zu keiner zusätzlichen Erhöhung der Gebühren führen.

Die Verbuchung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten anteiligen Rückzahlungen für die von der NGS Naturgas GmbH übernommenen Schulden erfolgt daher in der jeweiligen Gemeinde **nicht** am Ansatz 811 „Abwasserbeseitigung“ bzw. am Ansatz 851 „Betriebe der Abwasserbeseitigung“, sondern am **Ansatz 782 „Wirtschaftspolitische Maßnahmen“**.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Rückzahlung der im Zuge der Gesamtrechtsnachfolge durch den AWV übernommenen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten der NGS Naturgas GmbH aus Einnahmen des AWV zu bedecken ist.

Außerdem stellt der Landesrechnungshof fest, dass durch den AWV geplant ist, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, diese derzeit jedoch in Verhandlung bzw. in Umsetzung sind und somit die Bedeckung der Rückzahlung der Schulden vorerst zur Gänze durch die Mitgliedsgemeinden zu finanzieren ist.

Der Landesrechnungshof stellt weiters fest, dass die anteilmäßige Bedeckung der Darlehensrückzahlungen durch die Mitgliedsgemeinden des AWV zwar aufgrund der Verbuchung am Ansatz 782 „Wirtschaftspolitische Maßnahmen“ keine unmittelbare Erhöhung der Gebühren für die Abwasserbeseitigung verursacht, jedoch die Verrechnung der Rückzahlung wird künftig eine erhebliche Belastung der jeweiligen Gemeindehaushalte darstellen und somit die finanzielle Situation der jeweiligen Mitgliedsgemeinde schwächen.

➤ Empfehlung 57:

Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, gegenüber den Mitgliedsgemeinden des AWV die Auswirkungen der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die Rückzahlung der vom AWV übernommenen Schulden der NGS Naturgas GmbH je Mitgliedsgemeinde transparent darzustellen und zu erläutern.

➤ Empfehlung 58:

Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters den Mitgliedsgemeinden des AWV, die Gemeindeorgane und die Gemeindegliederinnen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden des AWV hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Belastung durch die Tilgung der Schulden des Projektes NGS Naturgas GmbH umfassend zu informieren.

11.8.4 Entwicklung der Abwasser- bzw. Kanalgebühren in den Mitgliedsgemeinden des AWV

Der Gemeinderat jeder Gemeinde hatte gemäß Kanalabgabengesetz eine Kanalabgabenordnung zu beschließen. In dieser war die Kanalbenutzungsgebühr auszuweisen. In den Mitgliedsgemeinden des AWV wurden die Kanalbenutzungsgebühr über den Einwohnergleichwert berechnet und stellt sich wie folgt dar:

Entwicklung Abwasser- gebühren je EGW (in €)	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ehrenhausen a. d. Weinstraße	111,42	121,00	128,70	135,30	138,01	139,67	141,63	146,17
Gamlitz	114,05	117,47	119,58	122,45	125,14	125,14	129,16	133,29
Gabersdorf	111,76	113,00	115,00	120,00	124,00	125,00	127,03	132,00
Sankt Veit in der Südsteiermark	98,00	98,00	99,50	99,50	101,50	101,50	106,60	112,00
Straß in Steiermark		105,99	106,94	118,70	121,07	122,53	128,65	132,77

Quelle: Mitgliedsgemeinden des AWV, aufbereitet durch den Landesrechnungshof

- In der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße stiegen die Kanalgebühren je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2015 bis 2022 um € 34,8 bzw. 31,2 % auf € 146,2.
- In der Marktgemeinde Gamlitz stiegen die Kanalgebühren je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2015 bis 2022 um € 19,2 bzw. 16,9 % auf € 133,3.
- In der Gemeinde Gabersdorf stiegen die Kanalgebühren je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2015 bis 2022 um € 20,2 bzw. 18,1 % auf € 132,--.
- In der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark stiegen die Kanalgebühren je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2016 bis 2022 um € 14 bzw. 14,3 % auf € 112.
- In der Marktgemeinde Straß in Steiermark stiegen die Kanalgebühren je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2016 bis 2022 um € 26,8 bzw. 25,3 % auf € 132,8.

Die Entwicklung der Kanalgebühren hängt im Wesentlichen von den topographischen Gegebenheiten und den damit verbundenen Errichtungskosten des Kanalnetzes sowie von der Instandhaltungsintensität des Kanalnetzes, Pumpwerken etc. ab.

Der Landesrechnungshof legte das Ergebnis seiner Überprüfung in der am 14. September 2022 abgehaltenen Schlussbesprechung ausführlich dar.

Vertreten waren

- das Büro Landeshauptmann Mag. Drexler,
- das Büro Landeshauptmann-Stellvertreter Lang,
- das Büro Landesrat Ök.-Rat. Seitinger,
- das Büro Landesrätin Mag. Lackner,
- die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik,
- die Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau,
- die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung,
- die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit,
- die Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung,
- der Abwasserverband Leibnitzerfeld Süd,
- die Gemeinde Straß,
- die Marktgemeinde St. Veit i.d. Südsteiermark,
- die Gemeinde Gabersdorf,
- die Marktgemeinde Ehrenhausen und
- die Marktgemeinde Gamlitz.

12. EMPFEHLUNGEN

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens ergeben sich die folgenden Empfehlungen für den AWV und die Mitgliedsgemeinden des AWV sowie für die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich für die Abteilung 1 Organisation und Informationstechnik (A1), die Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung (A13) und die Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit (A14) um Empfehlungen handelt, welche gemäß Art. 52 Abs. 4 Landes-Verfassungsgesetz für den Maßnahmenbericht relevant sind:

Hinweis:

Empfehlungen erfolgen grundsätzlich nach dem Inhaltsverzeichnis. Bei besserer Lesbarkeit kann aber davon abgegangen werden.

Empfehlungen an den Abwasserverband Leibnitzerfeld-Süd (AWV) in folgenden Kapiteln: Projekt Naturgasanlage allgemein [Kapitel 4], NGS Naturgas GmbH [Kapitel 5], AWV [Kapitel 6], Mitgliedsgemeinden des AWV [Kapitel 11]

- Empfehlung 2:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig auf eine transparente Gebarung zu achten.
- Empfehlung 3:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig bei der Errichtung von Anlagen bereits vorhandenes Wissen umfassend in die Planung und den Informations- und Entscheidungsprozess der Verbandsgemeinden bzw. Haftungsnehmerinnen einzubinden.
- Empfehlung 4:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, Umgehungsstrukturen, die sich für die Gemeindebürgerinnen gebührenerhöhend auswirken können, sowie Kompetenzüberschreitungen durch den Vorstand zu unterlassen.
- Empfehlung 5:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, bei künftigen kostenintensiven Projekten bereits im Rahmen des Ausschreibungsprozesses darauf zu achten, dass eine unabhängige Stelle mit entsprechender Expertise die Funktionalität der Anlage in der geplanten und angebotenen Ausführung bescheinigt.
- Empfehlung 6:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, sich im Falle der Verpachtung der Anlage in Hinblick auf deren rechtliche Zulässigkeit im Vorfeld eines

Vertragsabschlusses durch die Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beraten zu lassen.

- Empfehlung 7:
Der Landesrechnungshof empfiehlt beim AWV, künftig auf eine korrekte Verbuchung aller Geschäftsfälle zu achten.
- Empfehlung 8:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, Mittel aus Darlehen auch gemäß dem Verwendungszweck des Darlehens einzusetzen.
- Empfehlung 9:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, Mittel aus Rücklagen, deren Bildung mit Mitteln der Mitgliedsgemeinden des AWV erfolgte und somit direkten Einfluss auf die Höhe der Gebühren für Abwasserbeseitigung hatte, gemäß dem Verwendungszweck einzusetzen.
- Empfehlung 10:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, dass künftig die Abwicklung von Zahlungen für ein ausgegliedertes Unternehmen korrekt durchgeführt wird.
- Empfehlung 11:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig Ausgliederungen nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn dadurch flexiblere Haushaltsführung und Personalpolitik, beschleunigte Entscheidungsprozesse, Steueroptimierung, Erzielung von Einsparungspotenzialen sowie höhere Kosten- und Leistungstransparenz gewährleistet werden können.
- Empfehlung 12:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der AWV sich durch die zuständige A13 im Zusammenhang mit der fehlenden Anlagengenehmigung (Stand 3. Mai 2022) entsprechend unterstützen lässt.
- Empfehlung 13:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, aufgrund der aktuellen Ressourcenproblematik am Gassektor die betreffenden Anlagenteile nach erfolgter Genehmigung umgehend in Betrieb zu nehmen und die damit verbundene Möglichkeit zu nutzen, nun die volle Gaskapazität an die Energie Steiermark Business GmbH zu liefern.
- Empfehlung 14:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, künftig auf die Einhaltung der Vorgaben der Satzung betreffend das Eingehen von rechtlichen Verpflichtungen zu achten.
- Empfehlung 15:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und im Weiteren der A13, im Sinne der Transparenz und Objektivität durch eine Verankerung in der Satzung bei

künftigen Besetzungsverfahren für eine Ausschreibung der Position des Geschäftsführers zu sorgen.

- Empfehlung 16:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig Rechtssicherheit – insbesondere durch Einbindung der Behörde – vor der Beauftragung von externen Rechtsgutachten hergestellt wird.
- Empfehlung 17:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass erforderliche Anpassungen der Satzung künftig vor der Umsetzung von Projekten und damit verbundenen Maßnahmen erfolgen.
- Empfehlung 19:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass jährlich eine periodenreine Abrechnung der Verwaltungs- und Betriebskosten erfolgt und somit ein Mittelüberhang an die Mitgliedsgemeinden ausbezahlt sowie ein Mittelabgang an die Mitgliedsgemeinden nachverrechnet wird.
- Empfehlung 20:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die Zuweisung von Mitteln an Rücklagen künftig auf Basis einer transparenten Berechnung bzw. Kalkulation (welche die Kosten der Zurverfügungstellung der jeweiligen Einrichtung oder Anlage feststellt) und somit entsprechend der Kostenwahrheit erfolgt.
- Empfehlung 21:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig die Mittelverwendung ausschließlich für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben erfolgt.
- Empfehlung 22:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass durch den AWV künftig eine transparente Darstellung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten Verwaltungs- und Betriebsausgaben des AWV sowie der Mittelaufbringung für die Dotierung von Rücklagen erfolgt.
- Empfehlung 23:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig auf eine korrekte Verbuchung aller Geschäftsfälle zu achten.
- Empfehlung 24:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig im Sinne der Kostenwahrheit eine vollständige Abgrenzung der Kosten von Projekten analog zur NGS Naturgas GmbH erfolgt.
- Empfehlung 25:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass künftig bei Verträgen für Darlehen allen Bedingungen, somit auch dem Verweis bezüglich der Sicherheit (in diesem Fall

die Haftungsübernahme durch die Mitgliedsgemeinden) durch den AWV nachgekommen wird.

- Empfehlung 26:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass derart maßgebliche Entscheidungen mit einer gewissen Vorlaufzeit getroffen werden.
- Empfehlung 27:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, betreffend die Verpachtung von Anlagen bzw. Anlagenteilen einer Körperschaft öffentlichen Rechts bereits im Vorfeld die entsprechenden Abteilungen zu konsultieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.
- Empfehlung 55:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, dass für satzungsmäßig verrechnete Ausgaben bzw. Aufwendungen künftig eine transparente Darstellung der an die Mitgliedsgemeinden verrechneten Verwaltungs- und Betriebsausgaben des AWV erfolgt.
- Empfehlung 56:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, dass die Beträge für die Bildung der Rücklage transparent dargestellt werden und somit die daraus resultierende Erhöhung der Gebühren in der jeweiligen Mitgliedsgemeinde des AWV ersichtlich gemacht wird.
- Empfehlung 57:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV, gegenüber den Mitgliedsgemeinden des AWV die Auswirkungen der zusätzlichen finanziellen Belastung durch die Rückzahlung der vom AWV übernommenen Schulden der NGS Naturgas GmbH je Mitgliedsgemeinde transparent darzustellen und zu erläutern.

Empfehlungen an die A13 in folgenden Kapiteln: Projekt Naturgasanlage allgemein [Kapitel 4], Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung [Kapitel 8], NGS Naturgas GmbH [Kapitel 5], AWV [Kapitel 6]

- Empfehlung 1:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A 13, bei den zuständigen Bundesstellen eine Novellierung des Wasserrechtsgesetzes in Hinblick auf eine Genehmigungspflicht für einzelne Maßnahmen der Wasserverbände anzustoßen, insbesondere für jene, die für Verbände von finanzieller Bedeutung sind.
- Empfehlung 12:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass die zuständige A13 den AWV im Zusammenhang mit der fehlenden Anlagengenehmigung (Stand 3. Mai 2022) entsprechend unterstützt.

- Empfehlung 15:
Der Landesrechnungshof empfiehlt dem AWV und im Weiteren der A13, im Sinne der Transparenz und Objektivität durch eine Verankerung in der Satzung bei künftigen Besetzungsverfahren für eine Ausschreibung der Position des Geschäftsführers zu sorgen.
- Empfehlung 18:
Der Landesrechnungshof empfiehlt außerdem, dass die zuständige Behörde, die A13, im Zuge der Genehmigung von Anlagen auch deren Konformität betreffend die Satzung kontrolliert.
- Empfehlung 28:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, nach erfolgter abfallrechtlicher Genehmigung von Anlagen und deren Inbetriebnahme durch entsprechende Prüfung und Kontrolle die Einhaltung zulässiger Schwellenwerte zu gewährleisten.
- Empfehlung 29:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A13, künftig Aufgaben im Rahmen der Aufsicht rechtzeitig wahrzunehmen, damit Betroffene daraus resultierende Vorgaben bzw. Empfehlungen im Entscheidungsprozess berücksichtigen können.

Empfehlungen an die A14 in folgendem Kapitel: Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit – Förderungen [Kapitel 9]

- Empfehlung 30:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig bei Projekten mit dieser Neuartigkeit und deshalb mangelnder Vergleichbarkeit auch in Hinblick auf die betriebswirtschaftliche Zweckmäßigkeit eine vertiefte, abteilungsübergreifende Prüfung durchzuführen.
- Empfehlung 31:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass bei der Prüfung von Förderungsansuchen künftig die gesamten Projektkosten und deren Auswirkung auf die Mitgliedsgemeinden in Betracht gezogen werden.
- Empfehlung 32:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig eine detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der geplanten Finanzierung von Förderungsprojekten zu verlangen.
- Empfehlung 33:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14 zu überprüfen, ob beim gegenständlichen Projekt die Förderungsbestimmungen in Hinblick auf Trennung von Planung und Bauaufsicht eingehalten wurden.

- Empfehlung 34:
Außerdem empfiehlt der Landesrechnungshof der A14, den Förderungsprozess dahingehend anzupassen, dass parallel zum Projektfortschritt entsprechende Anforderungen der Förderungsrichtlinie und Durchführungsbestimmungen geprüft werden. Das heißt, dass der Vertragspartner bei Abschluss eines Bauauftrages mit entsprechendem Wert auch den Nachweis zur Trennung von Planung und Bauaufsicht erbringt.
- Empfehlung 35:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass Förderungen erst nach vollständig eingebrachtem Förderungsansuchen durch die A14 geprüft und positiv beurteilt werden.
- Empfehlung 36:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, künftig darauf zu achten, dass alle Förderungsansuchen eine klare Kurzbeschreibung des zu fördernden Objektes sowie eine detaillierte Beschreibung der Finanzierung beinhalten.
- Empfehlung 37:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A14, dass künftig vorläufige Förderungsverträge insbesondere auf den Umstand hin geprüft werden, dass sämtliche Angaben den Tatsachen und diese dem Förderungsansuchen entsprechen, so z. B. dass der Antragsteller (in diesem Fall der AWV) auch entsprechend den Angaben die Finanzierung des Projektes gewährleistet bzw. der wirtschaftliche Eigentümer des im Antrag beschriebenen Projektes ist.
- Empfehlung 38:
Der Landesrechnungshof empfiehlt weiters, dass auch die Erreichung des Zwecks der Förderung geprüft wird (siehe dazu Kapitel 8.5 Überprüfung der abfallrechtlich genehmigten Biogasanlage).
- Empfehlung 39:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass der A14 bei Auszahlungen von Förderungen künftig entsprechende Belege (Rechnungen und Zahlungsnachweis) zwingend vorzuliegen haben.
- Empfehlung 40:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, für künftige Förderungsprojekte mit hohem finanziellen Aufwand eine Kontrolle in zeitlicher Nähe des geplanten Funktionsfähigkeitstermins vor Ort durchzuführen, um den Projektstatus in Erfahrung zu bringen und gegebenenfalls Maßnahmen betreffend die Förderungsabwicklung einzuleiten.

Empfehlungen an die A1 in folgendem Kapitel: Weitere involvierte Abteilungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung [Kapitel 10]

- Empfehlung 41:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A1 im Sinne der Transparenz, dass je Auszahlungstranche ein Bezug zu der im Förderungsvertrag vereinbarten Gesamtförderung herzustellen und auf eine aussagekräftige Bezeichnung des Förderungsprojektes im Förderungsbericht zu achten ist.
- Empfehlung 42:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der A1, künftig für die Erfassung von Förderungsdaten eine klar definierte Vorgabe für die zu erfassenden Datensätze für alle förderungsgebenden Abteilungen zu erstellen, damit eine einheitliche Erfassung und transparente Ausweisung im Förderungsbericht möglich wird.

**Empfehlungen an die Mitgliedsgemeinden des AWV in folgenden Kapiteln:
Mitgliedsgemeinden des Abwasserverbandes Leibnitzerfeld-Süd [Kapitel 11],
Projekt Naturgasanlage allgemein [Kapitel 4], NGS Naturgas GmbH [Kapitel 5]**

- Empfehlung 3:
Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden, künftig bei der Errichtung von Anlagen bereits vorhandenes Wissen umfassend in die Planung und den Informations- und Entscheidungsprozess der Verbandsgemeinden bzw. Haftungsnehmerinnen einzubinden.
- Empfehlung 4:
Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden, Umgehungs-konstruktionen, die sich für die Gemeindebürgerinnen gebührenerhöhend auswirken können, sowie Kompetenzüberschreitungen im Rahmen ihrer Mandatsausübung des Vorstandes des AWV zu unterlassen.
- Empfehlung 5:
Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden, bei künftigen kostenintensiven Projekten bereits im Rahmen des Ausschreibungsprozesses darauf zu achten, dass eine unabhängige Stelle mit entsprechender Expertise die Funktionalität der Anlage in der geplanten und angebotenen Ausführung bescheinigt.
- Empfehlung 43:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, mittelfristig die finanzielle Leistungsfähigkeit zu erhöhen und nachhaltig geordnete Haushalte und somit eine finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde sicherzustellen.
- Empfehlung 44:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

- Empfehlung 45:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, dass durch die Marktgemeinde Ehrenhausen an der Weinstraße die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben sichergestellt wird.
- Empfehlung 46:
Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen nachhaltig geordneten Haushalt und somit eine finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde Gamlitz sicherzustellen.
- Empfehlung 47:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Gamlitz, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.
- Empfehlung 48:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Gabersdorf, künftig bei der Erfassung von neu übernommenen Haftungen darauf zu achten, dass der Ausweis im Haftungsnachweis korrekt erfolgt.
- Empfehlung 49:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Gemeinde Gabersdorf, für den Betrieb der Abwasserentsorgung, welcher als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit betrieben wird, künftig die durchgängige Kostendeckung sicherzustellen.
- Empfehlung 50:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.
- Empfehlung 51:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, den Haftungsnachweis unverzüglich auf Vollständigkeit zu überprüfen und im Falle nicht ausgewiesener Haftungsübernahmen durch die Marktgemeinde diese zu ergänzen.
- Empfehlung 52:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Sankt Veit in der Südsteiermark, dass die Marktgemeinde unverzüglich die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben gemäß § 71 Steiermärkische Gemeindeordnung sicherstellt.
- Empfehlung 53:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Straß in Steiermark, budgetäre Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, um nachhaltig geordnete Haushalte und dadurch die finanzielle Stabilität in der Marktgemeinde sicherzustellen.

- Empfehlung 54:
Der Landesrechnungshof empfiehlt der Marktgemeinde Straß in Steiermark, künftig darauf zu achten, dass Änderungen im Sinne des Grundsatzes der Klarheit nachvollziehbar dargestellt werden.

- Empfehlung 58:
Der Landesrechnungshof empfiehlt den Mitgliedsgemeinden weiters, die Gemeindeorgane und die Gemeindegängerinnen in den jeweiligen Mitgliedsgemeinden des AWV hinsichtlich der außerordentlichen finanziellen Belastung durch die Tilgung der Schulden des Projektes NGS Naturgas GmbH umfassend zu informieren.

Graz, am 22. November 2022

Der Landesrechnungshofdirektor:

Mag. Heinz Drobesh